CODEX JURIS BAVARICI JUDICIARII

DE ANNO

M. DCC. LIII.

Zwente Auflag.

Mit Ihro churfurstl. Durchl. in Baiern, 2c. 2c. gnabigst ertheiltem PRIVILEGIO.

Münden,

brudte und berlegte Johann Jacob Bottere durfürftl. Sofe und Landichaftebuchbrudere feel. hinterlaffene Bittme, und Erben

1771.

PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM.

on Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober : und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Bergog, Pfalzgraf ben Rhein, des beil. Rom. Reichs Ergtruchfeg, und Churfurft, gandgraf ju geuchten. berg ec. ze. Bekennen offentlich mit diefein Brief, und thun kund manniglich, wasmassen Uns Unfers Sof = und Landichaftebuchdruders Johann Jacob Bottere nachgelaffenen Bittib und Erben in Munchen unterthanigfe zu vernehmen gegeben , welchergeftalten bas von Und ihnen ertheilte Privilegium Impressorium auf den Codicem Judiciarium & Criminalem una cum notis in Folio & 800. mit heurigen Jahr wirklich erspirirt, und dahero Und selbe gehorfamst belangt haben, um Wir sothannes erfpirirtes Privilegium folchergeftalten wieder zu befrattigen, zu erneuern, nud weiters zu erstrefen gnabigst geruhen möchten, damit sich füuftighin niemand unterstehen folte, berührte zwente Edition des Codicis Judiciarii & Criminalis una cum notis in Folio & 2010, nachundrugen ; Da Wir unn erstangezogene Bitte gnabigft angesehen , und foldenmach berührt Botterischen Wittib und Erben die besondere Unade gethan, daß fie von nun an in die meitere geben Jahre diese mehrbesagte zwepte Ebition des Codicis Judiciarii & Criminalis una cum notis in Folio & 8vo- in offenen Druct ausgeben, bin: und wieder ausgeben, feil haben, und verfaufen laffen, folde aber jemand anderer in Unferem Churfurftenthum und Landen nicht nachbruden barfe; Als gebiethen Wir all = und jeben Unferen aufgestelten Obrigfeiten und Beamten hiemit ernftlich, feinen in unferen Churlanden gu Beiern, bann bem Bergogthum ber obern Pfalg angefeffenen Buchbruderen, Buchhandleren und Buchbinderen zu gestatten, daß sie noch jemand anderer oftbemeldten Codicem Judiciarium & Criminalem uns cum notis in Folio & 8vo. weder in dem fchon gebruckten, noch einem andern Format nachjus bruden, ober nachgebrudter ju bistrabiren, und ju verfaufen, weniger die ausländische darmit in ermelbt uufere Churlande zu Baiern dann der obern Pfalz hierin zu handeln fich unterfangen follen, und dieses ben Bermeidung Unferer höchsten Ungnad nebst Berworchung einiger Gelöftraf von eine hundert Ducaten, wobon die Belfte Unferer Hoftammer, die andere Holfte aber mehrerwehnten Berlegeren gikommen folle, dann auch ben Berliehrung berfelben nachdruck, welchen oftmentionirte Bottwifche Wittib und Erben mit Silf und Buthun eines jeden Orte Obrigfeit gegen Borweisung diefer Unfer gnabigften Berordnung und ertheilten Privilegii, wo man dergleichen finden wird, alfogleich aus eigenem Gewalt ohne Berhinderung manniglich ju fich nehmen, und barmit nach Gefallen handeln und thun mogen: Doch folle anderen jur Nachricht und Wahrnung biefes Unfer churfurfel. Privilegium in berührten Codice Judiciario & Criminali vorangebrucht werden. Geben in Unserer Saupt- und Refidengfradt Munchen den vierten Monatstag April im eintaufend fiebenhundert ein- und fiebengigften Jahr-

Maximilian Joseph Churfürst.



Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-

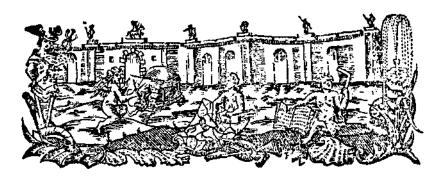
baiern, auch der obern Pfalz Berzog, Pfalzgraf ben Rhein, des heil. Rom. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, 20. 20.

ntbiethen manniglich Unfern Gruß, und Gnade zuvor: Nach denen peinlichen Nechten, womit in Nevidirung Unserer Landosftatuten bereits im Jahr 1751 der Ansang gemacht worden, besinden Wir keinen Theil derselben von größeren Mangel und Unrichtigkeit zu senn, als jenen, worin das Gerichts und Proceswesen begriffen ist. Dahero auch in weiterer Fortsesung jestgedachter Nevision vor andern hieran Hand anlegen, und solchen in bessere Ordnung, und vollständige Nichtigkeit beingen zu lassen sür nobtig ermessen haben. Es sennd zu dem Ende alle ältere, sowohl gemein alls statutarische Nechten mit Fleiß eingesehen, und erwogen, sosort ein solch ordentlich beutlich und aussschliches Systema Juris Judiclarii versertiget worden, welches ben allen dahin einschlagenden Händeln und Vorsallenheiten, wie sie immer beschaffen senn mögen, sowohl Nichtern, als Partheyen und Advocaten zu sicher und hinlänglicher Maßregel dienen kann.

Wir haben alfo baffelbe nach vorläufig = gutachtlicher Bernehmung Unferer fammentlicher Juftizdicasterien, wie nicht weniger mit räthlichen Zuthun Unfer gemeiner Lieb, und getreuer Lands fchaft auf Art und Mag, wie der Ausschluß mit mehrerem zu vernehmen giebt, nicht nur allet: bings gnabigft begnehmiget, fondern es ift anben Unfer chur : und landsfurftlicher Befehl hiermit, daß deme in Unferen fammentlichen Churlanden ju Baiern, und ber obern Pfalz, dann all andereit Und zugehörigen kanderenen allenthalben nachgegangen, und zwar foviel das Jus novum hierin bes trift, worin entweder etwas gang neues verordnet, oder bas bisher in Uebung geweste aufgehoben worben ift, felbes erft auf nachftfunftige Lichtmefi bes 1754fin Jahre feinen Anfang nehmen, in all übrigen Studen hingegen, wo bas vorige bloß wiederholt, bestättiget, oder in Thesi dubia & controversa nur declarirt mird, fomohl quo ad Casus futuros, ale præteritos allerdings barauf gesprochen, foldemnach auch bie untere und fubordinirte Obrigfeiten von denen hoheren , benothigten Falls , jederzeit mit Ernft und nachbrud babin angewiesen , und ba endlich mit ber Beit folche Dubia Juris porfielen, welche fich meder aus ben Worten, noch bem Berftand ber neuen Berordnung berie biren lieffen, Diefelbe gleichwohl von jeber Obrigfeit felbft wie worhin, alfo noch weiter aus benen gemein - gefchrieben = naturlich = und andern bisherigen Nechts Principiis ihrem beften Biffen und Gemiffen nach ohne Unfrag entichieben werben follen. Gegeben in Unferer Refibengftadt Munchen, den 14 December 1753.

Ex Commissione Seren. Diii Diii Ducis & Electoris speciali.





Reuverbefferte churbajerische Gerichtsordnung.

Erstes Capitel.

Bon den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

S. 1.

as Recht foll ben willführlicher Straf nicht mit Gewalt, sondern Mieu, woman por Gericht, und zwar bort, mobin der Beflagte feiner Perfon, oder fein Recht fu ber ftrittigen Sache megen gebort, gebuhrend gefucht werden.

Der ordentliche Gerichtszwang wird theils von hauslichen Anwesen, Die bas To-Berbrechen ober Betretten, theils bou Geding, Berwaltung, Berboth, Lag meite. pder Bufammenhang ber ftrittigen Sache, ju gatein : domicilio, delicto, deprehensione, contractu, administratione, arresto, re sita & continentia vel connexione caulæ hergeleitet.

S. 3.

Mo der Bater feinen beständigen Wohnplat bat, da fennd auch feine Forum Domirechtmäßige Kinder domicilitt, und Diefes heißt au Latein : Forum originis. eil. Findelfinder überkommen foldes an bem Ort, wo fie gefunden oder erzogen werden. Uneheliche hingegen folgen bem Domicilio ihrer Mutter. Sat der rechtmäßige Bater felbft feinen gewiffen beständigen Bobnfit, fo ift ben Rindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt gu feben, daffelbe bleibt auch jedem bevor, folang er fich nicht felbft fremmilig oder aus Roth ander-werts in der Abficht altort zu wohnen wirklich niederlaßt, und da nun diefes an mehr Orten zugleich in obiger Libsicht geschiehet, so wird auch felbiger Orten übergli das Domicilium erlangt, und fiebet folden Falls bem Rlager fren, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Baganten aber mogen aller Orten, mo fie fich immer betretten laffen, belangt, ober burch offente lichen Berruf und Unschlag in foro originis vorgelaben werden.

S. 4.

S. 4.

Forum delicti.

Um keiner Verbrechen ober Freveln willen, welche nicht malefizifch fennd, und extra locum domicilii berubt werden, foll feiner, ber im Land anfefig, oder fonst gnugsam verburgt ift, in loco delicti angehalten, sondern die Berichaffung bon bem Judice domicilii begehrt, hierunter auch au jenes brobachtet werden, mas die erklarte gandsfrenheit, und fobiel die obere Pfalz insonderheit betrift, die bisberige Obserbang mit sich bringt.

§. 5.

Forum deprebenfionts.

Arembe sennd begangenen Berbrechens halber nicht nur der Obrigkeit des Orts, wo sie verbrochen haben, sondern auch wo selbe betretten werden, unterworffen.

S. 6.

Parum conerattus.

Contrabenten mogen an dem Ort, wo contrabirt worden, oder bie Bejahlung geschehen foll, um das bedungene belangt werden, und ift hierunter vorzüglich auf den Ort, wo der Contract zum Schluß gekommen ift, zu sehen. Doch stehet auchallzeit in des Klagere Willfuhr, ob er in foro contractus oder domicilii flagen wolle. Erften galls wird erfodert, daß fich der Beflagte perfonlich aldort befinde. Der bloge Widerspruch des Contracts bebt diesen Forum nicht auf, wohl hingegen, wenn ausdrücklich . oder stillschweigende Geding dagegen borhanden sepnd, oder wenn man mit fremden Durchreis fenden miffentlich auf Borg handlet, oder da nicht fobiel auf die Erfull . fondern Bernichtung des Confracts geklagt wird. Es follen fich auch Innlander Diefes Fori niemal gegeneinander gebrauchen, fondern bor ordentlicher Obrigs feit flagen, es fene benn, daß die Bezahlung bermog ausdrucklichen Gedings an einem gewissen Ort geschehen, oder die Privilegia loci ein anderes dießfalls mit fich bringen.

S. 7.

Forum administrationis.

Wer um geführter Berwaltung und Administration wegen, Rechenschaft zu geben hat, foll foldes vor Obrigkeit thun, welche ihn hierzu bestellt hat, und ist auch derselbe nicht schuldig, sich deswegen anderwerts einzulassen. Wenn aber der Bermalter hinterstellig, oder sonft in femer Verwaltung strafmäßig befunden wird, foll er zur Leistung besten, was er zu thun schuldig ift, bon feiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden.

§. 8.

Formm arrefti.

Sat jemand, aus was Ursachen es immer senn mag, eine rechtmakige Foderung, und fiehet in billicher Sorg, bag er vor ordentlicher Obrigkeit das Semige ohne fonderbarer Befdmernuß nicht erlangen werde, fo mag er den Gegner an Sab oder Leib durch die Obrigfeit des Orts, wo fich deffen Perfon oder Gut immer befindet, fo lang anhalten laffen, bis man bon ihm bergnügt, oder daß er in foro arreiti antworten, und bem Judicato nachfommen wolle, durch Pfand oder Burgen gnugfam gefichert ift. Man folle aber auch mit dem gebettenen Arrest andergestalt nicht als vorläufige Bescheinung der gestellten Foderung, und zwar nur gegen Fremde und Ausländer willfahren, maßen folder gegen Innlander in folgenden Rallen allein ftatt bat. Wenn namlich 1mb, in loco arreifi die Bezahlung zu thun versprochen worden, dess gleichen wenn 2do. ber Beflagte weder befrent noch angeseffen, oder fonft gnugfam bercautionirt ift. Ferner wenn 300. ein Specialpribilegium loci darum borhanden ift, welches jedoch gegen die von Abel oder churft. Bediente Außer Lands follen die Innlander gleichfals nicht niemals Plat greift.

einander grreffiren laffen, es fene benn, daß die Bezahlung albort gu thun berfprochen worden, oder ju beforgen ift, daß-Arreffacus nicht mehr in bas Land jurud fomme.

S. o.

Alle Rlagen, welche mehr auf die Sache felbft als die Perfon gehen, follen sowohl in pecitorio als possellorio ben ber Obrigfeit bes Orte, wo sich Die Sache befindet, ohne Unterschied derfelben gefteut werden.

Forum rei

S. 10.

Sachen, welche zusammen gehoren, foll man nicht leicht boneinander. Forum contitrennen, fondern bor einer Obrigfeit allein berhandeln laffen. 3m gall auch Die Rlag auf mehr Sachen, oder gegen mehr Personen, welche unter verschies denen Obrigkeiten steben, gerichtet ist, soll man folde ben der nächsten hoberen Obrigfeit anbringen. Causas exemptas foll man aber unter diesem Vorwand miemal an fich ziehen. Wie weit hiernachft ber Eriminalrichter in Civilfachen, oder die Civilobrigkeit in Eximinalsachen ex connexione cause die Hand cins ichlagen barf, ift bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 1. §. 25. 26. 27, mit mehreren berfeben.

connexionis caulz.

S. 11.

Bornehme Stands adelich und graduirte Perfonen, wie auch alle Berfonen, welin durfurftl, oder landichaftlichen Pflichten ftebende Bediente und Soficus berwandte haben ihr besonders korum, und stehen entweder unmittelbar unter den durft. Juftigbicafterien, oder nach Gestalt ihrer Bedienung unter den Bofftaben, oder anderen durft. Aemtern. Rriegsofficiers und Soldaten fichen unter ihrer Militairobrigkeit. Academici unter dem Rectore und Senatu Academico. Geiftliche unter ihren vorgesesten Obern. Defigleichen feund all jene, welche fich des Gefandschafterechte ju erfreuen, ober fonft ein Specialpribilegium exemptionis Fori erlangt haben, bon dem ordentlichen Gerichtegwange befrenet. Dabingegen mogen fich aber auch all obbenannte Personen auf die besondere Stadt . oder Localrechten des Orts, wo fie fich aufhalten, nur fo weit, ale felbe mit den allgemeinen Rechten und Statuten übereinskommen, oder die bloße Zierlichkeit der gepflogenen Sandlung, oder die aldort liegende Guter betreffen, mit Sug bezieben.

de à Foro ornommen fenne.

S. 12.

Obbemeldtes Forum Privilegiatum hat in folgenden Fallen nicht ftatt. 1md. Wenn die erimirte Person nicht Beflagter, sondern Rlager ift. 2dd. Da Dieselbe nicht eigner, sondern anderer Person halber, i. E. als Erb, Bormund, oder Gewalthaber belangt wird. 3000 In blogen Realsachen. 400. In caulis connexis, junal, wenn fich die Sachen nicht mohl trennen laffen. 500. Dos gen sich auch fremde weltliche Personen mit ihrem Foro Privilegiato nicht ichunen, soweit sie sich nicht bes Gefandschaftrechtes, oder wenigist bes Hofichuses fich zu erfreuen haben. 60 Churft, oder landschaftliche Bediente nach ihrer Entlaffung, fofern nicht die borige Frenheit in der Dimision bors behalten ift. 7mo Bleibt der Landfahnen in Gerichts- und anderen burgers lichen Sandeln, fo bas gabnol ober Rriegsmefen nicht angeben, unter der borigen Obrigfeit. 8vo. Geboren auch durft. Beamte in blogen unter fic habenden Umteftrittigfeiten, wie auch in Rechnungs und anderen Cameralfachen gang allein unter die Sofcammer, und haben fich die Juftigbicafterien hierin nicht einzumischen, wo nicht die Untersuchung zugleich Parthen, oder Policensachen mitberuhrt, ober nach Beschaffenheit ber Sache aus durfi. bochften Befehl etwan gar peinlich berbandelt werden foll. Salls jemand 212

Flue, morinn bas Forum Privilegiatum eri mirter Bere fonen nicht

9nd mehrlen aufhabender Alemtern wegen, unter verschiedene Obrigkeiten gehört, so stehet in des Rlägers Willkuhr, ben was für einer aus felbigen Obrigkeiten derselbe in personlichen Sprüchen anbinden wolle. Welcherges stalt 10md die in hiesigen Churlanden mit immatriculieten Gütern ansesige Geistlichkeit nicht nur in Reals sondern auch Geld und Gut betreffenden Personalsprüchen vor weltlicher Obrigkeit Red und Antwort zu geben habe, ist in der erklärten Laudsfrenheit versehen. 11md Lassen es Ihro churst. Durchl, in Dero eigenen Nechtsfachen ben deme ferner gnädigst bewenden, was ermeldte Landsfrenheit hierinsalls mit sich bringt.

§. 13.

Saden/welde bon bem arbentlichen Ges richtelmang ausgenaumen fend. Non dem ordentlichen Gerichtszwang sennt folgende Sachen erimirt. 1md. Geistliche Sachen, soweit sie denen Rechten, Concordaten und der Obsservanz nach dafür erkannt sennt, und zwar ohne Unterschied, ob der Beklagte eine geistliche oder weltliche Person ist, wohingegen auch keine weltliche Sach, wenn der Beklagte ein weltlicher ist, an geistliche Gericht gezogen werden soll. 2dd. Lehensachen, iedoch anderergestalt nicht, als nach Ausweis der neuverbesserten Hofrathsordnung Arc. 3. §. 12. 3dd. Plose Wilitairssachen. 4dd. Contrebanden, Defraudationes in Mauthausschlagssund Accissachen nach Maßgab der vorhandener Generalien. 5dd. Jurisdictionssfrittigseiten zwischen Posstäben. 6dd Churst. Residenzs und kurschlosser, wie auch all andere churst. Gebäude, deßgleichen offentlichs und schrifteiche Wasserssfrichn, samt dem Grund, User und Insulen, soweit nicht ein anderes rechtmäßig darauf hergebracht ist, endlich auch alle Haupts Lands Hochsund Seersstraßen in Conformität des hierüber ergangenen Generalmandats vom 3m Jan. 1735. 7md. All übrige Sachen, welche aus erheblichen Ursachen mitztels churst. gnädigsten Specialbeschles von dem ordentlichen Gerichtszwang erimirt werden.

§. 14.

Bon bem Foro accellorio.

Chefrauen, Kinder und Domestiquen folgen regulariter, wo nicht ein anderes Hersommens ist, dem Foro ihres Shemanns, Vaters und respective Hausbaters, welches jedoch wiederum aushort, wenn das Weib noch in Lebzeiten ihres Shemanns aus ihrem Verschulden von ihm geschieden wird, nach seinem Tod aber, entweder den Wittibstand verruckt, oder sich selbst gutzwillig anderer Jurisdiction unterwirft, wie nicht weniger, da die Kinder mit Bewilligung ihres Vaters sich von ihm absondern, oder nach dessen Vod nicht mehr in ungetheilter Erbschaft verbleiben, ingleichen da die Domestiquen aus dem Dienste treten. Im übrigen repräsentirt die Erbschaft, solang sie liegt, allzeit noch die Person des Verstorbenen, und wenn die Jurisdiction einmal gegen ihm in Sachen prävenirt worden, so kann sich auch der Erd dersselben, unter dem Vorwand, daß er für seine Person nicht dahin gehörig sene, hierin keineswegs entziehen.

§. 15.

Forum in ber Rlag ex lege diffamari, vel fi contendat. Wird ex lege diffamari vel si contendat ge klagt, so soll dieses nicht in Foro des provocirten, sondern provocirenden Theile, oder dort, wohin die Klag in der Hauptsache selbst gehorig ift, geschehen.

§. 16.

Ben ber pre-

Ift das Forum entweder wegen der dem Rlager zustehender Wahl, oder fonft anderer Urlach halber an mehr Orten fundirt, so kommt es auf die Pras vention au, welche mit der gerichtlichen Vorladung, und zwar Edictaleitas tionen von Zeit des offentlichen Anschlags, ben Realeitationen von Zeit des Reale

Real : oder Personalarrefis, ben mundlich : oder schriftlicher Borlabung aber von Zeit der Insinuation aufangt. Es foll auch ben willführlicher Strafe fein Theil bon dem einmal pravenirten Gericht an ein anderes in der name lichen Sache mehr einen ungebührlichen Abiprung machen.

S. 17.

Lassen sich beede Theile coram incompetente mit Wissen und Wissen des Bonder Jurisordentlichen Richters felbst gutwillig ohne Protestation ein, so sennd sie schul-Dig, denfelben, wenn er nur fouft in dergleichen Gallen Jurisdictionem bat, in laniana. felbiger Gad forthin fur ihren Richter zu erkennen. Die fogenannte Jurisdictio voluncaria aber hat außer lettwilliger Dispositionsaufnahm kein andere Wirkung mebr.

S. 18.

Die Jurisdiction wird anderen auf brenerlen Beis übertragen. Und Bonber Jurisdiftione deltgwar ino gu ganglicher Entideidung einer oder mehr Strittfachen, 200. gu bloger Anftruft sund Untersuchung derselben, 3110, 311 Berrichtung einer gewiffen Sandlung. Auf die erfte Beis gu belegiren, follen fich weber bie durft. Dirafterien noch andere Obrigfeiten, welche bas Gericht nicht erblich ober eigenthuntlich besigen, fondern nur bon Amts wegen erereiren, ohne Borwiffen und Begnehmigung Gr. durft. Durcht. anmagen. Die zwente und dritte Gattung Delegationen ift zwar ben durft. Dicafterien nach Beschaffens beit der Sach nicht verwehrt. Die Beamte hingegen sollen fich auch diefer ohne Anfrag nicht unternehmen. Und da fich bas Commillorium niemal meiter erstreckt, als der Junhalt desselben, oder die Natur und Eigenschaft des übertragenen Geschäfts in der Folge mit fich bringt, so kann auch der Commillarius solches ohne Nullität nicht überichreiten, minder statt seiner einen anderen bestellen, wo er nicht ausdrudlich dazu begwaltet ift. Sennd nun in der Sache mehr Commissarii benannt, so mag feiner ohne dem anderen eins feitigerweis hierin verfahren, außer da das Commissorium die Claufulam famt und sonders in sich halt. Sie sollen auch auf Begehren denen Parthenen ihr Commission ausweisen, und thut im übergen die Commission sowohl durch deren Wiederaugbebung, als durch ben Lob des Commiffarii oder Committentens, wie auch burch Endigung des Geschäfts erioschen.

§. 19.

Ben der oberen Inftang foll mit Uebergebung der untern nichts anges Bonbem Recht bracht, und dergleichen unformliche Absprung teiner Parthen, wer sie immer fenn mag, ohne gutwilliger Einverständnuß der anderen ben willkührlicher Straf mehr gestattet werben, ausgenommen, da der Richter ohngeachtet deren an ihne ergangener Promotorialien und angedrobeter Advocation gleichmohl die Juftig bergogert, oder gar denegirt. Irem wenn berfelbe billige maßigen Berdachts halber perhorrefeirt wird, welchenfalls jedoch nicht nur eine erhebliche Urfach fothaner Perhorrefceng Specifice angezeigt, jondern auch einigermaßen bescheiniget, ober wenigift ben ber nachften oberen Infant mit einem Gid erhartet werden folle.

ber erften 3m

§. 20.

Alles, was einem Gezeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter, Referenten ober Commillario entgegen gefest werden, und komme foldenfalls die Sach durch obverfrandener Perhorrefcens weg, ent. weder gleich an das nachfeshohere Gericht, oder mittels der Recufation dabin, daß ein anderer Richter, Referens, Commiffarius bestellt, oder wenigist adjungirt wird. Gin in mehr Perfonen bestehend . ganges Gericht ober Collegium

Don Recuffe rung eines Richters.

aber kann in corpore niemal recufirt, oder verhorrescirt merden, cs fene denn, daß die eingewendtete erhebliche Urfach alle, oder wenigist die meifte davon betrift, es soll auch kein Richter in eigener Sach urtheilen, außer, wenn sie ihn nicht sobiel von Versonen, als von Umts wegen angebet.

§. 21.

Mie, wo und mann bie Gerichte gu hab Die Gerichter sollen auf dem Land alle 14 Lag, oder so oft es die Nothdurft erheischt, und zwar Wormittags an dem gewöhnlichen Gerichtsport, oder wo kein eigenes Gerichtshaus vorhanden ist, in denen Pfleghaussern, Sosmarchsschlössern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen zumal unanständigs unsichers oder von einschichtigen Unterthauen über 3 Weislen entlegenen Orten, vielweniger gar außer Land, oder ohne hochst andriusgender Roth an Fenertägen gehalten werden. Falls sich auch außer der Wirthshäuser und offentlichen Lafern kein andere bequeme Gelegenheit zu Gerichtsverhören vorsindet, so soll man sich gleichwohl hierunter alles Zeschens, Lanzens, und anderen ungebührlichen Tumults enthalten.

S. 22.

Die bie Ge rechtebarfeit erlangt werde, und wiederum erlofche.

Die Gerichtsbarkeit wird entweder von Amts oder Commisionsoder von Eigenthums und Gerechtigteits wegen exercirt. Erft, und andern falls hort sie mit dem Amt, oder auf gehabter Commission, drittenfalls aber mit dem Reals oder Personalrecht wiederum auf, welchem dieselbe nach hie siger Landsverfassung anklebt.

Zwentes Capitel.

Bon den gerichtlichen Saupt- und Nebenpersonen.

Ş. 1.

Beftellung ber durft, unb ane beren Gerichs tern, bre churft. Durcht. gebenken, Dero Dicasterien und andere Aemter ber erklarten Landsfrenheit gemaß zu bestellen, lassen es auch der ersten halber ben der neuberbesserten hofratheordnung ferner bewenden, und bersehen sich zu Dero liebs und getreuen Standen und Landsagen gnadigst, sie werden in Bestellung ihrer hofmarche und niederer Gerichten gleichfalls kelenen Mangel erscheinen lassen, damit den Parthepen allenthalben schleunige und unparthepische Justiz wiedersahren moge.

§. 2.

Michtere Gib and Umr. Ein jeder Richter soll zusoderift eine schriftliche Urkund von seiner Berrschaft in das Umt mitbringen, und sofort ben seinem Aufzug unter einem corperlichen Sid dahin verpflichtet werden, daß er dem ihm anvertrauten Gerichtgetreulich, und fleißig gewarten, nach benen in hiesigen Churlanden eins geführt. löblichen Rechten, Ordnungen, und Gewohnheiten, wie nicht weniger sowohl Sr. churfl. Durchl. selbst, als Derv getrenen Ständen, kands saßen und Unterthanen zusiehenden Frenheiten und Gerechtigkeiten, welche für ihn gebracht werden, seiner besten Berständnuß nach richten, dem Sochs und Niederen, Gast und Landmann, Arms und Reichen gleiches Recht wiedersfahren lassen, von denen Partheyen, oder anderen um keiner Sache wegen, so vor ihm in Gericht hangt, oder hangen wird, einige Schankung, oder Ruth, weder, selbst noch durch andere, wie es immer erdacht werden kann, annehmen, sichauch im Gericht zu keiner Parthey, und eben so wenig in dem Urtheil einen

defährlichen Anhang machen, keinem von beeden Theilen rathen, oder dieselbe warnen, bielweniger aus dem Gericht bor oder nach dem Urtheil etwas icablichermeis erofnen, und endlich die Gachen aus bofer Mennung nicht aufbalten, ober bergieben, fondern allein Gott, Gerechtigfeit und Babrbeit barin bor Augen haben wolle. Alles getreulich, und ohne Gefahrde. Im Kall aber einer ben Gericht nicht allein , fondern noch mehr neben ihm Recht zu fprechen, und zu urtheilen hatten, fo foll obiger Gidsformul poft verba: Geiner beffen Derftanduuß nach, die Claufula mit, und nebft anderen gefchwornen Rechtsprechern, und Urrbeilern eingerudt werden. Es ift auch niemond fouldiabor einem folden Richter, der fich nicht obverftandener magen legie timirt, und geschworen bat, zu erscheinen, und in Rechtfertigung einzulaffen. anerwogen diefelbe nimmermehr bon einer Rraft, und Guttigleit fenn murde.

S. 3.

Ein sches Gericht, wo fein anderes bergebracht, oder befonders anbefohlen ift, foll auch einen eigenen Gerichtsichreiber ober Umts Actuarium haben, welcher allen gerichtlichen Sandlungen, wie fie nur Ramen haben mogen, nebft bem Richter bepwohnen, und ben feinem Umteantrit fchworen foll, baff er bemfelben fleißig, und getreu borfteben, Die bon ben Vartbenen beschehene mundliche Bortrage nebft Bescheid, und Urtheil redlich auf-zeichnen, und ein ordentliches Gerichtebuch ober Protocoll baruber halten, foldes nebft anderen ben Gericht eingebrachten Briefen und Urfunden aubort bemahren, mas bon Sachen in des Michters und Urtheilers Rathschlagen gehandelt wird, berichwiegen halten, fonderbar aber heimliche Gerichtebandel niemand erbinen, lefen, oder feben laffen, auch ohne Erlaub, und Erkanntnuß bes Gerichts den Parthepen keine Copen bon den eingelegten Briefen, oder Schriften ertheilen, bielweniger denfelben, nachdem Die Sach einmal für Gericht gefommen ift, rathen, oder fie warnen, besgleichen feine Schanfung barum annehmen, sondern sich in jeder Sache des ordnungsmäßigen Lobns begnugen, annebens Gr. durft. Durchlaucht fowohl, als jeden Dero Landfagen, und Unterthanen gu ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Frenbeiten, fobiel felbe fein Umt berühren mogen, zum besten handeln, und in allem deme weder Gefahrde, noch Arglift brauchen wolle. Im übrigen gebührt auch feinem Gerichtschreiber oder Actuario, ben Gericht feine Stimm zu geben, oder dem Richter, und Urtheilsprechern ben Abfaffung bes Beicheids einzureden.

Berichtidreibers ober Aftuarii Pfiicht, und

Un melden Orten die Gerichtebenfiger bisbero ublich gewefen, follen Bon Bridte felbe noch ferner, fonderbar aber, wenn der Richter feinen Gerichtsichreiber biffigen oder Actuarium ben fich bat, menigift zwen bergleichen zur Berbor mit bengegogen, und faus in der hofmarch felbft feine anftandige gu baben maren. bon bem Landaericht, oder nachstgelegener Stadt und Markt darzu requis rirt merben. Moben jedoch diefelbe nicht als Mitrichter und Urtheilsprecher, fondern nur als Gezeugen besten, was ben Gericht borgebet, zu brauchen, und aber auch ihre Stimmen und Mennungen abzugeben weder ichuidig, noch befugt fennd. In Stadten und Martten bingegen, wie auch anderer Orten. mo fie foldes bergebracht haben, foll es dieg faus ben dem Gebrauch, und Der bierin borgeichriebener neuer Stadt- u. Martteinftruction gebalten, mitbin geftalterdingen der Benfigern Pflicht und Gid, oder ben bloger Erstattung bes Sandgelubde die richterliche Erinnerung darnach eingerichtet werden.

S. 5.

Abbocaten und Gerichte Procuratores follen 1mb. ben Gericht, wo fie Bon Abogca. angestellt werden, schworen, daß fie bemfelben ber Nothdurft nach gewarten, tidis Procura bes Gerichts Geldaft, Geboth, und Ordnung au jederzeit geborfamlich nache willes. font

Kommen, benen Partheyen auf Ansuchen ben Benftand ohne rechtserbeblicher Urfabe nicht abichlagen, in Sachen, welche einmal angenommen, ober ihnen anbefohlen worden, aus gang treuer Mennung der Gerechtigkeit, Rothburft, und ihrer besten Verständnuß nach fleißig fürbringen, rathen, und bandeln, wiffentlich keinen falsch = unrecht = oder gefährlichen Auf = oder Anzug darin brauchen, oder fuchen, eben fo wenig benen Parthenen dazu anraiben, denenfelben gegen fundbare Rechten, und gandefrenheiten nicht fürsprochen, fich keinen Theil an der Sach, worin fie Redner fennd, es jene gleich viel, oder wenig ausbingen, die Beimlichkeit, Behelf, und Unterricht, fo fie bon benen Parthenen felbft empfangen, oder in der Sach bemerken, denfelben au ichas Den niemand offenbaren, das Gericht, und die Gerichtspersonen gebuhrend ehren, fich fowohl aller überflußig = als fcmahlicher Worten, und Lafterungen ben Straf nach Ermäßigung bes Gerichts enthalten, ihre Clienten mit übers mäßiger Belohnung nicht beschweren, sondern sich mit leidentlich- und gebührlichen Lobn, wie folder bon dem Richter allenfalls gemäßiger, gefehr, und geordnet wird, begnügen, endlichen auch der Sachen, so sie bereits angenommen haben, ohne redlicher Urfach, und des Gerichts Erlaubnuß fich nicht ente fchlagen, sondern ihrer Parthen bis zu Ende des Rechteus benfichen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichtsordnung in allen Fallen genau befolgen follen, und wollen, alles getreulich, und ohne Gefahrde. Rebft teme fou 2do ben jedem Gericht eine gewisse Auzahl, und zwar wenigist zwen ges schworne Borfprecher berordnet, und hierzu lauter ehrbar- verständig- eraminirts und approbirte, auch soviel die ben denen Justizdicasterien belangt, graduirte Perfonen bon chrbaren Banbel, Befen und Berfommen gebraucht werden. 3110. Stehet jedem fren, feine Sach, und Nothdurft felbft, wenn er dazu tauglich, und gefchicht ift, ben Gericht borgubringen. 4th. Sat ein Advocat von mehr Parthenen jahrliche Bestallung, oder Wartgeld, und begiebt sich. daß folche Parthenen in einer, oder mehr Sachen miteinander zu Streit kommen, foll er keinem bon beeden Theilen dienen. Nachdem aber zuweilen 3th bermögliche Parthenen die fürnehmfte Advocaten an einem Ort jamments lich in Bestallung nehmen, und ihrem Gegentheil hierdurch die gute Abbucatett und Reduer abfaupannen suchen, so soll einer Parthen ben den Justizdicasterien mehr nicht, als zwen, und ben den untern Gerichtern nur einen zu bestellen Menn ferner 600. ein Advocat die Sach einmal angenommen, erlaubt (enn. und die Parthen wenigist ihre heimlichkeiten und Behelf schon erofuet hat, fo foll er gegen felbige Sach weder in erster noch weiteren Justanz heimlich oder offentlich, directe oder indirecte ben Bermeibung ber in Cod. Crim. part 1. cap. 9. 8. 2. Dietirter Straf mehr dienen. Endlich foll er 7mb. ber Parthen nicht nur um den durch erweisliche Bersaumnuß, Nachläßigkeit, oderGefährde berutsachten Schaden haften, sondern auch um das, was er gegen Pflicht und Ordnung handelt, allzeit unnachläßig gestraft werden.

§. 6.

Len Notarrie

Won Notariis wird folgendes hiemit verordnet: 1mb. Coll fich tein Notarms in hiefigen Churlanden feines Umts zu gebrauchen unterftehen, wenn er nicht aus pabstlicher Seitigkeit, oder romische kaisert. Majest Macht und Gewalt zugelassen, auch hinfuro ben dem churft. Hofrath alhier, nach borlaufigen gnugfamen Examine bestättiget, verpflichtet, und immatriculirt ist. Auslandische Notarios aber sollen die Innlander niemal gebrauchen, außer auf den Grangorten, wo periculum in mora, und kein innlandischer Norarius febald nicht zu bekommen ift, oder da die in oder außer gerichtliche Handlung, in welcher der Notarius gebraucht wird, anger Land für fich gehet. Dafern fich aber jemand pro Notario augiebt, der es entweder gar nicht, oder wenigist aucht mmaterculirt ift, jo foll die Sandlung für teinen Rotariatsact gehalten, und der angebliche Notarius nicht nur in puneto falli gestraft, sondern auch ju Abthung des etwan dadurch berurfachten Schadens angehalten wer-240 Bit jeder Notarius schuldig, und foll auch bor feiner Immatricus lation darauf schworen, daß er fein Ame aufrecht, getreu, und redlich ber-

tretten, folches auf gebührendes Ansuchen, und gegen geziemenden Lobit ohne rechtserheblicher Urfach niemand abichlagen, fein Protocoll fleißig, form. lich, und nach Ausweis der Rechten halten, einig Instrument über unzuläßige in Rechten verbottene Sandlungen, oder in Sachen, woben er directe vel indirecte interegirt ift, nicht errichten, bielweniger fich gegen die gnädigifte Landsherrschaft ohne vorläufiger Erlaubnuß gebrauchen lassen, die gewohns liche Claufulen den Parthenen erinneren, und erflaren, niemand als benen. auf deren Begehren das Inftrument errichtet ift, ohne ihr, oder des Rich. ters Bormiffen , Abidrift ober Rachricht ertheilen, besgleichen, mas et ju Berrichtung feines Umts zu wissen nothig bat, grundlich zu erlernen trachten, und da ihm ein Fall ju fcwer mare, fich ben den Rechtsgelehrten Raths erholen, und in Geschaften, worin er bereits als Notarius gebraucht worden. fich des Sollicitivens, Advocirens und Procurirens enthalten, fofort all ans beres, was ihm denen Rechten nach obliegt, in fleißige Obacht nehmen wolle. 316. Das Protocoll, welches jeder Notarius über alle bon ihni erriche tete Infirumenten zu halten bat, foll zu Unfang deffelben die Unruffung des gottlichen Namens, die Jahrgahl der Geburt Chrifti, den Ramen Gr. pabstlichen Beiligkeit, und kaiferl. Majestat, welche felbiger Zeit regieren, famt der Bahl deren Regierungsiahren, oder da er allein pabfilich : oder Laiferlicher Notarius ift, deffelben Pabfts, oder Kaifers Namen, und Meales rungsjahr, icem die Indiction, oder romifche Zinegahl, den Monat, und Tag, da folches Protocoll angefangen worden, seinen eigenen Ramen, und wo er felbiger Zeit wohnhaft gewest, mit eigener Sand schreiben, auch sein Notas riatszeichen benfegen. Falls nun eins ober anders bon diefen Requificis abgebet, fo ift zwar das Protocoll unformlich, und verweißlich, aber gleiche wohl nicht ganglich null, wenn nur die Beit, ba folches angefangen worden. und ber Ort, wo der Notarius damal wohnhaft gewesen, nebst feiner eigenen Sandunterschrift, und Sigill daraus erscheinet. In sothanem Protocoll foll er alle und jede bon ihm errichtete Instrumenten bollfommen bon Wort gu Wort ohne Abbreviation, wie er folche ben Theilen mit allen Zierlichkeiten ertheilen will, mit Benennung der Gezeugen, und wie er requirirt worden, auch mit Ginberleibung des gangen Sandels, oder legten Willens, wo derfelbe nicht berichloffen ift, entweder mit eigener Sand einschreiben, und unterschreiben, oder da es durch einen anderen geschrieben wäre, wenigist felbst unterzeichnen, und warum er jenes selbst eigenhändig zu schreiben nicht bermogt bat, ben ber Unterschrift melden, wie nicht weniger bor der Unterschrift den Varthenen, welche ihn requiritt haben, dasselbe borlesen, und wo auf Bewilligung der interefirten Theilen etwas corrigirt, oder bengefest wird, foldes dergeftalt bornehmen, daß die durchftrichene Schrift noch Leslich berbleibe, und ben der Unterschrift die Correctur, oder der Benfat frecificiet, und benennt werde, wo im übrigen fich der Notarius gegen alles, was fowohl in Anfeben des Papiers, als der Dinte, und fonft billigen Berdacht erwecken mochte, wohl zu verwahren, auch nach ausgefertigt = und hinaus= gegebenem Instrument weder fur fich, noch auf Begehren der interegirten Theilen an bem Protocoll fo wenig, ale an bem Inftrument mehr etwas abguandern, sondern allenfalls auf Ersuchen ein neues Instrument darüber au berfertigen hat. Ben Endigung des Jahrs foll er auch alleit fein Protocoll mit feiner Sandunterschrift und Notariatszeichen beschlußen , auf das neue Sabr aber allgeit ein neues Protocoll in obiger Das berfaffen, auch fein ges wohnliches Notariatszeichen ohne Borwiffen und Begnehmigung der Obrigkeit niemal eigenmachtig beranderen: 400. Ben den Sandlungen, wohn er requirirt wird, foll er allgeit in Perfon gegenwartig fenn, Die gu beren Rechtsfraftigfeit erfoderliche Bierlichfeiten und Requisiten mobl bemerken, folche den Parthenen, jedoch ohne Maßgebung, in der Sauptsach felbst an-Beigen, die dem Inftrument eingeructe Claufulen, fonderbar die Bergichten Denenfelben gnugfam erklaren, fowohl ihrer als der anweiender Gezeugen Mamen bon ihnen erforschen, nachtlicherweil fich ohne sonderer Nothdurft nicht brauchen laffen, oder daß wenigist genugsame Lichter im Zimmer jenen, Borfebung thun, fofort alles umftandig beidreiben, und mas er bierbed

durch felbst eigen . und leiblichen Sinn erfahren bat, sowohl bem Protocoll. ale Inftrument einverleiben. 500. Den Parthepen ift er nicht nur Inftrumenta in Conformitat bes 11ten Capitels, 2ten S. auszufertigen, fondern auch auf Regehren das Protocoll felbst borguweisen schuldig. Wenn er aber das Infrument, welches er jemand ichon einmal gefertiget, und zugestellt bat. noche mal fertigen, und ertheilen, oder abanderen foll, ift der Unterfchied zu bemerten , ob foldes nur bon einem allein angegeben , oder noch jemand ans berer bardurch berbunden worden fene. Legterenfalls gebuhrt fich nicht bass felbe phne richterlicher Erlaubnug nochmal zu ertheilen, erfterenfalls aber kann diefes, fo oft man es begehrt, ohnbedenklich geschehen, doch foll über die Correction allgeit ein neues besonderes Inftrument errichtet, und das namliche, mas bon nochmaliger Errichtung des Inftruments berordnet mor-Den, hierunter beobachtet, einerdritten Perfon hingegen ohne Erfanntnuß, und Befehl des Richters weder das Protocoll aufgewiesen, noch Inftrumenten, oder Abschriften daraus ertheilt werden. Wit Bidimir- und Tranfumirung beren borber icon errichteten Notariats . oder anderer Anftrus menten, und Urfunden hat es andere Mennung, weil Diefes ein neuer Act ift. sobin der Notarius mit Beobachtung deren hierzu erfoderlicher Solenniraten folden wohl berrichten, und frinem Drotocoll einberleiben kann. 610. Stirbt ein immatriculirter Notarius, fo follen die hinterlassene Erben das Protocoll ohne langeren Berzug ben der Obrigkeit des Berstorbenen binterlegen, und im Kall foldes bon bort einem anderen Notario jukommt, foll diefer ben Bartheven weder das Protocoll, noch Instrumenta, oder Abschriften andergestalt, als nach Maggab des vorgebenden sten num. ediren, fonft aber ben Mustie. bung eines Instruments mit Fleiß beschreiben, wie er des borigen Nocarii Protocoll befunden habe, sofort über sothane Ausziehung dem borigen ein neues Anstrument in gebührender Korm anhängen. 7md Gehet das Notas riatsprotocoll berlohren, und fann der Notarius eidlich erharten, daß er felbes nicht fürseglich berhalte, fou er zwar daben gelaffen, jedoch wenn biefer Berlurft nicht aus unversehenem Unglucksfall, sondern aus Unfleiß, und Berfoulden geschehen, nicht nur a proportione der Schuld gestraft, sondern auch zu Indemniserung deren dadurch beschädigter Parthenen angehalten werden. Rann er fich nun foldenfalls erinneren, was fur laftrumenta in bem berlobrnen Protocoll enthalten gewest, mag er felbe bon den Parthenen wohl absoderen, und fie auf Weigern durch ihre behörige Obrigfeit zu Ertradition anhalten laffen, fofort ein neues Protocoll daraus berfertigen. Bezeigt fich aber, daß er das Protocoll mit gefährlichem Fürfag verhalten, oder gar caffirt, und bernichtet habe, fo foll er nicht nur feines Umts entfeget, fondern nach Maggab Des Codicis Criminalis parc. 1. c. 9. §. 2. gestraft merden. Und damit nun 8vo. all obiges, was bon Nertrettung des Notariatamts berordnet worden. deftogewisser beobachtet werde, foll jedes Orts Obrigkeit die Notariarsprotocollen von Zeit zu Zeit fleißig einsehen, und die unschicklich - befundene Notarios abstellen, Jene auch, welche durch ungebuhrliche Notariatsberrich. tungen Schaden gelitten, die Indemnisation berichaffen. Dahingegen aber auch 900. ernftlich hiermit verordnet wird, daß fich niemand, wer der immer fene, an Notariis, sumal in Berrichtung ibres Amts, su bergreiffen unterftebe.

\$. 7.

Ton Commibus Palaunis. Nachdeme die Erfahrung genugsam belehret hat, was der große Mißsbrauch der sogenannten Comitiven zu vorigen Zeiten sowohl in als außer Gericht mannigmal für schädliche Folgerungen nach sich gezogen hat, so bleibt es den der dagegen eingesührt löblicher Observanz, und Ordnung dergestalt, daß in hießigen Churlanden keinem Comici Palacino der Gebrauch seiner Comiciva andergestalten gestattet wird, er sepe denn nach vorläusig gnugsamer Eraminrung sowohl seines Diplomatis, als seiner Person, und Geschicklichkeit ben dem durft. Dosrath alhier, ordentlich immatriculiert. Es soll sich aber auch der Immatriculieren Gewalt und Wacht, ohngeacht dessen, was die Cominiva etwan mit sich bringt, niemal weiter erstrecken, als daß sie 1000 unehes

lide Kinder, welche nicht aus berbammter Geburt fennd, legitimirett: 2do. Laugliche Personen pravio examine zu offentlichen Rotarien ereiren. 3tio. Wappenbriefe mit Schilb und Zeichen, auch ungebfnet und undurch. brochenen Selm ebrlich, und redlichen Verionen ertheilen. 4to. Tranfumpt. und Vidimus bon allerhand Documenten und Seripturen machen mogen, bas bingegen follen fie fub pæng nullicatis, und anderer fcmerer Ahndung 1000. Keine Legitimation ehebrecherisch - blutschänderisch - und anderer dergleichen aus verdammten Benichlaf erzeugter Perfonen vornehmen, weniger jemand gu boberen, oder adelichen Wurden, und figelmäßigen Aemtern legitimiren. 2do. Senen, welche bofer Unthaten halber durch Urtheil und Recht obrigfeit. lich condemnirt, und abgestraft sennd, Restitutionem same nicht mittheilen. 3110. Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Testamentorum, Donationum, aut aliorum Contractuum confirmationes, wie auch die Bebormundungen, und all dergleichen Actus Jurisdictionis voluntaria, aut contentiofxunterlaffen. 4to. Weber Nobiles, noch Doctores, Licenciatos, Magi-Atros, Baccalaureos, oder Poetas Laureatos creiren. 5to. In denen Legitie mationsbriefen feine leere Spatia, um etwan anderes nach Gefallen benfenen zu konnen, einraumen, und endlich auch 610. fich um fobiel weniger in anderen noch wichtigeren Fallen einer Authoritat, oder Obrigfeit anmagen.

S. 8.

Stublidreiber, Suppliciften, und Minkelagenten, welche weber graduirt, noch ben Gericht verpflichtet, oder recivirt fennd, wie auch unftudirte gemeine Burgers - und Bauersleut, welche fich oft aus Gewinnsucht, oder anderen bofen Untrieb fur Gerichts . und Rechtsverftandige ausgeben, Die Parthepen jum Streiten, oder mannigmal wohl gar die Unterthauen gegen ein. thre herrschaften aufbegen, und wie man es von Altere ber zu nennen pflegt, rechte Bauernfonige fennd, follen bon feiner Obrigfeit geduldet, minder einige Supplicationen, ober Schriften bon ihnen angenommen, sondern bergleichen angemaßt. ichabliche Benftand und Aufwigler nach Geftalt ihres Berhandleus, und geubter Gebuhr mit Geld, Gefangnuß, Leib. und Schand. ftrafen, ober mobl gar mit ber gandsbermeifung angeschen merben.

Bon gemeinen Stubifchreie bern, Bintels

S. 9.

Ben jedem Gericht soll wenigist ein geschworner Gerichtsdiener, oder Bon Frondo-Kronboth fenn, welcher auf richterlichen Befehl den Parthenen gurecht berfunden, diefelbe für Gericht foderen, was in anderweg des Gerichts Notbdurft ift, mit Ruffen, Gebothen, und Berbothen nach felbigem Gerichtebrauch und Ordnung zu bandlen bat. Darauf foll er auch feiner herrichaft und dem Richter ichworen, daß er dem Gericht, und deffelben berordneten juges horigen Perfonen mit Fleiß gewarten, und gehorfam fenn, ihren Frommen forderen, und Schaben marnen, und wenden, auch die Urtheilen. Ordnung, Geboth, Berboth, und Geschaft, desgleichen die Lad- und Berkundungen, brieflich . und andere Bothschaften, fo ibm bon Gerichts megen befohlen, oder mit Urtheil erkennt werden, nach Ordnung rechtens, und des Richters Befehl getreulich, und mit Fleiß einantworten, berfunden, und bollziehen, und wie es gescheben, mahrlich anzeigen, die Ungehorsame, Widerfabige, Diffbandler, und Uebelthater, foviel ihm möglich ift, erforichen, andeuten, und darin nicht verhalten, weder beimliche Geding, und Eigennus, noch Saß, Reid, ober andere Gefährde hierunter brauchen, die ihm anbefohlene, vder fonft ben Gericht mahrgenommene Sachen, und heimlichkeiten niemand erofnen, bafur marnen, ober rathen, die Parthenen, wegen welcher er Umts halben handlet, über ben gewöhnlich gefest, und gemäßigten Lohn nicht beichweren, fondern fich ber Ordnung, und allenfallige richterlicher Ermaßigung nach bierin balten, auch Seiner durfi. Durchl. und jeden Dero Standen, Landfagen, und Unterthanen Rechten, Frenheiten, und Gerechtigfeiten, fobiel folde fein Umt berühren, jum Beften bandeln, darwider wiffeutlich nichtthun,

richtebienern.

und übrigens all anderes, was ihm von Amts wegen gebührt, ober befohlen wird, beobachten, darin niemand verschonen, weder Gab, und Schankung darum nehmen, noch Lieb, Forcht, Freundschaft, Feindschaft in keine Weis ansehen wolle, alles getreulich, und ohne Gefährde. Wollte jemand die Citation, und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Fronbothen, sondern durch einen immatriculirten Norarium verkünden lassen, stehet ihm solches fren, und sollen sodann sowohl dergleichen Norarii, als Fronbothen währender Berrichtung ihres Amts allenthalben in churst. Geleit, Sicherheit, und Schirm senn, mithin jene, welche sich mit Ungebühr an ihnen vergehen, ohnnachläßig, und gestalten Dingen nach, maleszisch gestraft werden.

§. 10.

Ben Abwefens beit ber Beams ten und beren Bertrettung. Was in Cod. Crim. p. 2. cap. 1. §. 2. & 3. bon Betrettung ber Beamten auf bem Fall ber Abwesenheit, oder hinternuß versehen ift, das soll auch in allen bürgerlichen Sachen tam voluntariz, quam contentiols Jurisdictionis benbachtet werben.

Drittes Capitel.

Won dem Gerichtsproceß.

S. 1.

Mas, und wie pielerlen ber Drocen fepe. ie Wesenheit des gerichtlichen Proces bestehet darin, daß die strittige Sach vor behöriger Obrigkeit angebracht, mit genugsamer Bernehmung aller interegirter Theilen der Nothdurft nach untersucht, durch riche terlichen Ausspruch entschieden, und endlich derselbe auch zum Bollzug gebracht werde. Es wird solcher nach dem Unterschied der Versonen und Sachen, oder der Art zu verfahren auf vielerlen Weis, hauptsachlich aber in Dummarium, Ordinarium, & Summarillimum, dann in Postellorium, & Petitorium getheilt.

§. 2,

Mann, und wie der Ordinarius infenderbeit Plag greife. Ordinarius Processus hat nicht statt in Gands ober Concurssachen, ober wo die Capitalsumma im Werth nicht 50 fl. betragt, oder da ex leg. distam. vel si contendat geklagt wird, oder in Sachen, welche laut solgenden 3tm f. summarissime berhandlet werden, und endlich wo man das Summarium schon einmal angetretten hat, maßen nachhero das Ordinarium nur noch auf jenen Fall allein gestattet wird, wenn solches den 1tm Julii anno 1750. zwischen den streitenden Theilen schon wirklich angefangen worden ist, maßen ihnen hierin den Streit die zu ganzlichen Ausgang fortzuseßen unbenommen bleibt. Außer jest specificirterfällen hat der Kläger die Wahl, ob er gegen den Beklagten in Summario, oder Ordinario anbinden wolle, wenn er aber eins aus becden einmal ergriffen hat, so ist ihm zu den anderen zu schreiten nicht mehr erlaubt, und soll im übrigen zwischen beeden kein anderer Unterschied mehr senn, als wels Ger in diesem und nachsolgenden Capitein besonders ausgedruckt ist.

Ş. 3.

Bon bem Processus Summarithmo, & Executivo. 1mo. Soll man in Rleinigkeiten, welche nicht 50. fl. in Capitali betragen, gar keinen, oder wenigist keinen schriftlichen Proces, minder weitläufige Proben gestatten, sondern dieselbe gleich durch mundliche Berhor, oder Commission in Gute zu heben, oder der Billigkeit nach, sonderbar da es unber-

mögliche Parthenen betrift, zu entscheiden trachten. 200 In Sachen zwischen eheleiblichen Rindern und Eltern ift auf die namliche Weis zu berfahren. 3tio. Dat es mit dem Pollellorio momentaneo vel Summaristimo gleiche Be schaffenheit, und ift hiebon unten bro 500 bas mehrere berfeben. offenbaren fundigen Freblen, Bergwaltigungen und Attentaten, wie auch in Sachen das Policen und gemeine Wefen betreffend. Icem in Bevormundung minderjahriger Perfonen, Ablegung hinterstelliger Bormundschaftsrech: nungen, wie auch in Alimentations, und anderen bergleichen ohne Gefahr nicht leicht berichieblichen Dingen, nicht weniger in bluffen Incidentien und Rebenfachen, welche die Sauptfach felbst nicht berühren, foll man ebenfaus ohne Schriftenwechsel lediglich in via commissionali mit summarischer Einsicht und abgefürzten Terminen, auch wo es auf einen Beweis anfommt, nach Maßo gab des 91m Capitele 4ten gvi, bann toten Capitels 3ten gvi berfahren, und mas hierunter etwan einer mehreren Erorderung bedarf, bon dem Liquid - und unverschiedlichen Abfondern, und gestalten Dingen nach per Proceisum leparatum, oder mit der Hauptsache selbst ausführen lassen. 500. Mag zwar in berbrieft : und liquiden Schuldfoderungen , woraus fomohl das Quantum, oder Quale, nebst der Person des Schuldners und Glaubigers genugsam erscheint, die Riag communicirt werden, man foll aber auch allzeit zugleich eine Commission ad producendum Originale auberaumen, und wenn hierben das Infirument weder difitirt, noch durch andere rechtserheblich und in continenti liquidirliche Ginwendungen abgeleint werden fann, ohne weiteres dur Grecution schreiten, und all übriges, was altioris indaginis ist, gleichwohl præstica cautione ad separatum processum bermeisen.

Die Alaa gehet entweder auf das Recht und Sigenthum der strittigen Bon dem Pe-Sache felbft, oder nur auf bloges Inhaben Derfelben. Erftenfalls beißt es Petitorium, anderenfalls Pollessorium, und zwar, wenn nur von dem gegens plenatio. wartigen Stand der Possekion, wie sich selber kurz vor entstandener Jerung befunden bat, eine summarische Ginficht genohmen wird, Pollellorium momentaneum vel fummarissimum, oder wenn auf die altere Possekion zuruck gegangen, und zugleich die Urt, wie folche erlangt worden, ordentlich untersucht wird, Possessorium plenarium vel ordinarium. Bon dem Momentaneo fiebe gum leg. 5tum. Das Pollestorium plenarium und Petitorium bingegen betreffend, kann 100- jeder Rlager gleich anfänglich eins oder anderes allein, uder gestalten Dingen nach beedes zugleich cumulative antretten. Und da nun 2do. das Poliestorium plenarium allein anhanden genommen wird, als welcher außer ber Grundbienstbarkeiten und anderen specialicer ausgenommenen Fallen regulariter in allen Possesionsklagen statt bat, so soll man 300 auf die zu bloger Colorir, und Beschnigung des Inhabens bengebrachte petitorische Grunde, zumal jene, welche nicht gleich in continenti dargethan werden konnen, sondern alcioris indaginis sennd, weder ein- noch andererseits attendiren, minder ben Procest dadurch aufhalten, im übrigen aber 400. alle somohl dilatorisch als peremptorische Exceptiones, soviel von den lekteren das Inhaben betrift , ohne Unterschied hierin gu laffen, fofort endlich 5to. mit Borbehaltung bes Petitorii, als welches fich zwar ohnehin allzeit ftillschweigend barunter verstebet, lediglich in bemeldtem Polieilorio plenario fprechen, mithin 600 den obfiegenden Theil ben feinem erprobten Sinbaben entweder beschüßen und handhaben, oder wenn er solches noch nicht hat, gegen leiftung annehmlicher Caution in calum succumbentiz einraumen. Maßen auch 7mo. bor ergangenen Bescheid jedem Theil nach Maggab folgenden gri u. 4. bon der Poffesionsklag abzustehen, und das Peticorium zu ergreifen beborftebet. Faus nun 8vo. jestbemelbtes Peritorium entweder nach geens digtem Polleslorio, oder gleich anfänglich allein borgenommen wird, jo foll hierunter auf die Fundamenta possessoria außer dem Fau, wo der Titulus, oder Grund ber petitorifchen Riag, oder Erception auf dem Berfommen, ober ber Beriahrung berubet, gar nicht gefeben, vielweniger 9no. folchenfalls auf bas

Policiforto

Pollesforium gesprochen, oder zu selbigen mit Berlans oder Suspendirung bes angestellten Petitorii gefchritten werden. In Spolienfachen, ba Die Entmehrung fundig oder leicht ju erweisen ift, bat 10mo. feine petitorische Rlag mider den Entwehrten bon Seiten des Entwehrers fatt, bis das Punctum spolii ganglich abgethan ift. Desgleichen kann 11mo der in Posseisorio obsies gende Theil meder bor ganglicher Ausrichts und Bollgiehung des bierin für ihn ergangenen Spruchs zur Einlaffung in Potitorio wider Willen angehalten, noch 12mo auf den gall, ba er in Petitorio unterliegt, ju Bergutung Deren bis dahin verfallender Früchten, oder berursachter Streitskoften und Schäden, wo nicht mala fides in peritorio offenbar entdecket wird, condemnirt werden. Sobiel nun 13tio. Die Cummulierung bes Peritorii und Possellorii plenarii betrift, bat zwar beedes unter fich feine Gemeinschaft, es foll aber gleichwohl ben Parthenen weder in Erlang-noch Recupetir- oder Erhaltung der Poffefion das Peritorium menigist alternative & eventualiter, menn anderst der namliche Richter auch in beeden Competens, und annebens feins bon beeden abgemacht ift, mit einzumischen berwehrt fenn, und im Fall nun dieses 1410. ohne ausbrudlicher Protestation eins oder anderer Parthen geschiehet, so mag ber Richter in eins oder anderen, welches er am erften bon beeden inftruirt findet, amar allerdings iprechen, jedoch bergeftalt, daß 15to. ben erfolgenden Spruch in Petitorio von dem Pollellorio im Hauptwerk allzeit abstrahirt werde. Gleiche Bewandnuß hat es 16to- auf den Fall, wenn fich zwar weder aus dem Rlagtibell, noch anderen Actis genugsam außert, ob in Possessorio, oder Petitorio gehandelt worden. Dafern fic aber 17mo. uber den ergangenen rich. terlichen Ausspruch felbst ein binigmäßiger Zweifel bierinfalls ergiebt, fo ift die Muthmaßung pro Pericorio, im übrigen foll 1800 in beeden durchgebends gleicher Modus procedendi beobachtet, auch 19no. alle Remedia Juris ordinaria in einem wie in dem anderen gestattet werden, folglich die in Posiellorio ergangene Res Judicata an Ergreifung bes Petitorii niemal hinterlich fenn. Und wenn 20mo. bas Pollessorium geendiget ift, foll man dem condemnirten Theil auf Unruffen der obsiegenden Parthen gur Klagftellung in Peritorio einen peremptorischen Termin fub poena perpetui filentii prafigiren, nach ausgestrittenem Peritorio aber hat es 21mo ein für allemal, ohne weiteren Proces. Daben fein Bemenden.

§. 5.

Don bem Pof. fefforio momentaneo & fummariffimo.

Pollesforium momentaueum vel summarissimum, Kraft besien berienige. welcher Jahr und Tag bor entftandener Jerung in ruhigen Befig der ftrittigen Sache gewest ju fenn beweisen fann, fo lang hierben gehandhabt werden foll, bis in Posselsorio plenario ober Petitorio ein anderes daraethan ift, hat zwar 1mo. regularicer in allen Sachen, mithin auch in Grundhienstbarkeiten, und anderen dergleichen Incorporalrechten, ausgenommen in Jurisdictionas lien und Regalien, oder wo sonst ein ausdruckliches Werboth entgegenstehet, jedoch 2do niemal anders Plat, als wenn das Inhaben sowohl auf ein als andererfeit ftrittig und zweifelbar, annebens 3tio. große Gefahr ob dem Berzug, oder Gewaltthatigkeit zwischen beeden Theilen zu beforgen ift. Zufoderift foll aber auch 4to. obbemeldt. jahrliches Inhaben auf Sciten besjenigen, welcher darin beschust zu merben berlangt, wenigist durch zwen unberwerfliche Gezeugen, oder fonftig liquid und richtigen Beweis genugfam dargethan fenn. Boben man 500 in dem Procest gestalten Dingen nach, entweder bon Almts wegen, oder auf Anrufen, jedoch allzeit schleunigist, und mit möglicher Abkürzung desselben berfahren, folglich das erste Anoringen, oder Klag dem Gegentheil zwar communiciren, hierüber aber keinen Schriftenwechfel geftatten, sondern die Parthepen nur mundlich ad protocollum gegen einander bernehmen, und ihre bermennte Behelf produciren laffen foll. Der Beweis burch lebendige Gezeugschaft foll 610. wie in anderen Causis summariflimis nach Maggab des toten Capitels 3ten bei geführt, und das namliche 7mo mit bem Gegenbeweis allenfalls bevbachtet, fofort auch alles, was 8vo. fomobl excipiendo, als interveniendo, oder sonst bierunter eingebracht wird, und

etwan altioris indaginis, und aufzüglich ist, alsogleich separirt, und ad Posseforium plenarium vel Petitorium verwiesen werden. Sofern nun 900 einem Theil das Inhaben in Pollellorio summarillimo querkannt worden ist, so stehet dem andern Theil fren, ob er gleich unmittelbar in Pollellorio, oder aber in Pollelforio plenario, wenn anderft die Caula nicht dabon ausgenommen iff . Mag stellen wolle. Doch soll 10mo der obsiegende Theil hierauf zu antworten eher nicht schuldig senn, bis dem Spruch in Summarislimo gegen Caution ein vollkommenes Genügen geschehen ist. Und da auch derselbe 11mo. in Petitorio vel Pollefforio unterliegt, fo restituirt er gleichwohl die bis babin berfallene Fruchten, und berurfachte Roften, oder Schaden nicht, es fene denn, daß er ben bem weiteren Proces in mala fide gewesen zu fenn befunden worden. Rach bereits incaminirtem Potlessorio plenario vel peritorio faun 12mo nichts destoweniger das Summarishmum suppositis supposendis por dent Beschluß der Sache allzeit noch an hand genommen werden, welchenfalls man auch bas lettere bor all anderen feft ju fegen, und durch den Proces in der Sauptsache nicht hintern zu laffen bat. Der in Summarissimo gemachte Beweis mag ferner 13tio. benen Parthenen auch in Pollellorio plenario aut peritorio, soweit dahin er gehet, jum Behuf dienen, doch follen foldenfalls die Gezeugen, wenn fie noch ben Leben fennd, auf Begehren ein. oder anderer Parthen nochmal und ordentlich verhört, wie nichtweniger weitere Production fowohl von neuen Gezeugen, als anderen Beweisthum zugelaffen werden. Hat aber 140. kein Theil in Summarissimo das ruhige Inhaben von Jahr und Lag vor erhobenen Zwentracht genüglich dargethan, oder sennd etwan die Proben auf beeden Seiten gleich, fo foll man fie ad Pollefforium plenarium vel petitorium berweisen, und ben andaurender Gefahr, oder beforglicher Thatlichkeit eineweilen die Sequestration der ftrittigen Sache borkehren. Fallt endlich 15to. der Zweifel bor, ob in Posselsorio plenario oder momentaneo gesprochen worden fene, und will foldes ex actis nicht genugsam erscheinen, so soll man das erste dafür halten. Und übrigens 1600 nach geendigtem Summaristimo dem verlustigen Theil auf Anruffen des Obsiegenden einen veremptvrifchen Termin fub poena præclusi au Ergreifung des Pollestorii ordinarii, oder petitorii anberaumen.

§. 6.

Bur Gericht tann jeder fomohl active als paffive fteben, ber feiner mer Diene feibft machtig, und auch fonft feiner rechtmäßiger Ausstellung, ober Bedenklichkeit hierinfalls unterworfen ift, infonderheitaber foll man weder durfi. Beamte in Causis Domini, noch Stadt und Markt, welche dem rentmeifterifchen Umritt untergeben fennd, jum Proces fommen laffen, wenn nicht iene den cameral: und diese den rentmeisterischen Confens benbringen, melder jedoch ohne fonders erheblicher Urfache weder berfagt, noch aufgehalten. und in Sachen, welche feinen Berichub leiden, oder fonft ad Summarillimum qualificirt fenud, nicht erfodert werden folle.

fuhren tonne.

S. 7.

Reber Ridger foll fich bor Anfang bes Proces wohl bebenten, und bas was ber bem Seinige in Gute ju erlangen beft - moglichften Fleiß anwenden, in Entftehung deren aber sich ben Rechtsberständigen mit wahrhaft= und unberdunkle= ter Erzählung der Geschichte und aller Umstände Raths erholen, welches auch der Beflagte feines Orts ebenfalls au beobachten bat.

Ben unvermöglichen Parthenen, welche jum Armenrecht gelassen Bon arm-und werden wollen, foll fich die Obrigfeit zufoderift ihres Buftands erfundigen, und sie dem Befund nach schworen lassen, daß sie in dieser Absicht von ihrer weren. Oad.

Sab nichts veräußert, oder bergeben haben, oder bergeben wollen, auch ba sie wiederum zu Kräften kommen wurden, gebührliche Ausricht und Zahlung thun werden. Præstito Juramento sollen sie nicht nur aller Gerichtsgebühren enthoben, sondern auch der Aldborat, oder Provurator denenselben gratis zu dienen schuldig senn, es sens denn, daß ihn der Handel unrecht zu senn bedunkt, und er solches mit einem Sid zu erhärten getrauet, welchenfalls er des Benstands entlediget senn soll. Wan soll auch dergleichen Parthenen auf befundenen Muthwillen am Leibe strasen.

§. 9.

Bon bem Uns fang, Fort, und Musgang bes Etrens.

Der Anfang des Streits wird zwar 1mo in Unseben des Michters um bas Jus præventionis gegen andere Obrigfeiten ju bemirfen bon Beit ber Borladung angerechnet, zwischen ben Theilen felbft aber fangt berfelbe bon der Zeit an, da fie fich in der Sauptfache miteinander einlaffen. Unnothige Aufgig follen hierin 2do nicht nur nicht geduldet, fondern bielmehr, wo man eine Geftiffenbeit bierunter verfpubrt, fomobl bie Varthenen als Abbocaten. und Unterrichter empfindlich hierum gestraft werden. Auf Absterben einer Parthen ift 300. eine Citation ad reallumendum Processum nicht nothig, sonbern die Gegenparthen zeigt den Lodfall an, benennt zugleich ben Succellorem, und wird in Proceffu weiter gegen ihn fortgeschritten,es fene denn, daß er fich aus erheblichen Urfachen nicht einlaffen will, welchenfalls in der Sauptfache folang ftill gestanden wird, bis die Praliminarfrag ausgemacht ift. Der Streit wird theils durch Bescheid, Bergleich, Compromiß, theils burch gutwilligen Abstand, oder Berjahrung geendiget. Bon den ersten drenen, siehe unten cap. 14. & 17. 6.1. & 2. Soviel den Abstand bon der Action, oder bem Streit betrift, ftebet folcher 400. jedem Theil, fofern nur die Gegenparthen Daben berubiget ift, fowohl bor, als nach der Rriegsbefestigung bis jum Endebescheid fren. Durch die Berjahrung aber bort 500. der Streit auf menn bon der Zeit des in dem ftrittigen Punct borgegangenen legten Judicialact biergig Sahr berfloffen fennd, ohne daß fich ein oder andere Parthen ben Gericht bierunter mehr gemeldet bat.

§. 10.

Beobachtung gegenwärtiger Brocegords nung. Gegenwärtige Procesordnung soll in hiefigen Churlanden von jedersmann ohne Unterschied, es betreffe gleich In- oder Auslander durchgehends beobachtet werden. Immaßen Ihrochurfl. Durchl. selbst, wie all anderen, also auch in Dero eignen Sachen der Gerechtigkeit nicht nur ihren graden ordnungsmäßigen Lauf lassen, sondern auch dieselbe dergestatt befordert wissen wollen, das sich niemand bierüber mit Kug zu beschweren Ursach haben soll.

The specific specific

Biertes Capitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und andern sowohl mundlich, als schriftlichen Andringen.

Ş. 1,

Was, und tore vielerlen bie Riog fene. ie Klagen oder Actiones, wodurch man das, was jedem von Rechts wegen wirklich zustehet, in dem Weg Rechtens zu erlangen sucht, werden zwar theils nach dem Unterschied des Nechts, worauf sie sich grunden, theils nach ihrem Endzweck und Gegenstand, theils auch nach der Natur des Geschäfts selbst, und sonst anderer Ursachen halber, auf verschiedene Weis eingetheilt, und benamset. Wodon aber überhaupt nur solgendes alhier zu des Werken ist.

§. 2,

Auf Seiten des Rlagers geben 1700 alle Actiones ohne Unterschied auf Ob, und wie die Die Erben, und zwar, wenn derfelben niehr fennd, auf jeden nach Maß feiner Erbportion , ausgenommen , wenn fic 2do. burd Gefag ober Bebing auf ben. Des Erblaffers Perfon allein eingeschrenkt fennd. Auf Seiten Des Beflagtens geben gio. Die Reglactionen gegen feine Erben nur fo weit, als fie im Inhaben ber Sache fennd, oder wenigift benen Rechten nach für Inhaber geachtet werden. Perfouliche Rlagen rubren entweder bon Contract oder Berbrechen ber. Sene erstrecken fich 4to ohne Unterschied auf des Beflagtens Erben, ausgenommen, da burch befondere Rechten oder Gebing, Daß und Biel gefest ift, ober, wo das Factum, welches ber Erblaffer zu praftiren gehabt hat, fein bloges Perionale betrift. Underer Rlagen halber, welche aus peinlichen Berbrechen ermachsen, bleibt es 500. ben dem Cod. Crim. part. 1. cap. 1. 6. 41. Sobiel aber 6to. Die in bas Criminale nicht einschlagende Berbrechen belangt, foll man dabin feben, ob der Krieg mit dem Erblaffer ichon befestiget gewest, oder nicht, erstenfalls haften die Erben soweit, als es nicht auf Leib und Acben gehet, anderenfalls aber nur soweit, als ihnen von des Erblaffers Berbrechen ju guten ergangen ift.

bie Erben ge-

S. 3.

Alle Actiones erloschen bon ber Beit an, ba fie hatten gestellt werben Wieble Alio mögen, regulariter mit 30 Jahren, wo keine langers oder kurzere Zeit besonders bestimmet ift. Rach Ablauf deren, greift die Rlag, unter dem Wormand, daß der andere Theil gute Wissenschaft dabon gehabt hat, nicht mehr Plas, es fepe benn ju ermeifen, daß man die gange Beit über an der Klag gehindert, oder der Gegentheil ermahnt worden. Uebrigens ift eines, ob bie Klag bon lich felbst erlosche, oder durch eine frandhafte Einred entfraftet werde.

S. 4.

Ber nicht befonderer Pflichten halber jur Rlag berbunden ift, foll Ob man jur auch nicht bazu angehalten werden, außer, ba man ex lege diffamari rechtlich dabin ausgefodert wird.

Rlag gesteum gen werben

S. 5.

Ben ber Rlag ex lege diffamari ist 1mo. Das Judicium diffamatorium Bon ber Rlag bon dem Judicio caulæ principalis, wohl zu unterscheiden, und wie nun jenes nur die Borbereitung von biefem ift, fo muß auch 2do. ber biffamirte Theil, welcher in dem erften die Stell des Rlagers ju bertretten bat, feine Rlag nicht bor bem Richter des Diffamantens, fondern dort, wohin die Sauptfache felbit gehorig ift, gebuhrend incaminiren, und 3tio. Die angebliche Diffamation, falls folche widersprochen wird, wenigist lummarie beweisen, mithin foviel darthun, daß er von seinem Gegner mit Wort oder, Werk, entweder an seis ner Chr, oder an Gutern, Rechten und Gerechtigkeiten auf nachtheilige Weis angegriffen worden fen. Belchenfalls auch 410. ber Diffamant gur Rlag. ftellung in der Sauptsache selbst mit Unberaumung eines peremptorischen Termins, und unter Androhung ewigen Stillschweigens angehalten, wie nicht weniger 500. ein gleiches beobachtet werden foll, wenn derfelbige in Judicio diffamatorio nicht ericeint, ober Musfluchten fucht, und unerhebliche Ginwenbungen macht. Dafeen fich aber 600. ber Diffamant im wirklichen Belit des angerühmten Rechts befindet, so mag er auch ex lege diffamari jur Rlag in der Sauptfache nicht ausgefodert werden, sondern der vermenntliche Diffamacus ist vielmehr felbst babin an . und in mehr bemeibrem Diffamacorio abzumeifen.

ex lege diffa-

§. 6.

Mon der Mag ex lege it concendat,

Es geschiebet vielmal, daß ber Rlager feine Rlag mit Fleis, oder aus Langmuth folang berichiebt, bis der Beklagte, oder feine Erben aus Unwissenbeit, oder anderen Zufällen um ihre rechtmäßige Exceptiones kommen. folden Kallen mag bor beboriger Obrigkeit begehrt werben, daß ber faumige Kläger zu Verhütung besorglichen Schadens angehalten werde, um sich über die ihm entgegenstehende peremtorirische Exceptiones zu dem Ende vernehmen au laffen, damit über deren Statthaftigfeit erfennet werden moge. Und da nun der Gegentheil weder gegen diese Rlag selbst etwas erhebliches einzuwenden, noch die borgebrachte Exceptiones replicando abzuleinen bermag, ober gar ungehorfam ift, fo foll man ihm alfofort ein ewiges Stillfchweigen Dahingegen, wenn die Exceptiones bon dem Anbringer nicht aufladen. genugfam bemiefen, oder per Replicas entfraftet fennd, follen fie zwar bermorfen, und unstatthaft erklart, jedoch foldenfalls im Sauptwerk felbst eber nicht gesprochen werden, bis gleichwohl bon dem provocirten Theil ordents lich geklagt wird, immaßen ihm diefes ftatt der abgefoderten Replic ju thun, und der Klag badurch austuweichen ohnehin beborftebet.

§. 7.

Innerlide Requifita eines Alaglibells. Imo. Soll in dem Klaglibell, sowohl der Richter, als Kläger und Beklagte, und da derselben mehr sennd, jeder specifice benannt senn. 2do. Ist die Geschicht rein, deutlich, und kurz, jedoch mit Anführung alls ersoderlicher Umsständen vorzutragen. Desgleichen auch 3do nach Beschaffenheit jeder Klag der Grund, worauf selbe hauptsächlich beruhet, zu Latein: Causa petendi, Emedium concludendi anzusühren. 4do. Ruß das Petitum so eingerichtet werden, das es sich nicht nur auf die Geschicht, und den Grund der Klag wohl schickt, sondern auch was, wiediel, und von weicher Gattung die eingeklagte Sach sene, genugsam daraus ermessen werden möge. 5do. Soll kein mehrers, als was der Grund der Klag ausweiset, begehrt, und alls gestissener Erces hierinssalls mit Berwerfung der Klagschrift, Ausseilung der Kösten, und anderer willkührlicher Straf angesehen werden. 6do. Hat der Richter alles, was der Klag ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, allzeit von Amts wegen zu ersehen, mithin auch der Kösten, Schäden, Insen und Früchten halber, wenn schon in dem Perico davon abstrahirt worden, das nämliche zu beobachten.

§. 8.

Don Benen: nung ber Mc. tien. Den eigentlichen Namen der Klag,zu Latein: Genus actionis ist der Rläger anzugeben nicht schuldig, weil der Richter solches selbst schon aus der Geschicht, dann dem Medio concludendi, und Petito erkennet, mithin auch allzeit die dem Kläger am meisten nugliche und auf das Petitom schicklichiste Action zu erwählen hat, wenn gleich dieselbe gar nicht, oder etwan eine andere unschickliche Action benamset worden wäre. Dafern aber aus der Klag nicht einmal das rechte Objectum zu erkennen, oder das Petitum so unschicklich ist, daß nach denen vorausgehenden Narratis gar keine Action darauf gehet, so soll man Klägern gleich von Amts wegen ab e und zur Stellung einer förmlichen Klag anweisen.

§. 9.

Don Cumulis rung der Petites nen. Mehrlen Actiones, welche entweder unterschiedliche nicht miteinander zu verhandlende Sachen, oder unterschiedliche in keinem Litis consortio stebende Parthenen betreffen, sollen in einem Klaglibell niemal vermischt, sondern gleich abgeschndert, und auch zu Berhütung aller Confusion besonders registrirt werden. Falls aber iemand mehr Actiones, welche einerlen Urssprung haben, gegen einer Parthen hat, so mag er solche zwar in einem Klagelibell

libell zusammen nehmen, es sepen benn selbe einander widersprechend, oder pråjudicial, ober fo beschaffen, daß eine durch Ermahlung der anderen aufgehoben wird, welchenfalls sie entweder gar nicht, oder bochkens nur alternative, und in lublidium cumulirt werden mogen.

§. 10.

Ben Gerichten, mo feine offentliche Audientien, ober Berboren üblich fennd, foll man 1mo. die Klag, oder das erste Anbringen schriftlich, in deutscher Sprach, leferlich, correct, und in Procellu ordinario doppett übergeben, auch all unnothias unwahrhaft sungebuhrlich soder zwendeutige Anzug, wie auch geftiffene fub - & obreptiones ben willtuhrlicher Straf unterlaffen. maßigen Versonen ist 200, bergonnt, die Rlag berschlossen unter eigner hands unterschrift und Petichaft einzureichen. Wohingegen 3tio. all ubrige in offener Form einlangen, und die Rlag nicht nur felbit, fondern auch burch einen recipirten Adbocaten, oder ben Untergerichten durch einen Procuratoren mit-unterzeichnen laffen follen, welcher aber zugleich allzeit den fur die Schrift, oder Unterzeichnung empfangenen, ober restirenden Gar ben willkubrlicher Straf borgumerten bat. Außenher ift 400. fowohl die offen als berichloffene Rlag zu rubriciren, folglich des Gerichts; dann beeder Parthenen, und der Sach felbst mit kurzem Erwehnung zu thun. Sennd endlich 510. Benlagen mitzuibergeben, fo foll man fie numeriren, die Numeros fowohl in dem Contert, als der Rubrick anziehen, und die in auslandischer Sprach gefaßte Originalia durch Sprachberständige übersest einreichen.

Meuherliche Form ber Rlag.

§. 11.

Libellus limplex ift, ba man bie Alag mit summarischer Erzählung ber Geidichte in einer Ordnung und Connerion bortragt; Articulus, ba die Rlag & articulato. mit dem Wort: ja und mahr in gewisse Absätz und Artickel gebracht wird. Die nun die lette Art ju libelliren in biefigen Churlanden nur quo ad ordinarium bishero gebräuchig geweft, so soll es ferner daben bleiben, woben man aber nicht nur all obiges, was Svis præced. geordnet worden, wohl beobachten, fondern fich auch in Articulis aller Zwendentigfeiten, Captiofitaten, auch une Dientich : und zur Sache nicht geborig : ober gar contradictorifcher Sachen enthalten, verschiedene Umftande nicht in einem Articel ausammenfaffen, fondern in mehr Artickeln bertheilen, und endlich nur auf bas, was Facti ift, articuliren foil, außer, da das Jus auf unbekannten Localstatuten, oder herkommen beruhet. In Summario bingegen foll man nur fimpliciter libelliren, woben jedoch dem Klager unbenominen ift, feine Klag gestaltendingen nach punctatim ju faffen, ober auch Beweisartidel mit ju überbritigen, dannt ber Gegentheil gleich anfänglich fub pona confelli barauf au antworten anges balten werden moge.

Mon bem Libello fimplici

S. 12.

Beruhet die Geschicht ber Rlag auf brieflichen Urfunden bergestalt, daß der gange Streit ohne anderen Beweis dadurch gehoben werden mag, fo foll der Klager fothane Brief gleich mit der Klag übergeben, und allenfalls durch Berwerfung bes Klaglibells, oder sonft dabin angehalten werden. Im übrigen mogen fich die Theile in ihren Klag. und anderen Schriften zwar wichtiger Allegationen bedienen, nichtweniger Responsa Juris bepbringen, doch follen fie fich hierunter aller Falfchheiten, unnothiger Beitlaufigkeiten, und abgeschmadter Tribialien ben willführlicher Straf , und Burud gab ber Schrift enthalten, die Confilia aber follen nur pro informatione dienen.

Mbführung ber Bemeie in bes Alag, wie auch von Allegation nen und Re-. sponfie Juris.

§. 13.

De emendatione, mutarione, & claufolis libelli. Will ber Kläger an seiner Klag im Sauptwerke etwas abanderen, so soll soldes noch vor der Ariegsbesestigung geschehen, nachbero aber andergestalt nicht mehr statt haben, es seine denn, daß ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Köstenauswands indemnisirt werde. Im übrigen ist der Richter sein Amt auch ungebettener zu thun schuldig, und soll demnach auf die sogenannte Clausulam kalutarem weiter nicht gesehen, denen anderen Clausulen aber gleichfalls keine mehrere Kraft, als was denenselben von Rechts und Gewohnheits wegen zusommt, bengemessen werden.

S. 14.

Bon Hebergab, Prafentir-Einfdreib - dann Retrabir- und Rechibirung ber Alag. Die Klag soll nach der Uebergab ben Gericht gleich auf den Indmlichen Tag, Wonat und Jahr prasentirt, und in das Protocollum rerum exhibitarum; wo dergleichen üblich, eingetragen werden, auf selbiges Begehren der! Parthen aber, soll man weder das Exhibitum, zumal nach beschehener Communication, noch die Beplagen, außer der Originalien, ohne erheblicher Ursache mehr zuruckgeben, auch was davon ab Actis verlohren gehet, alsogleich wiederum reerhibiten lassen.

S. 15.

Bon ben übrisgen Schriften, mindlichen Borträgen, Reserfen, und Brose trollen. Was sowohl im nachst- borbergehenden, als obigen 500 10. bon Rlagsschriften berordnet worden, soll auch ben all übrigen gerichtlichen Schriften bevbachtet werden. Wündliche Rlagen und Sandlungen sollen fleißig protoscollirt, und wo man von Amts wegen versahrt, von der Obrigkeit selbst, in Parthepsachen aber von ihnen, oder ihren Procuratoren und Abvocaten von Mund aus in die Feder dictirt, alle unnöthige Weitläusigkeit und ungebührsliche Anzug ben Straf hierin vermieden, endlich das Protocoll von sammentslichen Theilen, oder ihren Vertretteren unterzeichnet, und alle, welche von Seiten des Gerichts gegenwärtig gewest, samt dem Tag, Wonat und Jahr, wann das Protocoll gehalten worden, darin vorgemerkt werden, immaßen die Rentmeister ben ihrem Umritt hierauf Obacht zu geben, und die dießsfalls besindende Mängel alsofort gebührend abzustellen haben.

§. 16.

Ber in 3weifet für den Klager In balten. Wenn Zweifel ift, wer bon beeben Theilen fur den Klager ober Bestlagten zu halten fene, wie es bielmal geschiehet, wenn beebe gegen einander Beschwerben führen, so soll in solchen Fallen jener, der sich am erften meldet, für den Klager zu achten senn. Dafern alle beebe zugleich mit ihrer Klag erscheinen, so soll der Zweifel durch das Loos entschieden werden.

S. 17.

Won offenbar ungegründetin Liggen Erscheint der Ungrund der gestellten Rlag gleich aus des Alagers eigenen Narratis, oder ist etwan die Sach borbin abgeurtheilt, oder judicialiter verglichen, und bezeigt sich auch solches ex retro actis, so soll der Alager gleich ohne Communication der Rlag von Amts wegen abgewiesen, und weiter nicht mehr angehort werden, bis er nicht erstenfalls seine Rlag bessert, und anderenfalls wahrscheinlich darthut, daß ihm ros judicata vel trausacta, für seine Person niemal betroffen habe.

*ᡫ*᠕ᢞᡮ᠕ᢞᡮ᠕ᢞᡮ᠕ᢞ*ᢐᠸᢗ᠓ᢞᡯ*᠕ᢞᡯ᠕ᢞᡯ᠕ᢞ

Kunftes Cavitel.

Von gerichtlichen Litationen, Lommunicationen, und Manbaten, bann berfelben Insinuation, und Contumacials handlungen.

S. I.

er Beklagte foll ben Bermeidung unbeilbarer Rullität über die Klag, ober gegentheiliges Anbringen gehort, und ju dem Ende ben Gericht fürgeladen werden, welches theils mundlich, und ichriftlich, theils durch offent. lichen Berruf, und Anichlag, oder zuweilen gar durch perfonlichen Arreft zu Latein: verbaliter, edictaliter, realiter, und gmar entweder unmittelbar, ober mittelbar , burch Requisition , und Compafichreiben in lublidium bewert. felliget wird.

Bas, und mie vielerlen bie Litation fep.

§. 2.

Mundliche Vorladung ist 1mo. durch den Gerichtsbothen nur gegen ges won der were meine Leut, wie auch in Rleinigkeiten, oder in Policepsachen, und Causis bale Reale und Disciplinaribus, aut Criminalibus üblich. In all übrigen Sachen soll selbe rien. ichloffenen Befehl, oder Schreiben, gegen andere aber per Signaturam, oder offentliche Amtszettel geschehen. Die Realcitation, ba man jemand perfonlich anhalten, und fur Gericht bringen lagt, bar 3tio. in Civilfachen nur statt, wo periculum fugæ, oder Cicarus besichndig ungehorsam ist. Im Fall auch 400. der vorzuladende Theil nicht unmittelbar unter dem Gerichtszwang febet, fondern unter einer anderen Obrigfeit wohnt, oder Forum privilegistum bat, fo wird die Citation durch Requisition, und Compasschreiben, oder wenn es eine viedere Obrigfeit ift, durch Befehl an diefelbe berfügt.

S. 3.

Die Edictalcitation wird erkannt imo. gegen Baganten, ober Abmes Ben ber Colefende, wenn man den Ort ihres Aufenthalts nicht weis, oder fich felbe außer Land befinden. 2do Gegen Glaubiger in Concurssachen. 2dio. Gegen unber kannte Erben , wenn ber Filous die Berlaffenschaft bes Berftorbenen, ale vacant anspricht. 410. Wenn die um Berschaffung ersuchte Obrigfeit sich ber Citation ohne rechtserheblicher Urfache weigert, und was dergleichen Falle mehr fennd, worin jedoch allzeit nothig ift, daß die Citation an offenen Orten, damit es jedermann feben, und lefen tann, angeschlagen, und ein langerer Bermin wenigift bon swen Monaten anberaumt, oder wie auf bem gand gebrauchig ift, bren Conntage nacheinander in ber Pfarrfirche bor berfammleter Gemeinde ablefen, und berfunden, auch auf den Fall, ba die Dbrigfeit mahricheinlich muthmaßet, daß der Cirandus fich an ein : wer anderen Orten aufhalten mochte, der offentliche Anichlag entweder albort, oder wenn dieses nicht thunlich ift, in der Nachbarichaft berfügt werde.

Eine formliche Citation erfodert folgende Stude: 1100. Duf man Requista Ci fowohl den Richter, als Rlager, und Beflagten, oder wenn derfelben mehr feund, fammentliche baraus erfennen, außer febiel ben in Svo præced. 3. num.

2. & 3. bemerkten Casum betrift. 2do. Wo keine gewiße und gewöhnliche Gescichtsstelle vorhanden ist, soll man auch des Orts darin Erwehnung thun. 3do. Ift ferner in Parthensachen, worin nicht von Amts wegen versahren wird, alizeit die Ursach der Citation zu melden, und wenn die Klag bereits schriftlich übergeben ist, selbe der Borladung in gleichlautender Schrift samt allen Beglagen einzuberleiben, sofort endlich 4do. eine gewisse Zeit zu bestimmen, inner welcher sich der Cititte ben Gericht stellen, oder verantworten soll.

§. 5.

Meuferliche Form ber Sitas tion in ordinario. In Ordinario wied die Citation sowohl an den Klager, als an den Besflagten dahin erfannt, daß sie beebe den nachften Gerichtstag durch gebolls machtige Anwald erscheinen, ihre rechtliche Nothdurft bestellen, und ausstühren, all folgenden Gerichtstagen und Terminen, bis zu ganzlichen Austrag der Sache abwarten, und die Gebuhr bevbachten sollen.

S. 6.

Bon Commus nicationen und Mandaten. Jest bemeldte Citationsformel ist in Summario nicht gebräuchig, sons bern hierin wird entweder die Klag dem beklagten Theil unter Anberaumung eines gewissen Termins zu seiner Verantwortung, und Exception communicitt, oder es wird gleich à Præcepto vel Mandato angefangen, folglich dem Verklagten etwas zu thun, oder zu unterlassen aufgetragen, welches auch gestalten Dingen nach bald mit der Clausul: Wenn die Sach angebrachtermaßen beschaffen, bald aber ohne derselben, und zwar lesterenfalls allemal mit Andangung einer gewissen Geldstrafe, oder anderer scharfen Bedrohungen geschehen soll.

S. 7.

Bon Mandatis fine Claufula. Obschon Mandata sine Clausula obgedachte Clausulam allzeit stillschweis gend in sich halten, mithin dem Beklagten seine rechtliche Nothdurft dagegen vorzubringen, und welchergestalt das Mandat nur sub - & obreptitie erschlischen, oder sonst denen Rechten nach nicht beständig seine, summarie darzuthun unbenommen ist; so soll doch sothane Clausul in Fallen, wo Unterthanen gegen Herrschaften, und Obrigkeiten klagen, nicht leicht, in anderen Fallen aber nur alsdenn unterlassen werden, wenn die Narrata suppliem einigermaßen bescheiniget seind, und annebens ein ganz offenbars unrechts und auf keis nerlen Weis justificieliches Factum obhanden, oder die Sach so beschaffen ist, daß das gemeine Wesen darunter leidet, oder Gesahr halber keinen Verschub gestattet, in welchen Fällen die Clausul unterbleiben, sofort in möglicher Kürze tummsrillime versahren, und was den Proces hierin aushalten mochte, gleichs wohl zur besonderen Aussührung verwiesen werden solle.

§. 8.

Infinuirung Ber Cttation. Dem Kläger liegt 1000 ob, die ausgewirkte Citation, Communication, oder andere Berordnung dem Beklagten durch sichere Bestellung gebührend instinuiren, und berkünden zu lassen, also, und dergestalt, daß ihm 200 die Jusinuation selbst unter Augen, oder da er in seiner Wohnung nicht anzutressen ist, seiner Checonsortin, erwachsenen Kindern, oder Domestiquen geschehen soll, wenn gleich der Streit nicht sobiel die Person, als dessen Guter oder Hosmarchen betressen wurde. Ben verschlossener Thur mag 3000 die Citation in Gegenwart zwener bengerussener Gezeugen, entweder an das Hausthor genagelt, oder mündlich öffentlich verkündet werden. Ben der Edictaleitation aber verritt 400 der offentliche Unschlag die Insinuation. Unvertheilten Erben sou man 500 die Einlieferung an dem Ort thun, wo die Erbschaft liegt, oder der Erblasser zur Zeit seines Abstevbens bewohnt

geweft. Senud aber die Erben bereits bertheilt, fo muß 600 die Jufinuation jedem besonders, oder dem gemeinschaftlichen Anwald, wenn sie dergleichen schon haben, beschehen, und also soll es auch auf dem Fall, wo mehr Licis Confortes fennd, benbachtet werden; ferner foll man 7mo. gangen Gemeinden, Sandwerkezunften, Stadten, und Markten, Stiften, Ribftern, Kindern, Bebormundeten, oder Abwesenden die Jusinuation ben ihren respective Ges meinden, und Sandwerksführern, amtierenden Burgermeistern, Stifts, bechanten, Klosierportnern, Eltern, Euratoren, und Mandatariis berrichten lassen. Damit auch gedachte Insinuation desto leichter zu beweisen, und zu bewerkstelligen seie, so soll 800- der Citiete ben 3 Athler. Straf, und anderer Ahndung ein eigenhandig : unterschriebenes Recipisse, wenn eines von ihm begehrt wird, unweigerlich ausstellen, und falls die Parthenen in loco Judicii nicht wohnhaft sennd, so soll 900 der Klager gleich mit der Klagschrift, und der Beklagte mit der Antwort ben 3 Athle. Straf einen Anwald ad Acta bestellen, damit ihme fofort lafinuanda infinuirt werden mogen. Berpflichtete Gerichtsbothen aber follen 10mo. proentliche Bucher barüber halten, den Lag, Monat, und Jahr der beschehener Infinuation, famt der Aumerkung, wie, wo, und wem folche geschehen sene, fleißig einschreiben, und da sie etwan des Schreibens nicht fundig, durch eine andere verpflichtete Person einschreiben laffen. Notarii follen sich IIma mit der Insinuation verhalten, wie bereits oben Cap. 2. 500. 6. deutlich vorgeschrieben ift, inmaßen hierinfalls 12mo fomobl bem Notario auf fein ausgestelltes Instrument, als dem bers pflichteten Gerichtsbothen auf feine gerichtlich erstattete Relation, auch ohne specialen Gid soweit geglaubt wird, 13tio. Das Biderspiel entweder flar bewiesen, ober wenigift per Juramentum purgatorium erhartet werden muß, welche letteres jedoch nur auf den Fall fatt hat, wenn die Infinuation nicht dem Cicato felbft unter Augen, fondern nur in Abwefenheit gu Saus gefcheben tst, oder gegen die Aussag des Bothens starke Muthmaßungen obwalten.

S. 9.

Die Wirkung von erkannt, und insinuirter Citation ift 1mo. daß das durch die Jurisdiction auf Seiten des Richters gegen andere etwan concurrirende Obrigfeiten in felbiger Sach prabenirt wird. 2do. Auf Seiten Des Citati mala fides baraus entfrehet. 3th. Derfelbe fogar auf jenen Rall, wenn er gleich selbigen Richter pro Incompetente ansieht, wenigist eum Protestatione Red und Antwort geben, fich auch beffen sub pona contumaciæ nicht weigeren foll, ausgenommen, wo die Incompetentia kund, und offenbar ifi, welchenfalls zwar Citatus weder zu antworten, noch zu erscheinen verbunden ift, doch foll er auch in diefem Fall ben willführlicher Straf weder die Citation fpottifc, oder fcimpflich tractiren, noch der Obrigfeit felbft, oder dem Bothen auf folche Beis begegnen, fondern das Richteramt allzeit in behörige Obacht ziehen, und die bermennte Incompetenz in gebührlichen Terminis anzeigen.

Wirfung inft: nuerter Eita-

§. 10.

1mo. Sennd unterschiedliche Weg, worin gegen Ungehorsame, welche Wiegegen Uninner den prafigirten Termin weber ericheinen, noch dem richterlichen Muftrag obne ebehafter hinternuß nachkommen, auf Anruffen des Gegentheils berfahren zu werden pflegt, und zwar auf Seiten bes Beflagten wird bems felben entweder ein Geloftraf gefest, oder Lis pro negative contellata gehalten. oder die Klag für liquid, und bekannt augenommen, mithin der Beklagte gugleich definitive condemnirt. In dem ersten Contumacialweg foll 2do. eine ergiebige Gelbstraf von 6. 12. 24. und mehr Thaler à Proportion des Bermogens dictirt, folche ben fortdaurenden Ungehorsam alizeit duplirt, und durch Pfandung, oder Personalarrest samst denen berursachten Kosten executive bengetrieben, fofort die helfte fothaner Straf der Gegenparthen, die audere Delf»

gehoriame bere fahren werbe.

In zwenten Weg foll man Helfte aber bem Richter zugetheilt werden. 3000 dem Klager ad probandum zulassen, somobl mit den Terminen, als sonst dem Proces gemäß berfahren, und nach gemachter Prob den Beklagten nicht nur in der Sauptsache, sondern auch in alle Gerichtsköften condemniren, ben ermanglender Prob aber benfelben zwar in der Sauptsache absolviren, ibm jedoch die durch seinen Ungehorfam verursachte Koften allzeit aufladen, immaßen derfelbe auch auf ben Fall, wenn er nach ber Sand in Decurfu Proceilias mit feiner Nothdurftsbeobachtung ericheint, zu Abtragung berftandener Roften, wie auch zur Unnehmung der Caule in ftatu quo atigeit berbunden ift. Der dritte Weg hat 410 nur in Källen Plat, wo sich die Rlag lediglich auf briefliche Urfunden begrundet, und aus denfelben allein ohne anderen Beweis enticheiben laßt; auf Seiten bes Rlagers hingegen wird gio. Die Contumacia folgendermaßen bestraft, daß man ihn entweder zur Rlag nicht eber wiederum julaft, bis er dem Gegentheil die berurfachte Roften gutgemacht, und Caurionem de lice prosequenda praftirt, oder daß man den Beklagten zum Beweis feiner Erception kommen laft, und wenn felber gemacht ift, ihn in der Sauptsache felbst absolbirt, dem Klager hingegen die Rosten aufseilt, oder baß man diefen ex lege diffamari gur Stell ober Fortfegung feiner bermennten Rlag auf Art und Beis, wie oben Cap. 4. 600 5to. berordnet worden. ben Bermeidung ewigen Stillschweigens aussorderet. Im übrigen wird 610 das fogenannte Bannum Contumacia, wie auch 7mo. die Immillio ex primo, vel secundo Decreto hiermit ganzlich abgeschaft. All obige Contumacialmeg aber verstehen sich 800. auf den Fall, wo man mit der Klag, und respective Antwort contumaciet werden soll, denn soviel die Replicas, Duplicas, und andere bergleichen Rothdurft belangt, foll der faumig . oder ungehorfame Theil weiter nicht als mit Pracludirung sothaner Schrift, oder Rothdurft gestraft, und hiernachst dem gehorsamen Theil mit feiner Rothdurftsbevbachtung, bis ad Conclusionem Caulæ ju berfahren gestattet, ober auferlaben werden, im Fall auch 900. ein Bormund, oder Administrator ex capite Contumaciæ gestraft wird, foll er die Straf ohne Entgelt feines Curandi que eigenem Sackl bezahlen.

G. 11.

Bon ber Cone tumacialers tanninuk, dere felben Reguifie ten unt Dire Pana.

Die Contumacialerkanntnuß foll 1mo. andergestalt nicht, als auf Anruffen des gehorfamen Theils, und gwar menn ibm die Ginlieferung obliegt, nach derfelben vorläufig genugfamer Beicheinigung beichehen. 2do. Goll auf dem Fall, wenn es um die Contumacirung der Klag, oder Antwort zu thun ift, bor wirklichen Contumacialfpruch nicht nur ein peremtorischer kurzer Termin von 8 oder 14 Tägen, sondern auch wie, und auf was Weis man den Ungehorsain auschen werde, ausdrückliche Commination boraus gehen. Doch ist 3000 der Klager folchen zwenten Termins halber die Lieferung weiter zu thun, oder zu bescheinigen nicht schuldig, wenn felbe nur ben dem ersten Termin richtig beichehen, und docirt worden ift. 4th Stehet dem gehorfamen Cheil fren, einen aus vorgedachten dren Contumacialwegen zu erwählen, worin ihm auch der Richter von Amts megen niemal vorgreifen foll. Wenn aber 51th die Wahl einmal geschehen, und das Pecitum gestellt ist, so last sich nicht mehr davon abweichen, es fene benn, daß der neu borgeschlagene Beg, nicht den namlichen, fondern einen anderen Puncten betreffe, oder ein unschicklicher Weg vorgeschlagen worden, welche letterenfalls man Imploranten gu Stellung eines formlich und rechtlichen Peciti anweisen foll-Dafern nun 610. nehft der Contumacialerkanntnuß zugleich auch in der Sauptfache gesprochen murd, foll man foldes in dem Spruch deutlich erprimiren. 7mi. Mag der namliche Richter die Contumacialerkanntung wiederum ausbeben, wenn der condemnirte Theil zeigen fann, dag er den richterlichen Auftrag inner dem anberaumten Germin weder gu befolgen, noch bor Ausfluß beffen um weitere Duarron zu bitten aus ehehaften Urfachen berhindert gewest jene, Doch foll die angebliche Entschuldigung nicht nur sommarie bewiesen, sondern auch längft unner 14 Tagen bon ber Beit an, da die Sinterniffe aus dem Weg geraumt ift, ben Gericht angezeigt, und übrigens feine weitlaufige Sandlung darüber gestattet, fondern die Gad mit Bernehmung des Gegentheils, ober auch gestalten Dingen nach brevi manu in mbalicher Rurge abgemacht merben.

Sechstes Capitel

Von der Kriegsbesestigung, oder Litis Contchation, Erception, Res und Duplif, benn weitern Schriftwechslungen, und Terminen.

le Antwort auf die Mag sowohl in Summario, als Ordinario soll so bes 2848, und wie fchaffen senn, daß man deutlich, und genugsam daraus erkennen mag, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptsach einzurdumen, oder zu wis deriprechen gemennt sene, und dieses heißt eigentlich die Kriegsbefestigung, oder Licis Contestatio, welche theils in sictam & veram, theils in solennem & minus solennem, wie auch in puram, & eventualem getheilt wird. Ficha ift, wenn wegen Ungehorsam des Bestagtens Lis pro contestata gehalten wird. Solennis & specialis wird sie genannt, da man sich auf alle und jede Puncten, oder Artisceln der Klag entweder bejas oder berneinungsweis specifice bers nehmen laßt. Minus solennis, & generalis, da man die Klag, und die Narrata nur überhaupt, wie fie angebracht fennd, widerfpricht, oder eingestebet, und Diefe ift meiftentheils nur in Summario, jene hingegen in Ordinario gebrauchig. Pura Litis Contestacio heißt, da man fich ohne Geding, und Protestation auf Die Sauptfach felbft mit formlich - und berftanbiger Antwort einlaßt; Eventualis aber, ba die Ginlaffung nur unter gemiffer Bedingnuß, und Protoftation gefchiebt, welche mitbin auch erft alebenn, wenn bie Bedingnuß purificirt ift, ibren Effect erreicht.

6. 2.

Die Rriegsbefestigung soll gleich auf dem ersten vorgesesten Termin Ausenzeptio-geschehen, mithin auch alle Exceptiones dilatorix & peremptorix, wodurch nes maken auf man die Klag entweder ganglich, oder nur auf eine Zeit abzuleinen fucht, bracht werben. fewohl in Ordinario, ale Summario zugleich, und auf einmal eingebracht werden, im widrigen Fall aber alleit ipfo Facto pracludirt fenn. Es fene benn, daß fie fich erft nach der Sand in Berlauf des Streits bervorgethan haben, und folches burch einen torperlichen Gib, ober fonft genugfam bargethan merden fann.

S. 3.

Mon diefer Regel werden folgende Exceptiones ausgenommen : 1mo. Austrahm ben Fori declinatorie. 2do. Exceptio Spolii aut Litis finite, ba man folche andere biefer Regel. ex actis judicialibus, oder fonft durch briefliche Urfunden ohne weitlaufigen Beweis gleich auf ber Stelle barthun tann. 300. Alle Exceptiones, welche Naturam Prajudicii an fich haben, mithin fo beschaffen fennd, daß fie richterlider Ermäßigung nach eine vorlaufige Erorterung bor anderen Erceptio nen erfoderen.

S. 4.

Delatorifche Exceptiones foll man bor andern abmas den.

Auf dem Fall, wenn zugleich bilatorische und peremptorische Exceptiones borfommen, ift man Litem anderergestalt, als eventualiter ju contes firen nicht schuldig, und kann auch foldes dem Beklagten niemal prajudis cirlich fenn, ba fich etwan nach der Sand feine eingewendrete bilatorische Ginreden bon Erheblichkeit zu fenn bezeigen. Der Richter foll auch über fothane dilatorische Exceptiones, sobald fie genugsam erörtert fennd, bor all anderen erfennen, und ehe folches geschieht, den Beflagten in der Sauptfache meis ter zu verfahren nicht anhalten, es fene denn, daß er fich felbst gutwillig ohne Protestation hierauf einlaffet , und feiner bilatorifchen Erception baburd fillidmeigend renunciret.

Bom Recht ju ercipiren, und ob fich foldes auf Dritte er: ftrede.

Wer ein Jus agendi hat, der hat um soviel mehr ein Jus excipiendi. Es erstrecket sich foldes auch regulariter auf Erben, Nachsommen und Burgen, wo nicht ein Anderes besonders bedungen, oder verordnet ift. Excepcio de Jure Tertii greift niemals Plat, außer mo folches bergestalten beschaffen ift, bag auf Seiten bes Rlagers das Jus agendi ganglich baburch ausgeschloffen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten felbst mit der Zeit den Regreß suchen könnte, oder wo die Rechten sonft ein Besonders berordnen, ober der Beklagte den Dritten zu bertretten bat.

S. 6.

Bon bem Bu meis ber Ere ception.

Gleichwie dem Rlager dasjenige, was er ju Behauptung feiner Rlag, und Intention angiebt, ber Rothdurft nach zu beweifen obliegt, alfo auch liegt dem Beklagten in Anfeben feiner fomobl bilatorifch als veremptorischer Exception ein gleiches ob, doch soll man über dilatorische Exceptiones feis nen weitlanfigen Beweis gestatten, sondern foviel moglich, damit abschneiden, und summarie bierin berfahren.

§. 7.

Ber ereipirt , betennt nicht.

Wenn die Rlag in der Erception nicht absolute, sondern nur bedings ungeweis eingestanden, ober in Zweifel gezogen wird, fo muß ber Rlager feine Rlag, und der Antworter feine Erception der Nothdurft nach beweisen, und kann keine Geständnug baraus gefolgert werden.

S. 8.

In und auferfiche Form ber Cueruen∉s fdrtft.

Die Exceptiones sollen deutlich, ordentlich, und umftandig, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder querfindlicher Dingen borgetragen, bilatorifc und peremtorifche Ginmenbungen nicht durch einander geworfen, fondern jene borausgefest, auch wenn die Klag in mehr Puncten bestehet, folde punctatim in der nämlichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quo ad formam externam all jenes hierben beobachtet werden, was oben Cap. 410. 800 10. bon der Rlag, und all anderen gericht. lichen Schriften borgeschrieben worden. Alles ben unbermeidlicher Straf gegen die Uebertretter, sonderbar wenn sie sich unwahrhaft» schmählich oder konst ungebührlicher Anzügen bierin gebrauchen.

S. 9.

Officerin Judur er Eupe ubmang unterfierer

Der Richter ist nicht schuldig die von dem beklagten Theil unterlassene Exceptiones bon Umte megen ju erfegen, außer mo foldes etwan die Rothteffene Green burft zu Berhutung großer Unformlichkeiten, ober ganglicher Rullitat bes Pro»

Proces erfoderet, oder wo die Erception sich mit all erfoderlichen Requisiten ex actis bon felbft foldergeftalt ergiebt, daß man einer weiteren Prob nicht mehr daben bedarf. Welchenfalls Diefelbe fomobl in Facto, als Jure obne Unterschied bon Amts wegen erfest werden mag, jedoch niemal weiter, als es das Petitum des Beflagten mit fich bringt.

§. 10.

Exceptiones, welche einmal mit Recht berworfen, pracludirt, burch Bie bie Esrechtmäßige Renuntiation bergeben, oder gar berjahrt fennd, follen nicht lebren gien. mehr attendirt werden. Die Berjahrung hat aber nur gegen jene Exceptiones fatt, welche auch flagweis hatten angebracht werden mogen.

S. 11.

Wenn der Beklagte der Rlag sowohl in Facto, als Jure durchaus ge- Bas ber Rich ftandig ift, foll man ohne weiteren Schriftenwechsel executive gegen ibn berfahren. Widerspricht er aber Diefelbe, so soll der Richter feben, ob der gange Streit einig und allein an der Gefchicht hafte, und ohne borgangigen Beweis nicht zu enticheiden, oder ob foldes noch zweifelhaft, und einer mehreren Erstäuterung bedürftig fene. Ersterenfalls foll er dem Beklagten ebenfaus ohne weiteren Schriftenwechtel alfogleich den benothigten Beweis, fofern folder nicht icon felbft in Exceptionibus mit übergeben ift, burch einen Borbeicheid aufladen, anderenfalls bingegen die Erception unter Prafigirung eines Termins pro Replicis communiciren.

§. 12,

In Replicis foll man fich gegen die Erception eben fo, wie mit der Ere Bon ber Ro ception gegen die Rlag verhalten, mithin auch alles, mas man fowohl in pit. Facto, ale Jure dagegen anzubringen bat, gleich auf einmal ben Bermeis bung ber Praclufion anbringen, fofort beschüßen, und auf bem Endebes icheid fubmittiren.

S. 13.

Dem Beklagten gebühret somohl in Summario, als Ordinario regula- Bon ber Duriter alleit das lette Wort, derowegen ihm auch die Replice pro Duplicis lub Termino communicirt werden follen, damit er feine Exceptiones defro mehr bestarten, was Replicando dagegen eingewendet worden, ableinen, sich auch benothigtenfalls jum Bemeis, oder Gegenbeweis unichiden, oder da man beffen nicht bedarf, feines Orts ebenfalls in Caufa concludiren moge. Rachdeme aber auch bem Beklagten feine Nothdurft gleich mit der Erception anzubringen obliegt, so sollen die in Duplieis bon ihm angebrachte Nova in Facto nicht attendirt werden, es sepe denn, daß in Replicis dazu Unlag gegeben worden, oder fich fothane Nova erft neuerlich berborgetban batten . und foldes durch einen Gib erbartet merden mag.

S. 14.

Ueber die Duplik foll kein weiterer Schfriftenwechsel mehr gestattet, Don ber Tie fondern die Sache allenfalls bon Umts wegen für beschloffen angenommen werden, es fene denn, daß erhebliche, und nach Maß des burhergebenden Si gulagige Nova quo ad Factum bierin borfommen, welchenfalls jedoch nur mediel über die Nova allein, und someit es die unausweichliche Mothdurft erheischt, weitere Sandlung gestattet werden mag.

pitt, Onebruer Couften-

§. 15.

Bebergebung und Infinuac tion ber Shrife ten, Jeder bon beeben Theilen soll seine Exceptiones, und respective Replik, Duplik, oder weitere Nothdurft selbst ben Gericht inner dem vorgesepten Lermin überreichen, und solche sosort auf eigene Koften dem anderen Theil, voer bessen Gericht besteuten Anwalt mit allen Beplagen, und darüber ergangenen Erceptionen gebührend insinuiren lassen. Was aber nicht auf Instanz, sondern von Amts wegen beschlossen, und erpedirt wird, soll von dem Klager, oder wenigist auf seine Kosten einsweilen behörig insinuirt werden. Hand auch die Obrigkeit in diesem Stucke auf ein, oder anderer Seite einem gestissenen Saumsal verspühren thate, soll sie zumal auf Begehren des Gegentheils, die Insinuation ohnaushaltlich vorkehren, und sowohl die gedührende Tar, als Lieserungskosten von dem saumigen Theil executive einbringen lassen, oder dem Gegentheil, welcher die Nothdurst einsweilen besorgt, und den Borschus gethan bat, schleunigsst wiederum darzu verbelsen.

S. 16.

Bon Terminen ad excipiendum re - vel duplicandum.

Termini ad excipiendum, re - & duplicandum follen 1mo in Ordinario bon einem Gerichtstag ju bem anderen, und auf bem gand bon einer Berbor au der andern ertheilt, fonft aber regulariter eine monatliche Krift ju 30 Tagen, wo nicht etwan die besondere Beschaffenheit ber Sach, oder Person, eine mehr - ober mindere Zeit erfodert, anberaumt werden, welcher Bermin gwar 2do. erft bon bem Lag der Infinuation, jedoch ohne Ginrechs nung felbigen Cages, feinen Unfang nimmt, und wenn ber lette Lag auf einen Rirchenfevertag faut, alebenn am nachftfolgenden Werktage Abende aufboret. Rach berftrichener Frift foll man 3tio. bon Umte megen weiter nicht fürschreiten, sondern guforderift Accusationem Contumaciæ bon bem gehorfamen Theil erwarten, folglich fomobl mit Undrohung bes bon ihm bors geschlagenen Contumacialwegs, als Prafigirung eines weiteren, boch abge-turgt : und peremptorischen Termins von 8 oder bochftens 14 Lagen in der Mag berfahren, wie bereits oben Cap. 500, 500 10. & 11. mit mehreren berordnet ift. Belches fich jedoch 4to. nur auf dem gall verftebet, wenn der unaeborfame Theil entweder mit feiner Klag oder Antwort contumacirt wers den foll. Bobingegen berfelbe mit der Res oder Duplit, und anderweiter Sandlung allieit gleich iplo Facto praclubirt fenn foll, wenn er inner bem erften Termin weder damit einlangt, noch auf gebuhrende Beis Profongas tion fucht. Es foll auch 500 mit dem Prolongationsgefuch niemal willfahrt werden, es fene benn noch bor Ausgang bes Termins darum gebetten, annebens eine erheb . und mahricheinliche hinterungeurfache ben dem gwenten, britten und weiteren Dilationsgesuch durch Abschworung bes Juramenti Calumniz bes ftattiget, oder sonst genugsam docirt, und bescheiniget worden. Es sou ferners 600 ben Ertheilung fothaner Prolongation niemal über die Petita partium binausgegangen, fondern der ertheilte neue Zermin vielmehr nach Möglichkeit abacfurst, und auch alleit bon dem Zag an, da der borige erspirirt ift, gerech. net, wie nicht weniger dem Gegentheil auf des Impetrantens Roften babon Nachricht geben: endlich aber auch 7mo. all . muthwillig : oder burch falfche Borfvieglung erschlichenes Dilationsgesuch der Gebuhr nach bestraft werben.

N. SP N. SP

Siebendes Capitel

Von der Legitimation, und Vollmacht.

§. I.

Denn bie le gitmation et er nur felbige borgutragen die Geschicklichkeit, und zugleich ben Gericht felbst zu erscheinen, wenn feberlich. Belgir borgustehen Fug und Macht hat. Wer aber andere hierinfalls ver

tretten will, foll fich allzeit durch genugsame Bollmacht legitimiren , bamit feine unbeilbare Rullitat baraus entstebe. Derowegen man auch bon Umts wegen barauf Obacht zu geben, und unbebolimachtigte Fürsprecher nicht anzuboren, fondern fie vielmehr ben ergiebiger Geloftraf gur Legitimation anguweisen bat. Abwesende Parthenen follen auch allgeit gleich mit ihrem erften Einlangen, fowohl ein. als andererfeits, fratt ihrer einen Linwait in loco Judicii wenigist um der Einlieferung willen bestellen, da im wideigen gall bie Expeditiones pro Insimuatis gehalten, sofort gegen den Abwesenden gleich wohl meiter berfahren merden foll.

S. 2

In jeder Bollmacht foll 1mo. nicht nur ber, welcher fich giebt, fundern Die bir Pellauch jener, dem fie gegeben wird, nebft dem Gegenpart mit Ramen genannt, fen fen nuch. biernachit 2do. fomobl die Streitsach, als bas Gericht, mo feibe mirflich anhangig tit, oder anhängig werden foll, wie nicht weniger 3110. die Zeit, wenn folche ausgestellt worden, mit Jahr, Monat und Lag bieren augeführt werben. Gemein = und unflegelmäßige Perfonen follen 410 ihre Aumalt obrigfeitlich, und zwar entweder bon jener Obrigkeit, wo die Gach hangt, ober worunter fie ihrer Perfon halber freben, bestellen, und lenterenfalls die fcbrifts liche Bollmacht bon berfelben verfertigen, erstenfalls aber protocolliren lapen. Stegelmäßige Personen mogen 500 ihre Bollmacht felbst mittels eige ner Petschaft und Sandunterschrift, gange Corpora aber mertele allemiger Bendruckung ihred Instegels, wo es bisher also üblich gewest, auch ohne Unterfdrift fertigen. 610. Bon Auslandern, welche nicht genugsam befannt, oder nicht flegelmäßig fennd, foll man ebenfalls fein andere, als obrigfeitlich - voer wenigift von einem Notario, oder von zwen bekannt - siegelmäßigen Personen mitgejertigte Boumachten annehmen. 7mo. Gin bloges Blanquet ober Sand. fcreiben, worin nicht all obige Requilica befindlich fennd, ift auch ben fiegels maßigen Perfonen nicht hinlanglich. Die an der überreichten Bollmacht berfrührte Mangel foll man 8vo. langft inner Monatefrift ben willführlicher Straf erieben laffen. 900. Wenn die Gach nicht einen allein, fondern niebr Litis Confortes betrift, foll man die Bollmacht, wo nicht gleich Anfangs, boch nach der hand bon allen Interellatis benbringen, oder das Litis Confertium allenfalls ex Officio formiren laffen, außer wo nur einer um feinen Untbeil allem flagt.

S. 3.

Mem 1mo, hermog vorstehenden 3ten Cap. Gien Svi Proces ju führen WerNollmacht bermehrt ift, beme ift auch einen anderen fatt feiner hierin zu bevollmidbligen geben tunn nicht erlaubt. 2do Kann ber Bevollmachtigte weder bor, noch nach ber Rriegsbefestigung einen anderen fratt feiner begmalten, wenn nicht die Quilmacht Claufulam substituendi ausdrucklich in fich halt, welchenfalls aber 300. nebit dem Aftergewalt auch allzeit der Sauprgewalt bengebracht werden muß. Desgleichen mogen gwar 4to. Bormunder, Administratores, Curnores in ihrer Pflegbefohlener Sachen Unwalt bestellen, dafern aber die angebliche Curatel, Bormundichaft, ober Administration ben Gericht nicht accemnagig tundbar ift, fo foll man fich bieruber gebubrend legitimiren.

Jederman kann als Anwalt ben Gericht gebraucht werben , deme es 3800 n.a. nicht ausbrudlich in benen Rechten verbotten ift. hierunter aber gehoren ben lonne 1mo. all jeue, welchen es an genugiamen Berftand ober Geschichte, feit mangeit, infonderheit alle curatelmäßige Perfonen, und Minderjahrige unter 20 Jahren, desgleichen auch Chrlofe, oder welchen die Anwaltschaft berübter Ungebuhr balber bereits niedergelegt ift, nichtweniger geistliche Ordensversonen ohne Con-

madt beid tie

Belmidt ge

Consens ihrer Oberen, dann Weibsleute, ausgenommen in Sachen ihre Bestreunde betreffend, und endlich alle in chursurftl. Dieusten und Phichten stesbende Rath und Beamte ohne vorgängig churfürstl. gnädigster Erlaubnus, soweit es nicht ihre Befreunde oder nahs angehende Personen betrift. Es mag auch einer 2000, in der nämlichen Sache wohl mehr Anwält zugleich bestellen, wenn es nur substitutionsweis geschiehet, damit nicht widrigenfalls einer den andern hinteren, und dadurch unnöthigen Aufzug, oder beschwersliche Kösten verursachen möge. Ganze Corpora und Gemeinden sollen zienen gemeinschaftlichen Anwalt bestellen, welches auch ben anderen Licis Consorten zu beobachten, oder da sie sich hierüber nicht vergleichen konnen, allenfalls ex Ossicio vorzugreissen, und ein gemeinschaftlicher Anwalt Nomine omnium zu ernennen ist.

S. 5.

De Præfumpto, vel quali Procutatore.

Auweilen wird die Bollmacht bermuthet, und zwar 1mo. ben Berwandten in auf. ober absteigender Linie. 2do. In der Seitenlinie, wie auch ben Gefchmagerten bis auf den britten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet. 3tio. Ben Berehelichten fomohl, mas den Mann als das Beib betrift. 400. Ben Licis Conforten. 500 Beo verpflicht - und immatriculirten Abvocaten und Procuratoren, wenn fie die gur Sache geborige Inftrumenten mitbringen. Mil jestbenannte Perfonen werden 600 in Gachen, wo fein Mandatum ipeciale, fundern generale erfoderlich ift, auch ohne Boumacht jugelaffen, jedoch Ders geftalt, daß fie 7mo. Die Ratification deffen, mas foldergeftalt von ibnen acbandelt wird, inner gemiffer bon der Obrigfeit ju prafigirender Grift benbringen, auch indeffen ohne Unterschied, ob der Rlager ober Beflagte bertretten wird, entweder durch Burgen, oder Unterpfand und Berichreibung ihrer Guter, oder wenigist mittels gerichtlicher Angelobung, oder schriftlich de Rato caviren, welche Caution aber 8vo. fomobl bem Bater, als Chemann nachgelaffen wird, wenn fie fich um Bona adventicia, und respective dotalia vel paraphernalia annehmen.

§. 6.

In mas für Cachen fein Mnmalt jugelaffen werbe. Die Unwaltschaft greift auch ohne Entschuldigung bes Principalens in allen Fallen Plat, ausgenommen wo der Richter die personliche Erscheinung aus besonders erheblichen Ursachen für nothig findet. Bon Causis Criminalibus aber siehe Codicem Crim. part. 2. cap. 2. §, 6.

S. 7

De Procuratote falfo,

Angebliche falsche Anwalt, welche weder mit wahre noch muthmaßlicher Vollmacht versehen sennd, soll man zwar gleich von Amts wegen abweisen. Wenn sie aber gleichwohl aus Uebersehen zugelassen worden, so ist nicht nur alles, was von ihnen verhandelt worden, nichtig und kraftloß, sondern sie sollen auch mit Geld, Gefängnuß, Suspension, und gestalten Dingen nach wohl gar nach Ausweis des Codicis Criminal. par. 1. cap. 9. hvo 2do abgestraft, annebens in alls verursachten Schäden, und Kösten condemnirt werden, es sepe denn, daß die Ratissication auf Seiten des Principalens vor oder nach ergangenen Endsbescheid noch erfolgt, annebens auch von dem Gegentheil wider die Anwaltschaft niemal ereivirt worden ist.

§. 8.

Communica: tion der Bollmacht. Bird die Bollmacht und Legitimation gleich mit ber Klag, oder Erception übergeben, so wird solche auch, wie all andere Benlagen, dem Gegentheil zugleich abschriftlich communicirt. Rommt sie aber besonders ein, so
soll auch die Communication besonders geschehen, beedes zu dem Ende, damit

man allenfalls feine dagegen einzuwendens habende rechtliche Bedenken ans zeigen, und was hierunter etwan noch zu erfeben, oder zu beweisen senn darfte, in möglicher Kurze erfeßen, oder fammarie beweifen laffen moge.

S. 9.

Die Gränzen einer Specialbollmacht gehen 1mo. niemal weiter, als. Wie weit fic allein auf felben Specialact, welcher auch ohne Rullitat bon bem Mandatario nicht überschritten werden barf. Dahingegen erftredt fich 200. eine Generals wumabe ein bollmacht auf alles, was der Proces sowohl in Caula Con- als Reconventionis directe, vel indirecte mit fich bringt. Es tann und foll mithin ber Bevollmachtigte nicht nur Schriften wechseln, sondern auch Gezeugschaften und Documenten produciren, recognosciren, dissitiren, den Gib leiften, aners bieten, zuruckschieben, in Caula concludiren, der Bescheidspublication benwohnen, und folden feinem Principalen zeitlich ju miffen machen, bamit er bagegen appelliren, ober andere Remedia Juris in Zeiten ergreiffen moge. Desgleichen mag er auch 300. zwar gegen die Sentenz appeiliren, und ails audere nach Beschaffenheit der Sach aufrändige Rechtsbehelf und Remedia an die Sand nehmen, wie nicht weniger die Execution des in Kraft rechtens erwachsenen Bescheids, mithin auch nothigenfalls die Immigion, Subbaflation, und Adjudication suchen, oder ben entstehenden Concurs fich mit anderen Creditoribus somohl liquidando, ale sonst einlassen, doch ift er zu all Diesen ohne weiterer oder vorgangiger Specialvollmacht nicht berbunden, und was endlich 410- von gar großen Prajudiz zu senn scheint, z. E. sich vers gleichen, dem Streit, oder Appellation ganglich renunciren, compromittiren, substituiren, in der Grecution Gelder empfangen, oder bezahlen, und dergleichen ist der Anwalt in Kraft seiner aufhabender Generalvollmacht, ungeachtet die Clausula cum libera, vel rati, grati, mandati darin enthalten ware, ohne Specialausbrudung niemal befugt.

ftrede.

S. 10.

Soweit nun der Bevollmächtigte inner obverstandenen Gränzen seiner aufhabender Specials oder Generalbollmacht verbleibt, soweit ift auch der Principal nicht nur dur Schadloshaltung des Mandacarii, fondern im Saupts werke selbst an alles, was hierunter verhandelt worden, gebunden. Dahins gegen ift der Anwalt seinem Principalen nicht nur allen Schaden, welchen er ibm durch seinen Unsteiß oder Berschulden zugefügt bat, abzuthun schuldig, fondern, wenn er nicht mehr folvendo ift, foll er nur defto barter am Leib darum bestraft, im übrigen aber folche letterenfaus mit Restituirung des Princie palens gleichwohl die Billigkeit bevbachtet werden.

Mirfung ber Bollmacht auf Geiten bee Principalens unt Manda-

S. 11.

Die Bollmacht wird 1mo. auf Seiten des Mandatarii durch die Renunciation, und wenn er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seiten des Principalens aber 200. nur durch die Widerruffung aufgehoben, weil sie lich auf leine Erben, und Nachkommen erstreckt, wenn schon in der Wollmacht biebon teine ausdruckliche Meldung geschehen ift. Die Renunciation und Widerruffung ist 3tio- sowohl vor, als nach der Kriegsbefestigung zuläßig, wenn die erste wur auf solche Art geschiehet, daß weder der Proces merklich dadurch gehemmt wird, noch dem Principalen eine Prajudis jugehet, und er fich nuch in Zeiten bor Ausfluß der Faralien, oder des peremptorifchen Termins um einen andern Mandatarium umsehen kann. Es soll auch 40 ben dergleichen Beranderungen allzeit gleich gerichtliche Anzeig darüber beicheben, annebens statt des vorigen Unwalts ein anderer besteut, und dem Gegentheil Nachricht dabon ertheilt werden, damit er sich Puncto Lezicimacionis gehührend vernehmen laffen konne. Gleichwie im übrigen 5th ber Principal mit feinem

Die bie Bolle macht aufaes boben merbe.

Gevollmächtigten allzeit soweit concurrirt, daß ihm währenden Proces die Sand einzuschlagen, und seine Caulam selbst, mit oder opne ihm, zu besorgen fren stehet, so ist aus solchblosen Benstand eben kem killschweigende Wider, ruffung zu folgeren, wohl aber, wenn ein anderer statt des vorigen in der nam; lichen Sach bevollmächtiget wird, und dieser sich ben Gericht mit seiner neuen Wollmacht wirklich meldet. Endlich wird auch 600 der Gewalt dardurch nicht aufgehoben, wenn nur daß Instrument davon verlohren gehet, denn es kann solcher allensalls durch gerichtliche Attestation, oder auch durch summariter abgehörte Gezeugschaft genugsum bewiesen werden.

Achtes Capitel

Von der Reconvention, Litis Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

§. 1.

Ben ber Reconventien, ober Biebertiag.

enn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenfoderung an den Kläger ju haben bermennt, fo mag er folde Imo. bor dem namlichen Richter, mo mit der Rlag angebunden worden, andringen, ungeachtet der Klager etwan ein Forum privilegiatum bat, und unter felbigen Richters ordentlichen Ges richtszwang nicht ftebet. Doch ift hierben 200. ein wohl merklicher Unterfchied amifchen In und Auslanderen ju machen. Bene mag man nur alsbenn reconveniren, wenn die Reconvention mit der Klag einige Verwandtichaft bat. außer deffen foll Reconvenient zur befonderen Klag, oder da der Gegentheit unter andere Obrigfeit gebort, dabin angewiesen werden. Die Auslander abermag man auch um gang andere, und mit der Klag die geringfte Connerion nicht habende Foderungen reconveniren. Falls nun 300. Die Biederflag gleich mit der Erception, ober Kriegsbefestigung gestellt wird, fo foll man fie auch in Der Berhandlung bon der Rlag nicht absordern, fondern beebe mit einander berhandeln, und auch in einem Urtheil jugleich entscheiden, ausgenommen mo das Punctum Con- aut Reconventionis so beschassen ist, das ein Punct vorlaufige Erbrterung erfodert. 3ft aber 410. die Wiederflag erft nach der Ers ception, und Licis Contestation angebracht, fo foll felbe bon dem namlichen Gericht bor ergangenen Endurtheil gwar noch angenommen, die Klag aber foldenfaus dadurch nicht mehr gehintert, fondern gleichwohl befonders tractirt, und entichieden werden. 500. Soll man in Sachen, welche von der Juriss Dietion felbigen Gerichts erimirt fennd, gar feine Reconvention gestatten, fondern bergleichen Biederklagen allzeit gleich ab- und an die Behorde berweisen. Bas aber 600 die Spotienflagen, und andere ad Procellum Summarillimum gehörige Causas betrift, foll bierin die Wiederklag weiter nicht als quo ad effectum Jurisdictionis & Prorogationis Plat greifen, es fenc denn dicielbe bon gleicher Gattung und Beichaffenbeit, welchenfalls auch der Eflectus fimultanei Procellus fatt haben foll, wenn nur die Reconvention gleich mit der Erception, fobin in rechter Zeit angebracht wird. Wo im ubrigen es 7mo. mit ber Accombention durchaus, wie mit der Conventioneflag zu halten ift, und bindert hieran nicht, wenn der Klager etwan bon der Klag absiehet.

S. 2.

Ben ber Streetung bung, ober Litis Denuncias

Mer ber firittigen Sache halber bie Gemehrschaft entweder aus besonderem Geding, oder nach der Eigenschaft des Geschäfts an einen dritten mit Recht zu suchen hat, der soll 1mo. ihm, oder wo es mehr sennd, denenselben sammentlich, doch allzeit dem Rachfien vorzüglich, den Streit verkunden laffen, damit er von ihm oder ihnen ben Gericht vertretten, oder wenigift auf allen Zau

Rall icablos gehalten werde. Es foll aber 2do. Die Berfundung gerichtlich, und zwar ben ber erften Juftang noch bor ber Kriegsbefostigung, ober menigift zu gleicher Zeit, fot en es auf diefe Weis immer moglich, und thunlich ift, mit abidriftlicher Com nunication beffen, was in ber Sach bereits ange bracht worden, gefdeben, ft bet auch 3tio. Dem Denunciaten hierauf fren, ob er dem Denuncianten nur binftandemeis in dem Streit afiftiren, oder fol chen ganglich auf fich nehmen, und ohne Bengiehung beffelben ausführen molle, in welchen beeben gallen er jeda 40. ben dem namlichen Gericht die Causam auzeit in dem Stand, worin fie fich gur Zeit der Denunciation befindet, ans junehmen bat. Wenn er aber 5:0. gar nicht ericheint, oder fich unter bem Bormand, daß er weder dur Gewehrschaft noch Schadloshaltung berbunden fene, auf nichts einlassen will, fo foll Denunciant auf Denunciatens Gefahr in dem Streit berfahren, fodann aber die Ginmendung, ob mare ber Gebubr nach hierin nicht gehandelt worden, von Seiten des Denunciatens niemal mehr Plas greifen. Dafern fich auch 600 hernach bezeigt, dag ihm die Gewehrschaft, oder Bertrett - und Schadlosbaltung obgelegen sene, so soll er nicht nur in der Sauptfach, wenn folche berlohren gehet, dem Denuncianten gebührende Satisfaction leisten, sondern auch 7100. ein gleiches auer Kösten halber, es mag der Bescheid im Sauptwerke ausfallen, wie er will, zu praftiren haben. 3ft hingegen 8vo. der Streit gar nicht, oder wenigift nicht in gebubrender Zeit verkundet worden, fo faut der Regreß. und Schadloshaltungsgefuch ganglich binmeg, außer wo man ber Streitsberfundung durch ausbrudliche Geding begeben ift. hat 900. der Denunciat ebenfalls die Gewehre schaft an einen anderen zu suchen, fo foll er demfelben gleicherweis Licem denunciren lassen, und hierauf in obigerWaße durchgebends verfahren werden. Dafern endlich 10mo. amifchen Denuncianten und Denunciaten ein Streit entftebet, ob ber legte gur Gewehrichaft ober Schadloshaltung berbunden fene, fou diefer Punct mit der Sauptsach selbst nicht vermischt, sondern erft nach Ausgang derfelben, oder wenigift befonders verhandelt, und bie Acta fevarirt. oder da Denunciat unter ein anderes Forum gebort, jest gedachter Ebietions oder Indemnisationsstreit dabin bermiesen werden.

§. 3.

Menn der Beklagte die Sach, warum er Actione reali belangt wird, nicht für sich selbst, sondern von eines anderen wegen inhat, mag er ima den Gutshern ober Eigenthumer, und zwar wenn berfelben mehr fennd, fammentliche ju dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Rlager dabin angewiesen, und der Beklagte des Streits, soweit er ihne nicht betrift, begeben werden moge. Es foll aber 2do. diefe Anzeig gleich anfänglich, und mit der erften Untwort auf die Rlag geschehen, außer deffen aber ber Beflagte des Streits andergestalt nicht, als gegen Bergutung ber berurfachten Roften Da nun 3tio. Nominatus auf Die abgeanderte neue Ring entlassen werden. nach vorläufiger veremtorifcher Citation, welche ber Klager alleit auf feine Rosten insinuiren zu lassen hat, erscheint, und Antwort giebt, so soll hierauf weiter in dem Proces verfahren werden, wie Rechtens ift. Ericheint er aber 400 gar nicht, oder widerspricht wenigist Gigenthumer bon der ftrittigen Sache zu fenn, fo foll man den Rlager fowohl ein als anderenfalls, wenn anderft die Rlag mahricheinlich ift, alfofort in die Poffegion fegen, jedoch erstenfalls bem Nominato das Peritorium borbebalten, im übrigen 500. den 9200 minanten zum Beweis feines Angebens niemal anhalten.

Ben berNomi. natione Authoris.

Die Anterbention greift zwar im. in allen Sachen Plat, woben ein Bon ber Indritter in ber Folge foweit interefirt ift, daß er Rugen oder Schaden babon terventionzu gewarten hat. Damit sie aber 200, zu keinem geflissenen Aufzug in der Sach biene, fo foll fie andergestalt nicht zugelaffen werden, es habe benn

aufoderift der Intervenient, oder wo derfelben mehr fennd, jeder befonders fein ben der Sach habend wahr und nicht allzuweit hergefuchtes Intereffe fummarie dargethan, annebens fich ausdrücklich erklart, ob er nur benftands weis, ober für fich felbft principalicer interveniren wolle. Erftenfalls foll er 300. Die Sach allzeit ben bem namlichen Richter, und in dem namlichen Stand, wie, und wo fie fich felbiger Beit befindet, unweigerlich annehmen, mithin bemfelben niemal ein mehrers, als was die hauptvarthen felbft noch bon Rechts megen thun oder handeln fonnte, gestattet, fondern eine burch. gebende Gleichheit in dem Proces gehalten, und eine mit dem anderen ausgemacht, jedoch dasjenige, was sowohl von der Saupt- als intervenirenden Parthen ein - oder andererfeits verabfaumt wird, dem anderen Theil nicht gu Kaft gelegt werden. Lestenfalls hingegen foll 4to. Die Intervention in Korm einer gang befonderen Rlag tractirt, folglich ben der erften gehörigen Inftang angebracht, die Sauptfach felbft aber ohne fonders erheblicher Urfache feines. wegs badurch aufgehalten, vielweniger die Erecution gehemmt werben, es fene denn, daß Intervenient von dem Sauptproces borber feine Wiffenichaft erlangt, oder fein angebliches Intereffe nicht eber in Erfahrung gebracht au baben eidlich erharten, annebens das Interventionsrecht gleich auf der Stelle durch flare briefliche Urkund, oder sonft ohne weitlaufiger Prob genugfam darthun, oder wenigift, daß ihm durch die Erecution ein unwiederbringlicher Schaden unfehlbar zugeben wurde, fattfam beweisen konnte. Außer beffen aber foll man die Erecution unter dem Bormand der Intervention nicht einstellen, sondern berfelben gegen allfallig : hinlanglicher Caution ben gestracken lauf laffen. 500. Soll der Richter felbst auf das ben jeder Sach obwaltende Recht und Interesse eines Drittens allgeit von Amts wegen fleißige Obacht halten, und wo er dergleichen ex actis bemerken murde, dems felben alfogleich Nachricht bon dem Streit ertheilen, oder daß er gute Bifsenschaft davon habe, den Parthepen glaubhafte Urkund darüber bengubringen auflegen, und borber in Sachen weiter nicht berfahren. Belde Mennung es auch 600. auf dem Fall hat, da die Parthepen fich felbft auf einen Dritten belenden, und aus allen Umftanden erscheinet, daß folches nicht in bofer Mbficht, oder blogen Aufschubs wegen geschehen fene. Wenn nun 7mo. bon bem Richter etwas bierin außer Acht gelaffen worden ift, fo mag gwar die bereits in rem judicatam erwachsene Berhandlung unter diesem Borwand bon benen hauptparthenen felbft nicht mehr angefochten werden. Dem Intervenienten bingegen foll folche 800. nur foweit im Weg fteben , baß er die Erecution nicht mehr dadurch hemmen fann, wo im übrigen bemfelben gleichwohl befondere Rlag au ftellen fren ftehet, ausgenommen, wenn ber Gall fo beschaffen ift, bag fic Res judicata in Rraft folgenden 14tin Capitels 11ten for auch auf Tertium intervenientem erftreden mag. Es foll auch 9no. ber Obfieg des interbenirenden Theils der bereits berluftigten Sauptparthen allenfalls nur foweit, als es ein ungertrennliches Intereffe betrift, ju Guten geben.

§• 5•

Ben der Cate tien de Judicio fifti & Judicatum folvi,

Bon Mrreffen.

Sowohl der Kläger, als Beklagte soll entweder durch Burgen, oder Unterpkand, und zwar wenn er mit liegenden Gutern in hiefigen Landen genugsam angeselsen ift, durch förmliche Berschreibung derseiben annehmlich, und hinlängliche Caution auf Begehren bestellen, daß er dem Gericht in der rechtshängigen Sache gewarten, sohin alles, was aldort mit Accht und Urtheil ausgesprochen wird, bergnüglich ausrichten wolle. Wenn er aber gleichwohl alls angewendeten Fleiß ungeacht dergleichen Caution nicht auszubringen bermag, so soll man ihn, wo kein sonderbar erhebliches Bedenken dagegen obshanden ist, ad Cautionem juratoriam kommen lassen, im übrigen aber das Punctum Cautionis, wenn darüber Streit entstehet, allzeit nur summarie instruiren, und sich hierunter ben Inländern eben nicht so rigorose bezeigen.

S. 6.

Auslander foll man 1mo. ohne Bewilligung der Gegenparthen ad Cautionem juracoriam, sobiel wenigist die Hauptsach sehft betrift, niemal bulaffen, fon: fondern in Ermanglung anderweit annehmlicher Versicherung auf impetrantifdes Begehren, und allenfalls nothigen Roften Borfduß mit Regl - oder Personalarrest obrigkeitlich, jedoch ohne Bergug, anhalten, und ein gleiches auch 2do. gegen ungefrent : und unangefeffene Gulander bevbachten, wenn fie entweder ichlechten Leumuths halber, ober, wegen Gefahr der Entflichung gur iuratorifden Caution in der Sauptfache nicht zugelaffen werden fonnen. Dabingegen foll man 3tio. in folchen Fallen ben Impetranten allzeit zu bors lauffaer Bescheinigung seiner angeblicher Foderung, und nach erkannten Derfonalarreft langft inner 3 Tagen ju Uebergebung feiner Prob anhalten, fofort bierin nut abgefürzten peremptorischen Berminen, jumal wenn ber Beflagt- und Arreftirte ein Auslander, und der Klag nicht geständig ift, sobiel immer moglich, foleunig und fummarilume berfahren, ba aber bon Seiten bes Impetranten ein gefliffener Aufichub berfpubrt murbe, foll man 410. den Arreft aliofort wiederum aufbeben, und die Parthepen aleichwohl zum ordentlichen Dlechtsmeg verweisen, außer deffen mit felben bis zu ganglichen Austrag ber Sach, oder geleifteter genugfamer Caution continuiren. Wo im übrigen 5to. gegen dergleichen berhängten burgerlichen Reals oder Personalarrest ohne fonders erheblicher Urfach zwar nicht leicht ein Appellation oder Effectus fulpenlivus gestattet, hingegen aber auch der Impetrant, oder die Obrigfeit felbst wegen verhängts widerrechtlichen Arrefts zu Abthuung aller Koften und Schaben angehalten werden folle.

§. 7.

Die Sequestration, da man sowohl liegend als fahrendes Gut, welches Bon Seques im Streit ift, einem Dritten bis ju Erorterung, und Ausgang bes Streits frationen. anvertrauet, oder ju Obrigfeits Sanden ninimt, geschiehet Imo entweder aus gutwilliger Ginberftandnuß beeber ftreitender Parthenen, oder wird auch gegen ihren Willen bon ber Obrigfeit aus rechtserheblicher Urfach erkannt. Dergleichen Urfachen sennd 2do. wenn Gefahr ift, daß der Gutsinhaber folches mahrenden Streit abschwenden, oder gar berthun mocht, oder da daffelbe ein fabrendes Gut, und der Inhaber der Flucht halber in rechtmäßigen Berdacht ift. Irem wenn nach Beschaffenheit der Parthenen zu beforchten ift, daß sie Gewalt gegen einander brauchen murden, und das Inhaben folch : ftrittigen Guts durch die in momentanco Polfellorio eingezogene Kundschaft nicht entschieden werden mag. Wurde nun 300 außer jest gefesten Fallen jemand mit einer Sequestration beschwert, fo foll der Impetrant, oder allenfalls in Sublidium der Richter felbft dem beschwerten Theil alle dadurch erlittene Schaden und Roften ju erftatten fculdig fenn, annebens bon bem oberen Richter berowegen gestraft werden. Es foll auch 4to. derjenige, welcher bereits bor der Sequestration, oder Arrestirung in rechtlichem Juhaben bes fequestrirt oder arrestirten Guts gewesen ift, fein Inhaben baburch niemal berliebren, und wenn er gio durch Burgen, oder Unterpfand (maßen die Caution durch Gid, oder bloges Versprechen nicht genug ift) hinlangliche Berficherung thut, fo foll die Sequestration, und Arrestation nicht vorgenommen, ober da fie schon geschenen, alsobald wiederum aufgehoben merden.

Meuntes Capitel.

Bon dem Beweis, und Gegenbeweis überhanpt.

er Rlager sowohl, ale ber Beflagte muß ben Grund feiner Rlag, nothwentigober re pective Erception, und anderes Anbringen bem Richter leit des Bo Bennglich beweifen.

S. 2.

Unterfchieb beffelben. Der Beweis wird entweder vollständig, oder unvollständig, ordentlich, pder summarisch vollbracht. Ein vollständiger Beweis ist, welcher soweit hinreicht, das der Richter definitive darauf sprechen kann, ein unvollständiger, welcher zum endlichen Spruch nicht hinlänglich ist, sondern noch besseren Beweis erheischt, ein ordentlicher, welcher durch Probatorialarticks, und legale Gezeugschaft nach Schärfe der Rechten, ein summarischer aber, welcher nach Maßgab des folgenden zum spi geführt wird. Wie und auf was Weis nun ein vollständiger Beweis bewirket werden möge, ist zwar in solgenden Capitelu mit mehreren versehen, anden aber zu merken, daß mehr unvollsommene Proben in Fällen von großer Wichtigkeit gegen den Beklagten Theil niemal einen vollständigen Beweis ausmachen mögen.

S. 3.

Caden , melde nicht bes wiefen werden barfen. Was 1^{mo.} weder specialiter, noch generaliter widersprochen wird, das braucht auch keinen Beweis. 2^{do.} Soll man nur die Geschicht, nicht aber das Recht selbst beweisen, Particularstatuten, und Gewohnheiten ausges nommen, welche, wenn sie nicht offentlich kunddar sennd, ebenfalls dargethan werden müßen. 3^{tio.} Ist auch kein Theil schuldig, den Beweis dessen, was er nur schlechterdings verneint hat, zu katein: Prodationem negativam auf sich zu nehmen, es sene denn, daß man sich darauf gründet, und solche annebens durch die Zeit, und das Ort in gewisser Maß einzschrenkt, oder doch so sesschaffen ist, daß sie nur den Worten nach eine Verneinung, im Werk selbst aber mehr eine Besabung in sich balt.

S. 4.

Procef ben bem ordentlis den Bemeis. Ben dem ordentlichen Beweis ist folgendergestalt zu verfahren: 1 mo. Uebergiebt der Articulant seine Beweisartickel, und nach beschehener Communication der Articulant seine Responsiones. 2do. Spricht der Richter über die Relevantiam Articulorum, und werden hierauf von Articulanten die Geszeugspersonen benannt. 3tio. Wird der Tag zur Verhör andernumt, die vorgeschlagene Gezeugen vorgerussen, desgleichen beede Theile ad videndum & audiendum jurare testes, respective dandum interrogatoria eitert, sosort 400 nicht nur zur wirklicher Zeugenberhör, sondern auch zu allensaliger Production, Collation, und Recognition der brieslichen Urkunden, wie auch zum Augensschein, sosern man sich anders in Beweis darauf berust, geschritten, endlich aber zu die Zeugenaussag den Theilen erösnet, abschriftlich communicirt, und der Beweis mit denen beederseitigen Schriften, oder Disputationssägen besscholsen, alles nach weiteren Inhalt gegenwartigen, und folgender Capiteln.

§. 5.

Bem Protes ten bem futre marifchen BeBen dem summarischen Beweis, welcher von den Parthepen nur durch Urkunden, Augenschein, Eid, und dergleichen kurze Prodsmittel geführt wird, soll man weder Articulos probatoriales annehmen, noch Responsiones, oder Disputationssätz gestatten, wie aber ben sothanen Beweis durch lebendige Gezeugschaft zu versahren seve, siehe unten Cap. 10. 800 3.

§. 6.

Bon benen Probatorialartideln. Wem der Beweis durch richterlichen Auftrag, und Worbescheid ausserlegt ift, der soll 1m0- inner dem anderaumten Termin seine Probatorialarticel so gewiß, und unfehlbar übergeben, al' im widrigen Fall der Beweiß iplo facto für deser, und verabsarmt anzuset en ist. Es ftehet aber gleichwohl 2d0- jedem Theil fren, solchen auch unerwartet des richterlichen Austrags nach

nach widersprochener Geschicht feiner Rlag, und respective Erception alsohald felbst anzutretten, mithin ermeldte Probatorialartidel gleich statt der Re-And respective Duplicarum zu übergeben, welchenfalls auch sowohl mit denen Berminen, als funft in der namtichen Dag, wie auf dem Kall eines borgegangenen richterlichen Interlocuti berfahren werden foll. Rebit deme ift grie jeden Articulanten berabunt, basjenige, mas in den Articulis außer Ucht gelaffen worden, mittels Additionalarticeln nachzutragen, und zu ersegen, oder die borigen Articeln gar abzuanderen, und gang neu gu übergeben. Es foll jedoch dieses allzeit noch vor der wirklichen Zeugenverhor geschehen, und hernach andergestalt nicht, als nach abgelegten Gibschwur, das sich die Umftand in Facto, morauf in Additionalibus articulirt wird, erst neuerlich herborgethan batten, oder zur Wiffenschaft gekommen waren, solches auch aus ben Umfranden glaubwurdig erscheint, mehr gestattet werden. Die bollige Abans derung der Articiela aber hat ebenfalls nur bis zur Zeugenverhor, und nach borgangiger Refundirung deren dem Gegentheil badurch berurfachter Roften fratt. Additionales additionalium foll man 4to ohne Abichworung obges dachten Eids weder bor noch nach der Gezeugenverhor mehr zulaffen. Die Probatorialarticeln felbft follen 500. lediglich aus der widersprochenen Geschicht gezogen, und, soviel möglich, kurz beutlich, bundig, und umfrandig mit dem Bort Ja, und Bahr abgefaßt werden. Und wie nun 600. Der articulirte Libeil mit denen Probatorialarticeln meiftentheils übereinskommt, fo ift auch in Ordinario nicht nothig, besondere Probatoriales zu übergeben, sondern es fann befagter Rlaglibell, foweit er in Facto widerfprochen worden, fatt der Probatorialium furz repetirt, und sich in Directorio testium, & documentorum darauf bezogen werden. Falls auch 7mo. in bemeldten Probatorialarticeln, pber fonft ein mehrers, als was man von Rechts wegen ichuldig ift, jum Beweis übernommen worden, fo foll biefer Ueberfluß dem Articulanten, ba es ihm an genugfamer Prob bierin gebrechen wurde, nicht nachtheilig fenn.

§. 7.

Die Probatorialartickel sollen 1mo dem Gegentheil communicirt, und dierauf 2000 der Ordnung nach, wie sie borgetragen sennd, von Artickel tu Artickel mit dem Wort Ja und Wahr, oder soviel fremde Geschicht betrift, mit dem Wort: Glaub wahr, und nicht wahr, klar, lauter, und positive beautwortet, auch da 3100 der Artickel etwan mehr Umstände in sich balt, solche in der Antwort unterschieden werden. Was 4100 in denen Artickeln, irresedant, impertinent, oder sonst ungebührlich und unzuläsig ist, soll Artistulant nicht deskoweniger mit obgedachten Worten, sedoch salvo Jure beantworten. Sie Ji die Ersegung des verspührenden Mangels sedesmal von Amts wegen zu versugen, und da endlich Articulat inner dem vorgesesten Termin entweder seine Responsiones nicht übergiebt, oder zusolge, des weiteren Aufstrags den verspührten Mangel nicht ersest, so send sammentliche, oder wezigist die nicht sormlich beantwortete relevante Artickel auch ohne vors läusiger Commination ipso Facto sür eingestanden zu halten, es sehe denn, daß Articulat durch ehehaste Ursachen hieran gehindert worden, weichensalls er prævia cognitione cause noch damit zugelassen werden soll.

Bon Responfionibus auf bie Brobatos rialarticel.

§. 8.

Bon benen Responsionibus soll man zwar dem Articulanten allzeit Abschrift ad Noticiam ertheilen, einen weiteren Schriftenwechsel aber super revelancia Arciculorum niemal gestatten, sondern über diesen Puncten gleich nach eingelangten Responsionibus sprechen, und auf die nämliche Art auch mit denen Abditionalartickeln, wenn dergleichen einkommen, versahren. Wo nun ermeldter Relevanz, oder Irrelebanz halber Zweisel obhanden ist, soll der Richter die Artickel salvo Jure impertinentium, & non admittendorum zustassen. Wenn aber die Impertinenz, und Nachtäßigkeit derselben ganz offenbar ist, so soll er solche gleich von Amts wegen verwerfen, und pro kelponionibus nicht einmal communiciren.

Die bas Punftum Belevantiz Articulorum gu verbambela.

Ş. 9.

Wort Broducis rung der Gesteugen, und Originaldocus menten, bann Bornehmung bes Mugens icheins.

Nach publicirten Spruch super Relevancia Articulorum soll Articulant demnachst die Denominationem Testium cum Directorio übergeben, und da der Beweis eben nicht auf Gezeugschaften allein, sondern zum Theil auf schriftlichen Urkünden oder Augenschein mitberuhet, soll solches in dem Directorio nicht nur ipecisied bemerket, sondern auch die Documenten gleich abschriftlich bengelegt, sosort der Lag zur Zeugenberhör und allenfalliger Production, Collation und Recognition der Documenten, dann Vornehmung des Augenscheins unberzüglich anberaumt werden.

§. 10.

Bon benen Scriften, und Difoutations fagen. Nach eröfneter Zeugenaussag soll beeden Theilen Abschrift babon ertheilt, ein gleiches auch mit den producirten Documenten und Augensscheinsprotocollen, sofern dergleichen vorkommen, beobachtet, solchemnach statt deren bishero üblich gewester vier Schriften und Disputationssagen jedem Theil hinfuro mehr nicht, als eine gestattet werden, dergestalt, daß dem Articulanten zu Bestärfs und Aussührung seines vermennten Beweis, dem Articulanten aber zu Widerlegung desselhen ein peremptorischer Termin von 30 Tagen, à die Communicationis Attestatorum ansangend, sub pænä Preclusionis anzuberaumen ist, welche beede Schriften auch zugleich statt der Consclusionisschrift dienen, mithin fein Theil hierin etwas neues in Facto mehr anzubringen, vielweniger neue Gezeugschaft, Documenten, oder anderen Besweis zu produciren haben solle, es seve denn, daß sich solche erst herborgethan hätten, und dieses durch körperlichen Eid erhärtet, oder sonst genüglich dargesthan werden könnte, immaßen auch obberstandene beede Schriften den Parthenen anderst nicht, als auf Begehren, und nur ad Nociciam, nicht aber zur weiteren Handlung hinc inde communicirt werden sollen.

§. 11.

Ben Terminis Probatoriis, bann der Exbibition und Infinuation ben dem ordentliden Beweis. Alle Terminen ben dem ordentlichen Beweis sennd durchaus ipso Jure peremptorisch, und präclusib, wenn gleich keine ausdrückliche Meldung oder Commination hierin geschiehet, werden auch gemeiniglich, wo nicht die besons dere Umständ ein anderes erheischen, auf 30 Tage ertheilet, und laufen von Zeit der Instinuation, oder wenn es eine Sentenz ist, von der Publication anz sollen annebens ad lukantiam partium ohne besonders erhebliche und genugsamt bescheinigte oder gestalten Dingen nach garimit dem Juramento calumnix des stättigter Ursach nicht leicht prolongirt, oder wo man dieses für nöthig sindet, der weitere Termin allzeit von dem Ausgang des vorigen angerechnet werden. Mit der Uebergab, und Insinuation der Artisceln, Responsionen, und Dispustationssähen aber soll man es halten, wie oben Cap. 600. S. 15. von den Schriften überhaupt geordnet worden ist.

Ş. 12,

Bom Gegene bemeis.

Der Gegenbeweis, wodurch man entweder den Beweis nur zu wis derlegen, oder die gemachte Einwendungen darzuthun sucht, soll nicht so lang, bis der Beweis vollendet ist, berschoben, sondern zugleich mit, und nebst demselben geführt, folglich die Schirmartickel, und andere zum Gegenbeweis dienliche Behelf, soweit sich solche nicht erst später hervorthun, allzeit gleich mit denen Responsionibus, und zwar sub pæna desertionis überreicht, solche sofort dem Gegentheil um seine gleichmäßige Responsiones communicirt, mitz hin über beederseitige Artickel Puncto relevantix zugleich gesprochen, und so weiter mit denen Additionalibus Elisivorum, & Reprodatorialium, wie auch mit denen Gezeugschaften, Documenten, und anderen Behelssen, dann benen Disputationsschriften, und hierunter ertheilten Terminen, Jusinuation, und

Erhibition durchaus, wie ben dem Beweis felbst berfahren werden, bergestalt, daß die Probationsichrift respectu der Reprobatorialium jugleich die Refutation, und hingegen die Refutationsschrift respectu Probatorialium die Probation beißen, und zu rubriciren fenn foll.

C. 13.

Sowohl der Beweis, als Gegenbeweis foll auf alle mögliche Beis Beichteunis befchleuniget, und benen Eheilen fein ungebuhrlicher Aufzug gestattet, mithin gung red Beauch uber den bollendeten Beweis, oder Gegenbeweis fein weiterer Beweis genbeneis. vber Begenbeweis andergestalt, als per evidencism Facti, ober per furamentum Litis Decisorium, Suppletorium vel Purgatorium, ober ex Capite novorum mehr zugelassen werden. Doch foll man auch keinen Theil an deme, mas zu grundlicher Erforschung der Wahrheit, und genüglicher Ausführung feines Rechts erfoderlich ift, allzusehr einschrenken, und ihn an seinen bermenntlichen Bebeifen, und Probsmitteln ju berfurgen fuchen.

§. 14.

Was ben jeder Sach insonderheit zu beweisen sene, das laßt sich wegen Was ber jeder Ber Menne der unterschiedlichen Källen alhier nicht beschreiben, sandern Sach zu beweiallzugroßer Menge der unterschiedlichen Källen albier nicht beschreiben, sondern muß sich aus ber Beschaffenheit ber Sache selbst, und benen hierben botfallenden Umftanden ergeben. Buforderist aber ist nothig, daß sich die Parthepen, und Abvocaten die Art und Eigenschaft der angebrachten Klag, oder Exception samt allen dazu erfoderlichen Requisicis sattsam bekannt machen, und nach Gestaltsame beren ihren Beweis gebührend einrichten.

\$;(\tau_1)_2\tau_2

Behentes Capitel.

Von dem Beweis durch Gezeugschaft.

S. I.

ach publicirten Spruch fuper Relevantia Articulorum, und überges Broces bes bener Denominatione Testium & Directorio foll der Lag gur Zeugens biefem Bie Berbor benannt, und sowohl die Gegengen jur Bernehmung, als die Theile felbit ad videndum, & audiendum jurare borgeladen, folglich sowohl mit ber Berbor, ale Publication, und foweiter verfahren merden, wie in folgene den Svis berfeben ift.

Den Parthenen ift nicht bermehrt, die Gezeugen pro informatione, und Bon aufer gebamit fie ihren Beweis biernach einrichten mogen, durch einen Norarium, richtlichen Bene Comirem Palatinum, vder iemand anderen borlaufig bernehmen zu laffen. Die aber bergleichen außer gerichtliche Berbor sowenig, als was coram incompetente, oder wenigift nicht in forma legali vorgenommen wird, einen rechtlichen Bemeis machen fann, fondern hochftens nur jur Befceinigung bient, fo mußen derlen berhorte Gezeugen, wenn fie etwas beweifen follen, nochmal und ordentlich berbort merden.

S. 3.

Ben bem fummarifden Beweis durch Gezeugen bat 1mo berjenige, Ben fummawelchem die Prob obliegt, nicht nur Articulos Probatoriales gu übergeben, riften Bemie fondern auch die Gezeugen gleich mit borguschlagen. ado. Ift zwar bem Ges Яz

fcaffen.

gentheil hierbon Abschrift, jedoch nicht pro Responsionibus, sondern nur ad Notitiam, und damit er fich feines Orts gleichfalls mit notbigen Gegenbeweis in ber Mag, wie fein Gegentheil, zeitlich gefaßt machen moge, zu ertheilen. Das hingegen foll man 310. meder fuper Relevantia Articulorum fprechen, ober ben ber Berbor Die Theile ad videndum & audiendum jurare, vel dandum interrogacoria julaffen, noch 410. Die Ausfag formlich publiciren, ober überbas, mas nur nadrichtsweis biebon communicirt wird, einen Schriftenwechfel gefatten, fondern bielmehr gleich darauf erkennen, und was etwan 500 fowohl gegen bie Beweisattidel, als Gezeugsperfonen, oder deren Deposition mit Rug einzumenden mare, gleichwohl bon Amts wegen beobachten, wie nicht meniaer 600 all unnothigen Ueberfluß und Aufzug bierin abzuschneiden trachten. ingleichen 7mo. Die Gezeugen in geringen Sachen unter 50 fl. im Berth nur ben Gelubd an Eids statt bernehmen, und hierunter 8vo. sobiel immer moglic mit abgefürzten Terminen berfahren. Es foll aber auch 9na jent gedachter fummarifcher Beweiß außer benen in Cap. 3. 500 3. benannten Caulis fummarillimis ohne Bewilligung beeber Parthenen niemal Plag greifen, und obwohl endlich 10mo bem Richter gestalten Umstanden nach, nebst ben vorgeschlagenen e auch andere Gezeugen von Amte wegen in Summarissimo zu verboren nicht bermehrt ift, so soll doch solchesin blogen Parthey oder burgerlichen Sachen, wo nicht das Intereffe Publici miteinschlagt, nicht geschehen.

S. 4.

Sommebien gur BeugenBen durft. Juftisdicafterien, wie auch ben burgerlichen Magistraten in Stadten und Markten soll man die Gezeugen andergestalt nicht, als durch Commissarios verhören lassen, die übrige Gerichtsbeamte aber, sollen die Berhör, wie all andere Gerichtshändel selbst vornehmen, und anderen eigensmächtigerweis nicht überlassen.

' §. 5.

Den Bernebe mung unter and beren Gerecht figender Zougen. Wenn die Gezeugen nicht unmittelbar unter dem nämlichen Gericht, wo der Beweis geführt wird, sondern unter einemandern stehen, so soll selbes 1000 durch Compasserieben ersucht werden, entweder dieselbe zu verschaffen, oder selbst servaco Juris ordine zu vernehmen, und das Verhörprotocoll gegen Gebühr ad Acta zu übersenden. Zu welchem Ende 2000 in dem Compasschreiben die Artistel samt dem Directorio, und Incerrogatoriis allzeit gleich evencualiter mitbengeschlossen werden sollen. Wo nun 3000 die Verschaffung Herkommens ist, da soll solche ferner unweigerlich geschen, außer dessen aber der requirirte Richter die Gezeugen selbst verhören, und den Parthepen den Tag der Verhören, setten vernachrichten, damit sie erscheinen, und die Gezeugen schwören, sehen, und hören mögen. Wenn aber 4000 zugleich ein Augenschein vorzusnehmen, und die Gezeugen al Locum zu führen vonnöthen wärezist man dieselbe allzeit dahin zu verschaffen schuldig.

§. 6.

Berfdlag und Estation ber Begrugen, Die Gezeugen follen nicht bon ber Obrigkeit, sonbern bon den Parsthenen felbst borgeschlagen, sohin die Borgeschlagene gebuhrend ritirt, und bernommen werden. Wer aber um erstattender Gezeugnuß willen bon frenen Studen, oder auch auf Veranlassen des Producentens ohne borläufiger Citastion sich ben Gericht melbet, wird für berdächtig, und erceptionsmäßig geachtet.

S. 7.

Berfeftung ber Gerugen.

Der Producent ift ichuldig die Gezeugschaft auf feine Roften zu bewurfen, folglich benen von ihme borgeschlagenen Zeugen die Reiszehrung und Versaumnuß zu verguten, worüber er sich mit ihnen zu vergleichen, ober der Rich.

Richter gebührende Ginficht, und Ermäßigung zu thun hat. Ift aber der Producent bereits jum Armenrecht gelaffen, jo mag fich der Gezeug unter dem Borwand der Berkoftung, wenn er nicht felbst arm und bedurftig ift, des Erscheinens nicht weigern, boch foll ihm feiner Beit ben bem Unsgang ber Sade, wenn der Producent ju Rraften fommt, Satisfaction bericaft merdelt.

Wer fich ohne rechtserheblicher Urfnche ber Gezeugichaftsleiftung Dom Iwang. weigert, fou allenfalls mit Gefangnuß, geringer Agung ober Gelbftraf ber Gejengen babin angehalten, annebens in die burch feine Wiberspenftigkeit berurfacte Koften condemnirt werden.

Producent fann bon ber borgeichlagener Gezeugichaft bor beichehener Realproduction allieft wiederum, nachhero aber ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr absteben, es sepe denn, daß er augleich bon bem Beweis bollig absteben wollt.

Renunciation. auf bie vorges fchlagene Ge-

C. 10.

Kur untuchtige Gezeugen werden geachtet im. Kinder und andere Bon untäckte unter 14 Jahren. 2do. Blode und Unsinnige. 3do. Blinde, Stumms von Gezengen. pder Laube. 400. Chrlose. 5to. Gezeugen in einer Sache. 610. Beichtbater in Sachen, welche ihnen mittels ber Beicht fund werben. Doch foll man ad imm erwegen, ob der Gezeug noch wirflich jur zeitleiftender Gezeugschaft unbogtbar, oder nur damal, ale fich die atteftirt. Geschicht zugetragen bat, in foldem Stand gewest fepe. Lehtenfalls mag er für untuchtig nicht geachtet werden, wenn nur die Beidicht fo beidaffen ift, daß es ein Unfochtbarer wohl begreifen kaun, und folches auch aus der Auslag felbst genugsam erscheint. Ad 2dum ift das Gezeugnuß eines Toll und Unfinnigen nicht zu berwerffen, wenn er Tempore dilucidi intervalli von Sachen, welche fich hierunter ans begeben haben beutlich, berftandig, und mit allen Erfodernußen deponirt. Ad 3tium mag ein Blind. Stumm : ober Lauber bon deme, was er bor foldem Buffand, oder auch mabrend felben durch andere leiblichen Ginnen wohl begriffen bat, und fich genugfam barüber erflaren fann, tuchtige Zeugschaft leiften. Ad 4um fault die Untuchtigkeit ben ehrlofen Leuten wiederum weg, wenn fie jur geitleiftender Gezeugschaft icon wiederum in integrum restituirt fevnd.

S. 11.

Erceptionsmäßig fennt 1mo, des Producenten Blutsberwandte in auf ober absteigender Linie, soweit es immer gebet, in der Seitenlinie aber bis inclusive den fechiten, und foviel die Verfchmagerte betrift, bis in den viera ten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Blute. bermanot: oder Schwagerichaft auf beeden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Production geschiehet, selbst nichts dagegen einwendet, oder Die Ausjag nicht für : sondern wider den Befreundten gehet, oder die Wahrbeit nach Beschaffenheit der Sach auf andere Weis nicht zu erholen, oder sonft eine besondere Ansnahm in denen Rechten gemacht ift 2do. Leut bon unbefannten herkommen, Stand, Wefen, unehelicher Geburt ohne Legitimation, folechter Leumuth, oder verächtlicher Profesion, ausgenommen gegen Leut von gleicher Gattung. 300 Alle, welche ben der Sach per indirectum interefirt fennd. 400 Arme, Unbermögliche, wenn fie nicht fonderbar guten Rufs und thrbaren Wandels fennd. 510 Juden und Unglaubige, wenn ihre Religionsgenoffene mit Chriften ftreiten. 610. 2Bas dem Producenten mit ebelich. ober

Monerceptie busmåfigen. Getengen.

anderen Pflichten, Gebater- oder Sausgenoffenschaft, großer Familiarität und Reigung, Schuldobligation, und bergleichen bengethan, oder 700 einer Bestechung, Subornation, oder etwan gar wider den Gegentheil tragender großer Feindschaft halber verdächtig ist.

S. 12.

Unterfchieb gwifchen uns auchtige und ers ecotionsmäßis gen Beugen. Untuchtige Gezeugen beweisen 1200. gar nichts. und sollen auch ben notorischer Untuchtigkeit in burgerlichen Sachen nicht einmal verhört, sondern von Amts wegen verworfen werden, wenn gleich nicht ercipiet wurde, oder die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen wäre. Ist aber 2000 die Unstücktigkeit in Zweisel, so soll man sie salvo Jure zulassen. 3000 Kann durch erceptionsmäßige Gezeugen, wenn die gemachte Einwendung erheblich, und bewiesen ist, zwar kein vollständiger Beweis bewirket werden, wohl aber stehet 4000 zur richterlicher Ermäßigung, ob, und wie weit selbe zum halben Beweis dienen kann. Es soll auch 5000 sowohl der Untüchtig als der Exceptionsmäßigkeit halber, allzeit auf die Zeit der Verhör gesehen werden, soweit es hierunter nur auf die Prob, und nicht auf die Zierlichkeit der gepstogener Handlung ankommt.

§. 13.

MBjabl ber Ger grugen. Dem Producenten stehet zwar 1^{mo.} fren, soviel Zeugen aufzubringen, als ihm beliebig ist. Soute man aber einen gestissenen Aufzug, oder Ueberstuß bierunter verspühren, ist solcher von Amts wegen abzustellen. In Regula, wo die Rechten kein besonders verordnen, wird 2^{do.} ein vollständiger Beweis durch zwen unverwerstich und legale Gezeugen bewirkt, ben welcher Regel es auch 3^{vio.} in der sogenannten Prod über dem moltigen Mund, ungeacht dessen, was die ältere Gerichtsordnungen dießfalls mit sich bringen, hinsuro ohne Unterschied verbleiben soll. Desgleichen, obschon 4^{vio.} die gemeine Rechten bev Erprodung der Bezahlung in gewissen Umständen sünf Gezeugen ersoderen, so laßt man es aber auch hierin ben obiger Regel bewenden. 5^{vio.} Nacht endlich ein einziger Gezeug höchstens nur einen halben, niemal aber einen vollsständigen Beweis, ausgenommen in Sachen von geringen Präsudiz, oder wo nur blose Bescheinigung ersoderlich, oder sonst in denen Rechten ein besonderer Absat zu sinden ist.

§. 14.

Beofbigung ber Gejengen.

Unbeeidigten Gezeugen wird tein Glauben bengemeffen, es foll demnach 1mo. Die Becidigung berfelben nicht unterlaffen, fondern in Benfenn becder Parthenen, und zwar allzeit vor wirklicher Berhor nach genugsam erinnerter Schwere des Meineids borgenommen werden. Die gewöhnliche Eidsformel lautet aber 2do. folgendergestalten : Ich fcmore gu Gott einen Wid, daß ich in der Sach, darum ich jum Teugen fürgestellt bin, und gefragt wird, eine gang lautere Wahrheit sagen will, soviel mir kund, und wissend ist, and darin nichts verhalten, noch Unwahrbeit einmischen, weder aus Seindschaft, noch freundschaft, oder um eigen Mun willen, auch weder aus Lieb, Meid, Jorcht, Gab, oder Schankung, noch einiger anderer Gache megen, auch folch mein Bezeugnuß, und Musfag vers schweigen, bis fie rechtlich geofnet wird, gerreulich, und ohne Gefehrde. alfo belfe mir GOTT, und alle Zeilige. Benn nun 3tio. jest bemelbter Zeugeneid aus Berfrog unterlaffen worden, fo muß folder erfest werden, es lene denn, daß die Parthenen felbst nichts bagegen einwenden, und es mithin ben folder Berbor bewenden laffen, oder die Ausfag durch chriftliches Abfters ben des Gezeugens bestättiget wird. Pralaten, abelich - ober graduirte Perfonen leiften 410 ibr Gezeugschaft nicht ben forperlichen Gid, sondern nur ben ibren Chren, Würden, Trauen, und Glauben, übergeben auch solche auf die ihnen communicirte Articela und lucerrogacoria schriftlich, und berfolose

schlossen unter ihren Instegeln, und Petschaften, welches sich jedoch lediglich auf die Civilfachen, und den Gid der Gezeugschaft, nicht aber auf das juramentum Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in Litem, und bergleichen in eigener Gach abzulegende Gibichwur, bielweniger auf Caufas Criminales berftebet, fondern darin mußen auch all obige fonft befrente Perionen beeidiget werden. Ob, und wie weit 500 der Gezeugen Eid in Amissachen erfoderlich fene, kommt in benen nicht specialicer benannten gatten auf richterliches Gutbedunken an. Und soll im übrigen 60 derfelbe allzeit in Person selbst, nie mal aber durch einen Anwalt, außer foviel die frumme Versonen betrift, abgelegt werden.

S. 15.

Interrogatoria fennd imo jene Puncten, welche bon dem Articulaten Boninterratheils über die Qualitat der Gezengen, theils über die Beweisartictel abges faffet, und dem Richter bor oder ben dem Berhorbact ju bem Ende übergeben Bu werden pflegen, damit er die Gezeugen ju gleicher Beit, wenn er fie über gedachte Beweisartideln eraminirt, auch über fothane Puncten befrage, und Die Bahrheit baburch befro umfrandiger ju erforichen fuche. Gie merben 2do in die sugenannten Præliminaria ad causam principalem, bann Generalia, und Specialia abgetheilt. Die erste sennd als unnothwendig, und überflußig biemit abgeschaft. Generalia werden 300. lediglich auf die Person, und Eigenschaften des Gezeugen um seine Untuchtigkeit, und andere ihm entgegenste hende Exceptiones dadurch zu entdecken, Specialia hingegen 400. auf die Laupts fach felbst, und die Beweisartickel gerichtet, um die Zeit, das Ort, und all jene Umftand, welche in den Articfeln ausgelaffen worden, nebft benen Urfachen der bon dem Gezeugen angeblicher Wilfenschaft dadurch zu erforschen. Ben Berfertigung fothaner Interrogatorien foll man fich 500. unnothiger Beitlaufigkeit enthalten, und über einen Beweisartickel mehr nicht, als zwen oder dren Interrogatoria ftellen, auch feine Documenten mitbenlegen, vielmeniger Sachen einfließen laffen, welche zu bes Deponenten eigner Schand, oder Schaden gereichen, oder feinen Begriff überfteigen, wie auch mas captios, Der fonft jur Sache nicht Dienlich, und geborig ift, immaßen all bergleichen Dinge bon Umts megen zu bermerfen fennd. Es follen ferner 610. Die interrogatoria allgeit bor ber Berbor oder Bernehmung der Gezeugen übergeben, nachhero aber nicht mehr angenommen, bielweniger Additional, oder fuper Interrogatoria zugelaffen werden. 7mo. Stehet bem Richter fren, benen Gezeugen jomobl generalia, als specialia Interrogatoria, mie auch nicht weniger des nen Parthenen felbft, nach Geftalt und Erfodernuß der Sache, zu Erforidung der grundlichen Bahrheit, bor und nach dem Beschluß der Sache bon Umts megen Fragitude gu ftellen, welche legteres jedoch allzeit mit Befchei-Denheit, und nur ben Dicasteriis, von anderen Obrigfeiten aber niemal gesches ben foll. 8vo Benn die Gezeugen auf die überreichte Interrogatoria aus Berftog nicht bernommen worden, foll zwar das Eramen derwegen nicht ungultig fenn, gleichwohl aber auf Begehren bor ergangenen Eidsbescheid nochmal formlich wiederholet, und der Abgang erfest werden. Gleichwie ende lich 900- ben dem Gegenbeweis der Articulant die Stelle des Articulaten gu vertretten hat, so mag er über die Articulos reprobatoriales Interrogatoria verfaffen, und folche ben der Beborde zeitlich überreichen. Doch follen fie weder in dem Beweis, noch Gegenbeweis ber anderen Parthen bor publis cirter Zeugenausigg communicirt werben.

§. 16.

Zufoderift, und pro 100 foll der Richter die Gezeugen jener Pflicht, Bon ber 3:10 womit fie etwan einem bon beeben Theilen wiffentlich haften, ad hunc actum gemerber, specialem entbinden, und hierauf nach Masgab des borbergebenden Svi in Bensenn beeder Theilen mit sammentlichen Gezeugen den Breidigungsact durnehmen, nach selben aber 240. Die Parthepen wiederum abtretten laffen,

und zur wirklichen Berbor ichreiten, fofort 3tio einen Gezeugen nach dem anderen, jeden besonders ohne Benfenn der übrigen, und zwar erstlich über die Interrogatoria generalia, sodenn über die Beweisartistel und Interrogatoria specialia derjenigen Ordnung nach, wie fie bon benen Theilen übergeben worden, und das Directorium ausweiset, berhoren, und mit bem Examine felbigen und folgenden Tag solang continuiren, bis alle und jede Gezeugen bernommen fennd, woran man sich auch 410. durch die Abwesenheit einiger Gezeugen, oder ber Partbenen felbft, wenn die lettere nur beborig citirt worden fepnd, niemal hinderen zu laffen, sondern ein als anderen Wegs forts aufahren, und die ausgebliebene Gezeugen unter obberstandenen Zwangsmitteln auf einen anderen Lag borguruffen, und die Beeidigung, respective Berbor in obiger Dag mit felben zu reaffummiren, auch jene, welche Krankbeit oder anderer hindernuß halber ben Gericht nicht zu erscheinen bermögen, in ihrer Wohnung zu bernehmen hat. Was nun 500. in des Gezeugen Ants wort, somobl auf die Artickel, als Interrogatoria, dunkel, zweifelhaft, zwendeutig, oder gar contradictorisch scheint, soll der Richter gleich von ihm erlauteren, und da der Artickel, oder das Interrogatorium mehr Umständ in fich halt, jeden besonders, und distincte beantworten lassen, auch was die Tarthenen etwan in Interrogatoriis außer Acht gelassen haben, von Amte wegen, nothiger Dingen suppliren, fich aber boch hierunter aller Suggestionen ent-In Protocollirung der Aussag foll der Richter 600 all maglichen Fleiß bermenden, die eigene Bort eines jeden Gezeugen ohne Dehr- oder Minderung benbehalten, und endlich nach nochmaliger Borlef - und Beftattigung der Auffag das Protocoll bon ibm, oder fratt feiner durch einen anderen in seinem Bensenn unterschreiben lassen, und imposito Silencio dimits tiren. Ben Gezeugen, welche ber deutschen Sprach nicht fundig sennd, soll man 7000- wenigift einen zu dem Ende eigens beridigten Dolmeticher brauchen, durch felben die Articel und Interrogatoria in des Gezeugen Sprach übersepen, ihme fofort folche ju ichriftlich ber mundlicher Beantwortung borlegen, und die Ausfag wiederum berdolmetschter zu Papier bringen laffen. 8vo. Soll ber Richter mabrendem Examine auch auf die außerliche Gebarben Des Gezeugen, insonderheit, ob er sich wankend, berzagt, oder bisig bierben bezeigt, fleißig obacht geben, fohin über diefe und bergleichen bedenkliche Ums ftande, wodurch ber Glauben geschwächt zu werden pflegt, ein besonderes Pros tocoll halten, und ad acta legen, auch feiner Zeit mit der Zeugenauffag denen Theilen abschriftlich communiciren. 9no. Berden schriftliche Depositiones bon keiner ungefrenten Verfon, außer bon Stummen und Tauben, wenn fie anders bes Schreibens fundig fennd, angenommen, welche lettere jedoch ihre Aussag auf die ihnen vorgelegte schriftliche Articules und Interrogatoria in Gegenwart der Obrigfeit ichreiben follen.

§. 17.

Bie bie Muffag beichaffen fegn muß, wenn fie beweifen foll. Sine Gezeugschaft, welche bollständig erweisen soll, muß xmo zur Sauptsache gehörig, 2do. deutlich, 3sio. glaubhaft, 4to. auf eigenes gutes Wissen, zu Latein: proprium fentum corporalem, gegründet, und 5to. mit ans derer Gezeugschaft dergestatt gleichformig senn, daß ein Gezeug wenigist noch mit einem anderen Gezeugen über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussag einstimmig sepe.

§. 18.

Ben bem Zeugen, Rotelo, und ber Publicatton. Mach bollenbeter Berbor foll der Richter die Aussag berschlossener ad Conservatorium legen, sofort auf Begehren ein oder anderer Parthen den Tag zur Publication benennen, und hierben beede Theile mit ihrer Erklarung versnehmen, ob sie noch mehr Gezeugen produciren, oder es lediglich ben der borigen Production, und Aussag bewenden lassen wollten. Erstenfalls hat er nach vorläusiger Benennung der neuen Gezeugen, und Uebergebung des

Directorii die weitere Verhör, wie mit denen vorigen zu verfügen, anderens faus hingegen mit Publicirung der Aussag zu versahren, und da die Theile nicht darauf submittiren wollen, denenselben nicht nur von dem Roculo Absichrift auf Begehren zu ertheilen, sondern auch einen peremtorischen Termin zu Einbringung ihrer benderseitiger Disputationsschrift sieb pænd præclusi anzuberaumen.

§. 19.

Nach beschehener Submission ober erösneter Zeugenausfag soll man keine weitere Zeugenberhör mehr zulassen, außer wo sich entweder erheblichund borhin nicht befannt geweste neue Umstand noch vor dem Endsbescheid herberthun, oder etwan ben der ersten Zeugenverhör nicht ordnungsmäßig bersahren worden, in welchen beeden Fällen zwar andere und neue, oder auch respective die nämliche Gezeugen wiederum bernommen werden mögen, doch soll weder eins noch anderes auf einseitige Justanz ohne Vernehmung der Gegenparthen geschehen, und da der Richter die Wiederholung der ersten Verhör von Amtswegen für nöthig findet, soll er solches denen Theilen zeitlich notificiren, damit sie allensaus ihre bermennte Beschwerde höherer Orten dagegen einbringen können, dasern auch des zum zweptenmal bernommenen Gezeugen nachmalige Aussag mit der ersten nicht einstimmig ist, soll man keiner von beeden Glauben bepmessen.

Ob noch weis tere Beugen: verfor nach ber Lublication jugeiaffen werbe-

§. 20.

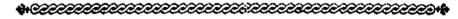
Menn die Gezeugen felbst einander in ihrer Aussag widersprechen, hat ber Richter 1mo. ju feben, ob folder Widerfpruch nur Nebenumffande, oder Die Sauntfach felbit betreffe. Erstenfalls wird feiner Ermäßigung anheimige-Reut, ob, und wie weit er bergleichen wideriprochenes Gezeugnuß fowohl einals andererfeits für fraftig halten wolle, oder nicht, fonderbar da die Mebenumftand in folden Kleinigfeiten, und Sachen bestehen, welche man eben nicht auzeit fo genau zu beobachten, ober auch leicht wiederum aus der Bedachtnuß au lassen pfleat. Anderenfalls aber ist aufoderist, und pro 200 auf die Quas litat, und fofort auf die Anzahl der Gezeugen zu sehen. Untuchtige Gezeugen, soviel deren immer fennd, schwächen die Aussag eines tuchtig und erceptionsfregen Gezeugen, wenn fie mit ibm in Biderfpruch fteben, niemal feweit, daß feine Auffag nicht dennoch ihren fonft gewöhnlichen Effect thut. Wie weit ihm aber 3110. ju glauben fene, wenn demfelben zwar teine untuchtige, boch erceptionsmäßige Gezeugen entgegenfrehen, fommt auf richterliches Suthedunten an, dergefralt, bag in foldem Rall bald bem Juramento fuppletorio, bald dem purgatorio gestalten Dingen und Umstanden nach Plat gegeben werden fann. Falls endlich 400. Die einander mideriprechende Gezeugen der Qualität nach gleich, und alle unmangelhaft fennd, fo kommt es auf die Baht an, alfo und dergefratten, daß 500. ein einschichtiger Gezeug ben anderen widrigen Gezeugen, und eben fo auch mehr einschichtige widrige Gezeugen, foviel deren immer fennd, ganglich einander entfraften, folglich teiner bon ihnen etwas beweisen mag. Wenn aber 600, ein einschichtiger Gezeug zwen anderen unter fich gleichformigen widerspricht, so werden diese nur gur baifte entfraftet, und machen demnach halbe Prob. Dren oder mehr gleich formige Zeugen hingegen wider einen einzigen, beweifen ganz und bollständig. 7mo. Mo zwen oder mehr Gleichformige gegen zwen oder mehr dergleichen steben, so ist meder auf die Angabl und Burde derselben, sondern lederlich auf die Bahricheinlichkeit der Auffagen zu feben, mithin iene, welche am mabre fceinlichteten devoniren, oder wenn fie auch darin gleich fennd, die zu guten des verlagten Theils deponirende Gezeugen den anderen vorzuziehen. Won ABiberfprechung der Gezeugichaften und Inftrumenten, fiebe Cap. leg 11. Seit.

Don gegen eine anber laufenber Gegeng: fcaft und beren Enifdeibung.

§ 21.

Es wird zuweilen von denen Theilen begehrt, daß man ihre Gezeugen noch vor der Kriegsbefestigung ben Gericht verhoren solle, und dieses heift

Den ber Gegeugidiait gut emigen Gedagtnuß, man bie Gezeuglchaft gur emigen Gedachtnuß, ju gatein : ad perpetuam rei memoriam. Wenn nun der Rlager folche Berbor ben der Beborde begehrt, wird felbe andergestalt nicht bewilliget, er beicheinige denn guforderift, und Imo bag er an rechtlicher Stell ober Kortfebung feiner Rlag noch jur Beit nicht nur gehindert, fondern auch ben langeren Unftand um die Beweismittel au kommen in Gefahr fepe Dem beklagten Theil bingegen wird 200. mit Diefer gebettener Berbor bor der Kriegsbefestigung allzeit willfahrt, und ift feines Orts obbemelbte Beicheinigung, wie ben dem Rlager nicht erfoderlich. Es liegt auch 3tio bem Impetranten foldenfalls ob, daß er die Beweisarticel cum denominatione Testium, & Directorio gleich mit feiner Bittidrift übergebe, welche auch dem Gegentheil zwar nicht pro Responsionibus, wohl aber ad dandum Interrogatoria communicirt, anniebens derfelbe auf dem bestimmten Berbortag, wenn andere die obidwebende Gefabr folches noch gulagt, ad videndum & audiendum jurare Teftes citirt werden folle. Rach ber Berfor wird und bleibt 400 ber Rorulus Testium folange ben Gericht berichloffen, bis es gleichwohl feiner Zeit nach gestellter Rlag in dem Proces auf die Dublis cation ankommt. Es ift aber auch 500. ber Rlager langft inner Jahr und Lag bon der Beit, da die Berhor geschehen, oder wenn er an der Rlagftellung etwan weiter berbindert gewest, bon Beit, da die Sindernuß gehoben ift, seine rechts lice Rlag zu ftellen schuldig, widrigenfalls wird nach Berfliegung folder Zeit bas Gezeugnuß für erlofchen gehalten, und fann fich der Rlager beffen jum Beweis weiter nicht mehr bedienen, wohingegen der Beflagte an diefem Termin nicht gebunden ift. Rachdeme nun 7mo. jenen Ebeil, welcher die Gezeugen aur emigen Gedachtnuß hat berhoren laffen, feiner Zeit nach wirklich geftellter Rlag in dem Proceg die Ordnung jum Beweiß betrift,fo ftehet ihm fren, ob er fotbane Gezeugichaft ganglich fallen laffen wolle, ober nicht. Erftenfalls maa er neue Arciculos übergeben, und fofort dem Proces gemäß gleichwohl weiter bierin berfahren. Underenfalls aber beziehet er fich nur auf feine borige ben benen Achis liegende Articulos, & denominationem Testium, welche man auch alebenn erft pro Responsionibus communiciren, und nach beren Ginlangung fuper relevantia Articulorum ju fprechen, folglich wenn die Parthenen teine weitere Beugen mehr produciren wollen, gur Publication des berichloffenen Rotuli, und soweiter au denen Disputationsfagen au schreiten laffen.



Gilftes Capitel.

Bon dem Beweis durch schriftliche Urfunden,

§. I.

Son fdeiftlie den Urtunden überhaupt. as zwente Mittel, wodurch etwas bewiesen werden mag, sennd briefliche Urfunden, zu Latein: Documenta, welche in Publica & Privata, Originalia & Transumpta getheist zu werden pflegen.

§. 2.

Ben Documentis publicis. Unter die Documents publica, welche vollständigen Beweis machen, gehört 1mo. alles, was authoritate publica verhandelt wird, z. Gerichtsbucher, Acten, Protocollen, archivalische Urkunden, dann Pfarrs und Kirschenbucher. Soviel aber die Grund. Urbar: Saals und Lagerbucher, dann Stift: Zind. Scharwerks Registers, und dergleichen betrift, mogen selbe gestalten Dingen nach allein, oder wenigist mittels des Erds wohl vollsständig beweisen, wenn selbe entweder mit Zulieh, und Einstimmung sammentslicher Grund: respective Jurisdictionsunterthanen und Interessenten sown lich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich andere miteinschlagende

Behelf unterstütt sennd. 2da. Berden Documentis publicis gleichaeschaft die von immatriculiet : und recipirten Notariis formlich verfertigte Justrumen. ten, wozu aber folgende Stud erfoderlich sennd. Rämlich die Unruffung des gottlichen Ramens, die Jahrgahl unjers Beilands, nebft der romifchen Bins. Bahl, der Ram des pro tempore regierenden romischen Kaisers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Act vorbengegangen, die Specialrequisition des Notarii, eine umståndige Erzählung von dem ganzen Hergang der Sach mit allen Bugehorungen, ferner die Erwehnung des Lauf. und Bunamens deren dazu gebrauchter Gezeugen, welcher allzeit wenigist zwen senn sollen, wo nicht Die Natur des Geschäfts um der Zierlichkeit willen mehr Gezengen erfodert, item die Vorlejung des Inhalts von dem Instrument, und endlich die Unsterschrift des Notarii samt der Lor tudung feines gewöhnlichen Notariatszeichen. Falls aber ein- oder anderes hieran ermangelt, foll bas Inftrument nicht mehr pro Notariali angesehen werden. Dafern endlich 3tio. eine Urkund bon bekannten zwen fiegelmäßigen Perfonen gefertiget, oder da nur eine fiegels makig mare, neben ihr wenigift noch bon zwen anderen funds und ehrbaren Männern mitunterschrieben ist, welche beede dem Unterzeichnungsact selbst personlich mitbengewohnt zu haben in ihrer Unterschrift bezeugen, so wird eine folche Urfund ebenfalls pro instrumento publico gehalten, wenn gleich bon bemeldten Sieglern oder Siegelogezeugen niemand mehr ben Leben ift, bon welchen die Sandidrifts und Petischaften allenfalls noch recognosciet wer-Den fonnten.

S. 3.

Mu übrige Schriften, welche nicht in obgedachter Maß verfertiget Bon Docufennd, werden im- ohne Unterschied, bon wem sie immer senn mogen, pro-Privatis gehalten, und mogen regulariter für den Schriftensteller niemal, wohl aber gegen benselben bollständig beweifen, soweit man von seiner Sandschrift, und respective Pettschaft durch deren Recognition, oder sonst genugsam gefichert ift. Bon dieser Regel sennd aber 2000 die Sandelsbucher dergestalt ausgenommen, daß fie auch fur den Sandelsmann in Sachen, feine Sandels schaft betreffend, Beweis machen, wenn derselbe von guten Leumuth, annebeus Das Sandelsbuch mit Ginnahm und Ausgab ordentlich gehalten, die Caula debendi nebst dem Daro specifice darin ausgedruckt, wie nicht weniger von ihm felbst, oder seinen Erben mit einem körperlichen Eid bekräftiget ist, welch auer fich jedoch nur bon ordentlich eingezunfteten Sandels - und Rrammersleuten, nicht aber bon Sandwerkeren, und anderen berftebet, außer wo die Schuld in Substantia bereits richtig, und ber Zweifel nur noch de quantitate debiti ift. Mit denen zumal unter gemeinen Leuten fehr üblichen Span : und Korb. holzern foll es 3ito solchergestalt gehalten werden, daß wenn sie mit beederseis figen Willen errichtet, und ben der Production im Sauptwerfe gleichs formig befunden werden, benenselben sowohl quo ad Substantiam, als quancitatem debici poutommener Glauben bengemessen, und darauf gesprochen wer-Wurde aber ein Cheil dem anderen feines Rorbholges geständig feyn, ober dasselbe nicht fürzeigen wollen, oder sich etwan in den Schnitten tine Ungleichheit bezeigen, ober über die Urfach, warum bas Korbbulg errichtet worden, eine Jerung entstehen, fou der Richter jeder Parthen Stand, Befen, Bebelf, und andere Umftand in fleißige Erwegung ziehen, fofort nach Beschaffenheit derselben ermäßigen, ob, und welchem Theil der Erfulls und Reis Aigungseid, oder anderweite Prob auferlegt werden folle-

S. 4.

Abschriften beweisen 1mo. für sich alleine nichts, ausgenommen wenn fie febr alt, und annebens entweder in Archivo findig, oder wenigist von einer bekannten Gerichts - oder Kanzlenhand geschrieben, und zugleich durch andere derlen Behelf mitunterftust fennd, in welchen Umftanden erft gur richteruder Ermäßigung ftebet, ob, und wie weit benfelben Glauben benzumeffen **று** ₃

Ben Drigna lien und Erane fumeter.

Ridimirte Abidriften, welche bollfiendige Drob machen follen, mußen 200-folgende Requisits an sich haben. Es foll nämlich die Bidimation ander geftalt nicht, als auf Begehren bor ordentlicher Obrigfeit aus erheblich t Urlach, und nach borlaufiger Citirung der interegirten Theilen bon dem (Derichts » Actuario, oder bestellten Commillario von Wort zu Wort getreulich borgenommen, das transumirte Original felbst allerseits genugfam eingefeben, und ob folches an Schrift, Siegel, und Unterzeichen unbemablet und unberlett fene, wohl examinirt, sofort in dem Vidimus und Trausumpt selbst bon all diefen merkwurdigen Umfranden, und an dem Original befundenen Mångeln ausdrudliche Meldung gemacht werden. Undere Vidimus, welche atio. nur bon Notariis, Comitibus Palatinis, oder que ohne Beobachtung obiger Requisiten ben Gericht selbst verfertiget werden, mogen zwar wohl zur bloßen Belcheiniaung, und gestalten Umfranden nach zum Behelf dienen, aber niemal jur gang : oder halben Prob hinreichen. Bielweniger mag 400. durch ein bloges Transumptum Transumpti vel Copix eine rechtliche Brob erfteben, wenn nicht das erste Transumpt, oder Vidimus obige Essentialstück in fich begreift, und ben dem anderen das nämliche wiederum beobachtet worden ist.

§. 5

Bon Probus eir - und Liebers gebung der Documenten.

Documenta, worauf man sich in der Klag, Antwort, Res und Duplik beziehet, follen 1m0 allzeit gleich abschriftlich mitbengelegt werden, sonverbar wenn fie fo beschaffen fennd, daß der Streit dadurch allein ohne anderen Beweis gehoben werden fann. Es ift auch 2do. foldenfalls nicht nothig, Articulos probatoriales qu'ubergeben, und ordentlichen Beweiß zu fuhren, som bern derfelbe wird nur lummarie ohne Urtideln geführt, ungeacht die Prob etwan durch richterlichen Borbefcheid auferlegt worden, doch mußen foldens falls die Documenten wenigist inner dem prafigirirten Termino probatorio sud pæna præclufi übergeben werben. Benn aber 3tio diefelbe allein ben bolligen Ausschlag in Sachen ju geben nicht bermogen, sondern folcher etwan auch auf Gezeugichaften mitantommt, fo foll man die Abichriften gleich mit bem Directorio & Denominatione Testium einreichen, und daben anzeigen, was für Artickel dadurch erwiesen werden sollen, damit fich der andere Theil mit allenfälligen Gegenbeweis, oder fonft darnach richten fann. Die Originals Documenten felbit mußen 410. in Dem ordenrlichen Beweiß, welcher per Articulos gebet, jur namlichen Beit, ba man auch zur Zeugenverhor schreitet, in bem fummarischen Beweis aber an dem durch die Obrigfeit bestimmten Lag in Benjenn des Gegentheils producirt werden, also, und bergestalt, das wenn die Production daben berabsaumt wird, solche alsdenn nicht mehr zuzulassen, jondern das Document iplo sacto für verworfen zu halten ist, es feve denn, daß man 500. durch ehehafte Noth daran verhinderet worden, oder das Originale erft hernach jum Borichein gekommen, auch ein e so anderes mit einem körperlichen Gid zu erharten, oder sonft erweißlich ist. Bey der Production und Uebergab ist 6th zwischen Documentis connexis, welche nur einerley, oder zwar berichiedene, doch in gewisser Maß miteinander berbundene Sachen in sich begreiffen, & non connexis ein wohl merklicher Unterfchied zu bevbachten, jene mußen ganz und integraliter producirt werden, ben diesen aber kann die Production extractimeis quò ad patius concernences geschehen, und ist man nicht schuldig, dem Gegentheil das ganze Originaldocument ein-weigeren, wenn er die Einsicht bon dem ganzen Document zu nehmen berlangt, damit er desto sicherer urtheilen konne, ob, und wie weit erwan dem Gegentheil an gleichmaßiger weiterer Einsicht gelegen sene. Wenn fich ferner 7mo. Das producirte Document auf ein anderes beziehet, fo muß biefes zugleich mitproducirt werden, es fene benn offenbar, bag der Gegentheil folches zu feiner Defension nicht bedarf. Bas nun 8vo. icon einmal in Forma Authentica producirt worden, und fich wirklich ben ben Actis befindet, braucht feiner weiteren Production mehr, ausgenommen, wenn die Sach ad Concurlum fommt,

fommt, bergleichen wenn der Richter ex Officio, vel ad Instantiam nochmatige und weitere Ginficht von bem Originaldocument zu nehmen für nothig finden murde, fo kann die abern alige Production nicht bermeigert werden, es fene benn das Productum von b m Gegentheil felbit weber per Generalia, noch Specialia widersprochen. 900. Senn auch dasjenige, was Originali vel Copia schon einmal ben Gericht jum Brweis übergeben worden, bon bem Ornducenten ohne Bewilligung des Gegen beils nicht wiederum gurud genommen werden, fondern dient auch diesem, wein es anders Documentum connexum ist, allenfalls jur Gegenprob, ohngeacht die Production mit der ausdrucklichen Prote-ftation, das fich folche auf widrige Pallus nicht erfrecken fotte, geschehen ift. Im übrigen mag 10mo. Productio Documentorum ad perpetuam rei memoriam ben obichwebender Gefahr ebenfalls, wie ben Gezeugschaften borgenommen merden.

S. 6.

Die herausgebung beren jur Prob nothiger Urkunden fann gwar bon Don heraus. dem Befiger, jedoch mit folgendem Unterschied begehrt werden : 1mo Sit gete und Chider Ridger fouldig, alle in Sanden habende Brieffchaften ohne Unterfcbied, funden. ob er fie felbst in dem Proces fur fich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Be-Flagten zu feiner Defension, und bamit er feine Exceptiones baraus beweisen moge, auf Begehren zu ebiren, ausgenommen wenn felbe zu fein des Rlagers eiguer Schand gereichen, oder die dadurch zu erprobende Erception auch flagweis vorgebracht werden konnte, und mehr eine Reconvention, als Compensation in sich hielte. Dabingegen ift 2do. der Beflagte dem Riager Documenten zu ediren nicht schuldig, außer wenn selbe dem letteren zugehorig, oder wenigift gemeinschaftlich fennd, oder wo er folche jum Beweis sciner Replik nothig bat, oder wo es sonft der Richter für billig ju fenn finden wurde. Desgleichen mag auch 3000. ein dritter Briefsinhaber zu Sdition nicht anges halten werden, wenn er nicht dem anruffenden Theil jugeborig, oder wenigift gemeinschaftlich ift. 410. Muß in all obigen Fallen die herauszugebende Urkund Bur Sache dienlich, und bem Impetranten daran gelegen, annebene genugfam erprobt, und dargethan fenn, daß der andere das Document wirklich befige, oder wenigist gefährlicherweis von Sanden gelaffen habe, außer deffen, und ba es hierinfalls an binlanglichen Beweis ermangelt, so ift zwar der widersprechende Theil 500 ben obwaltenden billigen Verdacht auf gegentheiliges Anruffen dahin zu beeidigen, daß er das gefoderte Document weder besise, noch gefährlich bon Sanden gelaffen habe, auch nicht miffe, wo felbes gu finben,ober mer beffen bermal habhaft fenn muchte. Rach abgelegten Gid aber mag die Erhibition weiter nicht mehr an ihne begehrt werden, es fene benn. daß das Gegentheil von dem, mas beichworen worden, per nova reperca volls ftandig bewiesen werden kann. Wer nun 610. weder gedachtes Jurament abidworen, noch auf gemachte Prob das Document heraus geben will, foll mit feiner Klag, wenn er ber Rlager ift, bis auf geleiftete Parition nicht mehr angehört werden. Begen ben Beklagten aber wird folchenfalls ber Gegentheil ju Beschworung bes bermeuntlichen Inhalts bon bem Document ge-laffen, und hierauf in ber namlichen Mag berfahren, ob ware baffelbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Befiger hingegen foil Diegfalls entweber mit Geld . ober Gefangnußfrafe jur Gebuhr angebalten merben.

§. 7.

Documente privata machen ohne borläufiger Recognition keinen Beweis, babero fich auch ber Gegentheil pro 1mo nach beschener Production, oder Communication allzeit gleich in der erfren Antwort, ohne Unterschied, ob das Document auf ihne felbst, oder auf einen anderen lautet, deutlich, und zuberläßig erklaren folle, ob er die Documenta recognosciren, diffitiren, oder ein so anderes bis zur Production, und Ginficht der Originalien aus: geftellt fenn laffen wolle. Falls fich nun 200 auf feins von allen bregen erflart

Bon Beiegiter feirung ber

tung ber Ur-

Documenten

wird, soll das Document ohne weiterer Communication pro recognito gebalren seyn. Auf dem Fall der Dissession aber ist nach Masgab folgenden Svi zu verfahren, und da endlich die vorläusige Production des Originals selbst anverlangt wird, so hat der Richter eine Tagsfahrt ad producendum Originalia zu bestimmen, woden die Recognition, oder Dissession undermeiblich geschehen, oder das Document pro recognito gehalten werden solle. 3¹¹⁰. Brauchen zwar Documenta publica zu ihren Beweis keiner Recognition, mußen aber gleichwohl dem Gegentheil auf Begehren in Originali zur Einsicht vorgelegt werden, damit er sich hierüber bernehmen lassen, und was er allensfalls dagegen mit Recht einzuwenden hat, desto füglicher andringen moge. Immassen 4¹⁰⁰ auch durch besehene Recognition eines Documents niemand an seinen übrigen etwan dagegen habenden Erceptionen etwas benommen senn solie.

S. 8.

Bon Differerung ber Do:

Wenn der Gegentheil das producirte Justrument bon ihm oder dem anaeblichen Aussteller zu sehn widerspricht, so muß 1700. Producent den Inhalt bes Documents auf andere Beis als durch das diffitirte Inftrument, oder wenigift foviel beweifen, daß folches bon dem Aussteller felbft, oder mit feinem Miffen und Willen bon einem underen gefertiget, oder fonft für bas Seinige foon einmal mit Worten oder Werfen erkannt worden fene. Es ift auch 2000 zu diesem Beweis, da er anders vollständig senn soll, nicht hinlänglich, wenn die Gezeugen nur fagen, daß fie die Schrift oder Unterfchrift fur des Musticllers Seinige halten, fondern es ift nothig, daß fie gegenwartig geweft, auch gehort und gesehen haben, wie das Document von ihm felbft, ober mit feinem Billen bon einem anderen gefchrieben, ober unterfchrieben, ober fonft für das Seinige schon einmal mit Wort oder Werk erkannt worden. gleichen ift auch 3tio die bloke Bergleichung ber Sandschriften, ju Latein: Comparatio Licterarum vel Sigillorum, da namlich eine bon dem Aussteiler unwidersprechlich berrührende handschrift oder Insiegel mit der diffivirt = und widersprochenen, nach Befund und eidlicher Auffag unparthenischer Kennern genau übereins kommt, zu einem bollftandigen Beweis, fonderbar, wenn nicht bas gange Document, sondern nur die Unterschrift allein bon feiner Sand gu fenn angegeben wird, keineswegs erflecklich, sondern macht höchsteus nur auf den Fall, wenn auch andere Adminicula dazukommen, eine halbe Prob, ders gestalt, daß bewandten Dingen nach entweder Juramentum Suppletorium, ober wo foldes etwan aus Mangel anderer Erfodernuffen nicht Plas greiffen fann, Purgatorium erfannt werden mag. Documenta publica feiden 4to. feine Diffefion, folglich muß Diffitent, welcher ein folches Juftrument ablaugnet, ben Beweis auf fich nehmen. Ferner kann auch 500 der Inhalt des Documents, nachdem die Unterzeichnung einmal recognosciet worden, nicht mehr diffitirt werden, und muß mithin derjenige, welcher vorgiebt, daß das Infirument ein bloges Blanquet gewest, und wider Willen des Ausstellers ertens birt worden, ober fonft ein Betrug bierunter vorbengegangen jene, foldes gebuhrend beweisen. 600. Ift Diffitent ichuldig, feine Diffefion auf gegens theiliges Begehren mit einem korperlichen Gid fub pænå recogniti dahin zu erharten, daß er das Document weder felbst geschrieben, noch unterschrieben, oder unterzeichnet, minder folches durch einen anderen miffentlich habe thun laffen, mithin befagtes Document für das feinige weder erkenne, noch jemal erkaunt babe. 3m Hall es aber nicht auf eigner, sondern fremder Sand Diffis tirung aufommt, soll Diffitent wenigist de Credulitate schworen, dag er weder wiffe, noch daffir halte, daß der Aussteller, auf welchen das Document lautet, foldes felbst, oder durch einen anderen geschrieben, unterzeichnet, oder sonst ausgesteut, und für das feinige einmal erkannt habe. Nach abgelegten Gid foll 7000. Producent zu keiner weiteren Prob, als ex noviter repertis mehr gelaffen werden, bingegen 800. Diffitent auf den Fall, wenn er feine eigene hand und Detschaft gefahrlicherweis abgeläugnet zu haben überführt wird, nicht nur au feiner übrigen Erception, welche er fouft gegen das Document m

in der Hauptsache zu machen gehabt hätte, gänzlich dadurch verluftiget, sonbern auch in pomam dupli, und nach Gefralt ber Gefahrde gar in malefizifche Straf, als ein Falfarius und Meineidiger berfallen fepu.

S. 9.

Documenta, welche mit fichtigen Mangeln behaftet fennd, werben Bon fichtigen Imo. gestalten Dingen nach enimeder gar für falfch, ober menigift für bere Documents. dachtig gehalten, und beweisen mithin wenig, ober gar nichts. Doch foll ber Richter 2do. hierben alle Umftanbe, insonderheit, ob der Mangel nur bloge Meben - und gleichgultige Dinge betrift, icem, ob folder fich erman nur bon Alterthums - oder ander unversehener Zufallen halber, und bong fide ergebent babe, genau bevbachten. Obschon im übrigen 3110 der Abgang bes Daci, ober Caulie debendi außer deren in den Rechten specialiter benaunter gatten eben kem Effentialfehler bon einem Justrument ift, so soll man boch folden auch fur keine gleichgultige Sache ansehen, indem die Entscheidung des Streits vielmal davon abhangt. Nebft deme wird 400 auch hiermit geordnet, dag alls jene Mangel, welche fich erft aus der Ginficht des Documents außeren, entweder gleich ben Producirung des Originals, oder wenigift inner dem nachft prafigirt - pereintorischen Termin angezeigt, im widrigen Fall aber Mat mebr attendirt werden follen.

Manglen eines

S. 10.

Wenn die producirten Documenta sich selbst widersprechen, soll der Ben Docu-Richter 1mo. ben Biderfpruch durch fchicfliche Luslegung, fobiel immer thunlich, zu vereinigen trachten, und da folches wegen allzu fichtiger Contras diction nicht angehet, so hat er zoo fürnämlich darauf zu sehen, ob dergleichen Urfunden bon unterichiedlichen Parthenen, voer von einer allein felbit frens willig producirt worden. Legtenfalls macht feines von beeben einen Beweis, sondern es wird vielmehr eins durch das andere ohne Unterschied entfraftet, welche Dennung es auch hat, wenn zwar nur ein einziges, jedoch Contradictoria in fich hattendes Document producirt wird, ungeacht foldes von dem Producenten etwan wiederruffen worden, als welches nach beschehener Realpros duction ohne Bewilligung des Gegentheils nicht angehet. Erftenfalls aber foli 3tio. das Protocoll alleit dem daraus berfertigten Instrument, und unter menen Inftrumenten bas unmangelhafte bem mangelhaften, ober wenn beede ohne Mangel sennd, das Publicum dem Privato, und da auch bierin eine Gleichheit ift, das mahrscheinlichere dem minder mahrscheinlicheren, die mehrere an der Zahl dem wenigeren, und endlich wo gar alles gleich ift, das. jenige, welches gur Absolution dient, borgezogen werden. Falls aber auch 400 Die Documenta jo beschaffen sennd, daß eins durch das andere nicht sobiel widersprochen, als aufgehoben wird, so soll dieses lettere allem ben Rraften blewen, und por jenem den Borgug haben.

S. 11.

Wenn die Urfunden,und Gezeugschaften einander widersprechen, fo BonCortratite wird jenen mehr Glauben bengemeffen in alten Sachen, welche über 40 ober m be Sahr gurud geben. Irem, wo durch Gefan und Gewohnheit die Schrift erfodert wird, ferner in Sachen, welche ber menschlichen Gedachtnuß leicht entweichen , und endlich, wenn Die Caufa debendi gegen eigne fchriftliche Befrandnug widersprochen wird. Außer jestgedachter bier Fallen aber wird fowohl denen Infruments, als anderen Gezeugen, wenn fie nur legal, und Burbollstandigen Prob bintanglich, auch nicht durch anderweiten Gegenbeweis widerlegt fennd, mehr als denen Urfunden geglaubt.

tat ber Doew menten, u. Ger zengidoften-

C. 12.

Die gu probes ren fene, wenn die Documenten berlohren gegangen,

Wer seines Documents nicht aus eigenen Verschulden oder Fürsat, fondern burch Raub, Diebftahl, Brand, Baffernoth, und bergleichen unberfebene Bufalle berluftigt wird, foll zwar 1mo. in der Prob foweit erleiche tert werden, daß er den Suhalt des berlohren gegangenen Documents, und was nach Beschaffenheit des Geschäfts zu deffen Valor sowohl in- als außers licher Form nach de Jure erfodert wird, vollständig zu beweisen nicht schuldig ift, sondern es kann auch eine halbe Prob benebft dem Eid hierzu erklecken. wenn nur 2do. Buforderift ber angebliche Calus fortuitus genuglam erprobt, und annebene 3tio. durch mahricheinliche Muthmaßungen glaublich bargethan, auch gestalten Dingen nach mit einem forperlichen Gid erhartet ift, daß das Document andergestalt nicht, ale burch fothanen Ungludsfall jur Berluft gegangen sepe. Dafern man aber 420. bon dem Gegentheil selbst betrüglich: ober gewaltthätigerweis um das Document gebracht wird, fo foll gegen ibn auf die Erhibition geklagt, und hierüber weiter berfahren werden, wie oblies hender Svus 6 us des mehreren mit sich bringet.

%+(<u>}}</u>}

Zwolftes Capitel.

Non dem Beweis durch eigene Geständnuß, Vermuthung, Augenschein, Calculation, Notorietät, und gemeinen Ruf.

Ş. į.

Don ber Confeßion.

le eigene Geständnuß wird zwar in deuen Rechten für die stärkist und bollfommenifte Prob geschäft, also, und dergestalt, daß es gegen den Geständigen feiner Erkanntnuß mehr bedarf, fondern gleich mit farker Execution verfahren werden mag. Es ist aber gleichwohl folgendes hierben au beobachten: 1mo. Duß Confesius feiner felbft machtig, ungezwungenen freyen Willens, und ben gutem Berftand fenn. Ber fich aber 200. ungebubre lichen Zwangs, Irrthums, oder hinterlifts beschwert, muß sein biegfalliges Borgeben beweisen. 300. Sou bas Gestandnuß mit Worten, Schriften, oder Zeichen dergestalt flar, und deutlich zu Lag liegen, daß man nicht nur den Billen überhaupt, sondern auch was, und wie viel man dardurch einzuraumen bermenut fene, genugfam erkennen moge, maßen in Zweifel Die Auslegung allgeit bem Confello gum Beften gepflogen wird. 400. Sat die Geftandnug feine Rraft, welche nur das Jus, ober jubunftig- und unmögliche Dinge betrift. 5to. Ift nothig, daß dieselbe gerichtlich, und zwar bon dem in selbiger Sach competirend, oder wenigift bon beeden Theilen erfieften Schiederichter, oder ordentlich bestellten Commissario geschehe, woben jedoch die Gegenwart des anderen Theils nicht erfodert wird. Gin außergerichtliches Gefrandnuß macht 600 mehr nicht, als einen halben Beweis, es fene beun, daß des Confeill Sandichrift darüber vorhanden, und folde auch behörig recognosciet fene. Mas 7mo. zwar von dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform, fondern nur etwan in gufalliger Gegenwart beffelben, ober in einer gang anderen Streitsache incidenter eingestanden wird, ist nur für ein außerges richtliches Wefen zu halten. Das blofe Stillschweigen wird 8vo. in Extrajudicialibus njemal, und in Judicialibus aledenn für eine wahre Geständnuß geachtet, wenn man dem gegentheiligen Furgeben in Facto weder generaliter, nuch specialiter miderspricht. Ob, und wie weit aber Contumax pro Confesso Bu halten fene, ift bereits in ben borbergebenden Capiteln mit mehreren versehen. 900. hat man die Acceptation weder ingerichtliche noch außerges richtlicher Geftandnuß zu beweifen rothig, fondern es wird folde folang pras fumirt, bis das Bideripiel erprobt ift. Bas biernachft 10100 nur bedignuß. weis

weis eingestanden wird, tann auch bergestalt nicht, als mit der nämlichen Bedingnuß lauf = und angenommenwerden. 11mo. Prajudicirt sowohl schrift. lich als mundlich . und anderes Geständnuß allzeit nur dem geständigen Theil, und feinen Erben allein, niemal aber einem Dritten, folglich auch feinem Succellori lingulari, soweit nicht dieser etwan sein Recht erst nach beschehener Beständnuß von dem Confesso erlangt hat. Dahingegen fiehet 12mo. Die Bekanntnuß des Baters, Bormunders, Curatoris oder Anwalts ihren respective Kindern, Pflegbefohlenen, und Principalen, wo fie fatt Ihrer Red und Untwort zu geben fuldig sennd, allerdings im Weg, und jobiel endlich 1300. Die Bekanntnuß in peinlichen Sachen belangt, auch was bierzu bon Rechts wegen erfoderlich fene , fiche Cod. Crim. part. 2. cap. 5. 500. 2. & leq.

Der Beweis burch Muthmagungen wird ju Latein Probatio artificialis, Bon Prafumconjecturatis, auc prælimptiva genannt, und berubet lediglich auf forwen Ums cionibus ftanden, welche dem Michter die Sach glaubhaft machen konnen. Falls nun 1mo. die Muthmagung fein ausdruckliches Gefap für fich bat, fo beißt es Præfumptio Hominis, und fann fur fich allein niemal eine gang, ober halbe Prob ausmachen, oder den Beweis auf den Gegentheil schieben, sondern bochftens nur jum Behelf, und soweit dienlich fenn, bag, wo mehr bergleichen Busammen kommen, gestälten Dingen nach ad Juramentum Suppletorium vel Purgatorium gesprochen werden mag. Sit aber diefelbe 2do in dem Gefat felbit segrandet, so heißt sie Prælumptio Juris, und wird theils in simplicem, qualificatam & violentam, theils in Prelumptionem Juris & de Jure getheilt. Mit der Simplici hat es 300. die numliche Beschaffenheit, wie mit der Præsumptione Hominis, hingegen wird 400 in Qualificata die Sach folang für mahr geachtet, Dis das Widerspiel durch zwen unberwerfliche Gezeugen, oder sonst vollständig Dargethan ift. Violenca erfodert 500 ju Beweifung des Biderfviels Evidenciam Facti, mithin ein mehrers, als die ordinari Prob, und endlich lagt 600. Præsumprio Juris & de Jure gar feine widerige Proben mehr gu. Dafern nun 7mo. Die Prasumption etwan auf einem Facto beruhet, so muß dieses nicht nur in Beiten, wie andere Nothdurft allegiet, fondern auch genugfam bewiesen werben. Wohingegen die nur in Jure allein gegrundeten Muthmagungen meder einer Allegation, noch Prob bedarfen, fondern allenfalls bon dem Richter felbft ex Officio fupplirt werden mußen. Ben mehr gegeneinander lauffenden Prafumptionen ift 8vo die Regel, daß erftlich die Gemeine ben Befonderen, lodenn die Schwächere den Starteren, und wenn endlich alles auf beeden Seiten gleich ift, die pro Condemnatione benen pro Absolutione ausweichen follen. Welch, alles jedoch 900. meiftentheils auf richterliche Ermaßigung ankommt, wo im übrigen auch 1000 ben gar zweifelhaften Borfauen es allzeit vorzüglich ben deme verbleibt, was das Gefas hierin ausdrücklich befimmt, ungeacht etwan verschiedene Pralumptiones bagegen verwalten.

§. 3.

Der Augenschein bes strittigen Drte, ober ber Sache, macht ben Bom Beneil ficheriften Beweis, und fann benothigtenfalls nicht nur bor angefangenem burd Mugen Streit zur emigen Gedachtnuß, fondern auch mahrenden Streit, fowohl vor als nach dem Beschiuß der Sache ben dem namlichen Gericht, ja jogar noch in der Appellationsinstanz ben dem boberenRichter,wenn solcher in unterer Inftang entweder gar noch nicht, oder wenigift nicht gebuhrend borgenommen worden, begehrt merden, ausgenommen, da bereits res judicata in Sachen borhanden ist, welchenfalls derselbe andergestalt nicht, als ex Capire Reititurionis in incegrum, soweit der Fall sich darauf qualificirt, mehr Plas greift. 1^{mo.} Soll man Es ift aber auch hierben allzeit folgendes zu beobachten. alle interegirte Theil ordentlich, und zeitlich barzu citiren, denn ein einfeitiger Augenschein beweiset nichts, und muß allenfalls wiederholet werden,

ausgenommen, wenn die eitirten Theile felbit ungehorfam ausgeblieben fennd. 2do. Wenn die Sach so beschaffen ift, das es auf gutachtliche Mennung Aunstund Sandwerks berftandiger leuten, zu gatein: Pericorum in Arce ankommt, so soll der Richter dergleichen unparthenischen Versvnen, und zwar in wichtigeren Sachen allzeit zwep, in fleineren aber, oder wo nicht mehr gelegentlich zu haben fennd, wenigist einen zum Augenschein mit benziehen, selben, oder diefelbige in Gegenwart der Parthenen bor allem beeidigen, oder da fie etwan schon generalicer zu dergleichen Sachen berpflichtet sennd, ihrer Pflicht dahin erinneren, daß sie ben dem Augenschein alles genau betrachten, und soviel fie hierbon verstehen, und in Erfahrung bringen werden, ihrem besten Wissent und Gewissen nach getreulich fagen, und erofnen wollen, immagen dieselbe auch nach der Beaugenscheinigung mit ihrem Gurachten schriftlich, oder mundlich ad Protocollum zu vernehmen fennd, und im Fall fie etwan in ihren Mennungen nicht zusammen kommen, die Sach eines unparthenischen Drits tens gutächtlichen Ausschlag überlassen, oder von beeden differenten Wepnungen berjenigen Benfall gegeben werden foll, welche mit hinlanglichs und schließigen Ursachen dem Nichter am begreiflichisten dargelegt worden ist. In Sachen, wonebst dem Augenschein auch ordentlicherweis durch Gezeugen geführt wird, foll man 300- dieselbe ad Locum führen, und ihnen zwar vor Dem Augenschein die Erinnerung thun, was sie hauptsächlich daben zu bes trachten haben, mit der wirklichen Beeidigung, und Berhor felbst aber erst nach dem Augenschein, und zwar noch selbigen, oder da die Gezougen nicht mehr nuchtern fennd, folgenden Tags fruhzeitig verfahren, anben au icnes, was Dben Cap. 10. bon der Zeugenberhor berordnet worden, genau bevbachten. Denen Parthenen ftehet 4th. daben fren, ob fie fich nach beschloffenem 2116 genschein über das, mas derselbe gegeben bat, durch mundlichen Reces ad Protocollum gegeneinander vernehmen laffen wollen oder nicht. In beeben Källen liegt dem Richter selbst ob, über den ganzen Actum mit fleißiger Unmerkung aller hierben borkommender Umständen, sonderbar jener, worin die Parthenen nicht einig sennd, ein besonders Protocoll zu halten, solches ad Acta ju legen, auch beeden Theilen auf Begehren Abschrift davon zu ertheilen. Der Augenschein selbst wird 500. allzeit auf bes berluftigten Theils Rosien erkannt, welche aber bon dem Impetranten allein, oder wenn der Richter bon Amts wegen hierin berfahrt, bon beeden Theilen einsweilen vorgeschoffen, oder erholet werden follen. Giebt 600 eine Parthen bor, daß ben dem Augens schein ein Jerthum, oder anderer Fehler vorbengegangen sene, so mag folder richterlichen Gutbefinden nach, auf derselben Parthen Kösten nochmal, jedoch nicht ofters wiederholet werden. 7m0 Soll endlich denen streitenden Theilen bor dem Augenschein auferlegt werden, daß sie beede mitemander, oder jeder insonderheit über den strittigen Ort wenigist einen handriß berfassen, und ben Gericht übergeben sollen, damit derselbe sodenn ben dem Augenschein selbst dem Ort entgegengehalten, dessen Zuberläßigkeit craminirt, der etwan befundene Unterschied in dem Augenscheinsprotocoll borgemerkt, sofort gedachter Grundrif ad Acta gelegt, oder wenn die Parthenen in ihren eingereichten Schematismis felbst übereins fommen, und das Objectum Licis sich fattiam daraus abnehmen laßt, der Augenschein zu Erspahrung unnöthiger Kosten gandlich unterlassen werden mag.

§. 4.

Bon ber Caleus lation.

Die Calculation ist eine Gattung von Augenschein, und kann 1200 zu allen Zeiten, sogar in der Erecution selbst noch begehrt werden, woben jedoch erfoderlich ist, daß 200 der angebliche Rechnungsschler, zu Latein: Error Calculi, gleich specifice angezeigt, sofort die Rechnung 300 durch zwen von der Obrigkeit selbst benannte Unvarthenische ad hunc Actum specializer beeibigt, oder da sie ohnehm schon darzu verpsichtet sennd, ihrer Psicht genugsam erinnerte Rechnungszustisscanten genan durchgangen, der Calculus in Bewsenn beeder Parthenen richtig, und ordentlich gezogen, sohin der allegirte Sehler dardurch aussindig gemacht werde, wornach zwar 410, der Gegentbeil,

welcher es nicht daben beruben laffen will, auf feine Roften eine zwente, und nochmalige Calculation anderer zwen unparthenischer Rechnungsberftandiger. fodann aber eine weitere und dritte Calculation nimmermehr begehren mag. Es verstehet sich aber 510. all diefes nur allein von dem Errore Calculi, das ist. einem folden fichtigen Rechnungsfehler, welcher lediglich auf Unrichtigkeit der Zifferzahlen beruhet, dann foviel 610 die andere augebliche Rechnungsfehler, Bedenken, und Aussiellungen betrift, wird mit selben feine besondere Ausnahm gemacht, fondern, wenn die Rechnung einmal ordentlich abgelegt, die bieraus formirte Bedenten beantwortet, und in Judicio contradictorio ben feiner Behorde berabschiedet, oder sonst durch gutliche Werstandnuß bengelegt fennd, foll es hierin ratione rei judicate aut transacte, wie mit anderen Strittigfeiten durchaus gehalten werben.

S. 5.

Was ben Gericht borbin icon legalicer befannt, und notorisch ift, Bon ber Rote darf bon denen Partheyen weiter nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt riedt. werden. Falls aber das angebliche Notorium widersprochen, und in Zweifel ift, muß derjenige, welcher fich darauf besteift, den Beweis machen.

6. 6.

Ob es wohl um gemeinen Ruf eine fehr betrüglich : und ungewisse Sach ju fenn pflegt, fo mag boch berfelbe in altbergangenen, ober fcmer Bu erweisenden Sachen, weun er wenigist bon geben Jahren ber beständig, gleichformig, und durch zwen glaubwurdige Gezeugen bewiesen ift, soweit dienen , daß der Richter gestalten Dingen nach wenigist mittels des Gids darauf fprechen, und erkennen mag.

publica.

Drenzehendes Capitel.

Non dem Eidschwur, wie auch dem Beweiß, welcher baburch gemacht wird.

er Gib, woburch man Gott jum Zeugen ber Bahrheit, und Rachern Ben bem &fo Des Meineide anruft, wird in Promillorium & Allertorium getheilt. Aberbaupt Promifforium ift, ba man unter einem gerichtlich oder außergerichtlichen Gib etwas verfpricht. Allercorium, da man bie Babrheit einer Sach eidlich bes theuret, und zwar entweder aus eigenem guten Wiffen, zu katein : ex certa icientia, & sensu corporeo, oder aber nur aus mahrscheinlich glaublichen Urfachen. Jenes beift Juramentum Veritatis, Diefes aber: Credulitatis. Bon dem Juramento Allertorio sepno hauptsachlich folgende Species zu merken, namiich das Juramentum Licis Decisorium, Suppletorium, Purgacorium, in Litem , Manifestationis , Calumnia, und der Zeugen Gid , bon welch : lehteren bereits oben in Cap. 10. S. 14. bas mehrere enthalten ift. Ueberhaupt wird bon dem Gid hiermit verordnet, daß 1mo. weder meineidig- und ehrlose, noch uubogtbar : oder andere bon dem Gid feinen genugsamen Begrif habende Perfonen gum Comur gelaffen werden follen. 2do. Mag der Gib in Regula, wo nicht ein auderes in denen Rechten specialicer berordnet, oder fonft bon der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen für nothig befunden wird, durch einen Unwalt in die Seel feines Principalens abgefcmoren werben, jedoch bergeftalten, dag der Anwalt allgeit jugleich in feine eigene Seel mitfchwore, mass maßen er ganglich glaube, und bafur balte, bag auch fein Principal ben Gib

mit autem Gewissen ablegen fonne. 3tio. Wird fratt unbpatbarer ber Bore mund,wenn er anders nothige Biffenichaft bon der Gach ju haben icheint, jum Schwur gelaffen, und da die Klag ex Jure ceilo herrührt, fou nicht nur Ceffionarius, fondern auch gestalten Dingen nach Cedens schworen. Der Gibidmur felbit foll 400 miffentlich, mobibedachtlich, flar, und deutlich ohne Gefabrde, und beimlichen Borbehalt, wie nicht weniger, fobiel die gerichtliche Cibidmur betrift, mundlich, und in gewöhnlicher Form geicheben. Ronnen fich aber 500 die Partbenen über den Anbalt, oder Formulam Juramenti nicht miteinander berfteben, fo fou ber Richter ben Ausspruch darüber thun, und folden publiciren, damit derjenige, welcher badurch beschwert zu senn bermennt, allenfalls gegen diesen Auftrag apvelliren konne. Die wirfliche Beeidigung foll 610. ben gerichtlichen Gibichwuren allzeit vor gescsseuem Gericht . wo die Streitsach bangt, ober ben meitentlegenen Darthenen bor bem Richter, welcher dazu requirirt worden, ober ben churfurfil. Dicasterus coram Commillione, und awar wenn Die Parthen Rrankbeit balber ju ericheinen nicht im Stand ift, in ihrer Behaufung, doch in all diefen Rallen jedesmal mit Abeitirung bes Gegentheils ad videndum, & audiendum jurare borgenommen. auch gegen gemein ungelehrtsoder leichtsinnige Leut die borläufige genugsame Meineidserinnerung niemal unterlaffen, und endlich über den gangen Becidis gungsact ein ordentliches Protocoll verfaßt, und ad Acta gelegt werden.

Bom Juramento Litis Decilorio.

Da manichmal ein o ober anderer Theil fein Kurgeben darum nicht beweisen kann, weil ben ber ftrittigen Geschicht niemand gegenwärtig geweft, und berowegen ber andere Theil oft fo fed, und gemiffenlus ift, dag er basjenige, was ihm doch wohl bewuft, schlechterdings ablaugnet, so ift in solchem Rau erlaubt, feinem Biberfacher ben Gib anzubieten, bamit er namlich fcmore. bag bie Gefchicht fürgegebenermaßen nicht borgegangen fene, und Diefes beißt man au Latein : Juramentum Licis Deciforium, welches ebenfalls unter Die übrige Probsmittel ju gablen, und hierben folgendes ju merten ift : 100. Rann feber biefen Gib beferiren, wer feiner felbft machtig ift, und mag auch berfelbe jedem deferirt werden, der einen Eid zu schwören fabig ist. 2do. hat selber in allen Sachen, ausgenommen in Criminalibus Plag, doch muß er an sich reles bant , und annebens die Gefchicht, worüber der Gid deferirt wird, fo beschaffen fenn, daß der andere Theil felbst eigenes gutes Wissen davon haben kann, dann åber fremde - oder auch folche Gefchicht, welche megen Lange der Zeit bermuthe lich schon aus der Gedächtnus entwichen ift, kann dieser Sid nicht deserirt werden. 3110. Mag man folden ju aller Beit in bem Proces fogar nach geführten Beweis, und eröfneter Zeugenauffag, ba etwan die Geschicht nicht genugfam badurch erwiesen worden, in folange beferiren, bis in ber Cache ganglich beschloffen worden. Es foll aber 4to. jedesmal die Formula juramenci jugleich mit der Delation übergeben, und hierauf der andere Theil nach erfolgt - richterlichen Auftrag inner dem prafigirten Germin nicht nur in quethone an, ob er namlich den anerbottenen Gid acceptiren, oder dem Defetenten juructichieben, und referiren, oder aber das Widerspiel, someit es etwan nicht fcon geschehen ift, auf andere Urt beweisen wolle, deutlich, und politive erklaren, fundern auch auf die erfte zwen Salle feine bermennte Einwendungen gegen die ihm communicirte Gidsformel alfogleich überreichen. Ghe und bebor nun 5th der Gid gerichtlich acceptirt, oder gurudgeschoben ift, mag bie Des lation bon dem Deferenten wiederruffen, und der ordentliche Beweis durch Brugen und Documenten, wenn dergleichen nicht borbin schon geführt wors ben, angetretten werden, welchenfalls jedoch bem Gegentheil nicht nur bie durch folde Biederruffung berurfachte Kosten zu vergüren sennd, sondern es mag auch sodenn der wiederruffene Gid weiter nicht mehr angebotten werden. Man ift auch 600 ju ichweren nicht schuldig, bis Deferent borbero bas Auramentum Calumnia abgelegt hat, deffen fich derfelbe um fo weniger entbrechen ion, als im widelgenfall das deferirte Aurament obne Ausnabm pro præstits

gehalten wird. Begiebt fich nun 7mo daß derjenige, weicher uch jum Gio ichtig gerichtlich anerbotten hat, vor der wirklichen Sidsleiftung driftlich firbt, ohne daß er feines Orts jemal mit dem Schwur faumig gewest, oder feines geführten Lebenswandels, und sonst ein erhebliches Bedeufen auf sich gehabt bat, fo wird der Lod ftatt des Juraments, mithin der Gid pro præfino gehalten, und ftebet annebens jur richterlicher Ermäßigung, ob man bie Erben des Berftorbenen in foldem Fall ad Juramentum Creduliraris anhalten wolle, oder nicht, welches nicht nur ben gegenwartigen, fondern auch ben all anderen bon dem richterlichen Auftrag abhangenden Juramenten, foweit fich obige Requilita hierben einfinden, benbachtet werden foll. 8vo. Sat die Burudichiebung des Gids, ju Latein: Relatio Juramenti, Rraft deffen Der Deferent felbft die Wahrheit feiner angeblichen Geschicht beschworen soll, wohl merflich nur in gegenwartigem Gid allein ftatt, und supponirt nicht nur auf Seiten des Referenten die Macht und Fabigkeit seiner Sache sebst borzufichen, sondern auch allzeit eine folche Geschicht, wobon beede Theil gute Wiffenschaft haben konnen, außer beffen greift die Relation nicht Plat, und bat ein folder Sid, wenn er allenfalls aus Unschicklichkeit zugelassen wird, teine Wirfung. Es fann ferner der zuruchgeschobene Gid unter dem Bormand, daß man die Prob auf andere Art machen wolle, weder bon dem Referenten widerruffen, noch bon seinem Gegentheil mehr berweigert, oder abgeleint werden. Goviel hiernachft goo den Beweis betrift, welcher obverftandeners maßen bem Delato gu Bermeibung bes ihm aufgetragenenGids an Sand gu nehmen fren ftehet, foll folder inner dem prafigirten Termin fub pona Juramenti pro reculato habendi, mittels Uebergebung der Documenten, oder Probatorialarticeln angetretten, und hierunter lediglich auf das Factum, welches hátte beschworen werden mússen, ohne Einmismung anderer dahin nicht gehó. riger Sachen articulirt werden. Bor Antrettung diefes Beweis aber muß ber Gegentheil zusorderift das Juramentum Calumnia ben Berluft der Sache abschwören. In dem Beweis selbst hingegen wird allenthalben, wie sonft verfahren, außer dag man hierin weder einen Gegenbeweis zu führen, noch fich Diefer Gidebilation oder Melation hierunter mehr zu bedienen gestattet mird. Ift nun der Beweis bollftandig, und der Gebuhr nach gemacht, fo wird Urti. culant nicht nur bon Leiftung bes deferirten Gibs, fondern augleich in der Sauptfach definitive absolvirt. Ift aber die Prob nur halb, oder gar nicht gemacht, oder verabsaumt, oder wiederum darauf renuncirt worden, so wird der Eid pro reculato gehalten, und hat die Zuruckschiebung desselben ohnebin nicht mehr ftatt. 10mo. Beffebet der Effect bon wirklich beichehener Leiftung eines rechtmäßig angebotten ober referirten Gibs barin, daß fur ben ichmorenden Theil erkannt wird. Wenn aber gleichwohl nach ber Sand ein begangener Meincid durch ganz neu hervorgekommene, und borhin nicht bekannt geweste Proben voustandig dargethan werden kann, so bleibt sowohl ben gegenwartig als anderen bergleichen falfchen Juramenten wider den Meineidigen nicht nur die Restitution, sondern auch nach Maßgab des Cod. Crim. part. 1. cap. 9. S. 3. die gebührende Straf bebor. Wird hingegen 11ma. der angebottens oder referirte Gid ohne rechtmaßiger Urfach recufirt, ober pro reculato gehalten, so foll der Recusant nicht nur in der Hauptsach, sondern auch in alle berursachte Kosten, und Schaden condemnirt, im übrigen 1211a. der eingewendten Appellation in obigen Fallen nicht Plat gegeben werden, außer, wo die Erheblichkeit des angebrachten Gravaminis gang flar, und offenbar au Lag licat.

§. 3

Der sogenannte Erfüllungseid, ju Latein: Juramentum Suppletorium, wodurch eine unbollkommene Prob erganzt werden soll, ersobert folgende Stude: 1mo. Muß derjenige, welcher den Sid leisten soll, ausdrücklich darum einlangen, und zwar noch vor dem Beschlug der Sache. 2do. Soll er halben Beweis für sich haben, welcher nicht durch halben Gegenbeweis wiederum entkräftet ist, denn in diesem Fall soll man den Beklagten entweder gleich absolviren, oder wenn der halbe Beweis auf beeden Seiten gleich ist, zenen

Ben dem Juramento Suppletorio, und Purgatorio.

meniaift bor bem Rlager jum Schivur tommen laffen. atio. Soll auch die Sach, welche ju fdworen ift, fo beichaffen fenn, daß fie der ichmorende Theil allem Bermuthen nach mohl miffen fann, und ift fein unebeliche berleumdt. leichtfertig oder berbachtige Perfon zu diefem Gid zuzulaffen. Bobennebens Ato. auch Die ftrittige Sach felbft gu erwegen ift, magen folder Gib in wichtigen Sachen, welche entweder Ehr, Leib, und Leben betreffen, oder fonft nach Gelegenheit ber Umftanden und Perfonen bon gar großer Confideration fennd, niemal fatt bat, außer wo es etwan dem Beflagten Theil zu Guten fommen murbe. Der fogenannte Reinigungseid, ju latein, Juramencum Purgatorium, foll 5to. fomobl auf Begehren der Parthenen, als bon Umits wegen aufgetragen werden, wenn einerseits weder ein bollstandige noch halber Beweis gemacht, oder die Gach etwan anderen Mangels halber auf obgedachtes Juramentum Suppletorium nicht genugsam qualificirt ift, andererfeits aber gleichmobl noch ein billiger Zweifel, oder Berdacht gegen den, welcher den Gid ichmoren foll, obmaltet. Gobald nun 600. jestgedachter Reinig ober Erfullungeib einmal aufgetragen worden, tann folder bon dem namlichen Richter nicht mehr wiederruffen werden, außer aus erheblichen Novis, welche fich erft nach beschehenen Auftrag berborgethan baben. Wenn aber 7mo. der Gid wirklich geleistet, oder aus unerheblichen Urfachen bermeigert wird, fo foll es bamit gehalten werden, wie ben dem Juramento Litis Decisorio in folden Rallen Svo præced. 2. num. 11. 12. mit mehrern geordnet ift. Diemeil endlich 800. ber Richter ofters billigen Unftand nimmt, welchen bon beeden Theilen berfeibe bas Juramentum Suppletorium, ober Purgatorium aufzulegen habe, fo foll er gufoberift die Requisita beederlen Juramenten, fofort die Umftand ber Sach felbft, und die fowohl pro, als contra hieraus entspringende Bermus thungen, bann die Eigenschaft beeder Parthenen, ihren Stand, Burde, Wandel, und Leumuth, auch wer bon ihnen am glaubwürdigsten sene, wohl in Obacht nehmen, und da endlich diefes alles auf beeden Seiten gleich ift, ben beklaaten Theil vor dem Rlager ad Jurandum zulassen.

S. 4

BomJutamento in Litem.

Menn 1mo die Restitution der strittigen Sach in Natura aus des Gedentheils eignen Berichulden nicht mehr gu haben, und folde annebens bon der Beschaffenheit ift, daß sie feinen gewiß: oder geseten Preif bat, fo foll fowohl dem Rlager, als feinen Erben und Rachfommen Diefelbe mittels ibres Eids, und zwar, da das gegentheilige Berfculden groß und fehr merklich ift, nicht nur nach dem wahren, fondern gar nach eingebildeten Werth gur Straf anichlagen ju darfen ohne Unterschied der Personen vergonnt fenn. Außer deffen aber, und da 2do das Berfchulden nur mittelmaßig oder gering ift, welches gleichwohl ben richterlicher Ermäßigung ftebet, fo foll ber Klager nur auf den gemeinen mahren Werth ichmoren, jedoch 300. ber Richter fomobl auf eins als anderen Kall die befundene Uebermaß milderen, und auf ein billige maßiges Quantum herunterfegen, fofort dem Klager dazu berhilflich fenn, welcher auch 410. nach erhaltenen Werth jur Gach felbft feinen Unfpruch mehr Desgleichen mag gto. in Klagen um zugefügter Schade.. willen, wenn nur die Befchadigung felbit einmal genug erwiefen ift, und fich bierunter ein Betrug, oder Gewaltthatigfeit bezeigt, die Große des dadurch erlittenen Schadens durch des Rlagers Gid erwiefen werden. Ift aber 600 der Schaden nicht gefährlich, oder gewaltthätig, fondern auf andere Weis gefchehen, fo foll man auch die Große beffelben nicht durch den Gid, fondern durch Gezeugen. oder fonft, wie Rechtens, beweisen.

§. 5.

Bendem Juramento Munifottanoms, Wer fich fremd, ober in Auffpruch genommener Sachen ohne Gefährde unterziehet, ift auf Segehren der interefirten Theile nach vorläuffiger Beschenniqung ihres babenden Intereffe in Ermanglung eines legalen Inventarii

zuberläßig = und eidliche Specification darüber beraus zu geben ichulbig. Kalls er fich aber deffen ohne erheblicher Urfach weigert, so hat das Jucamentum in Licem gegen ihn statt.

S. 6.

Juramentum Calumniæ generale, welches in Absicht auf ben gangen Bon bim Gib Proces geleistet wird, soll imo. folgendergestalt lauten: Ich schwore zu Gott ver Juramen-einen Etd, daß eine gute gerechte Sach zu haben ganglich glaube, zu ges io Calumnia. fliffener Verzögerung derfelben nichts suchen, oder begehren, die Wahrbeit hierin fürbeingen, folde, fo oft ich in Rechten gefragt wird, nicht perhalten, auch gefährlicherweis mit Gab, und Schankung niemand bemegen wolle um ein anderes Urtheil, als das Recht gulaft, zu erlangen. Juramentum Calumniæ speciale vel Malitiz aber, welches nur einen besonderen Judicialact betrift, foll man 200. dahin ablegen: Ich schwöre zu Gort einen Eid, daß mich z. E. diefer Schrift, Einred, Terminsprolongation, oder NB. an. derer Sandlung nicht aus Bogbeit gu Derzogerung ber Sach, und dem Gegentheil jum Schaden, fondern aus guten, gerechten mahren Grund, und weil ich folde meiner Sadie dienftlich gu fern vermeyne, gebraucht babe. Beedes mag gio. ju affer Beit in dem Procef fomobi begebrt, als bon Umts megen aufgetragen werden. Es foll fich auch 400. deffen keine Partben. und zwar sobiel das Juramentum generale betrift, ben Berluft der gangen Sache, des Specialeids aber ben Berluft felbiger Sandlung, marum es au thun ift, weigern, ausgenommen 500. Die Eltern, wie auch die Lebenheren, Kiscalen, und Cammeradvocaten, welchen man obne sonders erheblicher Ursach Diefen Gid nicht zumuthen foll. 3m übrigen foll auch 600. Das Juramentum Calumniæ ftatt des jogenannten Juramenti dandorum & respondendorum Dienen. folglich das lettere, welches in Summario ohnehin niemal gebrauchtg gewest, binfure auch in Ordinario abgeschaft fenn.

S. 7.

Obwohl jeder zu Erfüllung feines eidlichen Berfrechens, foweit foldes benen Rechten nach beffehen mag, nicht nur anzuhalten, fondern auch wenn mifforio. er demselben gefährlicherweis zuwider handelt, mit willkührlicher, und zwar fobiel den gerichtlichen Gib betrift, gar mit malefigischer Straf anguseben ift, to wird doch dem Eid in Foro externo niemal soviel Kraft bengelegt, daß dere felbe aus ungultigen Handlungen gultige, aus verbottenen zuläßige, aus wies berrufichen unwiederrufliche machen, oder fonft die Ratur und Eigenschaft der Sache veranderen kann, fondern es foll die Saupthandlung felbft, wie fie Immer Namen haben mag, allzeit bleiben, wie sie ist, folglich auch niemand seine dagegen habende vermenntliche Einwendungen, und Rechtswohlthaten unter dem Bormand bes bengefügten Gids benommen fenn.

Bon bem J. ramento pro-

Vierzehendes Capitel. Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

er richterliche Ausspruch über die ftrittige Sach gefchiehet auf awenerlen Das, und wie Beis, denn entweder wird die hauptfach felbit badurch entichieden, Beilerien bie und ter Beflagte jum theil, ober gang abfolbirt, ober condemnirt, und biefes beist ein Endebescheid, Urtheil, und Erkanntnug, ju Latein: Sententia definiuva, oder der Richter fpricht nicht über die Sauptfach felbft, fondern nur

über einen Incidents oder Nebenpuncten, so heißt es ein Worbescheid, Benurs theil, oder Interlocut, und zwar simplex, wenn selbes die Hauptsach gar nicht berührt, sondern nur den Modum præcedendi betrift, mixta, vol vim definitivæ habens hingegen, wenn selbes zugleich die Hauptsach mitangehet, und einem Theil ein großes Präzudiz dadurch zuwachset, d. E. d. der Beweis injungirt, die Appellation für desert erkannt, super Relevantia Articulorum, oder in Contumaciam gesprochen wird. Interlocutoriæ simplices, welche nur auf Instanzeines Theils ohne vorläußger Bernehmung des anderen Theils, mithin absque Causæ cognitione ergehen, werden sur fur keine Senteuz gehalten, und können folglich auch jene Kraft, wobon unten J. 11. Erwehnung geschiehet, nimmers mehr erlangen.

§. 2.

Bon bem Bes foluf ber Gas de vorberEnts fheibung. Jede Sach, welche formlich entschieden werden soll, muß 1^{mo} auch genugsam dahm instruirt, und entweder von den Partheyen selbst, oder von Amts wegen darin beschlossen seyn, immaßen auch 2^{do} nach solchen Beschluß feine weitere Handlung mehr zugelassen werden soll. Außer soviel 3^{tio} die privilegirte Probsmittel per Evidentiam sacht, oder chursurst. Interesse sachen, und Causa Domini betrift, oder wo sich erhebliche, vorhin nicht bekannt geweste Nova hervorthun, oder die Partheyen selbst Causa non satis instructa voreilig beschließen, oder der Richter sonst noch zu seinem Unterricht mehr Auskunft vonnöthen hat. Außer dessen soll 4^{to} mit dem Endsbescheid versahren, und all weitere unnöthige Interlocutiones, oder Provisionalvers ordnungen benseit gesett werden.

§. 3.

BenInrotulire und Ergangung ber Meten. Sowohl ben hohe als niederen Gerichten sollen über die Acta richtige Renner und Register, in Sachen von großer Wichtigkeit aber vor endlicher Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher Rotulus darüber verfaßt, derselbe von den anwesenden Theilen, oder deren Procuratoren in Bensenn des Riche ters, oder Commissai unterschrieben, das Abgängige, soviel immer möglich, und zur Entscheidung nöthig ist, ergänzt, sosort sammentliche Acta numerirt, zusammengeheft, und in Pergament eingebunden werden. Nebstdeme soll man den Parthenen und Interessenten, so oft sie es verlangen, in Gegenwart des Actuarii, oder Registratoris, jedoch allzeit mit Removirung deren daben sindiger Relationen, oder von Dicasterien erstatteter Berichten ad Statum videndi vorlegen.

§. 4.

Communication ber Urten ad Cameram bor ber Entsideibung in durft. Interefefaden.

In Causis Domini, oder wo das churfurftl. hochfte Interesse miteins schlagt, wie nicht weniger in durfurftl. Lebensachen, wenn gleich der Streit nicht mit bem Lebenhof felbft, fondern nur gwifchen Bafallen, oder auch anderen obwaltet, liegt benen Buftigbiegfterien lub poena nullicatis fententiæ ob, die beschloffene Acta bor wirflicher Entscheidung (es fene gleich um eine Definitivam, ober vim definitive habentem gu thun) um der gewohnlicher Erinnerungs willen ad Cameram ju geben, welche ben der Relation nicht nur, che man jum Botiren fdreitet, abgelefen, fondern auch der Gebuhr nach juftigmaßig attendirt, und da etwan einen Factum etwas neues darin borfommt, Die Gegenparthen non obitante Conclusione der Rothdurft nach darüber bernommen werden foll, und obwohl hierben fein Dicafterium ichuldig ift, der durfurfil. Soffammer ihre Raciones decidendi mit benen Actis ju communis ciren, fo follen doch die ben denen hofratheacten findige Regierungerelatios nen, und Berichten nicht dabon remobirt, fondern ebenfalls mit dabin gegeben werden, ungeacht die Acta ichon borbin bon denen Regierungen ad Cameram communicirt worden feund. Dagegen berfeben fich auch Ge. durfurfil. Durch:

Durchlaucht zu Dero Soffammer ganzlich, und gnädigft, daß man die Kam. meralerinnerung nicht lang aufziehen, und badurch benen Parthenen zu billig: maßigen Beschwerden fuper protracta vel denegata Justitia etwan Unlag geben Gleichwie im übrigen obverstandene Communicatio Actorum ad Cameram ben dem durfürftl. Kevilorio bisher nicht üblich gewest, so ift auch in Bufunft bergleichen nicht bonnothen.

Das fogenannte Beneficium transmissionis Actorum foll, wie bisbero, alfo noch in Zukunft, weder auf Begehren ber Parthen; noch bon Umts wegen fratt haben. Desgleichen follen auch Die richterliche Unfragen boberen Orten bon Units megen in blogen Juftig. und burgerlichen Parthenfachen unterlaffen werden, mithin jede Obrigfeit gleichwohl felbft bierin berfügen, was ihrer Pflicht gemaß ift, und fich diefelbe feiner Reit bor Gott, und ber boberen Obrigfeit ju verantworten getrauet.

Bon Berfdir dung ber Beten an apparition. eide Untern. taten,u Rechtes gelehrte.

§. 6.

Menn das ordinari Gericht nicht in einer Perfon allein, fondern in Bur bie Gen mehr Stimmen bestehet, fo follen Imo. ben Saffung des Urtheils menigift fobiel Botanten borhanden fenn, als die Ordnung und Observanz eines jeden Gerichts mit fich bringt, und was nun 2do. foldenfalls die mehrere Stimmen geben, baben foll es berbleiben. Wo aber 3tio. Diefelbe auf berben Seiten gleich fennd, da giebt ber Prafibent, oder jener, welcher den Borfis, oder das Recht die Stimmen au fammlen hat, mit der feinigen ben Ausichlag, bezeigt fich enblich 4to. in Votando eine folche Diferenanz, daß in der hauptfache felbit dren, vier, oder mehrlen Mennungen herauskommen, fo foll es damit gehalten werden, wie bereits in Cod. Crim. p. 2. c. 10. S. 12. geordnet ift.

teng gebe, und wie bie Stime men baben ju

S. 7.

Au einem formliche und rechtlichen Bescheid gehören folgende Stuck: 1mo. Soll berfelbe fchriftlich gefaffet, und nicht nur des Richters, und beeder Parthepen, oder ad Acta legitimirter Unwalten Namen, sondern auch mit furgen Worten die Caufa felbft, und beren Entledigung hierin begriffen fenn. 2do. Goll ber Richter mit dem Befcheid über die in Actis enthaltene Petita, soviel das Objectum Licis in der Hauptsach selbst betrift, nicht hinaus gehen, und ein anderes, oder mehrers hierauf erfennen. 300. bat man feithero viels mal im Brauch gehabt, daß die Sentenz conditionate mit der angebengten Claufel: En feve benn, daß diefes, oder jenes genugfam bewiefen werden konnte, gefaßt worden, welche Claufel man aber hinfuro zu unterlaffen, und wo nothig, denen Parthenen die Prob nur mit dem Unbang, daß aledenn gestalten Dingen nach weiterer Befcheid erfolgen werde, unter Unberaumung eines gewissen peremtorischen Termins aufzutragen bat. 40. 3ft auch erfoderlich, daß sobiel immer nach Beschaffenheit der Sachen und Perionen thunlich ift, auf ein gemiffes gesprochen werde. 500. Goll man die Alternationes, da namlich auf eins, oder anderes gesprochen wird, ebenfalls hierin bers meiden, mo nicht die angestellte Rlag felbst alternatib, oder der Richter in Zweifel ift, ob die eingeklagte Sach noch eriftire, welchenfalls entweder auf Dieselbe in Natura, oder auf den Werth und das Interesse feutentionirt werben mag. 6:0. Ift nicht nothig Rationes decidendi Der Genteng einzuberleiben, oder benen Barthenen zu communiciren. 7mo foll endlich der Richter in Facto lediglich nach dem, was actenmäßig, und legaliter bekannt ift, in Jure aber nach benen in hiefigen Churlanden borgefdriebenen Rechten, Statuten, Frenbeiten, und jedes Orts bergebrachten loblichen Gewohnheiten richten, und urtheilen. Nachdem fich aber auch 800 bielmal begiebt, daß die Localfiatuten, oder Gewohnheiten unterschiedlich sennd, und ein anderes in loco contractus,

Bie Die Cene teng gelakt werben folleein anderes in loco rei sitæ, aut Judicii statuirt, und Herkommens ist, so hat der Richter fürnemlich dahin zu sehen, ob das Statutum nur die bloße Korm, und Solennität einer gepslogenen Handlung, oder die Personen, und Güter selbst betresse. Erstenfalls soll nach dem Statuto, oder Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepslogen wird, gesprochen werden. Lesterensalls aber erstreckt sich das Statutum oder Herkommen weiter nicht, als auf die in selbigen Ort besindliche Güter, und wohnhafte Personen, nicht aber auf das, was sich außerhalb desselben besindet.

S. 8.

Bon Publicits und Intimis rung ber Gentengen,

Rede Sentenz muß, wenn sie anderst eine Kraft erlangen soll, denen Parthenen fund gemacht werden, und zwar 1mo. auf zwenerlen Weis, nam-lich da der Bescheid in Gegenwart des Richters, oder Commissarii, und beeder Parthenen von dem Actuario abgelesen, und ordentlich publiciet, oder aber nur extrajudicialicer einer Parthen zugeschickt, und der anderen Notification In Ordinario follen 2do. alle fomobl interfocutorische, dabon ertheilt wird. ale Definitivurtheil ohne Untericied an ben gewohnlichen Gerichtstagen nach geendigter Segion in Pleno publicirt werden, und ift nicht nothig, die Parthepen, ober ihre Unwält hierzu besonders citiren zu laffen. In Summario bingegen follen 3tio. ben durfurftl. Juftigdicafterien nur die Difinitivæ, aut vim Definitivæ habentes, und zwar nach borlaufiger Citation ber Partgenen ber Sefion commissionaliter publicirt, alle ubrige Interlocutoria, oder Relocutiones aber benen Parthenen nur extrajudicialiter infinuirt, und respective notificirt merben. Ben unteren Gerichten ift 410. Die Publication allzeit gleich in nams lichen, oder foviel die wichtigere Sachen betrift, wenigift in der nachften Berhor citatis partibus borgunehmen. 500. Goll man die Publication ben gefeffenen Gericht, auch zu rechter Zeit und an gewöhnlichen Ort vornehmen, die fdriftlich verfaßte Genten; ableien, und ben Theilen auf Begebren Abichrift davon ertheilen, nebstdeme aber den Qublicationsact nicht schlechterdings auf dem Concept des Urtheils vormerten, fondern ein eigenes Protocoll hierüber halten, den Tag, Monat und Jahrslauf, famt denen fowohl ab als anwefenden Parthenen, oder Anwalt darin berzeichnen, wie nicht weniger ben Anmefenheit ein . pder anderer Bartben fich uber die Lieferung der Citation bon Amte wegen erkundigen, und ben Befund bem Protucull gleichfalle eintragen Immaßen 610. wenn die Citation und Lieferung fich richtig bezeigt, Die Fatalia auch gegen Abmesende à die Publicationis, außer Deffen aber erft à die Infinuationis anfangen. Derowegen man 1mo dem ausbleibenden Theil bas Urtheil auf feine Roften durch eignen Bothen zusenden, selben ben feiner Zus rudfunft ad Protocollum vernehmen, und diefes fofort ad Acta legen foll. In Causis Domini, oder durfurst. Interessesachen foll man 800 die Acta nach ber Bescheidspublication alsofort ad Cameram geben, um erheischender Rothdurft nach die behörige Remedia Juris in Zeiten dagegen vortebren zu fonnen. wie benn die Fatalia in folden Rallen nicht à die publicate l'ententie, fondern bon dem Eag obiger Acteneinlieferung, welcher bon dem Softammerregis ftrator alleit fleißig beicheiniget werden foll, ju laufen anfangen. Bon Bublis cation deren in Appellatorio ergangenen Sentengen, fiebe besonders in Cap. feq. 15. 0. 11.

S. 9.

Ben Abanberober Erflarung eines Befdeibe ober Rathe: Conclus, Wenn einmal cum Cognitione Cause, das ist, mit Vernehmung beeder Theilen entschieden ist, soll 1mo. nach beschehener Publication, oder Notisication weder von dem nämlichen, noch einem anderen Unterrichter andergestalt, als mittels Einwendung eines rechtmäßigen Remedii Juris geäudert, oder umges stossen werden, welches auch 2do. unter dem Vorwand der Declaration von keiner unteren, oder subordinirter Instanz ohne Bewilligung beeder Parthepen geschehen soll, sondern wenn anderst eine Erklärung vonnöthen ist, solche aleichs

gleichwohl ben dem hoheren Richter in dem Appellationsweg zu suchen ift. Im übrigen follen 3100 ordentlich verfaßte Rathsconclufen auch bor der Publis cation, oder Rotification ohne fonders erheblicher Urfach und Bewilligung des Plem weder abgeandert, noch die Erpedition oder Publication derselben aufgehalten merben.

S. 10.

Remedia Juris, wodurch eine Sentenz wiederum umgestoffen werden Ben Remedis fann, sennd entweder Ordinaria, oder Extraordinaria, Suspenliva, oder Devolutiva. Unter die ordinaria Remedia gehört die Appellation und Revision. Unter die Extraordinaria aber Remedium nullicatis, und die Restitutio in integrum. Bon den ersten beeden, fiehe Cap. seq. 15. und bon den übrigen Cap. Remedium inspensivum unterscheidet sich von Devolutivo darin, daß zwar beebe eine neue Untersuchung leiden, hingegen durch das lestere die Erecution der Sentens nicht gehemmt wird.

Jura contra iententiam.

S. 11.

Menn der Bescheid entweder mit Borten, oder Werken einmal ag-Avscirt, oder wenigist kein rechtmäßiges Remedium Juris ordinarium für Die Parthey mehr übrig ist, erlangt derselbe 1mo. vollständige Rechtsfraft, zu Latein: vim rei judicatæ, welche 2do. barin bestebet, daß die Sentenz andergestalt, als durch ein rechtmäßiges Remedium Juris extraordinarium nimmers mehr umgestoffen werden kann. 3000. Mögen Provisionalverordnungen, wie auch Interlocutoriæ simplices, welche absque cognitione cantæ ergehen, desgleichen definitive vor der Publication oder Notification, seiner Rationes decidendi, und endlich alle contra rem judicatam lauffende, oder fonft mit unbeitbarer Rullität behaftete Erkanntnuß nimmermehr die Kraft Rechtens erlangen. 4to. Betrift auch res judicata nur die ftreitende Theil und ihre Erben allein, einem Dritten aber kann felbe weder nugen, noch schaden, außer in folgenden dren Fällen: Erftlich, wenn er bon dem freirenden Theil erst nach erhobenen Streit fein Recht zur ftrittigen Gache erlangt hat. Zwentens, wenn er zwar felbst ein gemeinschaftlich = und vorzügliches Recht ben ber strittigen Sache, und annebens bon dem Streit gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich denel. ben nicht angenommen bat. Drittens, wenn die Sach mit dem rechtmäßigen Contradictore einmal ausgestritten worden ist, und anden in Ansehen des Dritten die nemliche, oder noch ftartere Urfachen obwalten.

Bon ber Re judicat , u bers fellen Bir-

6. 12.

Gleichwie alle Gerichtshandlungen überhaupt, wenn die Schriften und Acta berlohren gegangen fennd, allenfalls durch zwen unberwerfliche Gezeugen bewiesen werden mogen, so kann auch ein gleiches mit der ab actis verlohren ges gangener Urtheil geschehen, und ift hierunter nicht nothig, daß die Gezeugen aue Bort derfelben, wie fie gelautet bat, in ihrer Auffag anführen, fondern es ift genug, wenn nur ber Ginn und wesentliche Inhalt deutlich bieraus erheltet. Im übrigen ist res judicaca niemal weiter auszudeuten, als es der trockene flare Buchstaben mit sich bringt.

Bon bem Bemeie, und Muss legung eines Urtheile.

Fünfzehendes Capitel. Von Avellationen, und Revisionen.

le Appellation, mittels welcher man sich ben dem oberen Richter gegen den unteren über fein ungerechts oder nichtiges Berfahren formlich beschwert, fell nach hiefigen gandsgebrauch weder bor einem Notario, noch Q 2

Was bie Ac pellatten fere is und toie man folde eine menbe.

dem Unterrichter eingelegt, sondern gleich ben dem hoheren Richter selbst inner dem unten bestimmten Termin auf die in nachfolgenden Sie borgeschries bene Art und Weis eingerichtet werden.

§. 2.

Ber appellicen

Nicht nur von den streitenden Theilen, oder, ihren rechtmäßigen Bertrettern, sondern auch von einem Dritten, soweit ihm das Gravamen directe oder indirecte mitzubetreffen scheint, mag die Appellation sowohl benstandsweis, als für sich selbst, wenn gleich die Hauptparthen solche ganzlich untersließe, allerdings ergriffen werden.

§. 3.

In was für Sachen feine Appellation flatt habe.

Die Appellation foll in folgenden Kallen entweder gar nicht, oder mes nigift quò ad effectum fulpensivum nicht ftatt haben. 1mo. Mon interlocutoriis fimplicibus, melde meder vim definitive haben, noch fonft merkliches Praiudix nach fich gieben. 2do. Bon blogen Probifionalberordnungen in Sachen, welche Gefahr halber teinen langeren Bergug leiden, fonderbar aber in Caulis Pollelforii fummarifimi, & momentanei. 3110. Bon Berhoren jur emigen Ges bachtnug. 400. Bon ber Erecution, außer fobiel ben Modum berfelben betrift. 500. Bon Berhandlungen in blogen Policensachen, welche tein Jus reale vel perpetuum betreffen. 600. Bon geringen Sandien unter 50 fl. an Gelb oder Gelds Werth, ohne Einrechnung beren hierab berfallener Zinsen, und mit Ausschluß der Jurium incorporalium, oder anderer nicht leicht in Anschlag aubringender Sachen. Es thut sich aber auch 7mo. all obiges nur von solchen Appellationen berfteben, welche gegen die ben churfurfil. Juftigbicafterien bierin vorgenommene Verhandlungen ben der höheren Instanz eingewendet werden. Doch foll man auch gegen all andere Untergerichte in obbemeldten sechs Källen die Appellation, oder den Essectum suspensivum ohne sonders erheblicher Urfach fo leicht nicht gestatten. Begiebt fich aber 8vo. ber 3meifel, ob die Sach fur appellabel zu halten, oder auf den Effectum suspensivum qualificirt fene, fo hat nicht der untere, fondern der obere Richter hierinfaus ben Ausspruch zu thun. Und wenn endlich 900. wegen nicht beschehener Berwerfung anzügliche oder fcmablicher Schriften appellirt wird, fo foll man ben unteren Richter ohne Beitlaufigkeit, und Berichtserfoderung gleich jur Mundirung fothaner Schriften cum Claufula, wenn die Sach alfo beicaffen ift, anweifen, oder die Schrift felbft abfoderen, und dem Befund nach mundirt gurudichiden.

S. 4.

Bon bem Judice a quo, & ad quem, bann tenen berichies benen Appellas tionsinfiangen.

Judex à quo wird 1mo. genannt, von welchem man appellirt, und sd quem, an welchen appellirt wird. Wie nun 200. Die Appellation allzeit von bem niederen zum boberen, und zwar an den nächsten Richter, niemal aber bon dem nemlichen wiederum dabin, vielweniger bon oben herunter gehet, fo foll atio. bon dem, welcher entweder feinen boberen mehr über fich, ober mes nigist ein Privilegium de non appellando bat, nicht weiter appellirt werben. berowegen auch 410. durfürftl. Unterthanen weder in = noch außer gands die Appellation an die hochte Reichsgerichte, in Sachen, wie fie immer Namen haben mögen, gestattet, sonder 510. das pro lurrogato aufgestellte churfürsis. Rebisionsdicasterium für die oberifte, und lette Appellationsinstang geachtet werden. Bon belegirten Richtern, oder Committariis, welchen nicht nur die Untersuch : sondern auch die Entscheidung der Sache aufgetragen ist, soll 610 niemal an den Deleganten, fondern allzeit gleich unmittelbar an des Deleganten nächte oberen Richter appellirt werden, ausgenommen, wenn der untere Richter aus erheblicher Recusationsursach in einer Sach nicht Richter fenn kann, mithin statt seiner ein anderer von dem doderen Richter in selbiger Sache

Bon ber Mppel-

latienefdrift .

und bem Lihello Grava.

Sache delegirt wird, welchenfalls die Arvellation à Delegato ad Delegantem geben foll. Radideme auch 7mo. Die bierte Juffang alfchon per Generale bon Sten Maji Anno 1750. aufgehoben, und anben befohlen worden, daß von Beicheiden, welche ben denen der Regierungen: Amberg, Landshut, Straubing, und Burghaufen nicht in erster, sondern zwenter Instanz ergeben, gleich unmittelbar an das durfürstl. Revisorium mit Uebergebung des durfürstl. Sofraths appellirt werden fell, fo hat es hierben ohne Unterfchied des Summarii & Ordinarii noch ferner fein Bewenden.

S. 5.

Die Appellation foll folgendermaßen geschehen: 1mo. Aft nicht genug. dieselbe mundlich höherer Orten anzubringen, sondern sie muß tub poena desertionis fcbriftlich, und fummarie berfaßt, fobin in Judicio, ad quem ben ber Beborde übergeben werden. 2do. Soll man unter ber nemlichen Straf bierin nicht nur den Inhalt ber Sentenz oder Berordnung, wodurch man gravirt Bu fenn bermeput, anführen, fondern auch Diefelbe famt benen Sentengen boris ger Inftangen, wo mehr fennd, abidriftlich mitbeplegen, ober wenn aus Berschulden des Unterrichters teine Abschrift zu haben ift, solches ausdrücklich melben, bamit gebuhrendes Einsehen hierunter vorgefehrt, und der Richter bem Befund nach jur Straf gezogen werden moge. Die Gravamina follen 2110. nicht nur an fich erheblich, und wahrscheinlich, sondern auch in der Appellationsichrift felbit, oder einem besonders mitbengelegten Libello Gravaminum inner bem gvo feq. 600. bestimmten Termino satali sub pæna desercionis bergestalt deducirt fenn, daß man 4to deutlich und specifice daraus ersehen kann, wortst Appellant eigentlich grabirt zu fenn bermenne, bahero weder eine bloße borlaufige Appellationsinfinuation, noch da man fich lediglich ohne Erwehnung ein- oder anderer Specialität ad Acta priora beziehet, für eine Appellations. schrift ans und aufgenommen werden folle, wenn nicht obbemelote Deductio Gravaminum noch bor Ausgang der Katalien nachfolgt. 510- Kann auch bon einem zwar noch nicht wirklich zugefügte gleichwohl aber nachst beborftebenden Grayamine jumal wenn gar groß, oder nicht fo leicht wiederbringlicher Schaden dabon zu beforgen ift, wie nicht weniger 600. von einem Gravamine extrajudiciali, welches amak extra viam & ordinem procedius, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Aimts verhengravird, allerdings appellirt werden, und ift man 7mo. weder ben ient berftandenen Gravamine extrajudiciali, noch futuro an Die Appellations. formalien und Fatalien fo genau gebunden, folange wenigift nicht ein ordentliche Erkanntuug ober Berordnung cum plena Caulæ cognitione darüber 8vo. Aft amar feiner Parthen bermehrt, in Appellacorio, bas, mas in voriger Inftang bereits eingekommen ift, eiren facti veritatem aut eireumftantias bester zu erklaren, und auszujühren, außer besten aber foll man hierein feine Nova mehr attendiren, es maren benn foiche erft nach ber Gens teng herborkommen, oder in Erfahrung gebracht worden, folches auch mittels eines forperlichen Gide erhartet werden konnte, welchenfalls fie gwar noch in Appellatorio zugelaffen, der Gegentheil aber foldenfalls mit feiner Nothdurft allgeit darüber bernommen, und hierunter das nemliche, mas Svo 7. n. g. verordnet ift, beobachtet merden folle. 900. Ift endlich auch all jenes, mas das 41e Cap. 101e J. von außerlicher Form gerichtlicher Schriften mit sich bringt, in Appellationsschriften ben Bermeidung willführlicher Straf und Auruckaab berielben nicht außer Acht zu laffen.

S. 6.

Die Appellationsschrift soll 1mo. sowohl in Summario, als Ordinario langst inner 60 Lagen ben der behöriger Appellationsinstanz sub pæna desertionis übergeben, und hierauf nicht sobiel ad initamiam parcium, als bon Amts wegen Obacht getragen werden, es lauft auch 2do. Dieses Fatale à die Publicationis vel Notitix, jedoch mit Ausschluß selbigen Tags dergestalt fort, daß R Die

rellationefa.

bie Avvellationsschrift noch den ganzen letten Tag bis gegen Abend, oder da berfelbe etwan ein bon der Kirch gebottener Fenertag ift, nachft folgenden Werktag darauf übergeben werden mag, wohingegen die mittlere Feperrage in das 60 tagige Patale miteingurechnen fennd. Bit nun 300 die Appellation aus Berftog ben der hoheren Obrigfeit mit Ueberfpringung der mittleren, und nachsten Instant, jedoch noch erweislichermaßen in tempore eingereicht worden; fo foll zwar diefelbe an feine Beborde remittirt werden, die Facalia fennd aber gleichwohl dadurch falbirt. 40. Soll Dies Publicationis vel Noticiæ bon dem Appellanten allzeit gleich in der Appellationsschrift sub pæna desertionis bemerkt werden, damit der Richter folche allenfalls, wenn fich das Fatale bereits berftrichen bezeigt, gleich ohne Berichtserfoderung berwerfen moae. Immagen auch dem Appellanten hierinfalls folang geglaubt wird, bis gleichwohl ex Actis oder gegentheiliger Prob ein anderes erhellet, welchenfaus jedoch die befundene falsche Borfpieglung niemals ungeftraft bleiben foll. Es foll ferner 500. keinem Richter erlaubt fenn, die Facalia Appellationis zu prolongiren, wenn aber gleichwohl dieselbe ohne Berichulden des Appellanten beritrichen fennd, und er fich dießfalls durch Benbring. und Befcheinigung binlanglicher Ursachen, wozu jedoch der vorgeschunte Saumsal des in Sachen gebrauchten Advocaten ober Anwalts nicht hinreichen foll, genugsam purs giren, und entschuldigen fann, so mag er ben dem Appellationsgericht auf Begehren entweder nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, oder wenn Die ehebafte hindernuß gang offenbar, und fundig ift, brevi manu, bas ift, phne Bernehmung bes Gegentheils contra laplum Fatalium in integrum reftis tuirt werden. 610. Goll auch die Appellation gegen auferlegten Beweiß inner 30 Lagen lub poena desertionis eingereicht, und das nemliche Fatale durch all weitere Infrantien sowohl ein als andererseits hierin bevbachtet, endlich nach erfolgt - und in rem judicatam ermachlener Confirmatoria Die Beweisgrtiefel inner dem borbin prafigirts und pendence Appellatione suspendirt gewesten Termin, welcher auch a die Publicacionis ulcima fententia confirmatoria glizeit phne weiteren Auftrag zu lauffen anfangt, sub poena præclusi ben dem Archrer erfter Inftang überreicht werden 7mo. Gennd ben einer blofen Juhafivienteng Die Fatalia niemal bon der letteren, fondern bon der erften Erfanntnug, wenn fie anders definitiva, oder vim definitive habens ift, zu rechnen, und wie im übrigen 800. hiesigen Landsbrauch nach, der Appellant von dem Unters richter weder Apolitolos zu begehren, nuch Acta requitiren, minder die Appels lation bey ihm zu insinuiren hat, fo fallen auch die nach gemeinen Rechten bierauf gesette besondere Facalia bon selbst hinweg.

§. 7.

Dom Proces in Appellatorio.

Sobald die Appellation einmal für devolut, und auch soust unmangels haft befunden wird, fout fie 1mo. dem Judici à quo um Bericht, Acta, und nach Gestalt der Sach auch um gegentheilige Berantwortung sugefchloffen werden. Damit nun aber 2do. die Berfaffung des Berichts defto weniger Anftand leide, fo fennd ben Entscheidung jeder Streitfach die Rationes decidendi allkeit gleich fcbriftlich mit ad Acta gu legen, ben felben fleißig gu bermahren, und auf erhaltenen Befehl mit einem Remiß an den hoberen Richter einzufenden. Die Acta felbft follen 300. allemal in Originali, oder da feine Schriften gewechiclt worden, wenigift gleichlautende Protocollsertract nebft obberftandenen Remik eingeschieft, und ein gleiches auch mit den Actis prioris Inftantia, wenn etwan Die Appellation bon der zwepten an die dritte Inftang gegangen ift, beobachtet, fofort der Unterrichter in Casum more mit Geldftraf, Abschickung eigner Bothen auf feine eigne Roften, und dergleichen Zwangsmitteln angehalten. und da fich ein durfurftl. Juftigdicafterium fo faumig finden laffen wurde, foldes hochfter Orten angezeigt werden. 410. Goll man in Appellations, und Parthenfachen Bericht und Acta nicht bis zur Auslofung zurud halten, bielmeniger den Partheyen felbft der Lieferung halber guftellen, fondern gleich nach erhaltenen Befehl langft inner 8 Tagen einfenden, und die gewohnliche Gebühr aleichwohl von dem Appellanten allenfalls executive erbolen, melches

hingegen auch zie, der obere mit denen an den unteren Richter ergeheiden Expeditionen zu beobachten hat. Unersoderte Berichten, Gutachten, und Intercelliones foll man 610. in Parthensachen ben Bermeidung unbeliebiger Abndung unterlassen. Soviel 7mo. Die Berantwortung des appellatischen Cheils über die ihm communicirte Appellationsschrift belangt, soll er nur alsdenn damit vernommen werden, wenn nicht gegen ein churfurstl. Justizdicas fterium, fondern gegen ein anderes Untergericht appellirt wird, woben auch Judex à quo fothane Verantwortung bon appellatischen Theil unter Aubes raumung eines peremptorisch = 30 tägigen Termins, und zwar füb poena præclusionis abzufoberen, und folche fofort nebft feinen Bericht an ben Judicem ad quem einzuschicken hat. Re- und Oupliers soll man 8vo in Appellatorio niemas mehr zulaffen, sondern entweder auf Bericht, Acta, und gegentheilige Werantwortung fprechen, oder da 900. die Sach in Facto noch nicht genugiam erortert ift, folde gur erften Inftang um der nothigen Erorterung willen remittiren, welchenfalls jedoch Judex ime nicht mehr bon neuen darin fpreden, sondern die unerörterte Puncten nur der Nothdurft nach zu instruiren, den Spruch aber derjenigen Inftand, wo die Appellation hangt, du überlaffen, und die Acta dahin einzuschicken bat. Außer da es etwan auf einen ordentlichen Beweiß ankommt, welcher nicht nur allzeit in erster Justanz instrutre, fondern auch falva ulteriori Appellatione aldort entschieden werden jou. Was endlich 1000. den Appellationseid, wie auch die Caution wegen Forts febung der Appellation, und die fogenannte Solennia betrift, ist dieses aucs in Diefigen Churlanden als ungebräuchig abgeschaft.

Bas 1mo von einer Parthey, oder bon dem Unterrichter felbst nach Ergangener Inhibition, oder infinuirter Appellation, oder aber auch bor bes schehener Justimuation, doch noch bor Ausgang der Fatalien, zu Abbruch und Nachtheil der in Appellatorio rechtsbangiger Sache unternommen wird, tft eine Neuerung, zu Latein: Attentatum, und foll 2do. nicht nur mit willführlicher Bestrafung bes Attentauten angeseben, sondern auch 3110. auf seine eigene Kosten alles in borigen Stand, wie es bor der Neuerung gewest, prævia fummaria cause cognitione unverzuglich gesteut, in der Hauptsach felbft aber 400 nicht berfahren werden, bis die Restitution geschehen ift. 5to. das eingeflagte Attentatum nicht flar, und offenbar, fondern zweifelhaft, Und altioris Indaginis ju senn scheine, sou man solches zwar forderlich, doch genugfam untersuchen, die Sauptfach aber meder dadurch aufhalten, nuch mit Diesem Jucidentpunct vermischen, sondern jeden gleichwohl besonders berhandeln, die Acta fepariren, sofort entweder beede Puncten jugleich, oder gestalten Dingen einen nach dem anderen entscheiden. 600. Soll man auf Unruffen der Unterthanen gegen ihre Obrigfeiten, oder Grundberrichaften, wie nicht weniger in caulis polieiloriis, wo der Status Pollestionis nicht genugiam bescheiniget, oder sonft offenbar ift, desgleichen in Bentreibung landsherrlichs und landschaftlicher Praftationen, endlich auch in allen ohne Gefahr nicht wohl verschichen Dingen mit Stillständen behutsam versahren, und solche entweder gar nicht, oder wenigist nur lub Claulula, wenn die Sach anger brachtermaßen beschaffen ift, ertheilen.

Dom Stille ffanb , unb benen Atten-

S. 9.

Durch die Appellation wird 1mo die Streit ach nach Mag der einges Bem Effect wendter Special - Gravaminum, famt allen, was davon abhangt, an den höheren Richter devolvirt, dem unteren hingegen alle in der nemlichen Mag die Sand dergestalt gebunden, dag er hierin weiter nichts mehr thun kann, sondern den Ausspruch des oberen Richters erwarten muß. Nebst deme kommt 3110. auch die einmal rechtmäßig angewendte Appellation dem appellatischen Theil soweit du Guten, daß er derfelben in sammentlichen durch das gravirliche Urtheil

ber Mppella:

entschiedenen Puncten, welche mit sein des Appellanten Gravaminibus Consnerion haben, und aus einer Quelle fließen, sogar nach schon verstössenen katalibus annoch adharirin kann, wenn nur sothane Abhasion noch vor dem Appellationsspruch geschiehet, und die Gravamina specisiee darin deducirt werden. Soviel aber 410. Puncta separata betrift, soll Appellat, soweit er hierin beschwert zu senn vermennt, gleichwohl seine ordentliche Appellation auf die nemliche Art, wie der Appellant, mithin auch intra katalia sub poena desertionis einbringen, welches 500 ein dritter Interesirter gleichfalls zu beobachten hat, wenn er nicht bloß benstandsweis, sondern für sich selbst principalicer in Appellatorio erscheint.

S. 10.

Den Renuncis rung auf die Bopellation.

Obwohl 1mo- jedem fren stehet, sich der Appellation sowohl ausdrücklich, als stillschweigend zu begeben, so soll doch solches nach beschehener Introduction, und übergebener Appellationsschrift, weder zu Präsudiz des Gegentheils, noch anderer interesirter Theilen ohne ihrer Bewilligung mehr angehen. Für eine stillschweigende Renunciation aber soll 2do- unter anderen auch gehalten werden, wenn dersenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Protestation oder Reservation entweder die Beweisartickel übergiebt, oder um Berlängerung des Termini probatorii bittet, und dergleichen.

§. 11.

Bon ber Mos pellationss fenteng.

Ben Entscheidung der Appellationestrittigkeit soll der Richter aus forderist, und pro 1mo die Formalia Appellacionis sowohl ben selbiger, als boriger Instanz ansehen, und wenn ein offenbarer Mangel daran befunden wird, die Causam mit Uebergehung der Sauptsach von Amts wegen alfofort pro deserta, vel non devoluta erkennen. Falls aber 200. die Formalia in Riche tigkeit, oder wenigist zweifelhaft sennd, mag er über die Hauptsach selbst fprechen, folglich dem rechtlichen Befund nach die Sententiam à quo entweder jum Theil, ober gang bestättigen, reformiren, ober erklaren. Es fou aber 3tio. hierben in Appellatorio allgeit borguglich auf die ben erfter Inftang übliche Rechten, Gewohn - und Frenheiten attendirt werden. Rach erfolgten Appellationsbescheid sennd 400. sammentliche Acta mit der Erkanntnuß an das nachfte Judicium à quo, und bon dort allenfalls weiter an die erfte Infant au remittiren. 500. Ift die Publication des Appellationebescheids ebenfalls in 1ma Instantia borgunehmen, außer in Casu reformatoriæ Sententiæ, welchens falls zu des hoheren Richters Ermäßigung ftehet, ob er seinen Bescheid selbst publiciren wolle, oder nicht. 610. Sollen muthwillige Appellationes, deren offenbarer Ungrund oder Defertion aus der Appellationsschrift selbst erfcheint, zwar gleich anfänglich berworffen, und ohne Gerichtserfoderung bor ber Sand abgewiesen werden, wenn aber der Muthwillen erft nachhero aus dem eingesendteten Bericht und Actis sich außert, so soll weder die appellirende Parthen felbst, noch der hierunter gebrauchte Advocat dieffalls ungestraft bleiben, wie nicht weniger 7mo jene Uppellauten, welche fich gegen die Untergerichte mit schmablichen groben Anzügen in ihren Schriften vergeben, auseit eremplarifch, und unnachläßig geftraft werden. 800. Wird die Berfaffung der Appellationssentenz eben so, wie mit der Sententia à quo durchgebends berfahren, und die Appellationsfachen überhaupt, soviel immer moglich, und thunlich ift, jum Ausgang befordert, auch wenn 9no. an dem Unterrichter etwas ju ahnten, oder ju ermeifen ift, folches ben Parthenen weder publicirt. noch communiciet, sondern zu Berbehaltung richterlicher Authorität in Ge beim gehalten werden. Endlich foll 10mo. eine obsiegliche Appellationserkanntnuß sowohl dem Appellanten , als all übrigen nicht appellirenden Litis Consorten, welche sich der Appellation nicht ausdrücklich begeben haben, foweit ju Guten fommen, ale fie entweder Cau un individuam, oder wenigift communem, und zwar legtenfalls gleiche, oder noch frarfere Rationes decidendi für sich haben, soviel aber andere Litis Consortes, oder dritte Personen bestrift, foll es ben ber in Cap. 14. S. 11. gemachter Berordnung, auch in Appelstationserkanntnussen, fein Berbleiben haben.

S. 12.

Zwischen ber Appellation und Nebision foll, wie bishero, also noch ferner kein Unterschied, sondern sowohl der Fatalien halber, als sonst in allandere Weg eine durchgängige Gleichkeit senn, ausgenommen, das über die Redissonserkanntnuß keine weitere Appellation, oder Superredisson mehr Plas greift.

Bon ber Revis



Sechszehendes Capitel.

Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris.

Ç. 1.

estitutio in integrum kann zwar sowohl gegen Extrajudicials als Jus dicialhandlungen, von minderjährig, und anderen Perfonen, aus Rechtserheblichen Urfachen, in gewiffer Maaf und Zeit, principaliter und incidenter gefucht werden. Wann man fich aber beffen, als ein Remedium Juris contra fententias gebraucht, fo ift folgenbes ju beobachten. 1mo. Sat felhe weder ben minderjährig noch anderen fratt, fo lange noch ein Remedium ordinarium, 3. E. Appellatio, Revilio, Polletlorium plenarium aut petiorium noch übrig ift. 200. Rann fie andergestalt nicht, als aus folden Novis ergriffen werden, welche die Sauptfach felbft in Facto merklich alteriren, mithin nicht nur an fich erheblich, fondern auch vollständig und genugsam erwiesen sennd. Rebft deine muß der Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit seinem Gid oder in anderweg darthun, daß er von sothanen Novis entweder nichts gewuft, oder folche wenigft legaliter bengubringen ante fententiam nicht bermogt habe. Minderjährige felbit follen fich ber Restitution contra fententiam andergestalt nicht, als ex Novis ju erfreuen haben, es fene dann, Daß au ihren merklichen Nachtheil in Procellu etwas ihrer Seits unterlaffen, oder anderer Geits gefährlicher Weis begangen worden gu fenn, fich außeren wolte. 3do. Soll fie bon ber Beit an, da fich berftandene Nova bermog abgelegten Gibs herborgethan haben, oder da es noch mahrender Minderjahrigteit geschehen, bon der Beit der nach hiefigen gandrechten, oder fonft aus Specialgnad erlangter Majorennitat, langft inner bier Monat lub poena delertionis angebracht werden, und zwar 410. allzeit bor dem Richter erfter Inftang, ohngeacht etwan die Senteng ben dem oberen Richter ergangen ift. 5to. Soll man niemand ohne borlaufige Bernehmung des Gegentheils, Dann gnugfamer Untersuchung und bollftandiger Brob der eingewendeter Reftitutioneursachen in integrum restituiren. 600 Rirchen, Gemeinde, Caulæ Dix, und bergleichen follen ben Minberjahrigen hierinfalls gleich geachtet werden, ausgenommen so viel den Lauf des Fatalis Quadrimestris belaugt, welches ben ihnen bon der Zeit, da sich die angebliche Nova herborgethar baben, oder wann sie nicht ex Capite novorum, sondern ob læsionem ex Propria negligentia vel dolo adverlarii restituirt zu werden verlaugen, a die Publicatæ fententiæ, oder folls fich fothane Læfion erft nach der Sand geaußert batte, bon folder Beit feinen Unfang nehmen folle. 7mo. Sat gegenwartiges Remedium nur in fo fern Effectum fufpenfivum, als es noch bor wirklicher Grecution gebuhrend interponirt, und annebens die Causa Restitutionis, oder bas angebliche Novum fo weit beducirt und bescheiniget ift, daß der Rich:

Bon dem Remediokalticutionis in inteerum.

Richter foldes nicht ohne Grund zu fenn, leicht erachten kann. Durch muthwillias an obgedachten Requifiten offenbaren Mangel leidenbes Reftis tutionegefuch aber foll 800 die Erecution nicht nur nicht gehemmt, sondern folches vielmehr gleich bon Amtswegen ohne vorläufiger Communication abaemiesen werden. Und wie nun ond nebst dem Puncto restitutionis auch alle keit zugleich die Sauptsach verhandlet und instruirt werden solle, also auch foll am Ende alizeit über beedes zugleich geforo-en werden. Und obwohl 1000 jeder Parthen, welche durch Abschlag soder Bewilligung der Reftis tution beschwert gu fenn bermennt, der Appellationsweg an den hoberen Michter annoch bebor ftehet, so foll boch über die Restitution feine weitere Restitution in den namlichen Punkten, ohne daß fich Nova in obiger Maage herborthun, mehrmal geftattet werden. Go biel aber 11mo. Reftitutionem in integrum betrift, welche nur contra laplum Fatalium, Termini prejudicialis, ober fonft incidenter gesucht wird, ift erftlich bie bloge Minderjabrigkeit, ober andere Rechtserheblich : und genugsam bescheinigte Ursach dazu hinlanglich, amentens foll foldhe contra laplum Fatalium aut Termini præjudicialis allemal inner fo viel Zeit, als man juvor re adhuc integra gehabt batte, und zwar erftenfalls ben bem boberen Richter, lettenfalls aber ben dem Richter, welder ben Terminum præjudicialem ertheilt hat, gesucht werden. Drittene foll Die Untersuchung respective Prob hierinfalls nur summarie geschehen, sofort gestalten Dingen nach nicht nur Minderjahrigen, fondern auch anderen auf bengebracht - genuglame Belcheinigung ibres Alters, oder anderer erheblicher Reftitutionsurfachen allenfalls auch ohne Bornehmung des Gegentheils. zu Latein : brevi manu mit der gebettener Restitution willsahrt werden. Endlich fan 12mo Restitutio ex capite minorennitatis somohl contra lententiam, als fonft in anderweg den bolliabrigen Licis Conforten nur foweit zu Guten Kommen, als fich die Gerechtsame des Minderjabrigen von der Shrigen nicht absöndern lagt.

§. 2.

Bon bem Remedio Nullitatis,

§. 3.

De Syndicatu.

Ben ber sogenannten Syndicatsklag soll zwar dem Kläger 1mo. auf gemachten genugsamen Beweis zu Ersehung des ihm durch ungerecht; und schuldhaftes Berfahren des Richters zugegangenen Schadens berholfen, die in rem judicatam erwachsene Erkanntnuß aber 2do. derwegen nicht umgesstossen, es sepe denn zwo. zugleich gnüglich bewiesen, daß der Gegenstheil mit dem Richter colludirt, und an der gespielten Gefährde Antheil genommen habe. Wurde es aber 410 dem Kläger an der Prob ermanglen, so soll er nicht nur zur Abbitt, sondern auch zu Abthuung aller Kosten und Schäden angehalten, annebens mit Geld, Gefängnuß, und anderer eremplarischer Straf angesehen werden.

S. 4.

Won bem Recurfo ad Principom, Wiewohl benen bebrangten Parthepen in Casu protracte, vel denegate Justicie ber Recurs von benen Justisplicasteries ad manus Seronillinus niemal gesperrt senn solle, so gedenken doch Ihro durfürstl. Durchleucht res

judicatas nicht nur dadurch nicht abzuänderen, oder umzustossen, sondern wollen vielmehr die Parthenen hierben selbst kräftigst manutenirt wissen, in ber ganglich gnadigften Zuberficht, daß man fich ben dero Juftisdicafteriis Raths. ordnungsmäßig verhalten, mithin zu dergleichen Recurfen, und Befchwerben keinen Anlaß geben werde.

§. 5.

Alle übrige Remedia Juris, insonderheit die sogenannte Reductio ad arbitrium boni Viri, Recurfus a Judice male informato ad melius informandum, Provocatio ad vallem Josaphac, und bergleichen follen nicht nur niemal jugelaffen, fondern die Parthepen, welche fich derfelben unterfangen, gebuhrend beittaft werden.

Bon gutaffigen Remediis Juris

Siebenzehendes Capitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromif, und bas Loos, bann benen Streitstoften, und Schaben.

§. 1,

hun nicht nur die Parthenen wohl und gut, wenn fie fich entweder Bon bem Der bor : oder nach entitandenen Proces felbft miteinander in Gute berfteben, fondern es liegt auch 2do. jeder Obrigfeit ob, in Sachen, welche geringschäßig, oder dunkel, und zweifelhaft fennd, oder mo es um Ehr, und guten Leumuth gu thun ift, oder da nabe Befreunde, adelich oder fonft furnehme Personen unter fich freiten, au möglichen Rleiß anzuwenden, das mit der Streit in Gute bengelegt werbe, ju welchem Ende beeben Theilen in folden Fallen die aus beborfichender Rechtfertigung ju gewartende Beichmerden genuglam, jedoch 300 allgeit nit folder Beideibenheit ju erinneren fennd, damit fich hierinfalls niemand ungebuhrlichen Zwangs, oder Drohung beklagen moge. Es muß aber auch 410. berjenige, welcher fich bergleichen will, feiner felbst mächtig, und mit anderen zu bandien berechtiget senn, da im wiedrigen Fall ein folder Bertrag ohngeacht des etwan bengefügten Juraments bon keiner Gultigteit ist. Die Sach felbst worüber sich 500 berglichen wird, foll bereits ftrittig, oder doch ein fünftiger Streit darum zu beforchten, auch an fich zweifelhaft, und 600 fo beschaffen fenn, daß denen Eransigenten darüber zu handlen, und zu disponiren fren ficht. Curacores und Bormunder mogen 7mo. in Gachen ihre Pflegbefohlene betreffend, fich zwar wohl bergleichen, wenn es aber unbeweglich : voer folche Guter berrift, welche fich leicht erhalten laffen, fo fou bon des Pflegbefohlenen Ordinariobrigteit, oder wenigft dort, wo der Streit hangt, der Confens erholet, folder auch ben bormaltends erheblicher Ursach nach berselben vorläufig genugsamer Einsicht weder erichwert, noch abgeschlagen, sondern unweigerlich, und zwar ohne der bisbero oftere gebrauchter Claufula: Salco Jure pupilluri hierauf ertheilet merden. 800. If nothig, daß ben jedem Bergleich etwas gegeben, und behalten werde. ABenn es aber entweder an diesem oder obigen Requisicis Ind num. 5to. ets manglet, so ift swar der Sandel deswegen nicht untraftig , kann hingegen auch fur feinen Bergleich angesehen werden., 9no. Goll derfeibe bor ordents licher Obrigfeit, mo gestritten wird, oder worunter wenigft einer bon beeden Ebrilen, oder die ftrittige Sach felbft gehorig ift, angegeben, protocollirt, und bas Protocoll nicht nur mundirt, fundern auch bon den Eheilen feibft, wann fie fehreiben konnen, eigenhandig unterzeichnet, oder ba die Summa über fo fi. im Werth betragt, Sarordnungsmäßig berbrieft merden. Faus auch die Wartheven fich bor der Obrigfeit unterer Infrang ober ertrajus Dicialiter bergleichen, mabrend daß die Caula ben ber boberen Inftang am

banus

bangig ift, fo foll man biefer ju bem Ende, bamit fie nicht weiter bierin verfahre, ichleunige Nachricht babon ertheilen, wiedrigenfalls die erforderliche Relationssportuln, und andere berurfachte Roften, und Canglentaren ju erfatten haben. 1000. Sennd fiegelmäßige Perfonen ihre Bergleich obriafeitlich ju errichten amar nicht fouldig, follen aber gleichmohl diefelbe allzeit fdriftlich berfaffen , fofort mit eigner Sandunterfchrift, und Detichaft fertigen, und ba die Tranfigenten theils flegelmaßig, theils unflegelmaßig fennd, fo fou fratt ber letteren die Obrigfeit mitfertigen. Golange nun 11mo. obbers ftandene Protocollir, oder respective beederseitige Fertigung nicht geschehen ift, foll bie gange Sandlung fowohl unter flegelmäßigen, als anderen Derfonen, ob fie icon mit Gezeugen bewiesen werden funte, weder in Kraft eines Bergleichs, noch fonft unter anderen Ramen besteben, ausgenommen. Da fie icon gang, ober jum Theil in Erfullung gebracht worden ift. Was aber 12mo auf obgedachte Beis einmal mit beeberfeitigen guten Biffen und Millen verglichen ift, fann meder ex capite erroris, læsionis ultra dimidium, vel Infrumentorum noviter repertorum, aut non inspectorum, noch in ander Wca mehr angefochten werden, es fepe benn, daß ein offenbare Gefahrde mit unterloffen fene, ober da es minderjahrige Perfonen betrift, eine merflich. und augenscheinliche Læfion bargethan werden mag. Die Reue foll 13tio. in einem gefchloffenen Bergleich ohne beeberfeitige Bewilligung niemal ftatt baben, und berfelbe fogar unter dem Bormand gegentheiliger Contrabention nicht angefochten, fondern foldenfalls die Klag bielmehr dabin gestellt werden. bağ ber Gegentheil zu gebuhrender Erfullung obrigfeitlich angehalten werde, ausgenommen, da bemfelben etwan die Claufula Caifatoria auf dem Contrabentionsfall ausdrucklich mit einberleibt worden, und berjenige, welcher in Rraft Diefer Clauful Die Caffation begehrt, feines Orts nicht felbit in mora adimplendi ift. Gleichwie im übrigen 14to. aus dem Bergleich niemal eine Do. pation prafumirt wird, fo bleibt ben Tranfigenten ihre borige Suppothet, melde fie etwan icon bor bem Bergleich gehabt haben, allgeit noch bebor, wenn nicht ein anderes ausdrudlich bedungen ift. 1500. Gollen endlich Die Adbucaten und Procuratores, welche die Partheyen bon dem Bergleich ab. balten, und jum Streit anreißen, nach aller Scharfe gestraft werden.

§. 2.

Ben Cempres miffen.

Gin Compromif ift, wenn fich die Theil fo weit miteinander gitlich berfteben, daß fie ihre Rothdurft ichrifts oder mundlich einem oder mehr die Sachen berftandigen Schiederichtern furbringen, und den Ausspruch ben felben gewärtigen wollen. Wer nun Imo fich nicht bergleichen faun, ber fang auch tein gultiges Compromis angeben. 240. 3ft zwar niemand ichulbia. bas Schiederichteramt auf fich ju nehmen, wenn es aber einmal gefchehen ift, fo fann man fich beffen ohne Rechtserheblicher Urfach nicht mehr entfcblagen. 300 Sat das Compromif regulariter in allen burgerlichen Sachen, wenn es einen Bergleich leidet, mithin auch in jenen, welche ichon wirflich ben Bericht im Streit hangen, allerdinge ftatt. 410. Goll ber Innhalt beffelben genau beobachtet, außer beffen aber fich an die gemeine Borfdrift der Rechten achaiten werden, bergefialt, daß der Schiederichter, mie jede andere Obrias feit, und gwar ohne Unterfchied inter Arbitros und Arbitratores in Der Gad, und mas derfelben anhangt, zu handlen und zu richten, jedoch die Erecution felbit niemal vorzunehmen, fondern folche gleichwohl dem ordentlichen Richter au überlaffen, wie nicht weniger, wenn Gezeugen gu bernehmen fennd, Die Dbrigfeit, worunter felbe unmittelbar fteben, um deren Berbor gu erfuchen hat. 500 200 mehr taugliche Schiederichter in der Sach zugleich ermählet fennt, foll feiner ohne dem anderen richten, und bleibt es in folden Sall ben ben mehrern Stimmen, gleiche Stimmen aber geben gegen einander auf, außer ba auf folden gall entweder bon denen Compromittenten felbit , oder mit deren Bemilligung bon benen Schiederichtern ein Obmaun erwablet wird, welcher nut feiner Stimm den Musfchlag zu geben hat. Rach publicitten Musipruch febet 60 jedem Theil fren, an jene Obrigfeit, welche fonft in ders

felben Sach ordentlicher Richter ift, ober wenn die Obriafeit felbit zum Schiedmann erfielet worden, an die nachfte bobere Obrigfeit, und Inftang, dafern noch eine übrig ist, zu appelliren, woben auch 7mo. all jenes genau zu beobachten kommt, was oben Cap. 9. von Appellationen, und Rebisionen überhaupt berordnet worden. Die Appellation fallt aber Svo. hinmeg, wenn in der Compromiß ausbrucklich bedungen worden, daß gegen dem Ausspruch nicht appellirt werden folle, oder wenn die Compromittenten fich auf ein gewiffes Strafgeld verftanden haben, welches einer dem anderen auf den gall, da er sich dem Aussvruch nicht fügen wolte, zu bezahlen hätte, denn in sol chen Fall wird man durch die Bezahlung der gefesten Straf bon der Berbindlichkeit des ergangenen Ausferuche auch ohne Arvellation entlediget. wenn nicht der Ponfall fub Claufula: falvo manente laudo, ausbrucklich bedutte gen ift, welchenfalls man fich dem Ausspruch zu fügen, oder gleichwohl die Appellation in Zeiten dagegen zu ergreiffen hat. Sobald nun 900 das Laudum in rem judicatam erwachsen ift, fo foll foldes bon flegelmäßigen Vartheven mit eigner Sandschrift und Petschaft gefertiget, von unsiegelmäßigen ben der ordentlichen Obrigfeit angebracht, protocollirt, oder wo die Summa in Werth über 50 fl. betragt, berbrieft, im wiedrigen Fall aber auf dergleichen Lauda, wenn die Theil in neue Misbelliakeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden, dasern sich auch etwan ein Theil der Fertigung weigerte, soll ihn die Obrigfeit auf Linrufen des anderen anhalten. Restitutionem in integrum tunn 10mo. der Schiederichter zwar incidenter, nicht aber, wenn folche per modum Remedii gegen den Compromifausfpruch gefucht wird, ertheilen, fondern man muß folche allenfalls ben der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sach in erfeer Jufiang gehörig ift, und gwar auf Urt und Maag des 16ten Cap. ien ger fuchen. 12mo. hort das Compromiß bor publicirten Spruch auf. wenn sam.nentlice Compromittenten selbst wiederum davon abstehen, oder einer aus ihnen firbt , dergleichen wenn fich auf Geiten der Schiederichtern ein Lodsfall ergiebt, oder bereits nach beschehenen Compromiß gegen felbe faurt over fonders exheblich, und borhin nicht befannt geweste Recusations urjachen berborkommen. Soviel endlich 12mo die durch lestwillig, und ans dere Dispositiones berordnete Compromissen belangt, kann sich deren tein Successor ohne Bewilliquug anderer mit interifierer entschlagen, wo im übrigen es aber mit dergleichen Schiedsrichtern die nämliche Befchaffenheit bat, wie mit jenen, welche fich die Parthenen felbft aus fregen Billen ermabe let baben, und soll der bierin porgeschriebene Modus alleet ohnabweichlich benbehalten werden.

S. 3

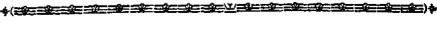
Durch das Lovs soll ber Streit nicht geendiget werden, außer wo die Bondem 2006. Parthenen selbst dahin einwilligen, oder da es die Rechten specialiter zulassen, und berorduen.

S. 4.

Die Gerichtskoften, und Schaben mogen 1mp. aus brenerlen Urfachen begehrt werden. Namlich wegen Ungehorsam des Gegentheils, oder geftissener Procegbergogerung, oder erhaltenen obsieglichen Urtheils. Die von erfter, und zwepter Gattung follen alfobald auf Begehren noch bor ergangenen End, urtheil durch die Obrigkeit berichaft werden. Die von der dritten Gattung aber foll 2do ber Richter allgeit bis ju dem Endurtheil verschieben, aledann aber folche dem objiegenden Theil, sowohl in erfter, als zwenter, und weiterer Infrang, entweder auf Begehren, oder allenfalls von Amtswegen mit, und nebse der Sauptsach regulariter zuerfennen, ausgenommen, da 3iio. der berfustigte Theil redliche Urfach jum Streiten gehabt, welches ber Richter lediglich aus benen in Actis borfommenden Behelfen gu ermäßigen, und bies runter weder auf die Personen, noch die strittige Sach selbst, und eben so wenig auf die Kriegsbesestigung, oder Publication der Zeugenausfag, und die bon ein oder anderen Theil abgelegte Juramenten du feben bat. Mild nun

Den Gerichtes toften , und Solben,

nun 400 in ber Sentenz bon den Roften abstrahirt, fo fennt felbe pro Conpenfacis ju halten, und mogen ben bem namlichen Richter weiter nicht mehr begehrt, oder zuerkannt werden. Dahingegen stehet fodann dem Theil, welcher badurch beschwert zu senn vermennt, gleichwohl das Appellatorium an die höhere Instanz bevor, allwo auf diesem Nebenpunct, es sene gleich hierinu appellirt morden, ober nicht, ohnehin allgeit bon Umtswegen reflectirt werden foul. Bu Abschneidung aller Beitlaufigkeiten, welche 500. fich bishero uber das Quancum expensarum ergeben haben, soll kunftighin ben Aufseilung der Kusten allzeit gleich auf ein gewisses proportionirliches Quantum gesprochen werden, und damit man desto leichter eine Proportion hierin treffen maa, follen beede Parthenen bor bem Endebescheid ihre Expeniaria übergeben, und da fie diefes nicht für fich felbst thun, mit Prafigirung eines Praclusib- und peremptorischen Termins bon 8 oder 14 Tagen deffen ermahnt, auch bemeidte Expensaria niemal communicitt, sondern ex Officio secundum æquum & bonum Darauf gefprochen, und das hierinfalls bestimmte Abberfionsquantum dent Spruch in der Sauptfach mit einberleibt werden. Doch foll fich diefes 600 nur bon jenen Gerichtstoften berfteben, welche fich bepläufig ex Actis ermeffen laffen, als da 3. E. fennd die gewöhnliche Gerichtscanzlen und Abvocafen gebuhren, Schreiber- und Botenlobn, auch mas auf Verfchaffung der Ge-Beugen erlauft, und dergleichen. Dabingegen 7mo. all übrige mit Gelegenbeit Des Streits, durch Reifen, Zehrungen, Berfaumnuffen, und fonft erlittene außergerichtliche Schaben unter obigen Gerichtetoften niemal begriffen fennd. folglich auch allzeit benebst denen berfallenen Zinsen und Früchten in dem Urtheil besonders ausgedruckt, und da selbes einmal in rem judicatam ermachien ift, ben der ersten Instant ordentlich specificiert, sofort mit summarische doch gnuglichen Bernehmung des Gegentheils instruirt, und durch richter. lichen Ausspruch, falva tamen ulteriori Appellatione auf ein gewisses beters minict werden follen. 800. Soll man endlich zu Berhutung muthwilligs und unnothiger Strittigfeiten die Roften nicht fo leicht compenfiren, ober übergeben, auch bas Quantum ben bem Ausspruch per aversum in dubio allieit mehr erhöheren, als berminderen, die unbermogliche Parthepen aber, welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen fonnen, bart und eremplarifc an Leib ftraffen.



Achtzehendes Capitel.

Bon der Execution.

Ş. 1.

Mann, und mer bie Creention erfeint merten fell? it Bollstreckung des in rem judicatam erwachsenen Urtheils soll auf Anrusen des obsiegenden Theils zwar schleunig, jedoch allzeit mit borläusiger Commination und Anberaumung eines. zwen, dren, oder hochstens sechswochigen Termins verfahren, und da etwan das Quantum nuch nicht allerdings in Richtigkeit ist, oder der Streit in mehr Puncten bestanden bat, das Liquidum mit dem Illiquido niemal gesperrt werden.

§. 2.

Purdimem bie Geration geichten ien Die Erecution sout 1mo. nicht eigenen Gewalts, sondern obrigkeitlich, und zwar wo rechtserhebliches Bebenken dagegen obhanden ist, durch den Richter erfter Instanz, oder 2do. da die Person oder das Gut, woran dies seihe vollbracht werden soll, nicht unter selbigen, sondern anderen Gerichtsswang gehort, durch die in Subsidium requirirte Obrigkeit versügt werden. Welde sich auch 3000 derselben weder zu weigern, noch einer Cognition anzus maben hat, außer in Sachen, welche nur den Modum Executionis betreffen,

oder da etwan die Execution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Innlander gesucht wird, welch letterenfalls man auf bloffe Requisition ohne borlaufig fummarischer Einsicht der Hauptsach selbst, dasern sich Exequendus über Rullitäten und Ungerechtigkeiten mit Mahricheinlichkeit beklagt, nicht lo leichterdings berfahren foll. Saumig oder wiederspenstige Obrigkeiten fennd 410. bon dem höheren Richter durch ergiebige Zwangsmittel zur Amtsgebuhr anzuhalten, oder die Grecution auf ihre eigene Kosten einer anderen Obrigfeit ju übertragen. Durch bas Militare aber foll man 500 niemal erequiren lassen, wo nicht großer Wiederstand zu beforgen ift, und der Ordie narigeriatesivang nicht mehr hinreicht.

Wenn 1mo. durch das Urtheil ein gewisses bewegliche oder unbewege Bon Code liches Out abgesprochen wird, und der berluftigte Theil folches inner dem anberaumten Termin gutlich nicht abtritt, fo foll es ihm die Obrigfeit mit bracht werden Gewalt abnehmen, und dem obsiegenden Theil einraumen, sofort denselben folk. daben handhaben, ist aber 200- erwehntes Gut nicht mehr in Natura bornanden, oder das Objectum Execucionis fonst ungewiß, 3. E. da es auf die Erstattung des Werths, oder eine Summa Geld ankommt, so soll man andere thunliche Erecutionsmittel borschlagen, solchemnach dem berlustigten Theil erstlich in Jemer fahrenden Saab, sodann in denen liegend und unbeweglichen Gutern, ferner in ausstehenden Activichulden, und Forderungen, enduchen aber, mo all diefes nicht hinreichen will, in feiner Perfon felbft angreiffen, alfo, und Dergestalt, daß man 3000 bon Mobilien, pro Quancitate debici durch die bestellte Executores megnehmen laft , fofort in der Maaß , wie unten 500. 7mo mit mehreren geordnet ift, damit berfahrt. Wo keine Mobilia borhanden, oder Micht erklecklich sennd, foll man 410- Immobilia, oder die demselben gleich geicante Gerechtigkeiten j. E. Jagben, Bifcherenen, und bergleichen, fomeit als nothig, angreiffen, sohin entweder mit der Immision des Credicoris oder wenn er fich von denen Rusungen nach, und nach nicht befriedigen laffen will, mit Berfauf - und offentlicher Feilbietung derfeiben nach Maaggab folgenden Svi. 7mi. verfahren. Wit der Grecution auf die Activichulden, und Forderung foll es 510. folgendermaßen gehalten werden, daß man nämlich des verlustigten Theile Debitoribus ben Straf doppelte Ersepung ihme nichts mehr su bezahlen, sondern das Geld entweder dem absiegenden Theil felbst, oder der Obrigfeit gegen Schein auszulieferen auftragt, wo bennebens man auch Exequenco die seiner Activforderungen balber in Sanden babende Briefe Icaften abfordert, oder megnimmt, oder da er folde nicht mehr hat, die Oblegation ex Officio cafirt, und bem Schuldner einen gerichtlichen Mortis Alle bisher erwehnte Executions. ficationsschein darüber ausfolgen laßt. mittel follen 600 soviel immer ohne Abbruch ber Juftig möglich ift, solchers gestalt an Sand genommen werden, daß der Debitor gleichwohl daben confers birt, mithin auforderift allzeit in jenen Gutern angegriffen werde, welche ihm den wenigsten Schaden thun, und am leichtsten bon ihm zu entbehren In Ermanglung binlanglicher Zahlungemittlen foll 7ma. Die Erecution an des Schuldnere Person vorgekehrt, und da er aus eignen Berschulden in folden Umftand und Unbermöglichkeit gerathen ift, nicht nur mit Personal arreft, fondern auch nach Beschaffenheit des bosen Fursat und berutsachten Shadens mit Relegation, oder anderer Straf nach Berordnung des Cod. Crim. P. 1. C. 9. f. 2. berfahren, desgleichen dem flüchtigen Schuldner nirgend Unterschleif gestattet, sondern derselbe auf Betretten aller Orten bandfeit gemacht, und an die Obrigfeit, worunter er die Schulden boshafter Weis genracht hat, ohnweigerlich ausgeliefert werden. Wenn endlich 800 jewand etwas ju thun, ober ju unterlassen, j. G. Die Scharmert gu leiften, den Weidgang zu meiden, und dergleichen condemnirt wird, so sou may ein gewiffe Geld : Gefangnuß - ober andere ergiebige Straf fegen, um ben Bermeidung Derfelben bem Judicato nachzukommen. S. 4.

T 2

tberan bie Eres ention boll-

Eichen, moria Die Erecution mot fatt bat.

1md Soll man weder Rindbetherinnen, noch Rranten, oder fonft prefebaften Versonen ihr Beth, Leinwand, und anderes, was fie in solch erbars mungemurbigen Buftand unentbehrlich bonnothen haben, durch die Erecution abnehmen. Desgleiten 200. Bauers, und Sandwerfsleute an ihrem Pflug, Shif. und Geichirr, Sandwerkszeug, oder Saamen . und Sveifgetreid, gebrodte Diener an ihrem Liedlohn, Kriegsleut an Waffen, und Ruftungen, wie auch jene, welche bon Studiis Profesion machen, an ihren Bucheren, und endlich all andere an ihrer täglicher Rleibung fo lange nicht erequiren, als noch von anderen Mittlen etwas übrig ift. 300. Wenn die Erecution in eines minderjährigen Bermogen borgunehmen ift, fou felbe auf Berlangen des Bormunds in Immobilibus eher nicht bollftreckt werden, bis feine andere anståndige Grecutionsmittel an leicht zu verfilberenden Mobilien, und flußigen Meribichulden mehr borhanden fennd. 400. Die Befoldungen churfurfel. oder landichaftlicher Bedienten sollen in Ermanglung anderer Mittlen mit Arrest, oder Erecution weiter niemalen, als zu einen Drittel belegt, die übrige amen Drittel aber fren gelaffen werden. Ben immatriculirten Fideicommiggus tern mag man zwar 500. auf die Nugungen, und fogar in Källen. wo die Rechten eine Beraugerung bierin gestatten, und auf das Gigenthum, jedoch niemal anders, als in Ermanglung anderer fren eigenthumlicher Gutern erequiren. Gleiche Beschaffenheit hat es zwar 600 mit Ritterleben, Duch wenn die Erecution nur auf die Nugungen gebet, foll diefe nur folang dauren, als der Lebenmann lebt, immaßen er nicht nur auf dem Leben zu verbleiben hat, fondern man fou ihm auch bon gedachten Rugungen fo biel übrig laffen. bag er die Lebendienst damit leiften, und bestreiten kann. Auf die Beutelleben foll awar die Grecution allzeit mit Confens des Lebenberrs gescheben, solcher aber nicht geweigert, fofort hiemit wie ben anderen eigenthumlichen Gutern berfahren werden.

Ben ber Greeutton gegen einen Dritten.

Obwohl die Erecution gegen einen Dritten regulariter nicht Plat greift, fo leidet doch diefes ben dem Junhaber der ftrittigen Gach einen Abian, wenn er entweder 1mo. diefelbe erft mabrenden Streit an fich gebracht, oder 2do. fonft male fide innhat, oder 3tio. Die Sach fo beschaffen ift: daß sich res judicata nach Ausweis obigen 14ten. Capitule, 11ten. Svi. auf ihne erftrecen mag.

S. 6.

Bon ber 3me mikian.

1mo Die gerichtliche Immision, welche auf liegende Guter, und Grunds ftud ex causa rei judicate, & Executionis vorgenommen wird, sou allzeit burd einen Achum realem geschehen, welcher Beit an Immillus 2do nicht nur den rechtlichen Befit bon dem eingeantworteten Gut, und die Befuguns foldes in Abschlag seiner Forderung auf hauswirthschaftliche Art zu benuten, fondern auch eine legale Sppothec, wenn er dergleichen nicht borbin ichon um feine Pratenfion darauf gehabt hat, erlangt. Dagegen ift er 310 fouldig, alle Gutenugungen, welche bon ihm Deductis deducendis wirklich eingebracht worden, oder gemeiner hauswirthichaft nach wenigst hatten eingebracht wers den konnen, und follen, an feiner Forderung, und zwar erftlich an vafite lichen Zinsen, und Koften, sodann an dem Capital felbst abgeben zu laffen, und berowegen getreuliche Rechnung ju erstatten, folde auch allenfalls auf Begehren mit dem Juramento manifestationis ju bestättigen. Immillo fren, ob er die Administration felbst über fich nehmen, oder folge Durch einen verpflichteten Bermalter führen laffen wolle. Lestenfalls bat Diefer allein Rechenschaft bierbon zu geben, und die eingehobene Rugungen entweder Bu Gericht, ober gleich unmittelbar bem Immilio gegen Schein bon Beit gu Beit auszuhandigen. Die Pachter, welchen 50 bas Gut icon bor Immifion

bo-

bona Fide vernachtet gewesen, sollen bor Ausgang bedungener Vachtzeit ohne legaler Urfach nicht vertrieben, oder gesteigert werden, es fene denn, bas Immillus schon bor bem Pacht ein alteres Recht auf dem Gur gehabt hat. Wenn 60 Inach beschehener Immigion fich ein privilegirte und alterer Supothecglaubiger um gleichmäßige Immigion melder, fo muß ihm Immilius auf Begehren folang weichen, bis jener um feiner privilegirten Schuld wegen bollig befriediget ift. Einem Gleichprivilegirten aber ift er ichuldig in die Commission mit einzunehmen, und zum proportionfrlichen Witgenuß ber Gutsnugungen kommen zu laffen. Gin Minderprivilegirter aber tann bie Commission nur soweit pratendiren, als die Gutsnugungen zu Befriedigung beeder, und sammentlicher Glaubigern binreichen. Die Immigion borf 7mo. wiederum auf, wenn lumillus vollig befriediget ist, oder wenn das Mecht des Debitoris, und feiner Erben auf dem ausgeantworteten Gut exfpirirt. Durch den General - Concurlum Creditorum wird zwar 800 die borhin ichon beschene Immifivn eines Particularglaubigers nicht aufgehoben, es mußen aber gicichwohl die erft mahrenden Concurs verfallende Fructus ad mailam generalem conferiet, und bis zur Bertheifung ad Depositum judiciale genommen werden. Im übrigen foll auch 900- mit Immifionen, oder Sequestrationen ganger Sofmarchscorporum, und Landgutern, jumal bem Ereditori felten viel dadurch geholfen, der Debitor aber gemeiniglich gar zu Grund gerichter wird, foviel immer möglich, und ohne Abbruch der Justiz thunlich ist, an sich gebalten werden.

§. 7.

Zur Subhastation, und Vergandung, wodurch des Schuldners Gut mittels offentlichen Verrufs an den Meiftbietenden zum Verkauf ausgefeilt wird, foll man 1mo. sowohl was liegend, als fahrend betrift, cher nicht judication irciten, dis keine andere annehmliche Mittel den Glaubiger befriedigen zu konnen, mehr übrig sennd. 200. Soll auch das Gut, welches man verganden will, alleit borbero mit Zuziehung unparthenisch und berständiger Leuten besichtiget, und ciblich geschäft werden, und da es etwan 3100 um eine 2006march, Sig, oder anderes bochaultig-und ansehnliches But, oder zugleich um mehr einschichtige Guter, Sof, Suben, und Solden zu thun ware, so soll man anfänglich dem Schuldner felbit zu Stellung eines anftändigen Raufers drens viers oder höchstens sechsmonatliche Frist ertheilen, nach Ablauf ders felben aber einen, oder zwen Curacores bonorum ex olkcio bestellen, und durch felbe nicht nur einen landsgebräuchigen Gutsanschlag verfertigen, sondern auch langst innerhalb Jahrszeit einen Käufer ausfindig machen lassen. Was wan bon selben eventualiter beschlossen wird, daben soll es auch sein Werbleiben haben, dafern nicht durch ben Glaubiger, oder Schuldnern felbst ein befferer, und mehrbietender Raufer langft inner 4 Wochen a die Notitie Dargestellt wird, welchenfaus der erfte Raufer entweder dem legteren zu weichen, vder das namliche zu praftiren, und sich langst inner 8 Tag darüber zu erklas ren hat. Mo nun aber über all berwendeten Aleiß von denen Curatoribus inner obigen Lermin kein anständiger Käufer aufzubringen ware, soll alsdenn auch ben obbemeldten hochgultigen Guteren mit der offentlichen Gand auf die nams liche Art, wie ben gemeinen einschichtigen, und geringen Gutern ohne langeren Auftand berfahren werden. Sobiel Die fahrende Saab betrift, mag awar folde 400. nach borlaufig, eidlicher Schanung durch geschworne Dantler, fo aut, und hoch es immer anjubringen ift, verkauft werden, wenn aber gleichwohl der Glaubiger, oder der Schuldner felbst die Bergand und offentliche Ausrufung hierin begehrt, soll die Obrigkeit, zumal wenn es Prociosa, und andere bochaultige Sachen fennd, unweigerlich damit mulfahren. Die Ausrufung fout 500 dren Lag nach einander bon 9 Uhr Morgens bis is Ubr, und Nachmittag bon i Uhr bis jum Anjug der Gloden ben dem Englischen Gruß in der Pfarrfirch durch einen geschwornen Gandfnecht auf offenen Plan, ober Gandladen geschehen, und wer nun dritten Lags bur Ungug der Gloden, mit welcher ben Bermeidung schwerester Straf tein Gunft, oder

Bon ber Gab. haflation, tro . lation, und Me.

Gefährde gebraucht merden foll, das meifte Anbot in Quanticace oder Qualicate, welches allenfalls mit vorläufiger Bernehmung ber Intereffaten durch richterlichen Lusspruch entschieden werben foll, gethan hat, bem foll bas vergandete But um bas Unbott, wenn es anders fo biel, als die Forderung betragt, beimgefallen fenn. Dagegen ist er aber auch 600 schuldig, langst inner dren Tagen wenigst zwen Drittel an bargebottener Gumma zu Gerichtsbanden baar gu erlegen, und ben Ueberreft auf leidentlich = und bem Gandglaubiger annehmliche Friften gnugfam zu verficheren, magen er auf den Kall, wenn die Kristen nicht beobachtet wurden, allen Schaden, und Kösten derwegen abzuthun schuldig, wie nicht weniger sein ganzes Vermögen hierum verpfändet, und das eingethanene Gut nicht nur von neuem zu berganden, fondern auch foldenfalls in Unfeben anderer feiner Glaubigern Jure feparationis zu tractiren fenn foll. Sobald aber die erfte bewilligte Krift einmal bon ihm erlegt, und der Ueberrest genugsam bersichert worden, so soll ihm der Richter einen ordentlichen Gandbrief mittbeilen, und Die Ginantwortung aes richtlich thun lassen, welch alles auch ben dem mit denen Curatoribus ges troffenen Kauf zu beobachten ift. Dafern 7mo. wie es gar vielmal gefcbiebet, um das feilgebottene Gut entweder gar kein Raufer, oder wenigst fein großes res Unbott, als mas die Schuld betragt, borhanden, annebens fein anderes liegend, oder fahrendes But auf Geiten des Schuldners mehr ubrig ift. meldes in Subfidium mit bergandet werden fonte, fo foll dem Glaubiger, wenn er allein ift, das feilgebottene Gut, es fene liegend, ober fabrend, gemein, oder hochgultig, um feine Forderung beimgefchlagen, und berkauft fenn. Bas nun 8vo nach offentlichen Aueruf, oder bon obbemeldten Curatoribus, wie auch bon geschwornen Dantlern auf obrigfeitlichen Befehl berfauft, oder obberstandnermaßen beimgeschlagen wird, ist auch von auen ebemals barauf gelegenen Sppothequen, und Schuldforderungen bergeftalt befrenet , daß der Raufer bon niemand weder unter dem Borwand der Unwife fenheit, noch anderen immer erdenklichen Prätert mehr belangt werden mag. Dabingegen bleiben die Dienstbarkeiten, emige Gelber und andere bergleichen Real-Onera, fo weit folde foon bor ber Gand rechtmagiger Beis, und bons fide auf das bergandete Gut gefommen fepnd, noch ferner darauf liegen, und foll fich auch hiernach in bem Gutsanfchlag gerichtet werben. Das Ginftandsrecht hat zwar 9no ben fillen, nicht aber ben offentlichen Ganbfäufern fatt, ausgenommen, da bon einem unbefrenten ein abeliches Landaut auf ber Gand eingethan wird, welchenfalls ihm zwar ein jeder Edelmanns Frenbeitsfähiger inner Jahr, und Tag einsteben kann, jedoch dergestalt, daß er bem Gandglaubiger alles ju erstatten hat, mas er mittels des Gandfaufs berliebet. Der Souldner felbft foll 10mo jur Licitation nicht gelaffen werden, wohl aber stebet ihm nach beschebener Licitation die Reluition des vergandeten Guts bis zur wirklichen Abjudication allzeit noch bevor, wenn er anderst die Anforderung gleich baar hindan ju richten, und annebens alle berurfacte Schäden, und Kösten abzuthun im Stand ist. Rach der Adjudication aber wird er andergeftalt nicht mehr dazu gelaffen, außer wenn das Gut etwan aar au weit über bas tarirte Quantum berunter bergandet, und er mithin durch Die Seimschlagung allzu sehr damnificirt wird, welchenfaus ihm der Richter in der Adjudication das Jus Reluitionis in obiger Maan wohl auf ein halbs oder langst ein ganges Sahr ausdrucklich borbehalten kann. Restitutio in integrum, wie auch die Rescindir, und Annullirung des Gandkaufs mag 11mo. gegen mehr besagte Abjudication, jumal wenn der pactirte Gandichil ling in feiner Richtigfeit ift, unter teinerlen Borwand mehr Plat greiffen. Bie, und welchergestalten es im übrigen 12mo mit ber Adjudication der Gus ter ju balten, wenn folde nicht auf Inftang eines einzigen, fondern mehr Glaubigern in Concursu borgenommen wird, folches ift in Cap. leg. 19. mit meh-Endlich gebuhrt auch 13tio. feiner hofmarche, ober anderen reren berfeben. niedergerichtlichen Obrigfeit, welche es nicht bon Liters bergebracht bat, lies gende Guter offentlich verganden ju laffen, fondern fie foll folchenfalls bie Partbenen an das Landaericht, worinn Das Gut liegt, bermeifen. ABenn

aber

aber der Rauf nicht offentlich burch ben Mueruf, fondern wie oben berftanben worden, nur durch Curatores geschiehet, oder wenn die Bergandung nur fabe rende Saab betrift, mag felbe wohl damit berfahren, immagen auch berfelben nicht nur die Austheilung der aus dem bergandeten Gut gefofter Gelbern, sondern auch in Concursu Creditorum über die Priorität zu sprechen, und deraleichen aller Wegen zustehet.

§. 8.

In der Grecution sollen 1mo. keine andere Exceptiones mehr zugelassen werden, als iene, welche ben modum & ordinem Executionis betreffen, g. Exceptio competentia, moratorii, inversi Ordinis exequendi, und bergleichen. So biel hingegen 200. Die Exceptiones Solutionis, Compensationis, Novationis, Divilionis, Excultionis, Rei emptæ non traditæ, Sententiæ ex falsa causa latæ, und andere in die merita Causa Principalis einschlagende Exceptiones mehr belangt, foll man folche weiter nicht mehr attendiren, es fene benn guio bag fic fich erft nach der re judicata herborgethan haben, welchenfalls fie aber andergestalt nicht, als per Remedium Restitutionis, mithin nach Maaggab bes 16tea. Capitels 1ten. fri sub poena desertionis angebracht werden sollen. Ob, und wie weit aber 4to. die Grecution durch die Juterbention, Appellation, Restitution, und Rullitateflag gebemmt werden moge, fiebe oben, und zwar bon der Ins terbention Cap. 8. S. 4. bon der Appellation Cap. 15. S. 3. bon der Restitution Cap. 16. S. 1. und bon der Mulitat ibidem &. 2.

Ben benen Exceptionibus, wie auch ben ber Appellas tion, Intervens tion, Refliens eilluit fau noit tateeinwen. bung gegen bie Eretution.

Die rechtliche Aushilfsmittel, womit man verungludt, und erbarmungemurdigen Schuldnern auf bem Kall, wenn fie gu bezahlen nicht im ger Leb to. Stand feynd, benjufpringen pflegt, besteben gestalten Umftanden nach in rumindatere Dem Beneficio competentia, Dationis in folutum, Moratorii, Friften, oder Mache laffen, dann der fogenaunten Ceilione Bonorum.

Don benen

S. 10.

Beneficium Competentie, graft beffen bem Debitori nicht auf bas ges Bontem Be-Tamte Bermigen erequirt, fondern ju feiner Lebensnothdurft, und Mimens tation etwas übrig gelaffen werden foll, gebubrt 1mo fürnemlich leiblichen Rin. Dern und Elteren, Gefdwicfterten, Cheleuten, Affocirten, Berichwagerten sowohl in auf. als absteigender. und Seitenlinie erften Grads, desgleichen Denen von Adel, oder fonft in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus, endlich all jenen, welche von bloger Schanfungswegen belangt werden. Das Quantum Competentiæ hangt 200. lediglich bon ben Umftanden, und hiernach einzurichtenben pbrigfeitlichen Gutbefinden ab, woben nicht nur ber Stand, das Alter und Bermogen des Schuldners, nebft der Angabl feiner Familie, auch ob er nicht feine Unvermogenheit felbft einigermaßen verfculdet habe, fondern jugleich die Durftigfeit des Creditoris, die Qualitat der Schuldforderung, und mas nach Abjug ber Competens gur Bezahlung noch übrig bleibt, und bergleichen bes trachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebuhr ausgedehnt, fondern fobiel immer moglich eingeschrenft, und hierunter jederzeit mehr bem Glaubiger als bem Schuidner jum Besten gehandlet werden foll. In Concursu Creditorum ift 310. gedachtes Quantum gwar allgeit mit borlaufiger Bernehmung der Glaubigern, jedoch nur commissionaliter ohne Gestattung eines Schrife tenwechsels ju reguliren, und ber Schuldner eheunter nicht aus ber Dofs festion feiner Guter gu fegen, es ericheinte denn, daß er bas Regulativum felbft gefliffen hindere, welchenfaus man bas Quantum provisionaliter tu bes ftimmen, und fich mit der Erecution nicht aufhalten gu laffen bat. Des Bleichen ift 400 fothaner Ausspruch extra Concurlum, und auf ben Fall, wenn Ц 2

die Immission in des Schuldners sammentliches Vermögen anverlangt wird, unter dem Vorwand der nötbigen Einsicht des Status activi nicht lang zu berschieben, sondern bestmöglichst zu beschleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögensstand nur eine summarische, nicht aber, wie bishero öfters geschehen, eine weitläusige Untersuchung mittels all zu genauer Durchgehung der Nechnungen, Stift- Gilt- und Scharwerfsregistern anzustellen. Viel- weniger soll 5to. die Immission oder Erecution, wenn solche nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch den Punchum Competeutie ausgehalten werden, ausgenommen, da der Debitor in continenti darthun fann, daß die übrige Güter zur Competenz nicht hinlänglich sennd. Im übrigen erstreckt sich 6to das Benesicium Competentiz weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erlöscht auch von selbst wiederum, wenn er so weit zu Krästen kommt, daß er das Ganze bezahleu kann.

§. 11.

Bon ber Datione in Solutum.

Der Glaubiger ift nicht schuldig, statt baar Geld sich mit Dargebung anderer Guter befriedigen zu lassen, sondern da der Schuldner mit Geld nicht auszukommen vermag, soll gleichwohl mit Vergand und allerkalliger Heimsschlagung nach Maasigab obigen Svi. 7mi verkahren werden. Fails aber der Glaubiger sich selbst gutwillig auf verstandene Dargebung einlaßt, so hat es hieben sein Bewenden, und soll es mit selber gehalten werden, wie Kauf Nechtens ist.

§. 12,

Bon Gifens briefen und Moratoriis,

Moratoria, modurch man bem Schuldner auf gewisse Zeit Rube bor feinen Glaubigern verschaft, damit er sich besto leichter wiederum erholen, und Satisfaction leiften konne, gehoren 1mo. unter die landsherrliche Relervata, und follen im Land nirgends, als ben ber hochsten Stelle gesucht werden. Wie man aber 2do. dieselbe niemal anderst, benn cum cognitione Cause, und nach borlaufiger Bernehmung der Creditorum zu ertheilen pflegt, fo foll ber Sups plicant zuforderift, und pro 3110. beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nache lagigfeit, übermäßigen Pracht, Berfdwend und Unordnung, fondern durch blosse unbersehene Unglucksfälle ohne seinem Berschulden in Unbermögenheit gerathen sene. 410. Hat er einen zuberläßigen, und allenfalls auf Begehren ber Creditorum mit einem corperlichen Gid zu bestättigenbeit Statum activorum. & pallivorum zu überreichen, damit man hieraus ermessen könne, ob, und wie weit er ohne volligen Umsturz und Untergang dermalen solvendo sepe, oder nicht, auch ob man fich wahrscheinliche hofnung daben machen konne, daß er sich in kurzen Jahren wiederum erholen, und in Zahlungestand kommen werbe, maßen 5to. Das Moratorium niemal auf beständig, soudern nur geftalten Dingen nach auf ein, zwen, dren, vier, und hochstens funf Sabr gegeben wird. 60 Goll er auf Berlangen der Glaubigern durch Burgen, Unterpfand, oder da er nicht damit auffommen fann, durch den Gid Caution leiften, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahren mit der Zahlung benhalten wolle. 7mo. Siftirt zwar das Moracorium regulariter die Erecution sowohl in Capital, als Interese, jedoch nur soweit, als der Inhalt des ertheilten Eisenbriefs befagt. Dahingegen erstreckt sich 800 die Kraft desselben niemal auf lands. herrlich oder landschaftliche Forderungen, und eben so wenig auf das was man Armen, Bedurftigen, Liedlohnern, gemeinen Sandwertsleuten, Rirchen, Wittiben, und Waisen schuldig ift, viel minder auf die erst nach erhaltenent Moratorio von neuem gemachte Schulden, oder was nicht Jure Credici, fondern Jure Dominii, vel Condominii pratendirt wird, z. G. hinterlegt- geliehen - ober berpfandete Cachen, foweit fie noch in Natura borhanden fennd, wie auch ewige Gelder und dergleichen. 9no. Kommt auch Exceptio Moratorii deuen Erben, Nachkommen, und Burgen niemal zu ftatten, sondern erlöscht mit dem Tod des Impetrantens, wie nicht weniger mit Ausgang des borgeseten Lermins, welcher allzeit à die Concellionis anfangt, und endlich auch noch

bor ausgefioffenen Termin, wenn ber Impetrant fruhzeitiger zu hinlanglichen Bablungsfraften gelangt, oder wenn fich nach der Sand bezeigt, daß er in dem übergebenen Statu bin seinem Vermogen, oder sonft etwas falfchlich verschwiegen, oder angeger en, mithin das Moratorium nur sub- auc obreptitie erichlichen, oder fich etwan beffeiben ausdrücklich begeben habe.

§. 13.

Wenn fich 1mo der Creditor felbft mit bem Schuldner auf. gutliche Friften, oder Nachlaß verstehet, so bat es hierben fein Bewenden. Des gleichen was 2do der mehrere Theil der Glaubigern in oder außergerichtlich, jamt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungsfriften und Nachlässen bestimmt, das muß fich auch der mindere Theil bon gleich oder weniger befrenten Glaubigern gefallen luffen, und foll der mehrere Theil nicht nach der Amabi ber Perfonen, fondern nach Große der Schulden mit Ginschluß der rufffandigen Interessen ausgerechnet, oder da Voca paria hierinfalls vorbanden fennd, der Ausspruch nach der Billigfeit gemacht werden. und Nachläßbestimmungen ben Amtswegen sollen gio von keiner Obrigkeit andergestalt, als in folgender Maag vorgenommen werden. Erstens muß der Debicor alles auf einmal zu bezahlen außer Stand fenn, und an feiner Unbermögenheit nicht felbft eigene Schuld tragen, sondern das er lediglich Durch underfebene Bufall dabin gerathen fene, beweifen, annebens den Statum activum, & pallivum feines Bermogens getreulich anzeigen, nichts babon berhalten, auch allenfalls auf Begehren der Creditorum mit dem Manifesta. tionseid betheuren. Zweptens mußen es feine privilegirts oder folche Fore Derungen fenn, wobon in dem nachst borbergebenden fo. 12. num. 8vo. Erwebnung gemacht worden. Drittens foll der Nachlaß nicht an dem Capital felbit, fondern nur an denen Binfen fo weit beschehen, daß die laufende auf gewiffe Jahr moderirt, und bon 5 pro Cento auf 4 oder 3 herunter gefest, die verfallene aber erft nach dem Cavital bezahlt: oder mit einem Drittel oder Biertel gar ausgestrichen werben mogen. Biertens fennd auch die Friften in Abzahlung des Capitals, fonderbar wenn folches unberintreficlich ift, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Ereditoren allzugroßen Schaden über 15 20 und mehr Jahr hinaus zu verlängeren. Fünftens muß endlichen auch auf Seiren des Debitoris fein Berdacht von einer Flucht, oder Werthuung des noch übrigen Bermogens, wohl hingegen mahrscheinliche Dofnung obhanden fenn, daß derfelbe auf folche Beis ohne Ruin feiner Glaubigern ben bauslichen Ehren erhalten, und ihme mithin werkthatig das durch ausgeholfen werden moge. Sechftens bat der Richter mit moglichen Bleiß dabin zu trachten , daß fich die Creditores felbft gutwillig auf Friften und Nachlaß einverstehen und es mithin auf dem Ausspruch von Umts wegen nicht ankommen laffen mochten.

Bon Friffen, unb Nachlaffen, melde van ben Glaubigern felbil,ober bem mehre en Theil berjeiben, eber von ber Dbrige feit ex Officio geicheben.

S. 14.

Bu Abtrettung des fammentlichen Bermogens foll niemand gelaffen von ber cae werden, der nicht durch Unglid überschuldet worden zu fenn darthun fann. Es fou auch der Schuldner juforderift bor ordentlicher Obrigfeit eine getreue Anzeig bon alls feinen Gutern, und zwar auf Begehren der Glaubiger unter corperlichen Gid übergeben, wie nicht weniger eidlich angeluben, daß, wenn er mit der Zeit wiederum ju Bermogen tommt, feinen Credicoribus den Abgang und Verluft erfegen wolle, immagen ihm folichenfalls bon ben neus eroberten Gutern nicht aues genommen, fondern ju feinem Unterhalt etwas übrig gelaffen werden foll.

fione Bono-

Reunzehendes Capitel

Von dem Concursproces.

Ş, r.

Bas und wie bickerlen der Concurius Credicorum fene? er Concursprocest ift entweder particularis oder universalis. Jener ers giebt sich, da nicht alle, sondern nur etwelche Creditores zu gleicher Beit auf die Bezahlung bringen, ihre Forderungen auch nicht das ganze Bermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil davon betreffen. Dieser hingegen, da der Deditor nicht mehr solvendo ist, und folglich alle seine Glausbiger durch offentliche Proclamata zu dem Ende zusamberusen werden, damit sie ihre Forderungen behörig stellen, liquidiren, und über den Borgang rechtlich miteinander certiren sollen.

§. 2.

Forum Conscurfus univerfalis & particularis, Der Universal- Concursus soll 1000. ben der Obrigkeit borgenommen werden, worunter der Schuldner auch sonst seiner Person halber stehet, ausgenommen, da er den mehreren Theil seiner Guter unter anderer Obrigkeit bat, und dieses so kundbar ist, daß es keiner weitläusigen Untersuchung bedarf. Soviel 2000 den Concursum parcicularem anlangt, soll man die Pfands und Realsprüch ben der Obrigkeit des Orts, wo sich das Pfand besindet, anbringen, doch stehet 3000 dem Glaubiger, welcher kein besonderes Unterpsand, sondern Hypothecam generalem hat, allerdings fren, ob er entweder gegen den Schuldner alldort, wohin derselbe in mere personalibus gehört, auf das bersschriebene Saab, und Gut überhaupt, oder auf ein, und mehr sonderbare Stücke desselben vor der Obrigkeit des Orts, wo sie liegen, Klag stellen wolle. Wie welt aber 400 die bereits ante Concursum universalem anderwerts anhängig gemachte Strittigkeiten dorthin zu ziehen sennd, siehe unten 5000 z. 3. Und was endlich 5000 die Geistlichkeit hierunter betrift, bleibt es ben dem alten Derstommen, und denen Recessen.

§. 3.

Anfang bed Universaltons eure und wenn baju geschritten werben mag? Mehr gedachter Universalconcurs fangt von der Zeit an, da man mittels offentlichen Anschlags die gewöhnliche Soictstag ausschreibt, welches jedoch niemal geschehen soll, wenn das Bermögen des Schuldners zu Bestriedigung sammentlicher Glaubigern offenbar hinreicht, und gar keine Gesfahr von einem kunftigen Berluft durch langere Zuwart anscheint, sondern man soll solchensaus dem Schuldner auf Anrusen der Glaubiger vielmehr einen Termin geben, um Zahlungsmittel anzuschaffen, oder seine Guter zu verkausen, nach Ablauf dessen aber mit dem Berkaus, und allensalliger Bergandung nach Ausweis vorigen Capitels 71en. Svi. verfahren, sohn den Kausschilling gleichwohl unter den Glaubigern vertheilen, und den Ueberrest dem Schuldner aussolgen lassen.

S. 4

Bon ber Citae tren unt Muse ichreibung ber Chietstägen. Die Sdictalcitation, Kraft welcher alle Glaubiger um ihre Forderungen zu liquidiren, und über den Borzug miteinander zu ftreiten, sohin denen gewöhnlichen dren Sdictstägen abzuwarten vorgeladen werden, soll man 1mo. nicht nur zu jedermanns Wissenschaft offentlich ben Gericht anschlagen, sondern auch sene Glaubiger, deren Forderung vorbin schon ben Gericht bekannt sepnd, durch ein Eircularpatent vorrusen, und solches von ihnen

unterzeichnen, wie nicht weniger, wenn der Schuldner etwan mit fremden Rausteuten, oder anderen Lustandern Berkehr- und Sandlung getrieben hat. die Proclamata an etlich ausländische Ort verschicken, und durch die Obrigs keiten selbiger Orten gleichfalls offentlich berkunden und anschlagen lassen. 2do. Soll man auch jeden Edictstag nicht nur durch ein befonders Proclama, sondern alle dren in einem Proclamate zugleich ausschreiben, und 3tio. für den ersten Tag ad liquidandum wenigst eine Frist von vier oder sechs, ben größern Concursen aber acht oder zwolf Wochen, fur ben andern Edictstag ad excipiendum eben so biel, und endlich für den dritten ad concludendum bier Mochen, jedesmal peremptorie, & lub pæna præclusi anberaumen. Rebst deme foll man 410. den Schuldner felbft, oder da er nicht mehr ben Leben ift , feine Erben um bemelten Edictstägen benzuwohnen gleichfaus, jedoch nicht edictalicer, sondern wo man seinen Aufenthalt weiß, entweder unter Augen oder ben feinem hauslichen Anwesen nach Inhalt des zun. Cap. 8ten Svi. sub poena præclusi vorladen. Damit aber auch zw. in Zukunft wie es biebero ofters geschehen ist, die Proclamata nicht vergeblich angeschlagen, und die Creditores in unnothige Roften gesprengt werden, so soll fich der Schuldner, oder wer ihn immer zu bertretten bat, langft inner 14 Eag bon Zeit, Da die Affigirung besagter Proclamatum beschlossen, und ihme borläusig kund gemacht worden, ben dem námlíchen Richter schriftlich, oder mundlich ad Protocollum erkláren, ob er aegen die vorhabende offentliche Ausschreibung appelliren wolle oder nicht. Erstenfalls foll mit der Affirion fo lang Stillstand gehalten werden, bis gleichwohl die Appellation entweder versessen, oder abgemacht ist. fich aber der Schuldner inner obigen Termin nicht politive erklart, ober fich der Appellation ausdrucklich begiebt, fo foll die offentliche Anschläg- und Ausschreibung ihren Fortgang nehmen, sofort keine weitere Weigerung hierwieder mehr Dlas greifen.

Alle, und jede Glaubiger sollen sich 1mo- ben Verlust ihrer Forderung auf ben erften Edictstag melben, und fennd in Butunft auch jene, welche fen Chiristag bereits vorhin schon die Immision auf des Schuldners Gutern erlangt, oder aum, a liqui-Faustpfänder in Sänden haben, so wenig mehr als andere hierbon befrenet. Wer aber vermög folgenden Capitels Jure Seperationis gaudirt, ist nicht schuldig, sich in den Concurs einzulassen, und falls er solches selbst fremwillig thut, bergiebt er baburch an feinem Recht nichts, sonderbar wenn es nur mit Protestation und eventualiter geschiehet. Man soll auch 200 denen Creditoribus, oder ihren Unwalden weber ben bem erften, noch anderen Edicts. tagen unnothige Weitlaufigfeit, ober schriftliche Sandlung gestatten, sons dern sie sollen sich mit ihrer Nothdurft in moglicher Kurge ad Protocollum bernehmen laffen, und wenn die Forderung oder Erception fo beschaffen ift, daß fie einer weitläufigen Erzehl- oder Ausführung bedarf, ift folche in einen schriftlichen, ftatt mundlichen Reces zu bringen, und diefer fofort Benlagsweis dabin zu übergeben, und sich mit wenig Worten in dem Protocoll Kalls auch 3cio. Die Obligation des Debitoris etwan darauf zu beziehen. einiger Bedingnuß, oder unausgemachter Prajudicialfrag halber, oder fonft Noch in fuspenso mare, foll dieselbe nichts desto meniger um einsweiliger Bormerkungswillen ebentualiter eingeklagt werden, und ba endlich 400, der ad producendum, & liquidandum bestimmte Edictstag wegen Menge ber Schulds forderungen nicht erklecklich ist, so mag mit der Production, und Liquidation Den zwenten, dritten, vierten, und nachstfolgende Tage darauf fo lang damit continuirt werden, bis bon fammentlichen Glaubigern, welche fich ben erften Lag gemelbet haben, niemand mehr übrig ift. Im übrigen foll man auch 500 jede Forderung nicht besonders protocollicen, sondern sammentlis che der Ordnung nach, wie fie angegeben werden, in ein Protocoll gusamm: tragen, fofort foldes nach gefchloffenen Stictstag befren, paginiren, und ad Acta registriren laffen, welches ben bem zwenten und dritten Ebictstag Bleichfalls wiederum auf Die nemliche Urt, gefcheben foll.

II 2

Bon bem er:

§. 6.

Bondem grete ten Ebirtetag ad excipiendum.

Ben bem zwenten ad excipiendum anbergumten Chictstag follen imo. fammentliche Exceptiones, welche fowohl ber Schuldner felbit, als jeder Glaubiger in Puncto prioritatis, liquidationis, und funft gegen die gestellte Korderungen, und Anspruche zu haben bermennt, ohne Ausnahm auf einmal, und zwar lub poem præclusi bor . und angebracht merden, auch durch die bon Seiten bes Schuldners erft nach erreaten Concurs erfolate Geständnuß, oder Agnition einer Schuldforderung ohne anderen dazufom. menben erheblichen Adminiculis benen Mitglaubigern an ihren Dagegen babenden rechtlichen Ginwendungen nichts benommen, ober prajudiciri, wohl hingegen fommt jedem aus ihnen ju Guten, was der Schuldner acaen biefe. pber iene Korderung mit gug wirflich eingewendet, oder wenigst einzuwenden gehabt bat. Desgleichen fann 3io. Die bon einem Credicore gemachte Ercention benen anderen Concreditoribus fo meit nuglich fenn, als ihrer Seits etwan die nemliche Causa contradicendi borhanden ift. Wie weit aber 40. bas richterliche Umt fich in Supplirung unterlaffener Erceptionen erftrete, ift bereits oben Cap. 6. 6. 9. berieben, meldes bemuach auch in bem Concurs. proces allerdings Plas greift.

..§. 7.

Den bem brite ten Stietstag ad concludendum. Ben dem dritten, und lesten Chietstag ift zwar sowohl dem Schuldner gegen die Credicores, als diesen unter sich mit ihrer Re- und Dupliksnothdurft gegen einander zu versahren gegonnt, jedoch soll solches keineswegs
durch ordentlichen Schriftenwechsel, sondern nur von Mund aus in die Feder
mit möglicher Kurze, oder mittels Uebergebung eines schriftlich statt munds
lichen Recest geschehen, auch über den Dupliksrecest keinem Credicori weis
tere Handlung mehr gestattet, sondern damit beschlossen, oder wenn sich die
Partheven nicht selbst dazu anschiken wollen, die Causa ex Oslicio pro conclusa angenommen werden.

§. 8.

Bon ber Legie timation ben bem Concurs.

Wer sich ben dem Concurs nicht in eigner, sondern in fremder Sach melbet, foll fich 1mo ben Berluft der Forderung genugsam bierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich ben dem ersten Edictstag seine Bollmacht in beboriger From übergeben. Bormunder und Curatores, welche nicht ben dem nemlichen Gericht, wo ber Concurs anhangt, bestellt werden, follen 200. an bemeltem Egg bas Tutorium, oder Curatorium in forma probante benbringen. Desgleichen haben fich 3tio. Cellionarii, wie auch Creditores Creditorum mittels ihrer Ceffionsinftrumenten, und relpective richterlicher Erkanntnuffen . mos burch ibnen die Forderung allbereits in folutum überlaffen worden, ju legt-Bene, welche 40. in einer Schuldforderungsfache borbin icon ben bem nemlichen Gericht ad totam Caulam begewaltet gewest, brauchen auf den Kall, wenn sich nachbero in der Execution felbst, oder sonst ein Concurs ergiebt, feiner neuen Bollmacht fondern ift genug, wenn fie fich auf die borige Bollmacht belenden. 500. Ift Mandatum prælumptum in concurlu so weit ers Bledlich, bag die Ratification beffen, mas in Kraft eines folchen Mandats ben bem erften Stictstag berhandelt worden, in dem nachstfolgenden Ebicts. tag darauf, jedoch lub poena præclust bengebracht werden foll und mag. Raus nun 600 gegen die bepgebrachte Legitimation wegen eines, oder aus Dern baran befindlichen Mangels ercipiet wird, fo kann der Defect noch ben bem legten Edictstag, nachhero aber weiter nicht mehr erfest werden. Und ba endlich 7mo. in puncto legitimationis weder bon bem Schuldner felbft, noch von einem Glaubiger etwas eingewendet wird, fo hat auch der Richter in Concursprocessen sich bon Umts wegen nicht damit auszuhalten.

S. 9.

Juramentum Calumniæ, wie auch Cautio de Judicio sifti, aut judicatum Ben ber Can, folvi, mag 1mo weber bem Schuldner, noch einem Glaubiger in Concursu justion, Recons gemuthet werden, und eben so wenig greift auch Reconventio hierin Plas. Obgedachte dren Edictstag, oder Terminen ad producendum, excipiendum, & concludendum follen auch 2do. auf bas genauiste bevbachtet, und wenn fie tumacia, unb einmal ausgeschrieben fennd, weder auf Inftang der Partheyen, noch bon nen. Umts wegen berlangert werden, und ift ferner nicht nothig, gegen jene, welche fich in Beobachtung jest erwehnter Terminen faumig finden laffen, ben Ungehorsam ju accusiren, oder Infimuationem ju bociren, biel weniger eine besondere Contumacialerfanntnuß barüber ergeben gu laffen, fondern wer ben dem ersten Edictstag entweder gar nicht erscheint, oder sonst die Schuldigfeit nicht beobachtet, wird in der Saupt, und Prioritateerfannt. nuß ganglich ausgeschlossen. Sobiel endlich 300. Die Communicationes betrift, ftehet sowohl dem Schuldner, als jeden Glaubiger fren, nicht nur fammentliche Concurs - Acta in præsentia Judicis, Actuarii, vel Regultratoris ad ftatum videndi zu nehmen, sondern auch Abschriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührender Lar sowohl ben Ranglenen, als Gerichtschreiberenen ohne weiteren Auftrag allzeit unweigerlich abgefolgt werden follen, damit fich feiner an feiner behöriger Nothdurftsbeobachtung verfürzet worden zu fenn mit Jug beschweren moge.

Comunication. benn ber Con-

§. 10.

In dem Concursproces fou der Richter 1mo. keiner Parthen den Beweis durch Borbefcheid auflegen, fondern jeder Glaubiger dieffalls feine Rothdurft felbit ohne Erwartung richterlichen Auftrags beobachten, mithin 2do. all jenes, was sowohl ju nothiger Erprobung der Schuld, als des Borgangs gehort, gleich auf den erften Glictstag ben Berluft berfelben übergeben, nicht aber ein foldes erft auf den zwenten oder Dritten Edictstag berfpahren. Cobiel 300 den Beweis durch Gezeugschaft insonderheit betrift, foll man gleich ben dem erften Edictstag tub pæna præclutionis die Probatorialartifel, famt dem Directorio und Denominatione Testium überreichen, woruber sohin 410. ben dem anderen Edictstag entweder bon dem Schuldner felbft, oder benen Mitglaubigern fub pæna liquidi, & Confesti mit denen Exceptionibus, & Reiponlionibus verfahren hiernachft aber 5to. ohne fuper relevantia Articulorum ju fprechen gleich jur wirtiden Beugenberbor ges schriften, Die Augag ben bem dritten Schietstag publicirt, und hierüber fowohl dem Zeugenführer, als denen gegentheiligen luterehatis mehr nicht, als ein einzige Schrift gur Deduction , und relpective Refutgtion, und Conclusion inner dem ju prafigirenden peremptorischen furgen Bermin gestattet, fondern die Causa atsofort pro Conclusa angenommen werden solle. Da nun 600 beme zugegen die Articuli probatoriales erft ben dem zwenten, oder brite ten Edictstag jum Borfchein tommen, foll man folde pro non productis halten, folglich auch feine Beugenberhor mehr bornehmen, ausgenommen 7mo in folgenden Gallen. Erftens wenn durch einen corperlichen Gid, oder fonst in continenti dargethan werden kann, daß man entweder bon dem Unfpruch felbft, oder wenigift bon bem Beweisthum durch Gezeugen nicht eber Wiffenschaft erlangt, oder folchen ju Sanden gebracht hat. Zwentens wenn Gegenbeweis geführt, und die borgeschungte Erception, oder Replic ju erproben gesucht wird. In diesen und dergleichen Fallen ist man 8vo. mit der Prob weder durch Gezeugen noch Documenca an die Edictetag fo genau gebunden, doch foll man auch bierin feine unnothig- und aufzügliche Weit- laufigfeit gestatten, fondern ben Beweis bestmoglichift durch abgekurst. peremptorische Terminen zu beschleunigen trachten.

Ξ

Bon dem Ber meis überhaupt u. injonberbeit burch bie Ge-jeugicaft.

S. 11

§. 11.

Bon bem Bemeis burch Documenta.

Die jur Liquidation ber eingeklagten Schuldforderungen benothigte Documenta follen imo außer obgebachter Specialfallen ebenfalls fub poena præclusionis ohne Unterschied, ob selbe ben dem nemlichen ober anderen Richter icon einmal producirt worden feynd, ben bem erfren Edictstag in Forma probante producirt, und 2do. fomobl dem Schuldner, ale denen Mitalaubigern zur Einsicht vorgelegt, fofort aber von denenfelben ben dem zwenten Edictstag entweder recognosciet, oder Diffitirt werden. Dafern nun 3tio. weber eins noch anderes geschehen ift, fo wird bas producirte Document pro recognito gehalten. In calu Diffestionis aber bat 4to der Producent nach Inhalt des 11ten. Capitels 8ten Svi den Beweis zu machen, und solchen an dem britten Shictstag fub poena præcluft ju übergeben, dabingegen aber auch Difficens an dem nemlichen Lag aufvederift den Diffeftionseid tub poena recogniti abzulegen. Im übrigen foll man 500 die producurte Originalia entweder ben Gericht wohl vermahren, denen Creditoribus, zumal wenn fie deren bedurftig fennd, auf Begehren wiederum gurudgeben, folch lestern gaus aber legalicer bidimirte Covien apud Acta gurudbehalten, welchen Ends wegen 600. mobil und aut geschiehet, wenn die Partheneu felbft gleich ben dem erften Sdictstag nebft benen Originaldocumenten richtige Copies mitubergeben , und fich die alfobaldige Bornehmung gerichtlicher Collation in Bevienn ber anderen Creditoren ausbitten.

§. 12,

Bon bem Ber weis burch ben Gib.

Bobie eingeklagte Schuld gestalten Dingen nach durch das Juramentum deciforium, vel fuppletorium bemiefen werden muß, foll jenes 1mo. bem Schulde ner gleich am erften Edictstag beferirt, und am zwenten Edictstag abgelegt. oder referirt, und da weder eins, noch anderes geschiehet, das Jurament pro relaco gehalten, mithin am britten Edictstag von bem Glaubiger mirflic abaelegt werben, ohne daß die Wiederrufung des Eids jemalen mehr Plan Juramentum Suppletorium foll 240. ber Glaubiger, welcher vaburch feine Prob ju ergangen fucht, am erften Stietstag begehren, und wenn am awepten Lag von niemand etwas dagegen eingewendet wird, folches fofort am dritten Lag abichworen. Ben bortommenden Ginwendungen bingegen foll der Richter in dem Prioritatsurtheil darüber ertennen, und wo er jolches fur ftatthaft erachtet, den Glaubiger die eingeflagte Schuld in feiner behorigen Clafe andergestalt nicht als mit dem Anhang, daß er folche mit feinem Gid erharte, eventualiter zu fprechen. Wenn 3tio. nicht foviel Rlag, als Erception, oder Replic durch obgedachte Juramenten erwiesen werden foll, ift man zwar an bemelte Edictstäg nicht so genau damit angebunden, doch soll auch hierin fcleunig, und durch abgefürzte peremptorische Terminen verfahren werden.

§. 13.

Bon Liquibi, rung jener Forberungen, weldie icon abgeurtbeilt, ober anbermerte Rechtebangig franb. Obwohl Judicium universale Concursus alle, und jede ben anderen Gerichten bereits anhängige Causas particulares ex capite connexionis an sich ziehet, so verstehet sich doch solches 1000 nur von dem Puncto Prioritatis, und dem Borzugsrecht, derowegen 2000 solche Forderungen zwar ben dem ersten Edictstag sub poena præclusi nicht nur in quanto, & quali angegeben, sondern auch 3000 an selbigen, und nachfolgenden Edictstagen soweit liquidiert, und instruirt werden sollen, als man zu Entscheidung demelter Prioritatspuncten vonnothen hat. Die Hauptliquidation selbst aber soll 4000 dem Gericht, wo sie einmal angesangen worden, fortgesent, und ausgemacht werden, woden 5000 denen anderen Creditoribus gleichwohlen samt, und sonders zu interventen, und ihr vermenntes Interese zu besorgen fren stehet. Es soll auch 6000 die Prioritätserkanntnuß solcher Particularitrittigkeiten halber niemal aufgeschven, sondern eine als anderen Wegs damit versahren, und die annoch reuts.

zechtshängige Korberung einsweilen in ihrer behörigen Clake eventualiter borgetragen merden. Bas aber 7mo. bor entstandenen Concurs ben dem nemlich oder einem anderen Gericht ichon einmal ganglich abgeurtheilt ift, foll weder dort, noch da in eine weitere Liquidation mehr gezogen, sondern folder Forderungen halber am ersten Sdictstag sich lediglich ad Acta referirt. und hiebon nur soviel angeführt werden, als den Orioritätspuncten betreffen maa.

6. 14.

Forderungen, welche ihrer großen Beitschichtigkeit, ober gang beson-berer Eigenschaft halber in Foro Concursus entweder gar nicht, ober menigit nicht ohne bieler Beschwernuß, und besorglicher Berwirrung mit, und nebft anderen Unfprüchen liquidirt, und für einander gebracht werden mogen, follen awar ebenfalls ben dem ersten Edictstag mit einem benläufigen, und mahre scheinlichen Quanto sub poena preclusi angeflagt, und dem Brotveoll, wie andere Schuldpoften einberleibt werden, damit man fich ben Berfagung ber Prioritatserfanntnuß barnach richten, und in behöriger Stelle Die ebentuale Bormerfung thun moge. Die Liquidation hingegen foll zu Bermeibung aller Berwire = und Unordnung bon denen übrigen Concurs = Acis ganglich abgefondert, und leperatin tractirt, oder nach Beschaffenheit ber Sach mobil gar an dasjenige Forum, wohin es fonft bon Rechts wegen geborig, jur gebub. tenden Berbandle und Ausmachung verwiesen werden.

Don meitfdid: tigen Liquibar

S. 15.

An dem Orioritätsurtheil foll 1000 der Richter jeden Glaubiger præftitis won bempris præftandis die ibm laut folgenden Capitels gebuhrende Stell, ohn jeacht daß milituetheil. etwan aus Berftoß ein andere bon ibm begehrt worden, anweisen 200. Das fern die Statuca loci, mo die eingeklagte Schuldobligation, oder der Contract errichtet worden, mit benen Statutis loci, wo der Concurs verhandelt wird, nicht übereinsstimmen, so ist quo ad solennia contractus auf die erste, quo ad jus prioritatis, & classificationis aber auf die lettere Statuta du fprecben. Bur Publication der Prioritatserkanntnuß ift 300. eine Specialcitation der Cres Ditoren nicht bonnothen, fondern die Genteng foll ad valvas publicas Judicii affigirt, fofort jedem Credicori auf Anmelden gegen die Gebubr ein Abschrift ertheilt werben. Obwohlen im übrigen 400 jur Entscheidung der Concurs. fachen feine gewiffe Zeit bestimmet werden mag, jo foll man doch folche su Berhutung des denen letteren Creditoribus zugehenden Berlufts, und Schadens auf aue thunliche Weis beforderen, und 5to unter dem Borwand deren etwan anderwerts rechtshangiger, ober ad feparatam Liquidacionem berwiefener Schuldpoften teines Beas aufbalten , fundern dergleichen Poften obverfandenermaffen einsweilen in jener Clage, wohin fie allenfalls geborig fepn mogen, mit dem angegebenen beplaufigen Quauco eventualiter bortragen.

6. 16.

Wit der Appellation und Revision foll es 1mo in Concursu, wie mit BonderMovele anderen Appellationsfachen gehalten, und ohne weitere Communication, oder Schriftenwechslung allgeit nur über die Acta priora gesprochen werden. 2do. erftredt fich Effectus luspenlivus hierin niemal weiter, als auf die Puncto, worüber in fpecie appellirt worden, oder was mittels ungertrennlicher Confequenz davon abhangt. 300. Kann zwar die von einem Glaubiger eingewandte Appellation auch anderen Mitglaubigern zu Guten kommen, soweit sie die nemliche Caulam gravaminis für sich haben. Der Appellant aber soll sich des in Appellatorio erhaltenen obsieglichen Urtheils nur gegen appellatischen Theil allein, niemal aber gegen andere Mitglaubiger zu erfreuen, mithin unter biefem Bormand den Borgug bor ibnen nicht gu fuchen haben. Reffitutionem in integrum belangend, ift 410. hauptsächlich dahin au feben, ob die Gande Malla unter

fation, Reditution, u Rulli. tatetlag in bem

benen Glaubigern ichon biftrahirt, und vertheilt, oder dießfalls noch res integra fene. Erstenfalls hat bemeldte Restitutio weder ex capite minorenitatis, noch Instrumentorum noviter repertorum, oder anderen Vorwand gegen jene Credicores, welche das Ihrige in Conformitat des Prioritaturtheils ichon rechts mäßiger Weis empfangen haben, wie nicht weniger gegen die bereits beschehene Bergandung mehr Plat. Letterenfalls aber foll man das Reftitutionisgefuch auf ben nemlichen guf in Concuriu tractiren, wie bereits oben im ichim Capitel 1. Svo überhaupt bersehen ift. Und soviel endlich 500 bas Remedium nullitatis betrift, bat es hiemit die nemliche Beichaffenbeit.

§. 17.

Don ber Eres ention in Consusfu.

Sobald der Concurlus univerfalis einmal beschloffen ift, foll man pro 1mo bes Schuldners Saab, und Gut, mittels obrigfeitlichen Befchlags, und soviel die ungefrente Personen betrift, mit Spann- und Wasenschnit angreifs fen, folches mit Bugiebung der Glaubigern, oder des bestellten Curatoris bonorum ordentlich inventiren, und durch unparthenisch s berftandige Leut icaien laffen, fofort ohne weiteren Aufichub nach Borichrift bes borigen achtzehenden Capitels, fiebenden Artifels gunati plurimi berkaufen , und ben erlößten Raufidilling unter benen Glaubigern der Ordnung, und Prioritates erkanntnuß nach, soweit derfelbe gureicht, bertheilen. Da nun 2do um bas bergandete Gut fein Raufer borhanden ift, welcher ein mehrers, ober fobiel Darbietbet, als die Schulbforderungen insgesamt betragen, fo fommt es in Concurlu auf das fogenannte Jus delendi an, Rraft beffen dem letteren Glaubigern nach der dritten offentlichen Ausrufung fren ftebet, entweder das bergandete Saab, und Gut gegen ganglicher Befriedigung all jener Mitglau-bigern, welche ein alteres, oder gleiches Recht mit ihm haben, um feine Forberung in Solutum gu übernehmen , oder aber biefe gu berliehren , und bemeltes Gut dem nachft- vorbergebenden Glaubiger auf die nemliche Condition Bu welchem Ende auch jedem bergleichen Glaubiger nicht zu überlaffen. nur dren Tag Bebendbeit gu feiner Erflarung gelaffen, fondern auch nach berfelben eine nochmalige, jedoch lette, und einzige Unrufung geftattet wird. um au feben, ob nicht jemand ein mehreres, oder wenigift foviel als den Betrag fammentlicher Forderungen um bas fubhaftirte Gut ju geben erbietbig fene. Dafern auch 3tio. baffelbe etwan unter einem anderen Gericht, ale mo ber Concurs tractirt wird, gelegen ware, fo foll die Gubhaftation bon bem Judice loci rei fice, wenn er anders derfelben fonft berechtiget ift, auf Requisition borgenommen werden, dabingegen gebubrt ibm foldenfaus weber Die Abiu-Dication, noch Clagification, und Diftribution ber Gandtaufschillingsgelber, fondern all diefes, und dergleichen, was nicht den Actum Subhaftationis betrift, fout dem Judicio Concurlus überlassen werden, welches endlichen auch 400. Die Bertbeilung der Geldern unter dem Bormand, daß noch eins oder andere Post ad separatam liquidationem ausgestellt, und in dem Clafisicationsurtheil eineweilen nur eventualiter borgemertt fene, nicht gu berichuben, fondern in folden gallen entweder fobiel, als die borgemerfts und in fulpendo gelaffene Poft betragt, interim in depolito gu behalten, ober benen Creditoribus, fo in der Prioritäsurtheil, und Erecution nachzustehen haben, das Abrige gegen genugfamer Caution ausfolgen zu laffen bat.

S. 18.

Bon bette Cutwote bonotradictore communi in Concurla.

Wenn 1mo. bas auf der Gand ftebende Bermogen groß ift, und insonrim. u. Con. berheit in liegenden Gutern, oder Activichulden bestehet, fo foll ber Richter ju gleicher Beit, da man ad Concursum generalem schreitet, durch die Creditores einen tuchtigen Curatorem bonorum per majora ermablen laffen, ober ba fie fich nicht darüber bergleichen konnen, felbft einen bon Umte megen ernennen, und ihme 2 do. nach vorläufigen Inventario, und abgelegter Pflicht gedachtes Bermogen gu dem Ende einraumen, daß er 300. folches mabrenden Concurs.

proces getreulich bermalte, was jur Gand. Mallam von Rechts wegen gehorig, und in anderen Sanden befindlich ift, wiedrum dahin zu bringen tracte, fich ben bochgiltigen Gutern um anftandige Kaufer zeitlich bewerbe, Die ausstehende Activiculden durch rechtliche Mittel, und Weg bentreibe, auch benothigten Falls die zahlflüchtige Debitores ben ihrer behörigen Obrigkeit Darum belange, und endlich denen sammentlichen Credicoribus seiner geführten Berwaltung halber in Judicio Concurtus formliche Rechnung ablege. Sachen, welche fich 4to. ohne Schaben conferbiren laffen, foll ber Curator eigen. machtiger Beis von der Malla andergestalt nicht, als auf Ratification der Ereditoren veraußeren, auch das baare Geld ohne derfelben Wiffen, und Willen nicht auslenben, bielweniger zu seinem Gigennus berwenden, fondern folches zu Gerichtshanden ad depolitum lieferen. Denen Creditoribus ftebet 500fren, den ermablt - oder bestellten Curatorem aus rechtserheblichen Ursachen wiederum abzuänderen, und fratt feiner einen anderen aus ihren Mittel, oder fonst per majora zu erwählen, oder wenigist einen, oder mehr zu adjungtren, welchenfalls 600 feiner ohne dem anderen etwas zu berfügen die Macht har, wo nicht das Curacorium die Claululam famt und fonders in fich halt. 7mm Darf fich ohne erheblicher Urfach niemand weigeren, die ihm angefragene Curaceiam qu übernehmen, bielweniger die einmal übernommene wiederum abzulegen. ABas ferner 8vo. durch fein des Curatoris bezeigten merdlichen Unfleiß den Credicoribus zu Schaden gehet, foll er wiederum erfegen. Dahingegen gebuhrt ihm 9no. für seine hierunter gehabte Wühewaltung eine proportionirliche Belohnung, welche ihm die Obrigkeit, falls er fich mit den Creditoribus nicht barüber bergleichen kann, der Billichkeit nach auszusprechen, und sowohl diese, als all andere nothige Curatelskoften benen gerichtlichen in 1ma. Claife ben Berfaffung der Prioritatserkanntnuß gleich ju ichagen bat. 3m übrigen fommt 10mo, den Creditoribus in des Curatoris eignen Gutern um feiner geführter Bermaltung megen, wo nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ift, weder eine legale Sypothec, noch anderes Borgugerecht zu. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Contradictoris aber, welcher 11mo. Die Stell Des Schuldners gegen die Glaubiger in Concurlu zu vertretten bat, foll an jenen Orten, wo felber bishero nicht üblich gewest, auch in Zukunst unterlassen werden, fondern jeder Glaubiger gleichwohl felbft gegen andere feine Mits glaubiger sowohl in 216 als Unwesenheit des Schuldners die Stell des Contradictoris fo gut er fann, und mag, ju bertretten haben.

§. 19.

Mas 1mo. ber Schuldner noch bor Anfang des Generalconcurs, oder bor erfolgts obrigfeitlichen Berbott einem, oder anderen Glaubiger in particulari bezahlt, oder funft beraußert, fann nur bon denen alter - oder gleich privilegirten Creditoribus Hypothecariis miederruffen werden, es fene benn, daß die veräußerte Sach weder in Nacura mehr vorhanden, noch gefahruch berwendet, oder bereits landegebrauchige Rug und Gewehr darauf erieffen worden ift. Andere Glaubiger bingegen, welche fein gleich s ober alteres Unterpfand haben, mogen 2do. bergleichen Particulargabl e ober Beraufes rungen nur auf den Fall wiederruffen, wenn aus denen Umftanden erscheint, daß folde nicht redlich, sondern gefährlicher Weis zu ihren Prajudit, und Schaben geschehen sepe. Im Rall auch 3tio ber Inhaber ber beräußerten Sache einigen Theil an folder Gefährde bat, oder die Alienation nur Ticulo lucrativo geschehen ift, fo foll er folche auch ohne Wiederstattung bes Werthe herausgeben. Mas aber 410- der Debitor erst nach angesangenen Generals concurs, oder gegen obrigkeitliches Berbott annoch bezahlt, veraußert, berichreibt, berpfandet, oder fonft immer ju Rachtheil, Abbruch , oder Bers minderung der Gand. Maila thut, oder unterlaget, ift bon gar teiner Kraft, und kann sowohl von dem besteuten Curatore bonorum, als denen Creditoribus Dune Unterfchied allgeit wiederum revocirt merden. Es foll fich auch 500 bie Wirigkeit mabrenden Concursproces aller Varticularzahlungsabichaffungen thipaiten, ausgenommen soviel arm , bedurftige Creditores betrift, benn

Don benen Particulargable und Bers außerungen bon und nach angefangenen diesen lesteren mag wohl der nothige Unterhalt ex Malia einsweilen in Abschlag ihrer Foderung, soweit solches ohne anscheinender Verlusisgefahr und Nachtheil anderer gleich- oder mehr privilegirter Glaubigern beschehen kann, werreicht werden. Desgleichen gebührt 600 der Wittib von ihres Manns hinterlassenen Vermögen, falls sie sich sonst unterhalten könnte, nicht nur die Alimentation nach Gestalt ihres Stands, henrathguts, und des Wanns Verlassenschaft, sondern sie soll auch solchenfalls wider ihren Willem aus der verlassenen Haab, und Guteren währenden Proces nicht entsest werden, wohingegen dieselbe um alles, was sie über ihre gebührlich, und von dem Richter erkannte Unterhaltung eingenommen hat, ordentliche Rechnung, und da es die Glaubiger begehren, auch genugsame Versicherung zu thun, sosort das, was sie besagter Alimentation halber in Abschlag genossen, seiner Zeit wiederum in Abzug bringen zu lassen hat.

S. 20.

Von Manifer firung des vergandeten Bermögene, u. Obbegenbeit bes Sauldnere mad bem Coneursproces.

Der auf die Gand getriebene Schuldner ist 1m0. berbunden, nicht nur sein ganzes Vermögen samt allen ausstehenden Faustpfänderen, und Activsschulden ben Errichtung des Inventarii anzuzeigen, sondern auch auf Vegehren des Curatoris bonorum, oder der Glaubiger den Manisestationseid darüber abzuschwören. Da er nun 2d0. deme ohngeacht wissentlich, und gefährlicher Weis etwas davon hinterhalt, oder unterschlagt, so soll gegen ihne ex capite salii, & perjurii nach Gestalt der vorkommenden Proben, oder Anzeigungen criminaliter versahren werden. Im übrigen bleibt 3cio- all jenen, welche sich ben dem Concurs entweder gar nicht gemeldet, oder wenigst das Ihrige nicht erlangt haben, der weitere Regreß sowohl gegen dem Hauptsschuldner selbst, wenn er mit der Zeit wiederum zu Kraften kommt, als gegen einem Oritten, welcher vor die Schuld mithastet, allerdings bevor.

3wanzigstes Capitel.

Bon dem Prioritätsrecht deren Glaubigern, dann denen verfchiedenen Classen berfelben, und dem Jure Separationis.

§. 1,

Generalregien von ber Bries eifat. en dem Borzug der Glaubigern in Concursu hat man regulariter, wo feine ausdruckliche Ausnahm gemacht ift, folgendes zu bemerken. 100. Seinnt die in 500. 2. & seq. angeordnete Elasen dergestalt einander subordiniert, daß der Glaubiger, welcher in vorhergehender Elase stehet, denen in nachfolgender vorgezogen wird. 200. Mehr Creditores von unterschiedzlicher Art, und Gattung in einer Elase folgen der Ordnung nach, wie sie in seder Elase hernach benannt sennd, und wenn endlich mehr Glaubiger von einerlen Art und Gattung in der nemlichen Elase und Sache zusammkommen, so gehen sie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierin die Gleichsbeit ist, und die Sach zu allerseitiger Bestiedigung nicht hinreicht, conscuriren sie pro rata debiti.

Ş, 2,

Gifte Clafe.

In die erfte Clage gehoren die auf den Concureproces erloffene Gestichtetoffen, soviel hierbon die Glaubiger insgesamt, nicht aber eins oder anderen nur in particulari betrift, denn die lestere hat jeder Creditor selbst aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Es sollen auch die Rosten nicht Pauschsweis, und überhaupt angesest, sondern von Posten zu Vosten specificirt, und die

die Berzeichnuß ad Acha gelegt werden, damit die Uebermaß allenfalls auf Beldimeren der Glaubiger von der boberen Obrigkeit gebuhrend eingesehen. und gemäßiget werden möge.

§. 3.

1mo. Werden hieber gerechnet die Funeralfoften, welche nemlich auf die Begrabnug, und ben Gottesdienft für den verftorbenen Schuldner bermendet worden, wurin jedoch alle Liebermaß abgeschnitten, und darauf gesehen werden foll, ob nicht nach des Abgestorbenen Stand, herfommen, und Menge der Schulden hierunter zu biel geschehen sene, allermassen die Rleidung der Bebienten , und mas fonft mehr jum blogen Pracht, wie auch auf Behrungen und fogenannte Todtenmahl berwendet wird, nicht in gegenwärtige Clave. fondern unter die gemeine Eurentglaubiger gehort, und allenfalls bon jenen au berguten ift, welche dergleichen unnothige Bestellungen machen. 200. Wird auch hier angefest, was in des Schuldners letter Krancheit, woran er wirde lich berftorben ift, auf die Apothet, dann des damal gebrauchten Medici, Chirurgi, und Krankenwarters billichen Berdienst erfoffen ift, was aber ber Apothefer an Buder. Gewurg, und Schlederwert mehr zur Wounft, als nothwendiger Argney, und Labung wissentlich, und vorsestich liefert, wird unter Die Curentpuften bermiefen.

Broegte Claffe.

S. 4.

Bur britten Claffe gehort gearnter Lieblohn, welchen ber Mann mit feinem Pflug, oder Biebe entweder felbst, oder durch gedingte Chehalten berdient, wie auch, was ein gedingt und gebrodter Diener oder Chehalt ben feiner herrschaft, oder ein Taglobner ben dem, der ihn um den Taglobn bestellt, zu Berdienst bringt, icem jene Handwerkslaut, welche um gewissen bedungenen Lohn ben dem Besteller felbst in beffen Wohnung auf der Stor arbeiten. Man foll aber all obigen Personen niemal mehr, als einen Jahrslohn von dem Rucktand in dieser Stell vagiren laffen, das übrige bingegen für eine unbefrent gemeine Schuld achten. Desgleichen gehoren auch die Salaria, und Recompensen für Advocaten Procuratores, Notarios, Dofmarchbrichter, Bermalter, und bergleichen lediglich unter die Eurentposten, welche Mennung es ebenfalls mit denen allzu überflußigen, und dem Stand Des Schuldners nicht proportionirten Domeftiquen bar, immagen in folden Fallen, wo fich nemlich eine merdliche Uebermaß bezeigt, die in gegenwartige Stell gehörige proportionirte Quoca unter sammentliche Domostiquen pro raca qu pertbeilen ift.

Deitte Clafe.

S. 5.

In die bierte Claffe geboren folgende Poften. 1mo. Mas zu nothwen- Diete Clafe diger Wiedererbau. und Erhaltung eines Gebau, oder anderer Sache, an Geld, oder Baumaterialien borgestredt, und auch wirdlich dabin berwendet wird, ohngeacht sich ber Darlenber keine ausdruckliche Sppothec hierum ausbedungen hat. 2do. Alle ordinari = und extraordinari lands steuren, Accis, Umgeld, Aufschlag, und andere bergleichen jum gemeinen Beften gewiedmete landsherrliche Abgaben, welche der Bergandete gu betablen gehabt, alfo, und bergestalten, daß das Borzugsrecht fich nicht nur auf die Steur, und accisbare Guter, sondern auf das ganze Bermogen erftredt. 3tio. das borgeliebene Saamgetreid, wie auch das zu deffen Ertaus fung berwendete Geld, welch beedes ben den Feldfrüchten felbigen Sabrs nicht nur eine stillschweigende Snpothec, sondern auch das Borzugsrecht bor dem Grundheren, und anderen nachfolgenden Glaubigeren bat, wenn nur die Felder wircklich damit besäck worden, und erwehnte Früchten selbigen Sahrs noch in Natura horbanden sennd, sonft ist es eine gemeine Curents

2) 2

ato Mas zu Erfauf oder Neuerbauung eines Saufes, ober anderer Sache unter alsbalbig : und ausbrucklicher berfeiben Berpfandung dargefreett und bermendet wird. 500 Ber fich ben Berkaufung feines Guts gur Beit, da er folches noch in feiner Gewalt gehabt, hierauf ein ausbruchich . und Specialunternfand um den Kaufschilling borbehalt, gehört ebenfalls anbero. ausgenommen wenn er fich ben obberftandenen Berfauf unreine Generals hnpothec auf des Raufers haab, und Out, oder zwar eine Specialhnpothec auf dem berkauften Gut, jedoch erft nach beschehener Ausantwortung bebingt, benn ba gebort die Forderung nicht in Diefe Stelle, fondern dorthin, mobin auch andere Hypothecarii bon Rechtswegen gehorig fennd. 600. 2Bo au Erfauf, oder Neuerbauung eines Guts aus einer Bormundichaft, oder bon einer Rirch, Spital, Allmofentaga, oder anderer bergleichen bon ordentlicher Obrigfeit augelaffen und benen Minderjahrigen gleichgeschäpter Communitat, oder Confraternitat Geld gelieben wird, ift ihnen foldes Gut nicht nur hierum fillichweigend berpfandet, fondern fie geben auch anderen Glaubigeren bor, ausgenommen fobiel die in vorhergehenden bemerfte Poften betrift. 7mo. Sat ber Grundberr um feine grundberrliche Forberungen an Stift, Bilt, Laudemien, Ruchendienft, und den gangen Berth bes ju Geld angeschlagen . und ohnparthenisch geschäften Gatsabichieif auf bes Unterthans Gerechtigfeit, und all : borhandenen Fruchten nicht nur ein feilischweigendes Unterpfand, fondern auch den Borgang, es fenen gleich vernandene Foderungen bon ein, oder mehr Jahren angestanden. Borgt aber derielbe die Gilt über dren Jahr, hat er das Borgangsrecht salvo ceteroquin Jure Hypothecæ nur auf ein Jahrsgilt, er kunnte denn beweisen, daß der Unterthan durch Schauer . und Ungludefall an feiner Schuldigfeitebeobachtung gehindert worden fen , oder Die Gilt nicht alle Sahr, fondern nur zu swen, ober dren Jahren gereicht zu werden pflegt, welchenfalls die zwen, oder bremahrige Gilt allzeit nur für eine geachtet mird. Die auf das Gut gebrachte Fahrnuß betreffend, bat der Grundberr ben berfelben gleichwohl auch ein ftillichweigendes Unterpfand, gebet aber Denen alteren Hypothecariis derwegen nicht bor. 8vo. Gehoren die bon Schut, oder Jurisdictionswegen abzureichenbe Bogtengilten ebenfaus hieher, und verifebet fich endlich 9no. all jenes, mas oben num. 1. 4. 6. & 7. bon bem Borgangerecht geordnet morden, allein auf die alfo berbeffert : erfauft: oder erbaute Guter, und foviel ben Grund. oder Bogtheren betrift, auf bes grund : ober bogtbaren Unterthans Gerechtigfeit, und borbandene Kruchten. Bohingegen, wenn einem aus Diefen Glaubigeren noch bagu auch andere Guter verichrieben worden, er auf folden fein Borgangerecht vor anderen alteren Hypothecariis ju genieffen bat.

Ş. 6,

Fünfte Elafe.

In die Funfte Clase gehört 1mo. des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Henrathgut, denn deshalb hat sie auf ihres Shemanns Vermögen von dem Hochzeittag an nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch das Jus prelationis vor anderen, obschool alteren schweigenden Hoppothecen. Wer aber 2do. eine Verschreibung hat, worin des Shemanns Guter schon vor denen Pacitis dotalibus ausdrücklich verspfändet worden, gehört ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem Hoppathgut vor. Soviel zio die Paraphernalguter belangt, welche die Frantihrem Chemann außer des Heprathguts zubringt, und sich die Adminisstration hierauf ausdrucklich nicht vorbehalt, hat dieselbe von Zeit der errichteten Chepacten, oder da hierin keine ausdruckliche Hoppothec bedungen worden, von der Zeit, da der Mann das sahrende Gut empfangen, oder daes liegende Stuck gewest, und verkauft worden, von der Zeit, da er den Kausschuling zu Handen gebracht hat, wie auch wegen der Morgengaab, Wiederlag, und Wittibsis, wenn solcher start der Wiederlag ist, von dem Hochzeittag an ein stillschweigendes Unterpfand, gehet aber deswegen ans

deren altern Glaubigern nicht bor. 410. Kann fich feine Chefrau jestbemeidter Bor, und Unterpfanderechten gegen die Creditores in folgenden Rallen mehr bedienen, wenn fie nemlich su offenen Kram und Marct fist, offene Births oder Gastschaften halt, oder fonft ein foldes Sandwerck treibt, welches meistentheils in Raufen, und Berkaufen, mithin in gemeinsamen Gewerb bestehet, wie 3. G. ben Meggern , Beden, Brauen, Rochen, Lebzeltern, Deths fcbenken 2c. Desgleichen wenn fich das Beib in rechtsbehöriger Form ent-weder als Principaliculdnerin mitberichreibt, ober gut fiebet, und fich anben ihrer weiblichen Frenheiten begiebt, welchenfalls fie jedoch nur jenen Creditoribus in Executione auszuweichen bat, ju beren Favor die Renunciation beschen ift. Ferner da fie etwan felbft fundig - ober erweislicher-maffen an des Manns Berderben, und Schutdenlaft durch uble Sauswirthschaft Schuld tragt. Und endlich wenn die wirkliche Juation bes praten-Dirten Deprothauts, oder Paraphernalien rechtsbehorig nicht erwiefen merben kann. Es wird aber 500. diefer Bemeis joviel das Senrathaut betrift, nicht nur durch Gezeugen , oder ichriftliche Urfunden, fondern auch burch bes Chemanns eigene Geständnus bewirft, welch - lesterenfalls aber bren Dinge pline Untericied, ob die Gestandnug bor oder nach der Copulation ges schehen , jur Prob erfoderlich fennd, nemlich furs erfte, daß das Benraths gut in benen Pactis docalibus borlaufig berfprochen; zwentens, der Empfang mittels einer besonderen Quittung bon dem Chemann bescheiniget: und brits tens, durch zebenjahrige Cobabitation bestättiget fene, außer deffen, und ba an denen geben Sahren etwas ermangelt, fou die Quittung durch einen flegelmäßigen Gezeugen nebft bem Chemann mitgefertiget, oder ber Empfang entweder burch einen unverwerflichen Gezeugen, und des Manns Quittung, oder ohne Quittung durch zwen Gezeugen, fo bon der Erlag binlangliche Auskunft geben mogen, bewiesen sepu. Welch alles jedoch nur auf den Fall ersodert wird, wenn der Beweis gegen die Glaubiger, oder Rinder erfter Che gemacht werden folle, und folche nebft benen begrathlichen Spruchen nicht bollia befriediget werden konnen. Soviel 610 die Einbringung ber Paraphernalium belangt, foll bes Chemanns bloge Bestandnug, obne daß felbes entweder burch gebeniabrige Cobabitation, ober andere Adminicula bestättiget wird, gleichfalls feine Prob gegen die Creditores in Con-cursu machen. 7mo. Wird ju formlichen henrathsgedingen entweder die pbriafeitliche Errichtung , ober unter Siegelmäßigen Die ichriftliche Rertie gung nicht nur bon denen Principalcontrabenten felbit, fundern auch menigift bon funf Bezeugen erfodert, wenn anderft Diefelbe nicht als ein unwies berrufliches Geding unter Lebendigen, wie es in Zweifel allgeit bermuthet wird, foudern als eine lestwillige erft durch den Tod ju Rraften kommende Sandlung gepflogen werden. Bas nun 800 in anderen unformlichen Sensaths. Pactis beriprochen wird, foll die Frenheit des henrathguts nicht genuffen, fondern allenfalls nur fur ein Paraphornum, wenn nur die Auation bewiesen ift, ju achten fenu.

§. 7.

Die Sechste Stell gebührt benen Pupillen, und Minderjährigen, wie auch Kirchen, Spitalern, Almosenamtern, dunn Städten Marchten, approbirten Communitaten, und geistlichen Bruderschaften in ihrer Bormunder respective Ofleger, Verwalter, Junftmeister, und sogenannter geistlicher Battern Haab, und Gut von der Zeit an, da sie sich Vermög obrigkeitslichen Auftrags, oder sonft eigenmächtiger Weis der Vormundschaft, oder Verwaltung unterzogen haben. Falls aber nicht der Vormund, oder Verwalter selbst, sondern ein anderer Schuldner auf die Gand kommt, so ist dessehen Gut stillschweigend nicht darum verpfändet, und gebort derzleuchen Schuld nicht in diese Stell.

Cidat Clafe.

S. 8.

Ciebenbe Clafe.

In der fiebenden Stell fommt imo der Fifeus, wo er Rraft eines Contracts, oder anvertrauter Bermaltung ben jemant etwas zu foderen hat, Doch gebührt ihm 2do. Desmegen bor denen alteren irwohl ftillichweigendals ausbrudlichen Sypothecglaubigern fein Borgangeredit, außer in feuen Gutern, melde der Debitor Filci erft nach bem gepflogenen Contract, oder übernommener Administration neuerlich acquirire hat, immassen er auch hierin 3tio bem henrathgut, und anderen in der jediften Clafe bemelten Perfonen borgebet, wenn der Chemann ichon bor Erlegung des Senrathauts ober der Bormunds und Bermalter icon bor Untrettung der Bormundschaft, und Verwaltung dem Fisco berbunden gewest. Denen Glaus bigern in der erften, anderen, britten, und vierten Clafe aber gehet der Fileus 400 meder in gedachten neo - acquifitis, noch anderen Gutern, jemalen bor. Es fangt auch 500 die Berbindlichkeit ben denen Berwaltungen fowohl in Ansehen bes Fisci, als anderer nicht bon der Zeit an, da der Berwalter in uble Sauswirthschaft, oder hinterstelligfeit gerathen ift, fondern bon Zeit angetrettener Adminifration an, und wenn 610. Zweifel obhanden ift, ob die Guter bon dem Schuldner erft binnach erobert worden, fo liegt dem Fisco, falls er fich darauf gegrundet, der Beweis ob. fern auch 7mo. derselbe nicht Kraft eines Contracts, oder Berwaltung, fondern wegen Straf, Berwurfung, oder Erb. und herrnlofigfeit etwas fodert, fo gehet er hierinfalls allen Creditoribus fowohl Hypohtecariis, als Chyrographariis nach. 3m übrigen ift 800 unter obgedachten fiscalischen Foderungen nicht nur das, mas der Landsherrschaft von File wegen zuftebet, fondern auch jenes zu verstehen, mas die Landschaft der Steuren, Aufschlägen, und dergleichen Gefällen halber ben denen bestellten Einnehmern ju fuchen hat. Damit fich aber 9no. dergleichen landschaftliche Restanten besto weniger ergeben mogen, foll nicht nur bon Seiten ber Landschaft alle möglicher Fleiß mit Bentreibung derselben berwendet, sone bern ihr auch bon ben Juftig. Dicafteriis, mit Mandacis S. C. und wirflicher Erecution auf Begehren an Sand gegangen werden.

§. 9.

Mote Clafe.

In der achten Stelle kommen alle jene, welche zwar aus Borfehung der Rechten des Borzugs halber keine Frenheit, wohl aber sich selbst vigilirt, und auf des Schuldners Gutern eine Generals oder Specialhypothec und Berficherung haben, woben folgendes zu merken ift. 1400. Gehet unter folden Sppothecglaubigern die altere Schuld allzeit der jungeren vor. 200. Wenn die ausdruckliche Pfandberschreibung alter ist, als eine bon denen in der 5ten, 6ten, und 7ten. Clase bemerckten Posten, so gehet sie auch derselben bor, und gehört mithin nicht mehr in diese, sondern in die 51% oder respective 614 und 7te Stell, ausgenommen, soviel die fiscalische Foderungen obverstandenermassen in neo - acquisitis betrift. Denen Glaubigern in der erften, zwenten, dritts und bierten Claße hingegen weichet dieselbe ohngeacht des Alters allemal aus. 3000. Goll die Berpfand, oder Berichreibung grund, barer Guter mit des Grundherens Bewilligung geschehen, außer beffen gilt fie nur fue eine gemeine Schuld, fangt auch bas Unterpfandsrecht erft bon Zeit beschehener Bewilligung an , und ift solche dem Grundherrn an feinem Unterpfand und Borgangsrecht niemal nachtheilig. 410 Wird auch zu einer ausdrucklichen Sopothec, wenn sie anders in gegenwartige Stell kommen sou, erfodert, daß sie von dem Schuldner schriftlich unter eigener Fertigung ausgestellt, oder da er feine fiegelmäßige Person ift, bor der ordentlichen Obrigfeit, worunter die berichriebene Guter liegen, oder der Schuldner seiner Person halber gehörig ist, errichtet, und dem Protocoll einverleibt worden sene, immassen die Hypotecen, welche nicht gleich aufanglich auf diefe Beis errichtet, fondern nur bernach erft bon der Obrigfeit bestättiget sennd, ihre Straft auch erft von Zeit fothaner Beftättigung erlangen. Die gauftpfander gehoren 500 ebenfalls in gegenwärtige Stell, und zwar bon ber Beit an, da fie ber Inhaber empfangen gu haben mit feinem Gid, oder fonft beweisen kann, und foll hierinfalls die Ginantwortung des Pfands fatt Siegel, Brief und obrigfeitlicher Errichtung gelten. Dafern fich auch 610. der Berkaufer auf dem verkauften Gut noch bor der Einantwortung ein Unterpfand borbebalt, fo ift die Schrift, und respective obrigkeitliche Erricht . oder Protocollirung hierzu gleichfalls nicht erfo-Für siegelmäßig werden aber 7mo. geachtet, aue geistlich : und weltliche Stande ober Landfaffen , adeliche Perfonen , welche der Ebelmannsfrenheit fahia, oder sonst für abelich erkannt, ausgeschrieben, oder edelgebohren sennd, solang sie sich ihrem Stand gemaß halten, icom graduirte Personen, welche den Gradum Doctoratus, vel : icentiatus nicht etwan durch Comites Palatinos, fondern auf bemahrten Universitäten erlangt haben, alle Oberofficier, Priefter, Patricii, oder die bon alten Gefchlechten in Sauptstädten, dann alle churfürstl. vornehme Beamte, worunter nicht nur die durfürstl. sowohl wirkliche als Litularrath, sondern auch durfürstl. und landschaftliche wirkliche Secretorii, ferner all jeue Beamte, fo mit Unterbeamten berfeben fennd, wie Die Pfleger, Landrichter, Pflegebermefer, Rafiner, Mautner, Bollner, jedoch mit Ausnahm der blogen Beg - Rebenoder Benjollneren, besaleichen die Salzmener, und vornehmere Salzbeamte. Dann Wilds und Korstmeister ben jenen Alemteren, welche allzeit mit abes lichen, und guten genten befest gewesen, und deren Berrichtungen die Juris-Diction nach fich gieben, weiter Der hofzahlmeister, nebst denen Braubermatteren, und endlich auch die churfürstl. wirkliche Kammerdiener, und Rechnungscommissarii, dann Burgermeifter in denen Sauptstädten berftanden sennd.

§. 10.

Die fillschweigende Pfandschaften seynd entweder privilegirt, oder Jene haben zwar bor denen, obichon alteren, unpriviles girten fillichweigenden Soppothecen allgeit das Jus prelationis, und fennd bereits oben in denen ersten 7 Clagen angeführt worden, diese hingegen gehoren in die achte Stell, und wird die altere jedesmal der jungeren vorgezogen, welches auch zwifden denfelben, und den ausdrucklichen Sprothecen alfo zu beobachten ift, ausgenommen wenn diefe lettere fo beschaffen fennd, daß sie nicht in gegenwärtige, sondern in eine bon borgehenden Clagen gehoren, welchenfalls der Worgang gwischen ihnen lediglich nach dem im 11en Svo borgeschriebener erfter Regel entichieden werden foll. Unter die stillschweigende unbefrente hopvorhecglaubiger gehören aber nur folgende, nemlich 1mo. ber Sausberpachter, ju gatein: Locator prædii Urbani, welchem nicht nur des Pachters, fondern auch des Afterpachters eigenthumliche und erweisliche Illata, foweit folche in dem Saus entweder berblieben, ober gebraucht werden follen, von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was in Araft deffen immer zu leisten senn mag, stillschweigend verpfandet sennd. Es follen auch die Guter der Minderjahrigen nicht hieben ausgenommen fenn. Baar Geld und Raufmannswaar aber haftet dem Berpachter nur foweit, als zur Zeit des obrigfeitlichen Beschlage im Saus noch wirklich davon vorhanden ift, und wenn der hauszins über dren Jahr anstehet, fo wird nur ein einziger Sahrsgang in Diefer Stell pagirt, es fene benn zu beweifen, daß der Pachter mit Unglud befauen, und dadurch an Be-Bahlung des Bins gehindert worden jene. 2do. Senud auch dem Bers pachtern eines Baurenguts, ju Latein Locuciri prædii Ruffici die bon dem Pachter wirklich eingebracht, und noch in Natura borbandene Gutsfrüchten um den bedungenen Pachtschilling, und anderes contractmasiges stillschweigend berpfänder; wie nicht weniger 300. dem Sandwerksmann bas Gut, woran er Sand angelegt hat, um feinen gebuhrenden Lobn , desgleichen 410. denen Kindern das batterliche Berniogen um die von mutterlicher

Ben benen gur adten Clafe gebörigen fills fomeigenben Planbicaften,

(Gat

Seit herrührend - und consumirte Güter von der Zeit, da der Nater die Verwaltung derselben auf sich genommen, oder zu nehmen gehabt hat, serner 5000 denen Austrägleren, und anderen, welchen die Alimentation-gebührt, das Vermögen desjenigen, der den Austrag, oder die Alimenta zu prästiren hat, 6000 dem ex capite Rei Judicate, & Executionis gerichtlich immittirten Glaubiger das Gut, worauf er immittirt ist, und zwar von dem Tag wirklich beschehener, oder wenn sie gestissener Weis gehindert wird, von dem Tag beschlossener Immission, 7000 denen Legatariis, Fidei-Commissis particularibus, & mortis causa Donatariis die gesamte Haabschaft des Erblassers von Zeit seines Absterdens um das, was ihnen in dem lesten Willen verschaft worden, womit jedoch dieselbe in Concursu allen Creditoribus sowohl Chyrographariis, als Hypothecariis nachstehen müßen.

§. 11.

Reunte Clafe.

Pfandberfcreibungen, welche bon gemeinen Bauersleuten auf bem gand ohne ordentlich obrigfeitlicher Erricht oder Protocollirung ausge-Reut werden, haben 1mo. gang, und gar feine Kraft, fondern gehören unter Die Curenticulden. Jene Pfandverichreibungen bingegen, welche 2do. nicht bon Bauers - fondern bon Burgers - und anderen unbefrenten Leuten amar außergerichtlich, jedoch bon einem immatriculirten Notario, oder bor einer flegelmäßigen Perfon errichtet, oder bon ihnen felbft gefertiget und in folchen Fällen entweder mittels eines hieruber berfaßten formlichen Notariatinitrumente, oder wenigst durch eigenhandige Unterschrift dreper ben dem Contract gegenwartig gemefter Bezeugen genugfam beglaubt werden, fennd in biefigen Churlanden, jedoch mit Ausschluß der obern Pfalt, twar nicht uns giltig, mußen aber 3110. denen bor ordentlicher Obrigfeit errichtet - oder bon fiegelmäßigen Schuldnern ausgestellte Oppothecen, wenn fie anderft mit ibnen allein freiten, und feine andere Spoothec Dagwischen kommt, ohne Unterschied des Allters allzeit ausweichen, und gehoren alsdann in gegenmartige neunte Stell. 3ft bingegen 4to. ber Streit nicht gwifden ibnen allein, fo foll man fie nicht in gegenwartige, fondern in die achte Stell fesen, fobin auf die nemliche Urt wie obrigkeitliche anseben.

§. 12.

Begenbe Clafe.

An die zehende Stelle gehören jene Glaubiger, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber bor anderen gemein - unbefrenten Eurentpoften die Frenheit des Borzugs, zu Latein: Privilegium personale simplex haben. nemlich 1mo. da eine Stadt, Marct, Gemeinde oder andere oben in der fechften Stelle bemerdt. privilegirte Perfon gwar eine Foderung , aber fein Unterpfand darum hat, und ist hierinfalls ben den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Execution, sondern Obligation zu sehen 2do. Da man zu Ers faufung eines Guts ohne Pfandberichreibung Gelb borftrett, und foldes erweislich dabin bermendet wird. 3tio. Da eine berlobte Braut ihrem Brautigam das henrathgut zubringt, derfelbe aber bor wirklicher Che auf die Gand kommt, oder die Copulation nicht darauf erfolgt. 410. Wer mit feinem Geld einen anderen befrenten Glaubiger wirklich entrichtet, fich aber feines gehabten Unterpfandsrecht, und die Eintrettung in feine Stell nicht ausdrucklich bedingt. 500 Mer den Schuldner ben deffen behöriger Obrigfeit bereits bor angefangenen Concurs um feine Schuldfoderung nicht nur geflagt, fondern auch einen Befehl, Arreft, oder anderen obrigfeitlichen Auftrag barüber erhalten hat. 60 hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura & Ipecie borbanden ift. All jego bemertte feche Poften aber gehen 7mo in Concursu nicht dem Alter, sondern ihrer Krenbeit, und der Ordnung nach, wie es der Inhalt gegenwartigen gei mit fich bringt, es fene benn, bag amen dergleichen befrente Creditores bon einerlen Gattung und Frenheit z. E.

amen geklagt sund geschafte Schuldforderungen, oder zwenerlen Deposita confumta, und bergleichen zusammftoffen, welchenfalls der Borgug fich zwischen ihnen nach dem Alter t gulirt.

§. 13.

Der von obigen Schuldposten rucktandiger Jahregilten, Zinsen, und Interegen halber ift es alfo zu halten, daß 1mo alle und jede nach wirflicher Unichlagung ber Ebicten wahtenden Concurs erft berfallene Binfen, und Gilten in eben iene Stelle gefest werden follen, mobin das Sauptgut felbit bon Rechts wegen gehort. Ein gleiches ift 2do. ju beobachten mit benen bor Unfang des Concurs berfallenen Binfen, welche von dem Glaubiger alle Jahr ben behöriger Obrigfeit eingeklagt worden. Bon benen übrigen aber, welche man nicht alle Jahr eingeflagt bat, pagirt 300 nur ein emzige Jahrsgilt in der Stelle des hauptgute, die andere hingegen gehoren insgefamt unter Die Curentpoften. Diernachft ift 410. ju bemerten, daß ben bem Uniberfale concurs nur auf jene Intereffen allein gesprochen werde, welche man bermog eines ausdrucklichen Gedings zu foderen hat, nicht aber auf die sogenannte Incereile mora, es fene benn, daß das Bermogen gu deren Entrichtung nebst anderen Roberungen bingricht. Soviel endlich 500 die Binfe ber foges nannten Emiggeldeapitalien betrift, sollen fie wie die Sauptsumma selbst Jure leparacionis tractiet, mithin bor all anderen Glaubigern entrichtet, und in den Concuis niemal gezogen werden.

Bon rudftan. bigen Binfen, unb Gelten obis ger Coulo,

S. 14.

Ein jeder Pfandglaubiger hat 1mo. das Recht, den alteren, oder borges Bon dem Jore benden Pfandglaubiger mit baar Geld bollig zu entrichten, und da er 200. foldes nicht annehmen will, das Geld zu Gerichts Sanden zu erlegen, welchenfalls 3tio. jener iglo bacto für entrichtet gu halten ift, und tritt der andere 4to. allzeit gleich ohne weiteren Geding in beffen Stell, Unterpfand, Frenheit und Reche Menn aber 500. ein Glaubiger bon einem Extraneo, welcher fein Mitglaubiger, oder menigft tein Hypothecurius ift, entrichtet werden will, to ut jener folches anzunehmen nicht schuldig, ober da er es 600. auch annimmt, und fich gutwillig von ihm entrichten last, fo tritt doch folcher deswegen in feine Stelle nicht ein, er habe fich denn 7mo. nicht nur das Unterpfanderecht. fondern auch, daß er in die nemliche Stell, und Frenheit eintretten folle, ausdruckten von ihm bedungen. Außer deffen gehort er 800 lediglich int die zehende Stell nach der Braut. Obwohlen im übrigen 9no. das Jus Hypotheck fich auf alle des Glaubigers Erben, Cellionarios, und Nachkommen regitter erfreten thut, so hat es doch 1000 eine andere Beschaffenheit mit benen Vorrechten, welche nicht fo viel ber Sach, als der Perfon anhangen, wie die Privilegia dotis und minderjahriger Perfonen oder Gemeinden in der funften, fechften, und respective zehenden Stell, ausgenommen fo viel 11mo. der Chefrauen leibliche Rinder auf der nemlichen Ghe, und ihre Descedenten, dann die Cellionarios vel Successores Fifei betrift, welche fich auch alleit gedachter Frenheit bes Borguge ju erfreuen haben follen.

offecendi, und ber Gintret. tung in anberer. Glaubigern

S. 15.

Mil jene Glaubiger, welchen gwar ihrer Schuldspruchen balber in puncto Legicinationis feine rechtliche Ausstellung gemacht wird, gleichwohl aber weder eine Sprother, noch Privilegium perlonale in des Schuldners Gutern gebuhrt, beiffen gemeine Gurentglaubiger, oder Chyrographarii, und werden erft nach denen in obigen to Clagen benannten Creditoribus bon dem überbleibenden Bermogen nicht nach dem Alter ihrer Foderung , fondern so viel den Gulden betrift, pro rata bezahlt jedoch dergestalt, daß jene, welche nur ex Caula mere lucrativa fommen, all anderen ex Titulo onerose

Don Chyre. graphanis, ber Eurent. Glanbigern.

herruhrenden Schuldpoften nachstehen muffen, und bis biefe lettere contentirt fennd, feineswegs jur Bezahlung gelangen mogen.

§. 16.

Don bem Jure Separationis ordinario.

Jus Separationis, Rraft beffen man bas Seinige besonders zu foderen. und fich mit anderen Glaubigern in Concurlum nicht einzulaffen bat, wird in ordinarium, extraordinarium, & quali eingetheilt. Das erfte grundet fich bas rauf, daß die pratendirte Gad nicht nur eigenthumlich, fondern auch noch wirklich in Natura & Specie borhanden fene. Goldhemnach geboren g. G. folgende Voften bieber 1mo. alle binterlegt. vervfandet, vervachtet, gelieben. entwender , oder mit Gewalt abgenommene Sachen, ju gatein : Res deposite, pignorate, locate, commodate, furtive, vi posselles, es besteben solche aleich in baaren Gelb ober anderen Gut, wenn nur jenes mit anderen Geld noch nicht bermischt, oder etwan gar schon verzehrt ift. 200 Was bem Schuldner bloß auf Commision gegeben wird, es fene benn, daß er Die committirte Sach entweder in Natura, oder dem tarirten gemiffen Werth nach zu restituiren frege Babt bat. 3tio. Emige Gelber an Orten, mo man fie wenigst von 40 Jahren hergebracht hat, und awar ohne Untericied, ob fie auf beeben, ober nur auf einer Seiten allein unabloslich fegnd. 410. Berfaufte Sachen, wenn ichon die Ertradition gescheben, gleichwohl aber der Raufschilling noch nicht entrichtet, und hierben entweder das Dominium bis gur Zahlung ausdrucklich vorbehalten, oder aber bon bem Berkaufer durch mabricheinliche Muthmassungen, oder sonft zu beweisen ift. daß er nicht auf Borg, fondern auf baar Geld gehandelt habe. 500 mutterlich oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder sonft eigensthumlich erlangt haben, wie auch peculium caltrenle, vel quai, dann adventicium regulare & irregulare. 600 Der Ehefrauen sammentliche heprath-Daraphernal, und borbehaltene Guter, desgleichen ihr gebuhrender Untheil an denen Sochzeitgeschanken , dann gemeiner Sausfahrnuß und Errun-genschaft, so weit nemlich Dieses alles noch in Natura borhanden ift, und endlich auch bas, mas bon ihrem heprathgut entweder mit oder ohne ihrem Biffen bengeschaft wird, und fie foldenfalls berftandenen Denrathguts halber in anderweg nicht mehr entrichtet werden mag. Dahingegen foll derfelben weder auf denen zu Geld angeschlagen - und bem Chemann Raufsweiß augebrachten Mobilien, noch auf ber Morgengab ober Bieberlag und Bittibfis , dann dem Dabl. oder Brautichas, ju gatein : Arma iponfalicia, es sepe dieses gleich in Natura borhanden oder nicht, das Jus Separationis que freben , fondern es liegt ihr hierinfalls ob, fich mit andern Glaubigern in Concurs einzulaffen, und wenn fie auch ibre eigene mit erwebnten Ses parationerecht begabte Guter anderen Creditoribus formlich berichreibt, fo ift fie benenselben bierum Red und Antwort ju geben schuldig. 7mo. Gou weder die Ebefrau, noch ein anderer Eigenthumer unter dem Bormand ber Separation eigenmächtigen Gewalts jugreiffen, fondern fein bermennt liches Recht bor Obrigfeit fuchen. Go viel endlich 800. Die Fructus reftituendos bon bem ju feparirenden Sauptgut betrift , follen folche nur fo weit Jure Separationis angesehen werden, ale fie noch in Natura & Specie borbanden fennd, außer deffen aber geboren fie gum Concurs.

§. 17.

Don tem Jure Separationis extraordinario. Jus Separationis extraordinarium heißt 1mo. ba die Creditores das Bersmögen ihres Schuldners von dem Bermögen seines Erben zu separiren verstaugen, damit sie nicht mit denen Creditoribus des letteren vermischt, sons dern jeder gleichwohl von denen Mitteln desjenigen, deme er geborgt hat, befriediget werde. Es kommt aber solches 2do allen und jeden Creditoribus sowahl Chyrographariis, als Hypothecariis, ohne Unterschied, wie nicht weniger denen Legatariis, Donatariis, und Fidei- Commissariis wieder die Credi-

tores des Erbens au Guten, wohingegen 3tio. diefe lettere wieder die erftere fich fothanen Rechts feineswegs zu erfreuen haben, außer da ber Erb bas Inventarium gegen ausdruckliches Begehren feiner Glaubigern zu errichten unterlaffen hat. 400 Muß die Separation bor ber ordentlichen Obrigteit Des Erbens, und zwar von allen Creditoribus gesucht werden, benn wer solche nicht ausdrucklich begehrt, wird unter die Creditores des Erbens geworfen 500. Soll hierben allzeit cum caulæ cognitione, und mit Zuziehung aller interefirter Theilen berfahren, auch, wo tein legales Inventarium porhanden ift, die Sach nach richterlichen Gutbedunfen der Billichfeit gemaß geschlichtet werden. Rach der Separation entstehen 6:0. zwen berschiedene Malle bonorum, folglich auch nach Beschaffenheit des beederseitigen catus activi & pallivi ein amenfacher Concursproces, welcher nicht miteinander bermischt werden foll Und wer nun 7mo. mittels aubegehrter Separation das Geinige ben dem abgesonderten Bermogen nicht hat erlangen konnen, fann fich an bas andere Bermogen nicht mehr balten, außer per viam reititutionis in integrum, menn anderst die dazu behorige Requilita borhanden fennd. 8vo. Findet endlich mehrgedachtes Jus Separacionis in folgenden Fallen nicht Plat. Erftlich, wenn der Erb sowohl fur feine, als feines Erblaffers Glaubiger folvendo ift. Zwentens, wenn bon Beit der Erbichaftse antrettung funf Jahr berfloffen fennd, ohne fich hierunter um die Separation gemeidet au haben, woben die Unwiffenheit niemand entschuldigen foll. Drittens, menn die Erbschaftmittel bereits bona fide bon dem Erben biftras birt, beraußert, bergehrt, oder biertens, mit denen Seinigen dergestalt vermischt sennd, daß die Separation nicht wohl mehr moglich ift. Da man fich derfelben entweder ausdrucklich, oder ftillschweigend begeben bat.

S. 18.

Jus quasi Separationis wird nur in folgenden zwen Fallen zugelaffen. Bon dem Jure 11mo. Wenn sich unter bes Schuldnerg Vermogen em Gut findet, welches giunis. Separaschon vorher, ehe es derjelbe an sich gebracht hat, einem anderen verpjändet, oder berichrieben gewest, und diejer von feinem Schuldner, deffen Erben oder Burgen auf andere 28eis nicht mehr bezahlt werden kann, iv mag er fich an pharbachtes Pfand pro quantitate debitt balten, und die Separation 2do. Wenn ein gwar noch unter batterlicher Gewalt zehender Sobn verschiedenen Creditoribus theils bor, theus nam angetretienen Mille karpand 3. E. um erkaufte Waaren, und dergleichen schuldig worden ist, fo mogen die lettere, welche ihm erft nach fothaner Standsberanderung geborgt naben, Separationem peculii Cattrentis begehren, und darm den Woraug bor denen ersteren Creditoribus pratendiren.

S. 19.

Mas Ima ein ober anderer Stand, ober beffen Zugethanene in bie. Don befonbern figen Landen ber Privritat halber aus fonderbaren Wechten, und Freyheiten bergebracht haben, daran foll borftebende Ordnung ihnen unabbruchig fenn. Injunderheit fou es 2do. ben ber in dem oberpfalgiden Gandproceg borgeichriebener besonderer Clagification noch ferner berblieben, und da etwan 3tio ein benachtbar ober auswärtiger Stand feinen Unterthanen vor denen Fremden und Auslandern ein Borrecht in Concurlu einraumt, fo foll man gegen einen folden Stand, oder beffen Unterthanen ber inlandifden Getichten bas nemliche beobachten.

Renten und Grenbeiten an ber Prioritat.



Anze

Heber Die im Codice Judiciario befindliche Caviteln.

Erstes Capitel

Bon benen Gerichten , und ber Gerichtsbarfeit.

Zwentes Capitel

Bou gerichtlichen Saupt . und Rebenperfonen.

Drittes Capitel

Non bem Gerichtsproces.

Biertes Capitel

Bon gerichtlichen Rlagen, Rlaglibellen, und anderen fowohl mundlich = als ichriftlichen Anbringen. Fünftes Capitel

Bon ben gerichtlichen Citationen, Communicationen und Mandaten, bann berfelben Infinuation, und Contumacialhandlungen.

Sechstes Capitel

Mon ber Rriegebefestigung, ober Litis Contestation, Re : und Duplic, bann weiteren Schriftenwechelungen und Terminen.

Stebendes Capitel

Mon ber Legitimation, und Bollmacht.

Achtes Capitel

Bon ber Reconbention , Litis Denuntiation , Romination , Interbention , Caution : Arreft und Gequeftration.

Neuntes Capitel

Bon Dem Beweis und Gegenbeweis überhaupt.

Zehendes Capitel

Bon bem Beweis burch Gezeugschaft

Eilftes Capitel

Bon bem Beweis burch fchriftliche Urfunden.

3molftes Capitel Bon bem Beweis burch eigene Geständnuß, Bermuthungen, Augenschein, Calculation, Motorietat und gemeinen Ruf.

Drenzehendes Capitel

Mon bem Gib, wie auch bem Beweis, welcher badurch gemacht wird.

Wierzehendes Capitet

Mon richterlicher Enticheibung ber Streitfac.

Fünfzehendes Capitel

Mon Appellationen, und Rebisionen.

Sechszehendes Capitel

Mon ber Reftitution in integrum, bann ber Rullitat und anderen Remediis Juris gegen eine Gentens.

Siebenzehendes Capitel

Bon Endigung bes Streits burch Bergleich, Compromiß, ober bas loos, bann benen Streitstoften und Gdaben.

Amtzehendes Capitel

Bon der Erecution.

Meunzehendes Capitel

Mon dent Concureproces.

3mangigftes Capitel

Bon bem Recht ber Prioritat im Concursproceg, bann benen berichiebenen Clagen ber Glaubigern, und bem Jure Separationis.

Mnmerkungen

über den

CODICEM JURIS BAVARICI JUDICIARII,

worin derselbe sowohl mit dem gemeinen, als ehemaligestatutarischen

Gerichts-Ordnungen Rec'b ten

genau collationirt,

Mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum; samt denen Fontibus, woraus das Lettere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Benfügung der ben benen

Höchsten Reichs : Gerichten

üblicher Praxi in ein mehreres Liecht gesetzet und mit einem vollständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerkungen versehen.

Mit Ihro Churfurstl, Durchl. in Bayen 2c. 2c. Gnadigst ertheilten Privilegio.

Mùnden,

Gedruckt und verlegt ben Johann Paul Botter, Churfurfil. Sof Akademie Stadte, und Landschafte, Buchdruckern auf bem Farbergraben.